Germ. sp.
188

R

Germ. spec. 188.

<36628634440019
S
<36628634440019
Bayer. Staatsbibliothek

Ug. 6 5068.

R

Carl Franz Lubert Haas,
der Philosophie und Kirchengeschichte ordentlichen Lehrers zu Marburg,

Anmerkungen
über die
Hessische Geschichte
von Landgraf Henrich dem ersten an
bis auf das Jahr 1434.
nach Anleitung dessen,
was Winkelmann im sechsten Theile
seiner Beschreibung Hessenlandes
hiervon gemeldet hat.

Nebst einer historischen Nachricht
von der ehemaligen, nun zu Hessen
gehörigen
Herrschaft Schöneberg.

Frankfurt am Mayn,
bey Johann Ludwig Eichenberg sel. Erben. 1771.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Nachdem von J. J. Winkelmanns längst bekannter Beschreibung von Hessen der sechste Theil, so weit er solchen selbst im Druck hinterlassen, nicht nur im Jahr 1754. in jedermanns Hände geliefert worden, indem man die bey einigen Exemplarien der ersten fünf Theile vorher schon befindliche erste Hälfte davon allen beygefüget, und die andre durch den Druck gemein gemacht; sondern auch zu solchem des sel. Herrn Rath Bernhards Fortsetzung bis auf den Herrn Landgrafen Philipp den Großmüthigen gekommen ist: so ist wohl kein Zweifel, daß dieses Werk von vielen Liebhabern der Hessischen Geschichte gelesen werde. Nun ist nicht zu läugnen, daß, wie in dem ganzen Winkelmannischen Werk, so auch besonders in gedachtem sechsten Theil viel richtiges und nützliches sich befinde. Allein da auf der einen Seite diesem fleißigen Mann so

viele nöthige Hülfsmittel abgegangen, die zumal in dem jetzigen Jahrhundert an das Licht getreten sind; auf der anderern aber ihm die zu seiner Zeit noch nicht in ein solches Licht, als nachher geschehen, gesetzte Känntniß der deutschen Staaten und des Staatsrechtes der mittleren Zeiten gefehlet hat; so ist unvermeidlich, daß nicht solchen, so sich gedachtes Buch zu einem Handbuch in seiner Art wählen möchten, mit dem darinnen befindlichen Guten auch viel Irriges beygebracht werden sollte. Um dieses zu verhindern, wird nicht übel gethan seyn, wann solches mit nöthigen Anmerkungen erläutert, und dadurch brauchbarer gemacht wird. Da nun aber schon gar viele Zeit und Arbeit dazu gehöret, wann man auch nur den sechsten Theil durchgängig mit solchen Erläuterungen und Verbesserungen begleiten wollte, so bin ich entschlossen, von der Zeit an, da Landgraf Henrich I. nach geendigtem Streit wegen der Thüringischen Erbfolge zum ruhigen Besitz von Hessen von dieser Seite gekommen, nur einen Versuch einiger Anmerkungen über gedachtes Werk zu geben, wobey dann auch nicht unschicklich seyn wird, so wohl die seit etwa dreyßig Jahren an das Licht getretene alte Nachrichten, als die Meinungen neuerer Gelehrten, so hieher gehören, zu prüfen. Wie nun die hauptsächliche Absicht auch dabey ist, um hierdurch andere, so mit

mehreren Hülfsmitteln, Nachrichten, und Gelehrsamkeit versehen sind, zu veranlassen, etwas besseres und vollständigeres zu liefern; so bitte ich unpartheyische Leser, aus diesem Gesichtspunct meine Arbeit zu beurtheilen; wobey ich auf dasjenige, was verdiente Männer schon weitläuftig bemerkt haben, mich nur kurz beziehen, überhaupt auch da aufhören werde, wo die gar kennbare Fortsetzung belobten Herrn Rath Bernhards anfängt.

So weit geht die kleine Vorrede zum ersten Druck dieser Anmerkungen, so ich in die Marburgische Anzeigen von 1763. und den beyden folgenden Jahren stucksweise eingerückt habe. Da nun selbige schon lange ganz vergriffen, vielleicht auch auswärts wenig bekannt worden sind, so liefere ich meine Arbeit hier vermehrt und verbessert, und bitte wegen meiner etwa begangenen Fehler um gütiges Nachsehen. Meine gegenwärtige Absicht hat nicht seyn können, etwas aneinander hangendes zu liefern, sondern ist nur dahin gegangen, andern einige Materie zu bessern Schrifften vorzulegen. Als ich diese Arbeit geendigt hatte, sind zwar die erste beyde Theile von des Herrn **Theuthorns ausführlicher Geschichte der Hessen** ans Licht getreten, welches nützliche und mit vielem Fleiß geschriebene Werk, die Winkelmännische, und folglich auch meine Arbeit entbehrlich zu machen schei-

nen möchte. Jedoch habe ich mich hierdurch nicht bewegen lassen, die meinige zu unterdrücken, indem es einem jeden erlaubt ist, seine Meynung über historische Materien zu sagen, und in der Folge, wann die übrigen Theile gedachten Buchs zum Vorschein kommen werden, sich vielleicht zeigen wird, daß dessen Verfasser und ich über mehrere Stücke der Hessischen Geschichte der mittleren Zeiten verschiedentlich denken.

Was die beygefügte Abhandlung betrifft, so habe ich ausser dem, was ich bey dem Anfange davon geschrieben habe, nichts zu erinnern. Marburg den siebenzehenden Tag des Monats Julius 1771.

I. Hauptstück Landgrafens Henrich I.

§. 1.

Titel des Landgrafens Henrichs I.

Winkelmann meldet Th. *VI*. S. 295. a. Henrich I. habe sich in seinem größeren Siegel genannt Landgrauium Terrae Hassiae. Wäre ihm die damals noch ungedruckte Chronik von Hessen, so **Wig. Gerstenberger** geschrieben, zu Gesicht gekommen, so würde er darinnen gefunden haben, daß er sich in gedachtem Siegel Landgrauium Dominum terre Hassie genennet, a) welches auch schon in den excerptis chronici Riedesel. ist angezeigt worden. b) Daß dieses seine Richtigkeit habe, ist nun nicht dem mindesten Zweifel

a) S. 443. in des **H. R. Schminckens** monim. Hass. Th. *II*. Ich merke im Vorbeygehen hier an, daß mir eine Disputation zu Gesicht gekommen ist, welche ein Hesse, **Justus Gerstenberger**, zu Grönningen unter dem bekannten Gottesgel. Henr. Alting 1641. de agno Dei ad Ioh. I. gehalten hat. Ob dieser nun mit dem Chronikenschreiber Gerstenberger aus einer Familie gewesen, und also diejenige, woraus letzterer hergestammet, im vorigen Jahrhundert noch in Hessen fortgedauert habe, muß ich dahin gestellt seyn lassen.

b) In **Kuchenbeck.** anal. Hass. coll. III. S. 14.

mehr unterworfen, da der **Herr Geh. Rath Estor** dieses größere Siegel seinen originibus iur. publ. Hass. in einem Kupferstich hat vorsetzen lassen. Das Wort terre findet sich zwar daselbst nicht, gleichwie es auch in einigen Urkunden fehlet; wie es aber in den meisten andren anzutreffen ist, davon gedachter **Herr G. Rath** den Beweis gibt, c) so findet sich das Wort Dominus nicht nur an ersterm Ort, sondern auch allenthalben in den Urkunden von ihm gar deutlich; da ich dann denen an bemeldeter Stelle angeführten nur noch diejenigen beyfüge, welche unter den Beylagen zu des sel. **Herrn Vicekanzl. Kopp Ausführung des Erbrechts des Hochfürstl. Hauses Hessen-Cassel auf Brabant**/ S. 8. unter den Beylagen der **Historischen und Rechtsgegründeten Nachrichten von dem Ursprung und Landstandschaft des Deutschen Hauses und Land-Commende Marburg**/ S. 7. 8. und unter den Beylagen der **beurkundeten Nachricht von dem Klosterhauß und Commende Schiffenberg Th.** *II.* S. 24. 27. zum ersten gedruckt sind. Was aber das Wort Dominus vor eine Bedeutung gehabt, ist nun keinem Zweifel oder Dunkelheit mehr unterworfen, nachdem der **H. G. R. Estor** die von ihm d) festgestellte allgemeine Sätze von dessen Bedeutung in den mitleren Zeiten, auf Hessen angewendet, und bemerket hat, daß L. Henrich nebst seinen ersten Nachfolgern wegen der von alten Zeiten her auf seinem Lande haftenden Beschaffenheit eines **Eigenthums** und Freyheit von aller Lehnsverbindlichkeit sich also genennet habe. e) Den Titel eines **Landgrafen** hat er jederzeit

c) origin. iur. publ. Hass. S. 124. der Ausg. von 1752.

d) commentar. de Ministerial. 231-245.

e) am ang. O. S. 121-126.

zeit nur mit Absicht auf seine Abstammung aus dem Geschlecht der in dem Mannsstamm ausgestorbenen Landgrafen von Thüringen geführt, wann man mit dem H. **Prof. Hundeshagen** f) annimmt, daß seine Mutter niemahls auf die Landgrafschaft, sondern nur auf die Allodialstücke von Thüringen Anspruch gemacht habe, obschon solche in einer Urkunde von 1263 g) sich Landgrauiam Thuringie, und ihr Sohn Landgrauium Thuringie sich genennet; indem dergleichen Benennung, da man dem Titel, wodurch die Familie angedeutet wurde, dasjenige Land überhaupt beyfügte, welches die Vorfahren besessen hatten, obschon letzteres zum Theil auf andre gekommen, damals nicht ungewöhnlich war, wie H. **Prof. Hundeshagen** h) mit dem Beyspiel des Herzog Henrichs des Löwen zu Sachsen darthut. Wann aber **Winkelmann** eine Stelle aus **Reinkings** tract. de regim. saecul. et eccles. anführt, wo letzterer meldet eine Urkunde von 1265. gesehen zu haben, worinnen Henrich sich ducem Hassiae nennet, so ist wohl hierauf, weil keine andere Urkunde mit dieser Titulatur zum Vorschein gekommen, nicht zu bauen, und nach dem Urtheil des sel. **Prof. Ayrmanns** i) ein unfehlbares Versehen, vielleicht in einer Abschrift der Urkunde, durch unrechten Verstand der Abbreviatur des Worts dominus eingeschlichen. Und wann **Winkelmann** ferner aus **Dilichs Hessischer Chronik** anführt, daß Henrich sich **gebohrnen Herzog zu Brabant und Lothringen** geschrieben, so ist zwar an dem, daß solcher in der vom sel. H. **Vicek.**

f) Unters. der Trennung der Landgrafschaften Hessen und Thüringen §. 7.

g) bey H. G. R. Estor am a. O. S. 153.

h) am ang. O. §. 13.

i) Einleit. zur Hess. Hist. S. 246.

Kopp am a. O. beygebrachten Urkunde von 1266. sich nur tutorem Lotharingie und Brabantie nennet, indem er über seines älteren Bruders, Herzogs Henrich III. Sohn gleiches Namens die Vormundschaft geführt, wie dann auch H. Prof. Hundeshagen k) läugnet, daß er jemahls gedachten Titel geführt. Indessen erweisen doch die von dem H. C. A. von Gudenus l) und H. G. R. Estor m) beygebrachte Beyspiele, daß er sich in Siegeln allerdings ducem Brabantiae genennet habe. Von dem Wapen selbst wird im Verfolg Gelegenheit zu handlen sich finden.

§. 2.

Einwurf wegen der Bedeutung des Worts Dominus. Einige Grundsätze zu dessen Beantwortung.

Ehe ich aber zu andren Dingen übergehe, wird nicht überflüßig seyn, einem Einwurf zu begegnen, welchen der sel. H. Reg. Rath Hombergk zu Darmstadt gegen die vorhin gedachte Meinung, daß Hessen ehemahls ein allodium, und der von seinen Besitzern gebrauchte Titul dominus eine Anzeige von dieser Beschaffenheit gewesen, vorgetragen hat. n) Dieser sagt, das Wort Dominus habe in mittlern Zeiten, besonders im XII. Seculo, durchaus entweder einen possessoren Comitatus bedeutet, oder es werde bey den Eppstein-Hanau-Mehrenbergischen und andren Dynasten das Wort Comes statt Dominus, in dem Titel als

k) §. 17. am ang. O. Dieser Meinung nähert sich der Herr Mallet hist. de Hesse T. 1. p. 162.

l) syll I. diplom. S. 644.

m) anal. Hass. coll. II. S. 273.

n) in der zuverläßigen Abhandlung von den Hessischen Erb-Aemtern, S. 14.

als ein verbum promiscui usus gebraucht, welches um deswillen einzig und allein geschehen, weil der Dynaste doch nicht jura Comitiae oder das Land-Gericht von sich selbst gehabt, und daher sich so wohl Comes als Dominus schreiben können; und führt an, daß zum Exempel ehemals die Herren von Lichtenberg in einem Theil ihrer Landen das Landgericht vom Comite provinciali per subfeudum zu Lehen genommen; auch die Herren von Eppstein ihre Comitiam von Anbeginn zu Reichslehen empfangen, welche Qualität auch noch heutiges Tages in den Hessischen Reichslehen-Briefen nach Erkaufung der Herrschaft Eppstein fortgeführt werde. Es würde der Absicht dieser Schrift zuwider seyn, über diese Materie eine ihrer Würdigkeit an sich gemäße weitläuftige Untersuchung anzustellen, und ich wil solche denjenigen, so mit mehreren Hülfsmitteln versehen sind, gern überlassen; indessen wird es mir vergönnet seyn, einige kurze Anmerkungen über gedachte Stellen zu machen. Erstlich ist bekannt, daß die Titulaturen und dahin einschlagende Ausdrücke in den mittleren Zeiten öfters gar unbestimmt sind, indem die damahligen Scribenten aus Mangel einer genauen Känntniß des damahligen Zustandes und der Verfassung von Deutschland und dessen einzelnen Theilen sich hierinn nicht finden können, ja selbst in öffentlichen Urkunden vielfältig Widersprüche vorkommen, wenigstens vorzukommen scheinen. Daher ist wohl die sicherste Regel, welche von so vielen großen Männern, so in diesem Felde gearbeitet haben, bereits in vielen Stücken ist beobachtet worden, daß man vornemlich auf diejenigen Stellen sehe, wo dergleichen Benennungen deutlich sind, solche mit dunklen zusammen halte, letztere aus ersteren erkläre, und alsdann aus demjenigen, was am öftersten vorkommt, allgemeine Regeln

geln ziehe. o) Hiernächst ist wohl auch auf den Zeitpunct zu sehen, da mit dem Ende des XI. Jahrhundert die Eintheilung des deutschen Reichs in Gauen in Abgang gekommen, und die Grafen angefangen, gleich den erblichen Dynasten, nach den Schlössern, worinnen sie ihren Sitz hatten, sich zu schreiben. Dann hiermit war, wie der H. Hofrath **Pütter** noch neulich p) gar wohl errinnert hat, die Erblichkeit der Grafschaften und der nächste Grad der Gräflichen Landesherrschaft verknüpft, indem nun die um die gedachten Schlösser gelegene, so wohl eigentliche Gräfliche, als eigenthümliche Länder anfiengen, **als ein zusammen gehöriges Ganzes** betrachtet zu werden: daher auch das Wort Comitatus allgemach seine Bedeutung änderte, und nicht mehr allein ein Stück Landes anzeigete, worinnen von einem Grafen, als Statthalter, im Namen des Kaisers und des Reichs die Gerichtbarkeit ausgeübet wurde, ob solche wohl freylich vorher schon ansehnliche allodia darinnen hatten, sondern ein solches, welches nach und nach anfieng, überhaupt ein eigenen Namen und erblich von einem und demselben Herrn regieret zu werden; welches alles noch mehr befestiget wurde, da im XIII. Jahrhundert die eigene und völlige Landeshoheit der Stände, wie die größesten Gelehrten gezeigt haben, anfieng, mehr zu Stande zu kommen. q) Endlich ist auch, ohne noch einmal auf

o) Was z. E. der **H. G. R. Estor** observat. feudal. observ. IV. von der Nothwendigkeit der induction im Lehnrecht erinnert hat, gilt allerdings auch in der ganzen Verfassung Deutschlandes in den mittleren Zeiten.

p) **in dem vollständigerem Handbuch der Teutschen Reichshistorie S. 147.**

q) **H. C. Dir. Strubens Abhandl. vom Ursprung der Landeshoheit in Deutschland, in seinen Nebenstunden**

auf die Bedeutung des Worts dominus zu sehen, die ehemahlige Allodial-Qualität des größesten Theils von Hessen nicht zu läugnen, nachdem, andrer zu geschweigen, nicht nur der sel. **Canzler Hert** r) und der **H. G. R. Estor** s) solches behauptet und bewiesen, sondern auch der gelehrte H. Verfasser der **beurkundeten Nachricht von dem Deutsch-Ordenshaus und Commende Schiffenberg**, solches mit deutlichen Worten erkennet; t) ja selbst unter Ausländern der berühmte **Herr von Eccard** behauptet hat. u)

§. 3.

Beantwortung des gedachten Einwurfs.

Um nun auf die von gedachtem Herrn Reg. Rath vor seine Meinung angeführte Gründe zu kommen, so ist

stunden Th. IV. S. 1-83. Man vergleiche, was derselbige Th. *VI.* S. 224-513. zur Vertheidigung seiner Meinung weitläuftig ausführt.

r) de feudis obl. Comm. Vol. I. T. II. p. 391. Ich muß jedoch dabey erinnern, daß dessen Satz diss. de specialium I. R. G. Rerumpubl. origine et progr. §. 20. Opusc. Vol. II. daß verschiedene Comitatus den Herzogen von ihrem Ursprung an nicht unterworfen gewesen, wie von den Pfalzgrafen und Landgrafen gewiß wäre, nicht ohne gute Erklärung anzunehmen sey. Dann ein **Landgraf** war in dem Sinn, worinnen dieses Wort seit dem Jahr 1130. vorkommt, mit keinem andren Grafen zu vergleichen, sondern kam der Herzoglichen Würde nahe. In der Hauptsache haben dieses auch schon **Struv** corp. jur. publ. S. 155 und **C. G. Hofmann in den Grundsätzen des deutschen Staatsrechts** S. 323. eingesehen. Vergl. sel. **H. C. D. Kaysers** diss. de aequali statuum Imp. orig. et progr. §. 23.

s) disquisit. de antiq. Hass. form. in anal. Hass. coll. II. und O. I. P. H. cap XVII.

t) **Th. I. S. 3. und 4. in d. Anmerk.**

u) **anal. Hass. coll. IV. S. 412.**

ist es zwar allerdings an dem, daß das Wort Dominus in mittleren Zeiten, besonders im XII. Jahrhundert, einen Besitzer einer Grafschaft bedeutet; allein es folget daraus gar nicht, daß dieser Ausdruck an und vor sich so gleichgültig mit dem Titel Comes gewesen sey, daß er eben deßwegen keinem Besitzer einer freyen Herrschaft sey beygelegt worden. Der sel. H. **Vicekanzl. Kopp** hat die Ursache dieser von den Grafen damals angenommenen Benennung eines Domini gründlich angezeigt v), auch bemerkt, daß **Schilter** schon dieselbe angegeben habe. Da nemlich die Grafen den erblichen Besitz ihrer Lande erhalten, wenigstens solchem nahe waren, so wollten sie durch Annehmung des letzteren Titels, welchen sie öfterer, als den Namen eines Grafen führten, allgemach die ehemahlige Statthalterliche Beschaffenheit ihrer Würde in Vergessenheit bringen: Man müste also anders woher beweisen, daß Hessen ein Comitatus gewesen sey. Der H. R. R. sagt gleich darauf, daß die würklichen Dynasten sich so wohl Grafen als Herren genennt; mithin ist bey selbigen nicht nur der letztere Namen nicht unbekannt gewesen, sondern auch der erstere in anderer als sonst gewöhnlicher Bedeutung zuweilen genommen worden; wo die beygefügte Ursache ohne Zweifel diesen Sinn hat, daß, weil es eine bekannte Sache gewesen sey, daß ein Dynaste an sich keine Ausübung des Landgerichts, als welche dem Grafen zugekommen, gehabt, man sich nicht dran gestoßen, wenn er sich den Namen eines Grafen beygelegt habe; indem alsdann jederzeit bey ihm die Belehnung mit solchem Gericht, als einem Afterlehn durch den Grafen, der solche vom Reich selbst zu Lehen gehabt, habe vorhergehen müssen, und

v) de insigni differ. inter. S. R. I. Comites et Nobiles immed. S. 138. 139.

und dieses bekannt gewesen sey. Gleichwie nun nach der Anmerkung des H. Reg. Raths das Wort Comes manchmal in einer uneigentlichen Bedeutung ist genommen, auch der Namen Dominus von den Grafen gebraucht worden, so wird es allemal drauf ankommeu, ob nicht erst mit der Zeit von diesen beyden Wörtern eins an des andern statt ist gesetzt worden, und nicht ein jedes seine Ursprüngliche eigentliche Bedeutung gehabt habe. Wie diß nicht wird zu läugnen seyn, so wird auch unstrittig bleiben, daß wenigstens in den allermeisten Fällen, davon der unsprünglichen Bedeutung des Worts Comes kein Zweifel ist, der Titel Dominus den freyen Dynasten zugekommen sey, folglich von dessen Verwechselung, da man ihn statt Comes gebraucht, eine wirkliche Ursache seyn müsse, da dann die von **Schiltern** und **H. Vicekanzl. Kopp** angegebene in der oben bemerkten Veränderung, so mit den Grafen und Grafschaften gegen den Anfang der Regierung der Schwäbischen Kayser vorgegangen, ihren Grund hat. Also ist nun der Titel Dominus, in so fern er einen possessorem Comitatus bedeutet, nicht dahin zu deuten, daß solcher ursprünglich mit Comes eins gewesen, folglich kan nicht geläugnet werden, daß aus dem den Grafen beygelegten Titel Dominus, wann solchen ein Herr aus dem hohen Adel geführt, kein Schluß gegen dessen erste und eigentliche Bedeutung zu machen sey. Wann auch der **H. Reg. Rath** sagt, daß die Dynasten, wann solche das Landgericht in ihren Landen gehalten, hätten müssen von dem Comite provinciali damit belehnet seyn: so ist wohl solches nicht überhaupt anzunehmen, da die unmittelbaren Dynasten, wie der **H. Vicek. Kopp**, anderer zu geschweigen, gezeigt hat x), damals in ihren Landen,

x) am ang. O. S. 132. 133. Von der Meinung derjenigen

den, welche selbst ihnen eigenthümlich gehörten, so viele Regalien, so sie vom Kaiser selbst zu Lehn getragen, besessen haben; folglich erst muß gezeigt werden, wenn von einzelnen Ländern die Rede ist, daß die Gerichtbarkeit und andere Regalien wirklich nicht vom Kaiser, sondern von dem Grafen, als ehemaligen Reichsbeamten, so dergleichen vorher in einer solchen Gegend ausgeübt, auf sie als Lehen gekommen seyen. Auf diese Art werden die beygebrachte Beyspiele, so zu Feststellung des gegenseitigen Satzes dienen sollen, alle wohl zu erklären seyn. Dann die angeführte Catzenelnbogische Urkunde von 1255. fällt in einen Zeitpunct, wo die Erblichkeit der Grafen im Steigen war; die aber in **Lünigs** corp. iur. feud. I. **Th.** y) stehende, worinnen domina durch principatus erklärt, und dem Wort ducatus dominium beygesetzt wird, sind noch später, und fallen in die Zeit, wo die Landeshoheit der Stände immer mehr befestigt wurde. Bey einer solchen in spätern Zeiten geschehenen Verwechselung der Titel war es kein Wunder, daß öfters die Worte, Graf und Herr, bey einander gesetzt wurden, und da das erstere Wort zuweilen nicht nothwendig den Besitzer eines Lehnstückes angezeiget, wie der **H. R. Rath** selbst mit dem Beyspiel von Catzenelnbogen darthut, so wird auch auf der andren Seiten nicht behauptet werden

jenigen Gelehrten, welche glauben, daß die Gerichtbarkeit damahls den Dynasten vielfältig eigentlich zugestanden, wil ich nicht einmal jetzo etwas gedenken; indem, wann selbige angenommen wird, derjenige Satz, gegen welchen ich hier streite, noch mehreren Schwierigkeiten ausgesetzt ist.

y) die erstere, nemlich der Lehenbrief K. Carls IV. vor den Fürst Bernhard von Anhalt über die Pfalz Sachsen ist von 1348. und die andere, der Lehenbrief K. Wenzels vor den Herz. Wilh. von Geldern über das Herzogth. Jülich von 1396.

werden können, daß nicht das Wort Dominus sollte den Besitzern eigenthümlicher Stücke seyn mitgetheilet worden, wann nemlich die Lehnsbeschaffenheit ihrer Länder nicht kan bewiesen werden, dergleichen von Hessen wohl nicht wird zu erhärten seyn. Wann auch der **H. Verfasser der Nachricht von der Commende Schiffenberg** z) sagt, daß die Regenten von Hessen im XIII. Jahrhundert die den unmittelbaren Beherrschern freyer Länder vormals eigene Benennung eines Principis und Domini Hassiae so wohl selbst beliebt, als von andern empfangen, und von dieser Benennung viele Beyspiele gibt, gleichwohl aber anderwärts a) erklärt, daß der Titel Dominus niemanden hätte verleiten sollen, eine **bloße Dynastie** aus Hessen zu machen, so ist hier kein Widerspruch zu finden: indem letztere Worte so viel sagen wollen, daß die Dynasten von Hessen ausser dem eigenthümlichen Besitz des Landes auch die Comitiam universalem darinnen ausgeübt haben, folglich die Gerichtbarkeit und andere Regalien nicht durch andere haben müssen versehen lassen, wie auch eben daselbst weiter ausgeführt wird. Gesetzt aber, daß, wann man alles angeführte über einen Haufen wollte werfen, der Titel Dominus, wann er von den Besitzern Hessens geführt wird, nur eine dergleichen Bedeutung haben sollte, als der **H. G. Rath Reinhard** b) bey dem Zusatz findet, wann z. E. die Grafen zu Nassau den Namen Herren zu Siegen, Herren zu Dillenburg, u. s. f. beygefüget haben, so würde man doch bey Hessen mit dieser Erklärung nicht auslangen. Dann es hat vielfältig ein solcher Herr,

z) Th. II. S. 79.

a) Th. I. S. 6. in den Anmerk.

b) Juristische und Historische kleine Ausführ. II. Th. S. 112.

der Hessen und Thüringen zusammen besessen, die Titel Landgrav. Thuringiae und Dominus Hassiae zugleich geführt, wie die Urkunden in der angezogenen Nachricht ausweisen. c)

§. 4.

Gemahlinnen und Kinder Landgraf Heinrichs I.

Die Vermählung des Landgrafen Henrichs I. mit der Princessin Adelheid von Braunschweig wird von **Winkelmann** S. 295. auf 1265. und S. 298. ihr Tod auf 1280 gesetzt; davon jedoch erstere von **H. R. Schmincken** d) und **H. R. Kuchenbecker** e) mit mehrerem Grunde gegen 1263. gesetzt wird, letzterer aber gegen 1278. erfolgt seyn muß, weil seine zwote Gemahlin Mechtild als solche bereits in einer Urkunde von 1279. mit angeführt wird. e 2.) Gleicher Weise ist ein Irrthum, daß aus der Ehe mit der ersten Gemahlin ausser den beyden Prinzen, Henrich und Otto, noch

c) Man möchte zwar auch bey denen Stellen, wo es scheint, daß ein Herr aus den Nachkommen Ludwigs des Bärtigen Hessen besonders bekommen habe, und er sich Comitem Hassiae nennt, den Satz des **H. G. R. Estor** origin. jur. publ. Hass. p. 88-95. von einem damahls gebräuchlichen principatu zur Erklärung annehmen. Weil aber über solchen noch gestritten wird, wie dann der **H. P. Schumacher** in den Nachr. und Anmerk. zur Sächsischen, besonders Eisenachischen Geschichte, *IV.* Samml. S. 30. u. f. Zweifel dagegen gemacht hat, die ich hier nicht untersuchen kan, so wil ich mich dessen hier nicht bedienen, zumahl auch dessen Gewisheit die Abgebung einiger Orte an nachgebohrne nicht ausschließt: und hoffe, daß die oben stehende Antwort hinlänglich seyn werde.

d) in tabul. genealog. Stemmat. Landgr. Hass. in **H. G. R. Estor** Or. I. P. H.

e) in anal. Hass. coll. VIII. S. 368.

e 2.) in **H. G. R. Estor** Anal. Fuldens. p. 63.

noch einer, Namens Hermann, sollte seyn gebohren gewesen, der im Jahr 1288. bey Schafhausen im Winter durch Einbrechung des Eises im Rhein ertrunken, und zu Basel begraben worden. Dann von diesem Prinz Hermann weis kein alter Schriftsteller und keine Urkunde, selbst **Gerstenberger** nicht, indem er nur vorgedachte zween Prinzen als Kinder aus dieser Ehe angibt f). Es möchte zwar jemand sagen, daß dieser Irrthum aus Verwechselung der Prinzen Landgr. Henrichs I. erster Ehe mit den Prinzen von Landgraf Otto I. entstanden sey; allein alsdann müste von des letztren seinem Prinzen Hermann einige Nachricht, wie ihm etwa ein Unfall begegnet wäre, vorhanden seyn, welche zu dieser Verwechselung Anlaß gegeben; und da dergleichen sich nicht findet, so lasse ich den Ursprung dieses Fehlers dahin gestellt seyn, ungeachtet der von Winkelmann S. 301. angeführte bekannte Genealogist **Elias Reusner** auch den Tag, nemlich XIII. kal. Jan. 1288. angibt. Man muß aber annehmen, daß solcher wirklich gedachten Prinzen angeführet habe. Dann wenigstens in den Frankfurter Ausgaben seines Werks von 1592. und 1612. gedenkt dieser fleißige Mann S. 483. ob er schon andre Fehler in Ansehung der Söhne L. Henrichs I. begeht, doch dieses Prinzens nicht. Wegen der von **Winkelmann** S. 299. angegebenen Princessinnen L. Henrichs I. wird unnöthig seyn etwas zu erinnern, weil **H. Kuchenbecker** hievon gar gründliche Nachricht gegeben, und besonders den Fehler, daß solche sämtlich von der zwoten Gemahlin gewesen wären, umständlich widerlegt hat g). Ich bemerke dabey nur dieses, daß die in der

f) in **H. A. Schminkens** monum. Hass. **Th. II. S.** 424.

g) a. ang. O. S. 382-392. und coll. XII. S. 400-413.

der vorhin angezogenen Stammtafel der Nachkommen Landgr. Henrichs I. auch schon vom Winkelmann, bemerkte zwote Heurath der Princessin Mechtild auf einer Urkunde beruhe, welche bey dem **H. C. A. von Gudenus** h) angeführt wird, und daß das in gedachter Tabelle dem Ansehen nach angegebene Jahr 1311 von der Heurath der Princessin Catharina mit dem Grafen Otto von Orlamünde nicht zutreffe, indem der Verzichtsbrief derselben bey **H. Kuchenbecker** im Jahr 1308 ausgestellt ist i).

§. 5.

Händel mit den Stiftern Mainz und Paderborn.

Was **Winkelmann** S. 296. von den Zwistigkeiten und dem Krieg meldet, so L. Henrich mit dem Bischof Simon von Paderborn gehabt, wird keiner großen Erläuterung bedürfen, sondern man kan nur dabey zu Rath ziehen, was der sel. **H. P. Hartmann** davon, sonderlich aus **Schatens** annal. Paderborn. ange-

h) syll. I. diplom. S. 646. Man sieht auch dasselbe aus **Beylage** 52. zu **H. O. A. R. Kopp** *I.* **Theil der Nachr. von der Hess. Ger. Verfass.**

i) coll. XII. S. 413 Es wird auch in der den **Marburgischen Beyträgen St.** *V.* 204. S. eingerückten Stammtafel, so mit der vorhergedachten zusammen zu halten ist, das Jahr 1308. richtig angegeben. Eine, die an den Burggrafen Johannes von Nürnberg vermählte Princessin Agnes, betreffende Urkunde ihrer Brüder von 1315. kan in des **H. von Gudenus** cod. diplom. Tom. IV. S. 1018 nachgesehen werden. Nach der Meinung des **H. P. Burchardi** schediasm. de illustr. Hass. Princip. connab. p. 18. hat der sogenannte Nürnberger Hof zu Marburg auf der Ketzerbach von dieser Agnes den Namen, und könnte er alsdann wohl unter den in gedachter Urkunde mit bemerkten Gütern begriffen gewesen seyn.

angemerkt hat k). Hingegen die Händel mit dem Erzstift Mainz müssen etwas mehr erläutert, und aus den vorhergehenden Zeiten hergeleitet werden. Ich will mich mit dem ehemaligen Vorgeben einiger Schriftsteller, daß ganz Hessen ein Mainzisches Lehen gewesen, nicht aufhalten, da ausser den von **H. G. R. Estor** l) angeführten Schriftstellern der sel. **H. C. D. Kaiser** m) solches umständlich widerlegt hat; sondern nur auf das Jahr 1247 zurückgehen, da der Hessisch-Thüringische Mannsstamm mit Landgraf Henrich Raspen ausgegangen ist; indem darauf wegen der Stücke, welche gedachtes Haus so wohl in Hessen als Thüringen von Mainz zu Lehen trug, verschiedener Streit entstund. Ich will jezo auch nicht untersuchen, ob der Erzbischof Gerhard I. daselbst aus Neid gegen die Familie der Regenten von Hessen viele benachbarte, wie **Winkelm. S.** 298. meldet, aufgewiegelt, sonderlich im Jahr 1252 sondern nur bemerken, daß er 1254 den 16. May den Marggrafen Henrich von Meissen, von dem er vorher, und noch 1252 kein Freund gewesen, mit dem Marschalls-Amt der Mainzischen Kirche, auch verschiedenen Orten und Gerichten in Thüringen be-

B 3 lehnt,

k) histor. Hass. I. **Th. Cap.** VII. §. 20. 21. 28. Nur muß ich bemerken, daß die bey dem **Winkelmann** am Rande stehende Zahl 1249. ohne Zweifel heißen solle 1269. und daß Schaten in Rücksicht auf das von **H. Hartmann** § 20. angeführte keinen Ort nenne, nur einer Schlacht gedenke, und der von ihm angegebene Paderbornische Verlust mit demjenigen übereinkomme, den **Winkelmann** bey die Kitzingische Schlacht sezt, und den auch, was die Toden betrift, die hist. Landgr. Thuring. in Pistorii script. R. G. T. 1. p. 1333. angiebt, doch ohne den Ort anzuzeigen.

l) Orig jur. publ. Hass. S. 152.

m) diss. de Hassia a subject. Ducum ab antiq. libera, §. 21-25.

lehnt, und dabey ausgemacht worden, daß die Frage wegen der Stücke in Hessen, so L. Henrich Raspe von Mainz zu Lehen besessen, bis zu dem in zwey Jahren geendigten zwölften Jahr des jungen Landgrafens Henrichs beruhen sollte, wovon die Urkunde bey dem H. C. A. von Gudenus n) sich befindet; wobey ich anmerke, daß es ein Fehler bey Johannis o) welcher diese Urkunde bereits angezogen, seye, wann solche auf VII. kal. Aug. das ist den 26. Jul. gesetzt wird. Denn letztere Zeit von einer Bekräftigung des geschehenen zu verstehen, dürfte bey einer so gar kurz vorher geschehenen Sache wohl nicht schicklich seyn. Durch gedachten Vergleich wurde der Streit mit L. Henrich auf einige Zeit unterbrochen, nachdem mehrgedachter Erzbischof 1252. zu Erfurt dessen Frau Mutter und ihr ganzes Land, nebst dem Marggraf von Meissen, aufs neue in den den Bann gethan, p) weil er die in Hessen liegende Mainzischen Lehen vor heimgefallene erklärt; wiewohl er hinwiederum 1253. vom Päbstlichen Legaten mit dem Bann belegt, und sein gegen den Marggrafen, und also

n) cod. diplom. T. I. S. 639. u. f. Daß in denen von geistlichen Stiftern zu Lehen rührenden Gütern nach der Regel die Lehnsfolge auch auf die weiblichen Nachkommen gehe, haben die vom H. P. Hundeshagen am ang. O. §. 23. angeführte gelehrte Schriftsteller erwiesen. Von dem vorgegebenen alten Mainzischen Recht auf Alsfeld siehe die Urkunde von 1247. anal. Hass. coll. II. S. 232.

o) Script. rer. Moguntiac. T. I. S. 610.

p) Chron. Erford. in Schannats vindem. literar. coll. I. S. 104. 105. Es hatte auch der Erzbischof den Graf Berthold von Ziegenhain gegen Versprechung von 400 Mark Silbers dahin gebracht, daß solcher der Mainzischen Kirche gegen alle Feinde, besonders den Marggrafen und die Landgräfin beyzustehen versprach, wovon die den 22. May 1252. gegebene Urkunde in dem angeführten cod. diplom. T. I. S. 622. zu lesen ist.

also vielleicht auch der gegen die L. Sophiam ergangene Bannfluch vor nichtig erkläret wurde, worauf er sich mit solcher allem Ansehen nach, obschon die Worte des Scribenten selbst nicht deutlich sind, versöhnte: und mag alsdann dasjenige geschehen seyn, was in den excerpt. chron. Riedesel. q) gemeldet wird, daß die Landgräfin den Erzbischof zu Mainz zu Hülfe genommen, und solchem die damals zu Hessen gehörige Stadt Wildungen vor 700. Mark schwerer Pfenninge versetzt habe. Nachdem aber die in obgedachter Urkunde gesetzte Zeit zu Ende gegangen, und man Landgräflicher Seite die strittigen Stücke ferner zu besitzen sich befugt achtete, erfolgte von neuem nach Ostern 1261. gegen die Landgräfin und ihren Sohn der Mainzische Bannfluch, welchen der H. C. A. **von Gudenus** r) zum ersten bekannt gemacht hat, worauf es den 10. Sept. 1263. zu einem Vergleich kam, so daß die Landgräfin verschiedene, in der an eben gemeldetem Ort s) befindlichen Urkunde benannte Stücke von Mainz zu Lehen nahm, und nebst zwanzig Herren von Adel eidlich versprach, in währendem laufenden Jahr sich zu erkundigen, was sonst noch vor Stücke von Mainz zu Lehen giengen. Man war auch den Tag nachher übereinkommen, daß die Städte Grünberg und Frankenberg an Mainz zu Eigenthum übertragen, und von solchem Stift als Lehen an die Landgräfin und ihren

 Sohn

q) anal. Hass. coll. III. S. 8.

r) am ang. O. S. 680.

s) S. 703. Vergleich über diese Urkunde H. O. A. R. Kopp von der Ger. Verfass. in den Hess. Cass. Landen Th. I. S. 258 = 261. An gedachtem Tage wurde auch von der Landgräfin über 2000. Mark, so sie an Mainz zu zahlen hatte, eine Sicherheits = Urkunde ausgestellt, so am ang. O. S. 704. steht, und zugleich einige Abrede wegen des Schlosses Wildungen in sich hält.

Sohn zurückgegeben wurden, mit der Bedingung, daß nach beyder unbeerbtem Tod des letzteren Gemahlin Adelheid solche Orte lebenslang behalten sollte, doch ohne daß dieser Genuß, wann solche wieder heurathen würde, ihrem zweyten Gemahl und dessen Kindern zu gut kommen sollte, wie die Urkunde eben daselbst ausweiset t).

§. 6.

Fortsetzung des vorigen.

Hiermit war aber die Einigkeit zwischen dem Erzstift und dem Hause Hessen noch nicht auf einen dauerhaften Fuß gesetzt, und es kam nach einiger Zeit zu neuen Händeln. **Winkelmann** S. 298. sagt, daß der Erzbischof Wernher dem Landgraf in seinem Regiment vielen Abbruch gethan, dessen Unterthanen hart beschwert, vermögende Leute vor Uebertreter in geistlichen und weltlichen Sachen erklärt, und vor die Erledigungsbriefe sich vieles Geld zahlen lassen, welches alles der Landgraf nicht leiden wollen; dergleichen Ursache auch **H. Hartmann** u) gemuthmaßt hat. Ich muß aber vor allen Dingen die Zeit vom Anfang dieser neuen Händel bestimmen. **Gerstenbergers** nicht zu gedenken, der v) den Tod des Erzbischofs Gerhards und die Wahl seines Nachfolgers Wernhers auf 1277. setzt, da doch ersterer, wie **Johannis** erweist, x) 1259. gestorben, worauf letzterer schon den 18. Nov. dieses Jahrs die Verbindung erneuerte, so sein Vorfahre mit dem Grafen Widekind von Battenburg gegen den Marggrafen Henrich von Meissen und die L. Sophia

t) S. 707.
u) am angef. O. S. 118.
v) am angef. O. S. 428.
y) am angef. O. S. 613.

phia gemacht hatte, worüber die Urkunde bey dem H. C. A. **von Gudenus** y) nachzusehen ist: und der die Zwistigkeiten mit dem Erzb. Wernher also erst auf die gedachte Zeit bringt; so hat H. **Hartmann** aus der Nachricht beym **Johannis**, daß der Graf Gottfried von Ziegenhain den letzten März 1278. bey seiner Aufnahme zum Burgmann auf der Ameneburg eidlich versprochen, dem Erzstift wie gegen seine andere Feinde, so auch gegen den Landgrafen Henrich Hülfe zu leisten, geschlossen, daß dieser Streit erst gegen 1278. müsse angegangen seyn. Allein es hat **Johannis** z) schon dasjenige, wiewohl aufs Jahr 1272. bemerkt, was die Urkunde bey mehrgedachtem H. **von Gudenus**, a) so vom 21. May 1273. ist, mit mehrerem besagt, und nach welcher also dieser Streit einige Jahre früher angefangen hat. In gedachter Urkunde beschwert sich nun der Erzbischof, daß, da er schon vorlängst den Landgrafen in den Bann gethan, und sein Land mit dem Interdict belegt, weil solcher dem Frieden mit Mainz zuwider Naumburg nebst den Schlössern Weidelberg und Heiligenberg eingenommen, solcher dennoch erstern Ort innen behielte, das Mainzische Gebiet mit Feuer und Plünderung verheerete, und die Kirchencensur nichts achtete; daher er dann solchen nebst seinen Helfern, dem Herzog Albrecht von Braunschweig, und der Wittwe des Grafen Heinrichs von

y) *cod. diplom. T. I.* S. 669. Im Jahr 1227. hatten Widekind und Hermann, Grafen von Battenburg, nachdem sie vom damaligen Landgrafen Henrich zu Burgmännern angenommen waren, solchem ihr Schloß aufgetragen, und von solchem vor ihre Söhne und Töchter wieder zu Lehen empfangen, wie Hert de feudis obl. S. 359. meldet.

z) am ang. O. in addendis S. 1014.

a) S. 746.

Waldeck und ihrem Sohn von neuem in den Bann that, auch dem Probst der Kirchen zu Fritzlar und allen Geistlichen dortiger Gegend, solchen an allen Sonn- und Festtägen auszusprechen befahl. Ja er verklagte auch den Landgrafen beym Kaiser Rudolf I. der dann letzteren nach Urtheil der Stände auf einen gewissen Tag vor sich beschied, und da er, ohne Zweifel wegen der genug bekannten Gunst des Kaisers gegen den Erzbischof, nicht erschien, in die Acht erklärte; welcher Ausspruch vom 25. Januar. 1274. sich eben daselbst findet b). Was weiter bald darauf erfolgt, finde ich nicht, und mag vielleicht der Zwist auf einige Zeit wieder seyn beygelegt worden, wie sich dann von der Ausführung der Acht nichts findet c). Ob übrigens alle vom Erzbischoffe gegen den Landgrafen vorgebrachte Beschwerden in der Wahrheit gegründet, und ob nicht vielmehr letzterer vielfältig genöthigt gewesen sey, Gewalt zu brauchen, läßt sich zwar bey dem Mangel weiterer tüchtiger Nachrichten nicht bestimmen: es ist aber, wie man aus dem Innhalte des hernach erfolgten Friedens schließen muß, letzteres am sichersten zu glauben. Wann nun der Landgraf, wie die Excerpta Riedesiliana d) sagen, sieben Jahre in Banne gewesen, und dieser durch den Frieden, welchen die Hessische Chronikschreiber auf 1277. setzen, e) aufgehoben worden, so müste,

b) S. 755.

c) vergl. vielmehr die Anmerk. des H. A. Schminckens monim. Hass. Th. *II.* S. 427. wobey ich Winkelmanns Fehler bemerke, der S. 301. den Zug Landgr. Henrichs mit dem Kaiser Rudolf gegen den Böhmischen König Ottocar, worinnen letzterer geblieben, auf 1289. setzt, da er doch schon 1278. geschehen.

d) am angef. O. S. 10 eben so sagt Gerstenberger S. 428.

e) selbst Lauzius in seiner ungedruckten Hessischen Chro-

müste, wann diese, wie sie wohl nicht anderst gekönnt, auf die erste Verbannung gesehen, selbige gegen 1270. ausgesprochen seyn: allein sie begehen, wie sich bald zeigen wird, eine offenbare Unrichtigkeit, wann sie den Frieden zwischen Mainz und Hessen auf 1277. setzen, und folglich geben sie auch die Dauer der Verbannung, sie mögen auf die letztere von 1273. oder auf die erstere sehen, falsch an.

§. 7.

Weitere Nachricht vom vorigen.

Es will schon H. Hartmann die Beylegung gedachter Händel vom Jahr 1278. nicht vor ganz gewiß halten, weil nach des **Trithenius** Zeugniß der Graf Johann von Sponheim in einer Verbindung vom Jahr 1282, mit mehrgedachtem Erzbischof Wernher sich ausbedingt, daß er letzterm in dem Streit mit dem Landgrafen nicht solle schuldig seyn zu helfen. Zur Erläuterung ist zu merken, daß bemeldeter Graf bey Gelegenheit einer mit seinem Bruder Heinrich bekommenen Weitläuftigkeit mit dem Erzbischof 1278. in Zwist gerathen, und sich deshalben mit verschiedenen Herren, besonders mit dem Landgrafen vereinigt, aber 1279. eine

Chronik, ob er schon vieles besser eingesehen, hat doch auch noch irrig alle diese und die bald zu erwähnende Sponheimische Händel zusammen auf 1277. gebracht, wenigstens kein weiteres Jahr angezeigt. Die ganze hierher gehörige Stelle ist die 28. Beylage bey H. O. A. R. **Kopps Nachricht von der Verfass. der Geistl. und Civilgerichten in den Hessen-Cassel. Landen Th.** *I.* die vorhin gedachte den Grafen von Ziegenhayn betreffende Urkunde von 1278. steht nun selbst bey dem H. von **Gudenus am ang. O.** S. 763. wo auch T. II. p. 155. eine ältere Verbindung des Grafen Gottfrieds von Ziegenhayn mit Mainz von 1265. sich findet.

eine Schlacht verlohren, welcher Verlust im Jahr 1281. den Frieden zwischen dem Erzbischof und dem Grafen, und hierauf eben gedachte Verbindung veranlaßt hat, von welchen Händeln H. R. **Kremer** gründlich gehandelt f). Nun würde sich aus den Worten des **Trithemii** selbst eben noch nicht als gewiß schliessen lassen, daß wirklich der Landgraf im Jahr 1282. mit Mainz in einiger Fehde gestanden habe, sondern es könnte die bemerkte Bedingung nur von dem Fall, da dergleichen entstehen möchte, erklärt werden; allein die Worte der Vereinigungs-Urkunde vom 5. May zeigen, daß wirklich in gedachtem Jahr Mainz und Hessen in einem Krieg miteinander verwickelt gewesen. Indessen irrt **Trithemius**, daß in dem Vertrag von 1282. nebst dem Landgrafen auch andere Herren ausgenommen worden wären, gegen welche der Graf von Sponheim dem Erzbischof nicht gehalten sey zu helfen. Dann die Urkunde selbst, wie auch **Hr. Kremer** schon bemerkt, redet nur von erstem, und zwar auch mit dieser Einschränkung, daß, wann derselbe die von Mainz angebotene rechtliche Auskunft nicht annehmen, oder sterben, oder der gegenwärtige Streit beygelegt worden, und, welches im Sinn zu ergänzen ist, ein neuer entstehen würde, der Graf alsdann gegen Hessen helfen sollte; gleichwie auch im Friedensproject von 1281. dem Grafen zugemuthet wurde, gegen Hessen dem Erzbischof beyzustehen: wiewohl im wirklichen Frieden vom 12. December 1281. gar nichts davon gedacht wird, und der Graf von Sponheim, wie **Hr. Kremer** urtheilt, die gedachte ältern ihm gethane Vorschläge verworfen zu haben scheinet. Dieser Friede steht nebst der Urkunde von 1282. beym **Hr. von Gude-**

f) in den diplomatischen Beyträgen zur deutschen Geschichtskunde, 2. St. S. 151-162.

Gudenus g), und da in solchem ausgemacht wird, daß die Grafen von Leiningen, und Graf Eberhard von Catzenelnbogen denen von Sponheim, gegen Mainz nicht helfen sollten, so vermuthe ich fast, daß **Trithemius** verschiedene Urkunden miteinander vermischt, und daher einigermassen geirret habe. Eben das erzählte bestimmt auch nun besser die Zeit des Mainzischen Streits mit Hessen, und des darauf erfolgten Friedens, wo **Gerstenberger** nach Anleitung der excerpt. Riedesel. verschiedenes zu kurz gefaßt hat. Dann nach **Lauzii** Erzählung ist der Erzbischof, nach der von dem Landgrafen an ihn ergangenen Beschwerde wegen der gewaltigen Misbräuche bey den Sendgerichten, mit den Grafen von Ziegenhain und Battenberg in das Buseckerthal gezogen, da dann der Landgraf einen gütlichen Vergleich vorgeschlagen, aber von den geforderten Erzbischöflichen Bedingungen, nur die eine, wegen Zahlung dreyhundert Mark Pfenninge (wo **Gerstenberger** drey tausend setzt) eingehen wollen, die andere aber wegen Abtretung einiger Städte verworfen: da inzwischen der Erzbischof in die Sponheimische Händel verwickelt worden, welche vielleicht auch in seinem Streite mit Hessen einigen Stillstand mögen veranlaßt haben. Und hierauf setzt nun erst **Lauzius** den vom **Gerstenberger** beschriebenen Vorfall bey Fritzlar, da dann in dem Felde vor dieser Stadt der Friede erfolgt sey, welchen **H. O. A. R. Kopp** h) in das Ende des Jahrs 1283. oder in den Anfang des folgenden setzt, welche Zeit auch mit der oben angezeigten von Endigung der Sponheimischen Sache, und mit dem Innhalte von des Grafen Johannes Vereinigung mit Mainz übereinkommt. Was nun den Frieden selbst angeht,

g) cod. diplom. T. I. S. 782. 789.
h) an ang. O. S. 58. der Beyl. not. m.

angeht, so ist dessen Innhalt nicht, wie bisher durchgehends geschehen ist, so, wie **Gerstenberger** und die excerpta Riedes. (welche letztere noch dazu das Wort **Senth** sehr übel durch Sentenz gegeben haben) sondern so, wie **Lauzius** solchen anzeiget, zu setzen, als welcher, wie **H. Kopp** urtheilt, den Vertrag selbst gelesen. Es hat nemlich der Landgraf zwar nicht die Sendfreyheit vor sein ganzes Land, jedoch ausser der Befreyung von dem Banne, die Einschränkung der Sendgerichte auf die Vorschrift der geist- und weltlichen Rechte, und eine Befreyung der weltlichen Sachen seiner Unterthanen von den geistlichen Gerichten, welche Puncte vor die damalige Zeiten schon wichtig genug waren, erhalten. Zu mehrerer Erläuterung hiervon sowohl, als auch von den Sendgerichten überhaupt ist **H. G. A. R. Kopp** zu vergleichen. i)

§. 8.

Fortsetzung des vorigen.

Nachdem aber nun der Erzbischof Wernher 1284. gestorben war, dem Henrich II. auf eine kurze Zeit, und solchem Gerhard II. gefolget, so war es wieder eine Zeitlang stille. Ich will dasjenige, was unter solchem mit Hessen vorgefallen, ob es schon nach der Ordnung die **Winkelmann** beobachtet, zum Theil etwas später fällt, sogleich hier beyfügen, um alle Vorgänge zwischen Landgraf Henrich und dem Erzstift Mainz in einer Reihe nach einander vorzustellen. Mit gemeldetem Erzbischof Gerhard hat der Landgraf anfänglich in gutem Vernehmen gestanden, welches man daher ersiehet, weil bey des ersteren Entschluß, die mit

i) im erwähnten Buche selbst S. 174 - 177 - 118-144.

mit dem Hause Braunschweig von langer Zeit her gehabte Streitigkeiten beyzulegen, den von beyden Seiten beliebten 4. Schiedsrichtern letzterer als Obmann beygefügt wurde, wie die Urkunde vom 1. Jul. 1290. beym **H. von Gudenus** k) ausweiset. Ja da nicht nur die gedachten Zwistigkeiten fortdauerten, sondern auch der Landgraf selbst mit seinem Vetter, dem Herzog Albrecht von Braunschweig, in Streit gerathen war, so wurde zwischen ersterem und dem Erzbischof den 31. Januar. 1293. zu Fritzlar eine Verbindung l) dahin getroffen, daß sie sich einander gegen den Herzog beystehen wollten, wobey man verabredete, daß diejenige Orte, welche man erobern würde, und worauf einer oder der andere Theil eine Forderung bereits hätte, von solchem Theil allein, diejenigen aber, auf welche kein Theil einen Anspruch hätte, gemeinschaftlich besessen werden sollten. Es wurde auch auf den Uebertretungsfall dieses Bündnisses eine Strafe von tausend Mark Cöllnischer Pfennigen gesetzt, und zum Unterpfand davor von Mainz Stadt und Schloß Naumburg mit ihrem Zubehör, von Hessen aber Stadt und Schloß Gudensberg eingesetzt, und der ganze Vertrag nur auf den gegenwärtigen Streit des Landgrafens mit Braunschweig eingeschränkt, andere Verträge aber zwischen dem Erzbischof und dem Landgrafen in ihrem Werth gelassen. Es ist aber dem ungeachtet wieder zu einem Krieg zwischen beyden gekommen. **H. Hartmann** m) setzt solchen auf 1298. und **Winkelmann S.** 304. auf 1296. allein ich falle vielmehr den **Hessischen Chroniken** bey, welche, sebst

Gersten=

k) am ang. O. T. I. S. 840. zur Bestätigung dienet die Urkunde anal. Hass. col. II. S. 233.

l) beym H. von Gudenus am angez. O. S. 868.

m) am ang. O. S. 120.

Gerstenberger n) das Jahr 1293. angeben, weil den 6. Dec. 1294. ein beschworner Friede getroffen worden, woraus der **H. von Gudenus** o) wegen seiner Weitläuftigkeit, wie er sagt, einen, wiewohl unzulänglichen, Auszug gibt, woraus ich nur bemerke, daß beyde Herren sich versprochen, einander wider jedermann mit aller ihrer Macht zu helfen, übrigens aber auf gedachte **Chroniken** und den **Winkelmann**, in Ansehung des Erfolgs dieser Fehde, und einiger anderer Friedensbedingungen verweise, wenn man anders gedachten Auszug mit den anderen Bedingungen vor einen und denselben Frieden halten, und nicht glauben will, daß nach dem Jahr 1294. ein neuer Streit entstanden sey. Endlich ist **Winkelmanns** Nachricht S. 304. von Gerhards Versprechen wegen der Stadt **Wildungen** aus der Nachricht bey dem **H. G. R. R. Estor** p) zu beweisen.

§. 9.

n) am ang. O. S. 435.

o) S. 889.

p) Jur. publ. H. S. 157. in der Anmerk. Es hatte die Tochter des Grafens Friedrichs von Wildungen, Sophia, eine Gemahlin des Burggrafens Burchards zu Magdeburg, diesem ihrem Gemahl Erlaubniß gegeben, solches Schloß und andere, ihr durch Erbrecht zugefallene Orte an die Mainzische Kirche zu verkaufen, welcher aber solche dem damaligen Landgrafen von Thüringen und Hessen, Lundwig, ohne Zweifel dem VI. käuflich überlassen hatte Dieses wollte gedachte Sophia nicht genehmigen, sondern übertrug ihr Recht auf gemeldete Orte den 2. Apr. 1247. dem Erzstift Mainz, wie die Urkunde beym Hr. von Gudenus am ang. O. S. 599. ausweiset. Hieraus wird das §. V. ausgeführte, und obige Nachricht vom Jahr 1294. einiges Licht erhalten. Mit Absicht auf die folgende Zeiten kan noch eine Urkunde ebendas. T. IV. S. 257. verglichen werden.

§. 9.

Nachricht von Weidelberg und Heiligenberg, als der Beschluß des vorhergehenden.

Weil in den Nachrichten von den Händeln dieser Zeiten zwischen Mainz und Hessen vielfältig dieser beyden Schlösser gedacht wird, davon ersteres bey Naumburg, letzteres bey Gudensberg gelegen, so will ich das bisherige mit einer kurzen Nachricht davon beschliessen. Der H. **von Gudenus** meldet q) aus einer geschriebenen Chronik des 13. Jahrhundert, daß der Erzbischof von Mainz und des Landgrafens Ludwigs VI. Bruder Conrad wegen des letzteren Orts, wann ich anders die Worte pro monte recht erkläre, 1232. in einen Krieg gerathen, von dessen Erfolg sowohl eben daselbst, als anderwärts sich Nachricht findet; und liefert r) eine Urkunde, so den 26. März 1247. gegeben ist, nach welcher der Erzbischof zweenen Dienstmännern aus dem Geschlecht von Wolfershausen zu Ersetzung des Schadens, den sie und ihre Untersassen in der Wiederaufbauung dieses Schlosses, (welches also vorher muß zerstört gewesen seyn) durch die Mainzischen Unterthanen erlitten, 200. Mark Silbers bezahlt, woraus zu schliessen ist, daß gedachte Herren vorher Besitzer davon gewesen, und vielleicht vor gedachtem Krieg sowohl Mainz als Hessen sich dessen bedienen wollen. s) Zugleich

q) am ang. O. T. I. S. 507.

r) ebendas. S. 597.

s) Es war dieses Schloß, nach dem Bericht der additionum ad Lamb. Schafnab. in Pistor. S. R. G. I p. 430. vom Erzbischof Conrad zu Mainz 1186. in seinem damaligen Streit mit dem Landgraf Ludwig von Thüringen erbauet, und vielleicht schon vor dem Jahr 1232. an einige von Adel zu Burglehen gegeben worden. Noch im Jahr 1249. kommen Hugo und Wernher Herren von Heiligenberg

Gerstenberger n) das Jahr 1293. angeben, weil den 6. Dec. 1294. ein beschworner Friede getroffen worden, woraus der **H. von Gudenus** o) wegen seiner Weitläuftigkeit, wie er sagt, einen, wiewohl unzulänglichen, Auszug gibt, woraus ich nur bemerke, daß beyde Herren sich versprochen, einander wider jedermann mit aller ihrer Macht zu helfen, übrigens aber auf gedachte **Chroniken** und den **Winkelmann**, in Ansehung des Erfolgs dieser Fehde, und einiger anderer Friedensbedingungen verweise, wenn man anders gedachten Auszug mit den anderen Bedingungen vor einen und denselben Frieden halten, und nicht glauben will, daß nach dem Jahr 1294. ein neuer Streit entstanden sey. Endlich ist **Winkelmanns** Nachricht S. 304. von Gerhards Versprechen wegen der Stadt **Wildungen** aus der Nachricht bey dem **H. G. R. R. Estor** p) zu beweisen.

§. 9.

n) am ang. O. S. 435.

o) S. 889.

p) Jur. publ. H. S. 157. in der Anmerk. Es hatte die Tochter des Grafens Friedrichs von Wildungen, Sophia, eine Gemahlin des Burggrafens Burchards zu Magdeburg, diesem ihrem Gemahl Erlaubniß gegeben, solches Schloß und andere, ihr durch Erbrecht zugefallene Orte an die Mainzische Kirche zu verkaufen, welcher aber solche dem damaligen Landgrafen von Thüringen und Hessen, Lundwig, ohne Zweifel dem VI. käuflich überlassen hatte Dieses wollte gedachte Sophia nicht genehmigen, sondern übertrug ihr Recht auf gemeldete Orte den 2. Apr. 1247. dem Erzstift Mainz, wie die Urkunde beym Hr. von Gudenus am ang. O. S. 599. ausweiset. Hieraus wird das §. V. ausgeführte, und obige Nachricht vom Jahr 1294. einiges Licht erhalten. Mit Absicht auf die folgende Zeiten kan noch eine Urkunde ebendas. T. IV. S. 257. verglichen werden.

§. 9.

Nachricht von Weidelberg und Heiligenberg, als der Beschluß des vorhergehenden.

Weil in den Nachrichten von den Händeln dieser Zeiten zwischen Mainz und Hessen vielfältig dieser beyden Schlösser gedacht wird, davon ersteres bey Naumburg, letzteres bey Gudensberg gelegen, so will ich das bisherige mit einer kurzen Nachricht davon beschliessen. Der **H. von Gudenus** meldet q) aus einer geschriebenen Chronik des 13. Jahrhundert, daß der Erzbischof von Mainz und des Landgrafens Ludwigs VI. Bruder Conrad wegen des letzteren Orts, wann ich anders die Worte pro monte recht erkläre, 1232. in einen Krieg gerathen, von dessen Erfolg sowohl eben daselbst, als anderwärts sich Nachricht findet; und liefert r) eine Urkunde, so den 26. März 1247. gegeben ist, nach welcher der Erzbischof zweenen Dienstmännern aus dem Geschlecht von Wolfershausen zu Ersetzung des Schadens, den sie und ihre Untersassen in der Wiederaufbauung dieses Schlosses, (welches also vorher muß zerstört gewesen seyn) durch die Mainzischen Unterthanen erlitten, 200. Mark Silbers bezahlt, woraus zu schliessen ist, daß gedachte Herren vorher Besitzer davon gewesen, und vielleicht vor gedachtem Krieg sowohl Mainz als Hessen sich dessen bedienen wollen. s) Zugleich

q) am ang. O. T. I. S. 507.

r) ebendas. S. 597.

s) Es war dieses Schloß, nach dem Bericht der additionum ad Lamb. Schafnab. in Pistor. S. R. G. I p. 430. vom Erzbischof Conrad zu Mainz 1186. in seinem damaligen Streit mit dem Landgraf Ludwig von Thüringen erbauet, und vielleicht schon vor dem Jahr 1232. an einige von Adel zu Burglehen gegeben worden. Noch im Jahr 1249. kommen Hugo und Wernher Herren von Heiligenberg

gleich zahlte auch der Erzbischof ersteren Herrn 80. Mark als ein Burglehen, davor sie das Schloß persönlich vertheidigen sollten. Was aber das Schloß Weidelberg betrift, so meldet **H. A. Schminke,** t) daß im Jahr 1265. ein Halberstädtischer Domherr, Widekind, Herr und Erbe zu Naumburg, samt seines Bruders Kindern das gedachte Schloß, auch Stadt und Schloß Naumburg mit allen Zubehörungen um 1500. Mark Silbers, oder 2000. Mark Pfennige Cöllnischer Währung an Landgraf Henrich von Hessen verkauft. Wie ich nun nicht Ursache habe hieran zu zweiflen, so möchte ich hingegen einige Erläuterung wegen der beym **H. von Gudenus** u) befindlichen Urkunde vom 2. April 1266. haben, nach welcher der gedachte Widekind vorhin erwähnte Orte zu seiner Hälfte dem Erzstift Mainz verkauft, seines Bruders Kinder aber die ihrige behalten; indem sich daraus ergibt, daß es bey dem 1265. geschehenen Verkauf nicht müsse geblieben seyn, davon mir aber die Ursache unbekannt ist. Indessen sieht man aus letzterer Nacht, auf was Art die in Nieder-Hessen gelegene Stadt Naumburg an Mainz gekommen sey, zu welchem Stift sie noch jetzo gehöret.

§. 10.

berg vor in einer Urkunde in **H. V. R. Kopp Lehensproben Th.** *II.* S. 364. allein die oben gedachte Umstände scheinen nicht zuzulassen, sie vor Besitzer des gemeldeten Orts anzusehen.

t) am ang. O. S. 423. not. b.

u) am ang. O. S. 714. Schurzfleisch sagt anal. diplom. Waldec. in des **H. R. H. R. von Senckenberg** sel. jur. et hist. T. VI. S. 418. von Weidelberg nur kurz: arx est partim Hassiaci, partim Moguntini juris, nunc diruta prorsus et eversa.

§. 10.

Auftragung der Stadt Eschwege zu Lehen an den Kaiser Adolph, und Wiederempfängnis dieses Orts.

Was **Winkelmann S.** 302. hievon schreibt, ist, wenn man sein Vorgeben, daß solches 1291. geschehen, und das von ihm gedachte Schloß Boyneburg dem Landgrafen eigenthümlich gehört habe, ausnimmt, nun um so viel weniger zweifelhaft, da die wichtige Urkunde davon, so den 11. May 1292. gegeben ist, nebst dem Chur-Mainzischen Willebrief **vom H. G. R. R. Estor** v) bekannt gemacht worden. Wie nun in ersterer deutlich gesagt wird, daß ermeldetes Schloß dem Reich bisher zuständig gewesen, nun aber dem Landgrafen zu Lehen gegeben werde, so will ich zur Erläuterung darüber nur **H. Kuchenbeckers** Anmerkungen x) anführen, welcher sowohl den Unterscheid der

 bey-

v) Orig. jur. publ. Hass. S. 127. der ang. Ausg.

x) in der Abhandl. von den Hessischen Erbhofämtern S. 30-35. Vergleiche des sel. H. H. R. Scheids Anmerkungen über des ältern H. von Moser Braunschweig-Lüneburgisches Staatsrecht, S. 124. 199. Jedoch schreibt solcher S. 200. nicht allerdings richtig, daß die Grafschaft an der Werra fast den grösesten Theil des Fürstenthums Hessen bey seiner ersten Errichtung ausgemacht habe, wie aus der Urkunde, so Anfangs dieses §. angeführt worden, zu sehen, und bereits von anderen erinnert worden sey. Dann wann er hier alle Besitzungen, so damals schon der Landgräflichen Hessischen Familie zugehört, versteht, so waren ja solcher um die Fulde und Löhne weit mehrere, als derer, so die Grafschaft an der Werra ausmachten. Versteht er aber unter dem Fürstenthum Hessen die in gedachtem Fürstenbrief benennte Orte, so waren selbige der geringste Theil von gemeldeter Grafschaft. Vergl. was ich bereits in der, den Schriften der Gesell-

beyden Schlösser. so den Namen Bomeneburg oder Boyneburg geführt, anzeiget, als auch, da nun ausser einigem Streit ist, daß damals noch nicht ganz Hessen, sondern nur die Stadt Eschwege nebst ihrem Zubehör, (worunter ich mich aber nicht getraue, den ganzen, von einigen spätern Schriftstellern erst sogenannten Comitatum Werranum zu rechnen) dem Kaiser und Reich zu Lehen aufgetragen worden, von den ehemaligen Besitzern dieser Stadt und der Grafschaft an der Werra gute Nachrichten geliefert hat. Es kommt aber hiebey die Frage vor, in welcher Absicht Landgraf Henrich einen eigenthümlichen Ort aufgetragen, und nebst einem anderen, dem Reich vorher zuständigen, zu Lehen empfangen habe? Verschiedene gelehrte Männer geben zur Ursache an, es sey geschehen, weil er noch nicht gleich den übrigen deutschen Fürsten auf öffentlichen Reichstagen Sitz und Stimme nehmen können, indem er keine Provinz besessen, worauf die Beschaffenheit eines Fahnenlehens gehaftet. Nun scheinet zwar diesem

Gesellschaft der freyen Künste zu Leipzig Th. II. eingerückten Untersuchung der Frage, ob Hessen jemals zu dem Eigenthum der Vorfahren des Herzogs von Sachsen Henrichs des Löwen gehört? §. 6. angeführt habe. Wo ich aber irrig als Professor zu Giessen bin angegeben worden. H. R. Koch im Versuch der Braunschweigischen Geschichte S. 102. drückt sich zwar in einigen Worten wohl aus, sagt aber in den letzteren zu viel. Auch muß ich hier melden, weil das chron. ryth. p. 253. Beilstein unter die gegen 1265. an Hessen gekommene Orte rechnet, daß H. R. Schmincke in den Anmerkungen zum Gerstenberger S. 432. angezeigt haben, wie Hessen das Schloß Beilstein mit seiner Zubehör in den Jahren 1290. und 1201. erlangt habe, wornach die Analecta Hass. coll. I. p. 7. zu verbessern sind: und daß in des sel. Gebhardi Histor. Genealog. Untersuch. Th. III. S. 98. u. f. eine besondere Nachricht von den ehemahligen Grafen von Beilstein sich finde.

sem entgegen zu seyn, daß nach der Anmerkung des **H. Vicekanzl. Kopp** y) auch die Dynasten Reichsfahnenlehen gehabt, und also als Besitzer ihrer eigenen Länder Trouppen unter ihren Fahnen ins Feld geführt, auch daher auf Siegeln und Münzen schon vor dieser Zeit öfters mit Fahnen vorkommen; allein es könnte hierauf geantwortet werden, daß, ob man schon häufige Beyspiele finde, daß Dynasten mit einer Fahne belehnt worden, welches schon **Gundling** z) erkannt hat, doch nach der Anmerkung des **sel. H. H. R. Scheid** a) dieses nicht von allen als eine Regel könne gesagt werden; daher auch erst von Landgraf Henrich zu erweisen sey, daß er vor dem Jahr 1292. wegen der in seiner eigenthümlichen Dynastie auszuübenden Regalien mit der Fahne belehnt worden wäre. Jedoch kommt eine neue Schwierigkeit gegen die oben angeführte Meinung vor, da vorhin belobter **H. Vicek. Kopp** b) lehrt, daß die Dynasten auch wirklich auf den Reichstagen erschienen, und zum Beweis davon unter anderen eine Stelle aus der bekannten **Chronik des Urspergischen Abts** anführt, wo es heist, daß viele Principes und Barones beysammen gewesen, mit denen sich der Kaiser Philipp berathschlaget hätte. Nun würde ich mich durch das Wort Baro an sich nicht bewegen lassen, solches von den Dynasten insbesondere zu verstehen, da dasselbe in den mittleren Zeiten eine zeitlang bis auf die andere Hälfte des 14. Jahrhundert überhaupt den Reichsständen beygelegt worden, wie

y) de insigni differ. inter S. R. J. Comites et Nobiles immed. S. 133.

z) de feudis vexilli S. 45.

a) in den Nachrichten vom hohen und niedern deutschen Adel S. 142. 143.

b) am ang. O. S. 134.

Herr Scheid c) die Zeugnisse davon gesammlet hat, dem Gundlings Ausspruch d) nicht zuwider ist; nach letztgedachter Zeit aber den Dynasten eigentlich und besonders öfterer beygelegt worden: wann nicht in den Worten der angeführten Chronik das Wort Principes, unter welchen damals die Grafen vielfältig mit begriffen wurden, dem Wort Baro vorgesetzt, mithin durch letzteres die Dynasten von den anderen Personen des hohen Adels deutlich unterschieden würden. Und da also der vorherige Satz fest stehet, so kommt dasjenige zu statten, was der H. G. R. R. Estor e) angibt, daß nemlich Landgraf Henrich zwar als ein Dynast schon Sitz und Stimme auf denen Reichstagen gehabt, jedoch noch nicht unter der Zahl der Fürsten, welches letztere ihm erst durch des Kaisers Adolphs Fürstenbrief ertheilt worden, woraus also, wann man auch den Unterscheid der Zeit in Acht nimmt, da im 13. Jahrhundert die deutschen Fürsten nicht mehr als Reichsbeamten in ihren Ländern angesehen wurden, dasjenige wird zu beurtheilen seyn, was der H. Reg. R. Hombergk f) vorgetragen hat.

§. 11.

Beschluß des vorhergehenden.

Wie nun aber der Kaiser Adolph in dem erwähnten Fürstenbrief Henrich I. noch vor Ertheilung der Fürstlichen Würde, desgleichen anderwärts, z. E. in einer

c) am ang. O. S. 204 = 206.

d) am ang. O. S. 42.

e) in der Erklärung, daß die Dynasten ehedem Sitz und Stimme auf dem Reichstag gehabt, im XI. Th. der kleinen Schriften, S. 545

f) in der Abhandlung von den Hessischen Erbämtern S. 15.

einer Urkunde von 1296. g) einen Landgrafen zu Hessen nennt, ehe noch das ganze Land unter dem Titel einer Landgrafschaft dem regierenden Hause zu Lehen gegeben worden, so kan solches, wann man das §. 1. und 3. angeführte in Erwägung zieht, in keinem anderen Sinn verstanden werden, als weil letzterer ein Herr gewesen, der mit Rücksicht auf seine Abstammung nicht nur sich einen Landgrafen nennen können, sondern auch also geschrieben, und dabey wirklich in seinem eigenthümlichen Hessen solche Rechte ausgeübt, welche in anderen Ländern von Landgrafen nur als Reichsbeamten ausgeübt wurden. Daher auch der große Geschichtschreiber **H. R. Schöpflin**, ob er schon zu viel schreibt, wann er die Landgrafschaft Hessen als eine solche ansieht, welche schon bey ihrem Anfang an Landgraf Henrich I. einen Fürsten gehabt, wofern er nemlich das ganze Land unter solchem als eine Landgrafschaft betrachtet, dennoch ganz recht urtheilt: Alsatici Landgraviatus origo vere judiciaria fuit, atque adeo ab initio mere fuit Landgraviatus fiscalis, quam indolem Hassiacus nunquam habuit. Landgravius Alsaticus in liberos Imperii cives, Cæsaris nomine; Hassus in subditos sibi cives, jurisdictionem exercuit. Landgraviatus noster in classe Comitatuum perstitit; Hassiacus suum inter Principes locum semper tuitus est. h) Hie-

g) **Unter den Beylagen zu der Nachricht von der Commende Schiffenberg, Th.** *II. nr.* 218. Mehrere Exempel, wie noch vor der Zeit, ehe ganz Hessen ein Reichslehen worden ist, dessen Beherrscher Landgravii Hassiae genennt worden, kan man in des **H. R. Curtius** progr. de Principis et Landgravii honoribus Hassorum Dominis ante Adolphi et Caroli Augustorum tempora propriis, so 1770. gedruckt ist, pag. 13. gesammlet finden.

h) Alsat. illustr. T. II. S. 22. In eben angeführter **Nachricht** wird S. 83. auch ganz recht gesagt: der *Landgraviatus*

mit streitet auch dasjenige nicht, was ich §. 2. not. p. geschrieben habe; und wann der **Herr Verfasser der Nachricht von der Commende Schiffenberg** i) anführt, daß vor den Zeiten L. Henrichs I. die jüngern Prinzen des landgräflichthüringischen Hauses zuweilen Grafen genennt worden, so hat zwar **H. von Gudenus** einen Zweifel erregt, und die Familie des unter einer Urkunde von 1151. k) als Zeuge vorkommenden Henrici, Comitis Hessie, vor ganz unbekannt gehalten, wozu ihn vielleicht gebracht hat, daß bey einer anderen von 1149. l) ein Henrich mit beygefügtem gleichem Titel vorkommt, solcher aber seinem Namen das Wort **Raspe** zugesetzt, welches in der ersteren Urkunde fehlt; allein er hat anderwärts m) diesen Zweifel fahren lassen.

§. 12.

graviatus Hassiae **hatte mit dem** *Dominatu Hassiaco* **noch immerdar gleiche Bedeutung der hergebrachten Fränkischen Hoheit** (wo mit dem Wort Fränkischen auf die Verwandschaft der Landgräflichthüringischen Familie mit dem sogenannten Kaisergeschlechte gesehen wird) **und ohnmittelbaren Beherrschung des gesamten Hessenlandes.** Vergl. des **H. G. R. R. Estor** Orig. I. P. H. cap. XIX. **H R. H. R. von Senkenberg** selecta juris et histor. T. III. praeloq. S. 29-31.

i) Th. *II.* S. 79.

k) cod. diplom. T. I. S. 202. Dieser Graf Henrich kommt auch in zwo Urkunden von 1152 und 1154. vor, so die 8 und 9. Beylagen zu H Schminckens Beschreibung von Cassel sind, und in deren letzterer er Graf von Wuodenesberch (Gudensberg) genennt wird, weil dieser Ort vormahls der vornehmste in der Grafschaft Hessen gewesen, worüber H. R. Schmincken am ang. O. S. 23. not. a eine Urkunde von 1325. anführt.

l) eb. das. S. 183.

m) am ang. O. T. II. S. 602.

§. 12.

Vorgegebene dritte Gemahlin L. Henrichs I. und Zwistigkeiten zwischen seinen Prinzen.

Winkelmann gibt S. 304. eine dritte Gemahmahlin dieses Landgrafens an, welches aber sowohl **Gerstenberger** n) widerlegt, der den Tod von seiner zwoten Gemahlin Mechtild auf das Jahr 1309. bringt, da sie denn also ihren Gemahl überlebt hat; als auch **H. Kuchenbecker** o) weiter ausführt, der gezeigt hat, daß man in diesem Stück gedachten Herrn mit seinem vor ihm verstorbenen Prinzen gleiches Namens verwechselt habe. Was die von seinen beyden Prinzen erster Ehe, wegen der von ihm projectirten Theilung des Landes ihm erregte Streitigkeiten betrift, so will ich mich desfalls auf den sel. **Ayrmann** p) und gedachten **H. Kuchenbecker** q) beziehen. **Winkelmann** widerspricht sich zwar hiebey, wann er S. 304. den Prinzen Henrich, und gleich darauf, ohne die Zeit zu unterscheiden, den Prinzen Otto den ältesten nennt; jedoch hat er darinnen recht, daß er des ersteren Gemahlin Agnes nennt. Indessen bemerke ich noch, daß der Prinz Henrich als Mitregente angeführt werde in einer Urkunde beym **H. von Gudenus** r) vom Jahr 1284.

n) am ang. O. S. 444.
o) anal. Hass. coll. XII. 385 = 387.
p) Einleit. z. Hess. Hist. S. 258 = 260.
q) am ang. O. coll. VIII. S. 372 = 381. coll. XII. S. 389 = 400. Vergl. den H. R. H. R. von Senkenberg am ang. O. S. 9 = 12. Daß Otto damahls nach Mainz geflüchtet sey, sagt H. **Mallet** hist. de Hesse p. 173. ohne grund. Vielleicht ist er dadurch verleitet worden, daß er in Ayrmann Hess. Hist. S. 258. gefunden, er habe sich zu Ameneburg unter Mainz, das ist, unter Mainzischer Hoheit, aufgehalten.
r) am ang. O. T. IV. S. 948.

1284. welche auch unter **den Beylagen des sogenannten entdeckten Ungrundes der von den Hochfürstlichen Hessischen Häusern gegen die** *Immedietät* **des deutschen Ritter-Ordens der Balley Hessen fürgebrachten Einwendungen** die 209. ist; und daß der **H. Kuchenbecker** coll. VIII. **S.** 374. stehende Entscheidungsbrief aus dem Original bey der **Nachricht von der Commende Schiffenberg** s) wieder gedruckt worden, an welchem Orte t) auch eine Urkunde von 1304. stehet, worinnen der Prinz Johannes von des Landgrafens zwoter Gemahlin als Mitregente vorkommt.

II. Hauptstück Landgraf Otto.

Anmerkung von seinem Bruder Johannes. L. Otto Gemahlin und Kinder.

Was **Winkelmann S.** 308. von ersterem Herrn meldet, daß solcher von Kaiser Henrich VII. zum Reichsvogt der drey Reichsstädte Goßlar, Mühlhausen und Nordhausen verordnet worden sey, wird durch die Aufsätze des **sel. Ayrmanns** u) erläutert. Aber in Ansehung seiner Gemahlin irret **Winkelmann eb. das.** wann er solche eine Tochter des Herzog Henrichs zu Braunschweig-Grubenhagen, der den Beynahmen des Wunderlichen gehabt, nennt, da sie doch eine Tochter Herzog Albrechts des Fetten von Braunschweig gewesen, wie **H. R. Schminke** bemerkt hat v)

Hr.

s) Beylag. *nr.* 218.

t) Beylag. *nr.* 213. b.

u) in **Ketters Hess. Nachr.** *II.* **Samml. S.** 84-149. und *III.* Samml. S. 19-23.

v) in der Unters. von des **Prinzens Otto des Schützen Begebenh** am Clevischen Hof, S. 21. Indessen

sagt

Hr. Hartmann hat den Winkelmannischen Irrthum auch schon erkannt x); jedoch weiß ich nicht, ob sein dagegen angeführter Beweiß, wann jemand die 32. und 186. Hübnerische Genealogische Tabelle entgegen setzen wollte, vor hinlänglich dürfte gehalten werden: wie er dann auch den wirklichen Ursprung dieser Dame

sagt der sel H. H. R. Scheid in dem cod. dipl. zu den vortreflichen Anmerkungen über des H. von Moser Braunschweig-Lüneburg. Staatsrecht, Vorr. S. 94. Daß die Tochter des Herz. Albrechts, Adelheid, in den Braunschweigischen genealogischen Büchern fehle; wiewohl er dem H. Kuchenbecker unrecht thut, wann er auf den Fall, daß Herzog Albrecht oder ein anderer damaliger Herr dieses Hauses, keine Tochter von erwähntem Namen gehabt, auf dessen Rechnung den Irrthum schreibt, daß eine also genannte Braunschweigische Princeßin an den L. Johann vermählt gewesen sey; indem die angezogene Stelle anal. Hass. coll. I. S. 3. nicht von H. Kuchenbecker kommt, sondern in der von ihm ans Licht gestellten *Conger.* Heß. Gesch. steht. Vergl. zu mehrerer Erläuterung, vom wahren Gemahl derjenigen Adelheid, so Herz. Henrichs Tochter gewesen, H. Scheid am ang. O. S. 93. Lohmeier in den vom sel Gebhardi ungemein verbessert herausgegebenen Europäischen Stammtafeln *Th. II.* Tab. 18. glaubt noch, die nach Constantinopel vermählte Princeßin von Braunschweig sey die Adelheid gewesen, die den Namen Irene angenommen, und 1324. gestorben sey, worüber er auch den Beweis anbringen will. H. Scheid aber, der die von einigen vor des Andronici Gemahlin gehaltene Agnes als eine Nonne angibt, vermuthet, Herzog Henrichs Tochter Facia, die in Meiborns S. R. G. T. I. p. 470. in der Abhandlung von dieses Herrn Kindern bemerkt worden, sey die nach Constantinopel gekommene, S. 95. 97. 101. Ihm scheint H. Koch am ang. O. S. 127. beyzupflichten; der auch S. 178. dem Hrn. Schmincke Recht gibt. So viel ist aus allem gedachten klar, daß des Landgraf Johannis Gemahlin keine Tochter des Herzog Henrichs gewesen.

x) am ang. O. S. 129.

Dame nicht angeben können. Eben so ist in der Hessischen Stammtafel des H. R. Schminkens y) ein offenbarer Druckfehler, wann allda des gedachten Landgrafens Geburt auf 1311. und sein Tod auf 1314. gesetzt wird, da doch letzteres durch die beygefügte Worte selbst widerlegt wird. Daß er eine Tochter, Namens Elisabeth, hinterlassen, zeigt eine Urkunde L. Otto I. z) von dessen eigner Gemahlin und Kindern die Anmerkungen des H. R. Schminkens a) zu vergleichen sind. Was auch Winkelmann S. 308. von einigen Orten meldet, die solcher nach seines Bruders Johannes Tod dem jüngeren Bruder Ludwig zum Abtrag zugeeignet, wird durch die angeführte Urkunde des Landgrafens Otto bestätiget, wo jedoch von Biedenkap nichts gedacht wird; womit eine andere zu vergleichen, welche vom H. G. R. Estor b), vollständiger aber vom H. C. A. von Gudenus c) ist ans Licht gebracht

y) der Ausgabe am ang. O.

z) im Anhang zu H. R. Schminkens angef. Unters. S. 3.

a) monim. Hass. Th. II. S. 445. 446. 452. daß seine Gemahlin Adelheid noch im Jahr 1325. gelebt, zeigt die 221. Beylage zum *II.* Th. der Nachricht von der Commende Schiffenberg, wo sie unter dem 5. December noch als lebend vorkommt. Ich muß aber bey dieser Gelegenheit bemerken, daß H. Schminkens Vermuthung monim. Hass. Th. *II.* S. 446. von der dritten Heurath der einen Elisabeth, der Tochter Henrichs I. mit der Urkunde in den Anal. Hass. coll. XII. p. 402. nicht allerdings bestehen könne.

b) anal. Hass. coll. II. S. 247.

c) cod. dipl. T. III. S. 285. Sie steht auch bey H. O. A. R. Kopp von der Ger. Verf. in den H. Cass. Landen als die Beyl. 91. Wie L. Otto den Titel: Landgravius, terræ Hassiæ Dominus, fortgeführt, sieht man auch in einer Urkunde von 1319. im codice probat. Zu H. O. A. R. Lennep Abhandl. von der Leihe zu Landsiedel-Recht, S. 761.

bracht worden. Was S. 310. wegen der **Herrschaft Schöneberg** gedacht wird, wird in der unten angehängten **besonderen Abhandlung** im Zusammenhang mit den ältern Zeiten untersucht werden.

§. 2.

Händel mit dem Stift Fulda.

Winkelmann S. 310. und **H. P. Hartmann** melden, daß L. Otto im Jahr 1313. mit dem Grafen von Waldeck wegen des bey Fritzlar gelegenen Bürbergs in Streit gewesen sey, dessen Anfang **H. Hartmann** schon auf 1311. setzt d); da dann der Abt Henrich von Fulda dem Grafen zu Hülfe gekommen, und Alsfeld belagert habe: worauf der Graf Henrich von Henneberg dem Landgrafen beygestanden, und den Ort entsetzen wollen, aber von dem Abt gefangen worden sey, wiewohl letzterer dennoch die Stadt wegen ihrer tapferen Gegenwehr nicht erobern können. Es haben **Cornelius** e) und **Spangenberg** f) schon zum Theil diese Nachricht gegeben, **und der H. Verfasser der Anmerk. zu Glasers** rapsod. Henneb. g) thut ein gleiches; allein, wie **Winkelmann** sich hier irrig auch auf den **Brower** h) beruft, der zwar einer Belagerung der Stadt Alsfeld, aber bey einer anderen Gele-

d) am ang. O. S. 129.

e) breviario Fuld. beym **Paullini** syntagm. rer. german. S. 440. Es steht diese Schrift auch in **Schannats** cod. probat. hist. Fuld. nr. 2. Es scheint dieser Scribent zu glauben, daß der Streit über Alsfeld selbst angangen sey, wodurch man sich doch nicht wird irre machen lassen.

f) Henneberg Chronik S. 257. der Ausg. von 1755.

g) S. 74. Diese sind nebst der Glaserischen Schrift der gedachten Ausgabe von der Spangenberg. Chronik beygefügt

h) antiq. Fuld. S. 340.

Gelegenheit, davon bald wird gedacht werden, ganz richtig gedenkt, so ist hier vielerley untereinander vermengt. Ich will nicht läugnen, daß L. Otto 1313. mit dem Grafen von Waldeck wegen des gedachten Bergs einen Zwist, und letzterer von Fulda Beystand gehabt habe, weil solches in dem unter des ehemaligen Waldeckischen Rath **Prassers** Namen bekannten chron. Waldecc. i) gemeldet wird, wo unter dem Broburg ohne Zweifel vorgemeldeter Berg zu verstehen ist; allein die Zusätze von Alsfeld und der Gefangenschaft des Grafens von Henneberg gehören nicht hieher, und der Verlauf der Fuldischen Händel ist nach des Abt **Schannats** k) und eines **älteren Schriftstellers von dem Leben des gedachten Abt Henrichs** *VI.* l) gründlichem Bericht vielmehr folgender. Es hatten die Herren von Hune, welche Fuldische Dienstmänner waren, einen Diener, den der Graf Henrich von Waldeck äusserst verfolgte. Der 1315. gewählte Abt nahm 1318. sich dieser Herren an, aber der Graf übte gegen einige Stiftsleute Feindseligkeiten aus, schlug einige davon todt, und hatte von dem Landgrafen Beystand zu gewarten m). Die Sache schien dem Abt weitläuftig zu

i) in **Hahns** collect. monum. T. I. S. 819.

k) hist. Fuld. S. 217.

l) cod. prob. hist. Fuld. n. 133. S. 236. g.

m) Ich merke bey dieser Gelegenheit an, daß **Spangenberg** S. 316 und **Glaser** S. 110. berichten, daß der nachher zum Fürsten gemachte Graf von Henneberg Berthold X. in einem Streit mit dem Graf Walther von Barby, im Jahr 1304. von dem Landgrafen von Hessen, seinem Schwiegervater, wie es eigentlich statt Schwager heissen muß (man müsse dann unter dem Landgrafen Henrichs I. Prinzen Johann verstehen, der, wie oben bemerkt worden, um solche Zeit als Mitregent vorkommt, welches zu behaupten, aber auch seine Bedenklichkeit hat) Hülfe erhal-

zu werden; daher solcher mit der Stadt Mühlhausen ein Bündniß machte n) die ansehnlichen Dynasten, Lotharium von Isenburg, und Philipp den älteren von Münzenberg, seine Vasallen, sich aufs neue verband, und solche nebst dem vornehmsten Adel zu Hülfe rief, so daß es sich zu einem völligen Krieg anließ. Es kam aber zwischen dem Abt und dem Landgrafen zu einem Vergleich, der zu Altenburg am Montag vor Laurentiustag

erhalten habe. Wann nun in Hessischen Chroniken gemeldet wird, daß L. Henrich einem seiner Freunde in Franken zu Hülfe gekommen, und bey Kitzingen eine Schlacht gewonnen habe; **H. P. Hartmann ang.** O. S. 121. so möchte man fast denken müssen, daß dieser Zug auf das eben vorhin gedachte zu ziehen sey. Allein ausser dem Umstand der Zeit, da z. E. die excerpta Riedes. S. 9. das letztere schon gegen 1270. setzen, so liegt sowohl Kitzingen, als auch Kißingen, wann man ja letzteren Ort, der ebenfalls im Würzburgischen gelegen ist, unter ersterem Namen verstehen wollte, allzuweit von den Gegenden, wo der 1304. vorgenommene Zug hingangen ist. Ich muß also die Beschaffenheit des lange vorher vorgenommenen dahin gestellt seyn lassen. Mit Spangenberg stimmt indessen das chronicon Henneberg. in **H. P. Reichards Beyträgen zur Fränk. Hist. Th.** I. S. 116. überein. Auch kan ich hier noch anmerken, das als 1301. der Abt Berthold von Hersfeld dem Grafen Berthold von Henneberg Güter zu Breitungen zu einem Burglehne gab, der Landgraf Henrich von Hessen (Landgrav. terræ Hass.) unter derjenigen sey genennt gewesen, gegen welche der Abt von dem Grafen keine Hülfe sollte fordern dürfen, ausser auf den Fall, wann die Hersfeldische Kirche von selbigen sollte angegriffen werden. Die Urkunde des Abtes ist in von **Gottbergs** comment. de monaster. et advocat. Breitungens. in **Kreyßigs** diplomatur. et scriptor. hist. Germ. T. III. p. 554. und in **Heims Henneberg. Chronik**, S. 383. der gräfliche Revers aber in den Anal. Hass. coll. XII. S. 350 zu lesen.

n) Dieses steht in **Schannats** probation. histor. Fuld. nr. 131. S. 232.

tinstag 1319. dahin geschlossen wurde: daß man sich zwey Jahre lang gegen jedermann, ausser gegen das Reich und den Marggrafen Friedrich von Meissen, helfen, auch die Beute, so man vom Feind machen würde, gleich mit einander theilen, und die künftig entstehende Zwistigkeiten durch einige Herren aus dem Ritterstand in der Kürze beylegen lassen wollte, wozu vom Abt Henrich von Hune und Conrad von Bienbach, vom Landgrafen aber Johannn von Riedesel und Henrich von Obinrode gewählt wurden; der Landgraf sollte zwar auch dem Abt zu Hersfeld in dessen Zwistigkeiten mit dem zu Fulda zu seinem Recht verhelfen dörfen, jedoch, wann ersterer zu keinem Vergleich geneigt seyn würde, dem letzteren beystehen o).

§. 3.

Beschluß des vorigen.

Nachdem es nun zwischen obgedachten zweenen Herren eine zeitlang ruhig gewesen, so entstund 1323. wegen der Herren von Schlitz, welche als seine Dienstmänner, der Abt gegen den Landgrafen beschützen muste p). wiewohl die eigentliche Ursache, warum letzterer die Herren von Schlitz angegriffen, nicht angezeigt wird, ein neuer Streit. Weil nun, wie ferner erzehlt wird, der Landgraf dem Stifte vielen Schaden gethan, so brachte der Abt ein großes Heer zu Fuß und zu Pferd zusammen, fiel in Hessen ein, lag drey Tage ohne Gegenwehr vor Alsfeld, verwüstete die ganze Gegend zwo Meilen umher, und erhielte, ob er schon großen Verlust an Pferden hatte, dadurch so viel, daß sein

o) ebendas. nr. 132. S. 233.
p) Schannat hist. Fuld. S. 218. und probat. nr. 133. S. 236. h.

sein Stift und gedachte Herren bey ihren Rechten verblieben. Man sieht aus dem angeführten, daß die Belagerung von Alsfeld nicht so lange gewährt habe, daß der Graf von Henneberg ein Heer zusammen bringen, und Hülfe herbeyführen können, auch die in dieser Gegend vorgegangene Fehde nicht 1313. und 1314. sondern auf zehn Jahre hernach vorgefallen sey. Es ist aber auch eben so gewiß, daß dieser Graf nicht bey gedachtem Vorgang, sondern in dem von mehrgedachtem Abt mit dem Bischof von Würzburg geführten Krieg gefangen worden, wie **Schannat** q) ausdrücklich meldet, mit dem **Brower**, der, nebst oben angeführtem **Cornelius**, schon des letzteren Kriegs gedenket, gewissermaßen übereinstimmt. 1324. hatte der Abt einen Streit zwischen Hessen und dem Erzbischof Matthias von Mainz beygelegt, wovon bald das weitere wird angeführt werden; worauf er mit dem Grafen Johann von Ziegenhain, über dessen ungerechte Forderungen er sich bey dem Landgrafen schriftlich beklagt r), sich verglich, und einen Bund mit ihm am Montage nach St. Veitstag 1325. schloß, daß sie sich gegen alle Feinde helfen wollten, doch mit Ausnahme des Landgrafens, des Grafen Henrichs von Waldeck, und Lotharii Herren von Isenburg s). Hierauf wurde auch der gefangene Graf von Henneberg auf Mainzische

q) am ang. O. S. 219.

r) im angef. cod. probat. nr. 143. S. 245.

s) ebendas. nr. 144. S. 245. Nach der ebendas. nr. 147. S. 250. befindlichen Urkunde nahm sich der Landgraf Henrich des Grafens Johannes von Ziegenhain in einer Sache, so solcher mit dem Stift Fulda hatte, 1332. bey dem Kaiser Ludwig an. Hingegen weiß ich nicht, was **Cornelius** am ang. O. S. 440. und der allda von **Paullini** angezogene **Fabricius** glor. Fuld. sagen wollen, daß mehrgedachter Abt Henrich VI. mit dem Landgr. Henrich etwas

sche Vermittelung wieder in Freyheit gesetzt, nachdem dessen Vater Berthold und der Landgraf gut davor zu seyn versprochen, daß er weiter nichts gegen die Fuldische Kirche unternehmen wolle. Die Landgräfliche Urkunde hierüber von 1327. t) nebst dem, daß mehrgedachter Graf, den der Landgraf seinen Oheim nennt, ein Sohn vom Fürst Berthold gewesen, beweist, daß **Spangenberg** an der §. 2. not. r. angeführten Stelle, und der **Hr. Verfasser der Anmerkung. zu der Glaserischen Schrift** u) geirrt haben, wann sie solchen vor einen Herrn von der Aschaischen Linie ausgeben, da er doch von der Schleusingischen gewesen, und ihn mit dem Grafen Henrich XI. von der Aschaischen Linie vor einen und denselben halten, indem nicht diesem, sondern Henrich XII. Bertholds Sohne, und zwar nicht 1330. wie **Spangenberg** v) meldet, der Abt zu Fulda als seinem Burgmann zu Saleck eine gewisse Summe Geldes verspricht, wobey ausgemacht worden, daß der Abt diesen seinen Lehensmann gegen jedermann, ausser gegen des Landgrafens Otto nunmehrigen Nachfolger Henrich, und den Abt Ludwig zu Hersfeld, beschützen wolle x).

§. 4.

Händel mit dem Erzbischof Peter von Mainz.

Winkelmann setzt S. 310. den Anfang dieses Streits erst in das Jahr 1315. Es ist aber gewiß, daß

etwas gegen die Grafen von Ziegenhain und Isenburg versucht habe.

t) in **Schannats Fuldischem Lehnhof**, probat. 595. S. 364.

u) S. 74.

v) am ang. O. S. 258.

x) **Schannats Fuld. Lehnh.** prob. 70. S. 228. Wann diese

daß solcher früher angefangen habe. **H. P. Hartmann** y) hat schon diejenige Urkunde bey dem **Johannis** bemerkt, nach welcher gedachter Bischof 1312. den 18. October sich mit dem Grafen Johann von Ziegenhain auf eine Hülfe gegen ihre beyderseitige Feinde vereinigt, jedoch mit Ausnahme des Reichs und des Landgrafen Otto; er hat aber nicht wahrgenommen, daß das gute Vernehmen des Erzbischofs mit dem letzteren, wann anders daher gedachte Clausel gekommen ist, bald müsse abgenommen haben, indem nach der von **Johannis** z) angezogenen, und bey dem **H. von Gudenus** a) befindlichen Urkunde vom 31. August 1313. ersterer der Stadt Fritzlar bey Strafe des Bannes, und wann solcher binnen 15. Tagen nichts fruchten würde, des Interdicts, gebietet, alle Verbindungen aufzuheben, wodurch sie sich ohne sein Wissen anheischig gemacht, dem Landgrafen alle und jede Dienste zu leisten, und jährlich eine Summe Geldes zu zahlen. So wird auch in den merkwürdigen geheimen Artikeln, welche der Erzbischof mit dem Herzog Ludewig in Bayern noch vor dessen Wahl zum Römischen König den 12. September 1314. geschlossen d), unter anderen ausgemacht,

diese Urkunde mit der allda vorhergehenden zusammengehalten wird, die doch gedachter Hr. Verf. beyde anführt, so zeigen die den Namen beyder Grafen beygefügte Worte: der ältere, und der junge, diesen Unterschied deutlich.

y) am ang. O. S. 130.

z) addend. ad T. I. rer. Mogunt. S. 1016.

a) cod. diplom. T. III. S. 92.

b) ebendas. S. 97. Vielleicht haben diese Artikel verursacht, daß der Landgraf sich an Ludwigs Gegenkaiser, Friedrich von Oesterreich, gleich Anfangs gehalten, wie man aus einer Urkunde beym **Duellio** de Friderico Austr. Imperat. S. 12. ersieht, um sich dessen Hülfe gegen des Erzbischofs Gönner Ludwig zu versichern. Es ist hiermit

eine

macht, daß letzterer, wann er König würde, dem Landgrafen die durch seines Bruders Tod erledigte Reichslehen nicht ertheilen, sondern an das Reich ziehen wolle, wozu der Erzbischof behülflich solle seyn; hingegen wolle er auch dem Erzbischof Hülfe leisten, um die durch gedachten Todesfall erledigte Mainzische Lehne an sich zu ziehen. Hierauf erfolgte auch den 3. Febr. 1315. eine Verbindung einiger Hessischen von Adel c), welche mit dem Landgrafen Streit hatten, und des Erzbischofs, nach welcher solche sich einander, und zwar die von Adel mit 40. gepanzerten Pferden, wider den Landgrafen helfen, auch das Gewonnene und die Gefangenen nach der Zahl der Personen beyder Theile miteinander theilen wollten. Nachdem auch der Erzbischof noch in demselben Jahr, wie H. **Hartmann** schon aus dem **Johannis** bemerkt, zweene Gebrüder von Hirschberg auf seine Seite gebracht, so schloß er den 1. August 1316. mit dem Grafen Johann von Ziegenhain ein Bündniß gegen alle Feinde von Mainz, und namentlich den Landgrafen, worinnen zugleich diejenige Verbindung zwischen beyden vom 18. Oct. 1312. Kraft welcher der Graf nicht gehalten seyn sollte, gegen den Landgrafen zu helfen, und wovon der Auszug gleich darauf folgt, zernichtet wurde d). Wie der Krieg geführt worden, hat **Gerstenberger** e) nebst den

eine andere Urkunde zu vergleichen, welche die 82. Beylage zu dem Historisch-Diplomatischen Unterricht von der *Immedietät* der deutschen Ordens Balley Hessen ist, und gegen die üble Auslegung, so man davon in gedachter Schrift S. 32. gemacht hat, in den Cassel. Anzeigen 1752. n. 14 ist gerettet worden.

c) ebendas. S. 113.

d) ebendas. S. 141.

e) in der Hess Chron S 456. 457. Ich berufe mich hiebey wieder auf dasjenige, was ich Hst. *I.* §. 12. not. q. aus dem **H. R. H. R. von Senkenberg** angezogen habe.

den excerptis chronici Riedes. f) so beschrieben, daß man daraus sieht, daß der Krieg aus noch nicht bekannten Ursachen entstanden sey, ehe er zum erstenmal durch den Uebertrag von Frankenberg und Grünberg ist beygelegt worden. **Winkelmanns** Nachricht S. 311. daß Eckard von Helfenberg sein Schloß Wolkersdorf dem Landgrafen zu Lehen aufgetragen, und wieder damit belehnt worden, wird vom **sel. R. Hert** aus einer schriftlichen Urkunde bestätiget g). Was er aber vom Geschlecht der Herren von Riedesel sagt, ist so beschaffen, daß ich den Wunsch des **H. Kuchenbeckers** h) gern wiederhohle, daß man von solchem eine zuverläßigere Nachricht haben möchte.

§. 5.

Neuer Streit mit dem Erzbischof Matthias.

Die gedachten, unter dem Erzbischof Peter nicht ausgemachten Händel, sonderlich wegen der Mainzischen Lehen, so des Landgrafens Bruder besessen, schlugen unter dessen Nachfolger Matthias zu größeren Weitläuftigkeiten aus. **Gerstenberger** gedenkt unter dem L. Otto nichts davon, weil er i) dessen Tod irrig auf 1323. setzt, und von dem, was von 1320. bis auf ersteres Jahr unter solchem vorgangen, keine Nachricht gehabt hat. Nachdem, wie bereits **H. Hartmann** k) aus dem **Johannis** angeführt, der Erzbischof 1322. den Grafen Sigfried von Witgenstein zu seinem Burgmann zu Battenburg bestellt, (welchen Ort schon, wie **Winkelman** S. 310. berichtet, sein Vorfahre besetzt,

 und

f) am ang. O. S. 16.
g) de feud. obl. Opusc. Vol. I. T. II. S. 359.
h) von den Hess. Erb-Hof-Aemtern S. 58.
i) am ang. O. S. 458.
k) am ang. O. S. 132.

und vielleicht bey dem am Ende des vorigen §. angeführten Vertrag wieder geräumt hatte, wann man dasjenige, was **H. R. Bernhard** l) zu glauben scheint, annimt, daß nemlich gedachtes Schloß 1322. im wirklichen Krieg von neuem von Mainz besetzt worden) auch zweene Gebrüder von Itter auf seine Seite gebracht; so hatte er auch das Glück, daß die Grafen von Solms, Johann und Henrich, den 29. August 1323. sich mit ihm verbanden, ihm gegen jedermann, und besonders gegen den Landgrafen zu helfen, ihm auch ihr Schloß Hohensolms zu Lehen auftrugen und wieder empfingen, und ihm darinnen das Oefnungsrecht ließen, um sich dessen besonders gegen den Landgrafen zu bedienen m). Nachdem der Krieg angegangen, und die Marburgischen Bürger einstens von den Ameneburgischen, denen sie nachsetzten, auf dem Löhnberge eine Schlappe bekommen, welches jedoch die exc. Riedesel. und **Gerstenberger** auf 1327. setzen, suchte der Abt Henrich von Fulda einen Vergleich zu stiften mm). Nachdem man

l) in der Erläuter. einer Stelle die Stadt Giessen betreffend, in den Cassel. Anzeigen von 1751. 21. St.

m) Die Urkunde steht beym H. von Gudenus am ang. O. T. III. S. 205. u. f. wo auch S. 200. die hieher gehörige Itterische vom 18. Januar. 1323. steht. Die Genehmigung der Solmischen Agnaten wegen gedachten Schlosses findet sich ebendas. S. 230. Vergl. **Knochs Nachrichten von dem Grafen zu Solms in den Marburg. Beytr.** St. 1. S. 52. *nr.* 6.

mm) Ich bemerke hiebey, welches ich oben Hst. *I.* §. 6. zu melden vergessen, daß nach **Browers** Bericht antiq. Fuld. S. 310. der damalige Fuldische Abt Berthous II. den Erzbischof Wernher von Mainz, und den Landgraf Hermann von Hessen Frieden zu halten bewogen, wo es offenbar ist, daß statt Hermann, Henrich zu setzen sey. Mich wundert, daß der so accurate **Schannat** hist. Fuld. S. 200. diesen Fehler wiederholt. Indessen erklärt er **Browers**

Worte

man vor allen Dingen wegen der Schiedsrichter, deren von jeder Seite vier erwählt, und solchen der Graf Emich von Nassau zum Obmann beygegeben wurde, auch wegen der beyderseitigen Bürgen, um den schiedsrichterlichen Ausspruch zu befolgen, und dem Ort des Einlagers den 12. Julius 1324. und nicht 1322. wie **Winkelmann S.** 312. sagt, eins worden war, so erfolgte in demselben Jahr den 10. Nov. zu Eyloh bey der Ameneburg der schiedsrichterliche Ausspruch von Seiten des Obmanns und der beyden vom Landgrafen gewählten, die mit den Mainzischen nicht eins waren, dahin, daß der Landgraf die streitige Lehen behalten, und, wann der Erzbischof solche dennoch fordern würde, er ersteren bey dem ordentlichen Lehnhof belangen sollte n). Wann letztere Urkunde, mit der Nachricht zusammengehalten wird, welche **Johannis** o) von diesem Ausspruch (neben welchem **Winkelmann** noch eines anderen, ohne den folgenden, gedenkt, der aber ohne Zweifel aus einem zweene gemacht) gibt, so sieht man, daß in solchem bey weitem nicht dasjenige zu finden sey, was letzterer noch ausser dem gemeldeten als darinnen enthalten anführt, wie schon **H. R. Bernhard** p) bemerkt hat.

Worte aus solcher ihrem Zusammenhang mit dem gleich vorhergehenden dahin, gedachte beyde Herren hätten sich bewegen lassen, daß keiner des anderen Feinde oder Rebellen in seinem Land aufgenommen, und bringt dieses, wovon **Brower** keine eigentliche Zeit angibt, zum Jahr 1270. wiewohl bald hernach, wie oben angezeigt worden, der Streit zwischen solchen beyden wieder angegangen ist.

n) Beyde Urkunden sind die 1. und 2. Beylage zu des **H. R. Schminkens** unter des H. H. **R. Böhmers** Vorsitz 1744. gehaltener **Dissertat.** de superarbitris. Sie stehen auch beym H. von **Gudenus** am ang. O. S. 219. 225.

o) am ang. O. S. 647. p) am ang. O.

§. 6.

Fortsetzung des vorigen.

Mit dieser Entscheidung war aber der Erzbischof, seiner obgedachten Einwilligung gerade zuwider, nicht zufrieden. Es hatte sogleich gedachter Graf Emich einen andern Ausspruch gethan, welches ohne Zweifel derjenige ist, den **Johannis** vor Augen gehabt, der daher zwey verschiedene Sachen miteinander vermischt; welches so viel eher geschehen können, weil nach dem von dem einen Hessischen erwählten Schiedsrichter, Wenzel von Cleen, den 2. Febr. 1327. ausgestellten Zeugniß q) letzterer sogleich den andern Tag nach dem im vorigen §. erwähnten Entscheid von dem Obmann war angegangen worden, um dem neueren von ihm gegebenen beyzufallen. Ich kan nicht bestimmen, ob der Erzbischof, der etwa auf der Ameneburg damals gewesen, den Grafen selbst dazu genöthigt, obschon nach einer vom H. Hartmann r) angezogenen Hessischen Chronik er solchen durch den Bann dazu gebracht; wiewohl auch dieses Vorgeben aus Vermischung zweener Personen kan entstanden seyn: so viel ist gewiß, daß der ehrliche von Cleen auf sein Verweigern vor das geistliche Gericht nach Mainz gefordert, und durch den Bann angehalten worden, der neuen Meynung des Obmanns beyzutreten. Und dieses ist ohne Zweifel noch eher geschehen, ehe noch am folgenden 2. Januar. durch ein vom Erzbischof einseitig niedergesetztes Gericht der Landgraf der streitigen Lehen verlustig erklärt, und dem ersteren Macht gegeben worden, solche nach 14 Tagen

q) Beyl. 3. zu H. A. Schminckens angef. Dissert. Hierdurch wird Winkelmanns Nachricht bestätigt.

r) am ang. O. S. 134.

Tagen allenfalls mit Gewalt sich zuzueignen r 2.) Hierauf wurde in einem genauen Bündniß, durch welches der oben gedachte Abt Henrich von Fulda den 27. Oct. zu Orba sich verpflichtete, dem Erzbischof gegen seine Feinde beyzustehen s), der Landgraf ausdrücklich genannt, als gegen welchen dieser Bund vom künftigen 2. Februar. an ebenfalls auf zehn Jahre gehen sollte, da er gegen die andere Feinde des Erzbischofs schon von dem vorhergehenden 11. November an seine Kraft haben sollte. 1327. zog endlich der Erzbischof Matthias den von Trier, Balduin, auf seine Seite, und belagerte Gießen. Des **Trithemius** t) nicht zu gedenken, der diese Belagerung irrig auf 1320. setzt, worinnen ihm **Winkelmann** S. 311. nachgeht, so weiß ich nicht, ob der um die Hessische Geschichte wohlverdiente **H. R. Bernhard** u) es hier in allen Stücken getroffen habe. Solcher glaubt, wann hier die Scrbenten, die dieser Sache erwähnen, den Landgrafen nicht Otto sondern Henrich nennen, so sey des ersteren Prinz, der seit 1321. mit zur Regierung gezogen worden, zu verstehen. Sollten aber nicht solche Scribenten zum Theil in dem Wahn gestanden haben, L.

 Otto

r 2.) Einen Extract von dem Urtheile gedachten Manngerichts liefert die 54. Beyl zu **H. O. A. R. Kopps** *I.* **Th. der Nachr. von der Ger. Verf. in Hess.**

s) **bey dem H. von Gudenus** T. III. S. 245.

t) chron. Hirsaug. T. II. S. 147. Ich weiß nicht, ob dieser Schriftsteller hier partheyisch sey, oder keine rechte Nachricht gehabt habe, wann er Giessen domicilium latronum nennt, welche allezeit den Landfrieden gebrochen hätten, die wahre Ursache des Kriegs aber verschweigt, ja nicht einmal den rechtmäßigen Besitzer dieses Orts, sondern letzteren nur überhaupt als einen Wetterauischen Ort angibt. Vergl. H. **Schminck. Anmerk.** monim. Hass. **Th.** *II.* S. 464.

u) **am ang. O.**

Otto sey schon 1323. gestorben, wie man ehedem vielfältig geglaubt, auch noch **Gerstenberger** berichtet. Gesetzt aber, daß sie nicht also gedacht, so weiß ich doch nicht, ob seine Vermuthung, daß der Erzbischof in der Abwesenheit des Landgrafens mit dessen Prinzen eher fertig zu werden gedacht, genugsam gegründet sey. Dann ob zwar ersterer auf einer Reise in Frankreich zum Pabst Johann XXII. eine zeitlang abwesend war, so ist doch diß nicht auf 1327. wie **Botho** v) vorgibt, sondern auf 1325. zu setzen, indem das chronicon Magdeburg. x) so wegen des Zusammenhangs dieser Reise mit den damaligen Magdeburgischen Sachen, mehr Glauben verdient, letztgedachtes Jahr angibt; da dann der Landgraf selbst 1327. ohne Zweifel wieder zu Hause gewesen. Indessen hat belobter Herr Rath wohl angemerkt, wie der sonst wichtige **Verf. des Lebens des Trierischen Erzbischofs Balduins** y) einen gewaltigen Fehler begangen, wann solcher einer 1327. von mehrgedachten beyden Erzbischöfen belagerten und eroberten, dem Marggrafen von Meissen gehörigen Stadt Suden Geysen gedenkt, (welchen Fehler er doch im Verfolg verbessert) über welchen der Stadt Giessen beygelegten Namen der Herr Rath eine gegründete Erklärung gibt. Was **Winkelmann** S. 311. von dem, was

v) chron. pictur. in **Leibnitzens** Script. Brunſ. T. III. S. 377.

x) in **Meiboms** Script. rer. Germ. T. II. S. 339. womit die Stelle aus dem chron. Sampetrino übereinstimmt, welche man bey H. **Schmincke am ang. O.** S. 447 lesen kan. Bey **H. Hartmann** wird bey Anführung ersterer Stelle das Jahr 1327. irrig zugesetzt, indem es sich nicht allda befindet, und durch das gleich folgende das Jahr 1325. bestimmt wird.

y) in **Reubers** Script. rer. Germ. S. 981. **der neuesten Ausg.** Eben so schreiben auch die gesta Trevir. in des **H. von Hontheim** prodr. hist. Trevir. T. II. p. 833. b.

was weiter darauf mit Giesen vorgegangen, meldet, ist richtig, und kan der Beweiß davon bey H. Hartm. z) nachgesehen werden; da ich dann nur hinzufüge, daß das Jahr 1327. als dasjenige, worinnen gedachte Belagerung vorgangen, durch eine Urkunde ausser allen Zweifel gesetzt werde a).

§. 7.

Beschluß des vorigen.

Mit gedachtem Vorfall ist die Fehde verknüpft, worinnen der Graf Johann von Nassau bey Wetzlar 1328. geblieben, und die Hessen, wie **Winkelmann** S. 312. sagt, das Feld erhalten. Ich lasse dahin gestellt seyn, ob die Ursache, warum gedachter Herr sich auf Mainzische Seite geschlagen, gewesen sey, weil sein Bruder Henrich wegen des von ihm erbaueten Schlosses Dringenstein mit dem Landgrafen Streit gehabt; desgleichen, ob **Winkelmann** recht habe, wann er meldet, daß der Landgraf seinen Sohn den Nassauern entgegen geschickt. Vielleicht hat er gefunden, daß einige Scribenten den damaligen Landgrafen Henrich nennen, als welche geglaubt, L. Otto sey schon 1323. gestorben. Da er nun die Unrichtigkeit von letzte:

z) am ang. O. S. 136.

a) Diese steht beym H. **von Gudenus** T. III. S. 256. und ist gegeben in dem Besesse vor den Giezzen an der Mittwochen nach Sant Laurencien Tag 1327. Da nun letzterer Tag damals auf einen Montag gefallen, wie man aus H. **Rabe** bekannten Calendario leicht sehen kan, so ist die Urkunde vom 12. August. Im Jahr 1324 hatte der Landgraf Johannem von Westerburg zu einem Burgmann in Giessen angenommen, wie des letzten Revers ausweist, der unter den Beylagen zu H. **Kuchenbeckers Abhandl. von den Hess. Erb-Hof-Aemtern** S. 20. steht.

letzterem S. 313. erkennet, so hat er etwa auf gedachte Art andere verbessern wollen. So viel ist gewiß, daß H. **Hartmanns** Meynung, gedachter Graf Johann sey nicht geblieben, sondern nur gefangen worden, eines näheren Beweises bedarf, indem der **Hr. K. R. Reinhard** das erstere dargethan b), wiewohl ersterer sich desfalls nicht, wie letzterer angibt, auf die **Frankenbergische Chronik** beruft, welche auch nicht des gedachten Herrn Gefangenschaft, sondern seinen Tod meldet. Daß nachhero, da mehrgedachter Erzbischof Matthias im September 1328. gestorben, zwischen dessen Nachfolger Balduin und dem neuen Landgrafen Henrich wegen gänzlicher Beylegung des Streits gehandelt worden, hat **H. Hartmann** c) aus dem **Johann's** schon bemerkt, (obschon letzterer das Ende nicht berichtet) auch nicht ohne Grund geglaubt, daß, ob zwar eine Beylegung der oft gedachten Händel daraus zu schliessen sey, weil kurz hernach der Erzbischof den Häusern Thüringen und Hessen Treffurt hat einnehmen helfen, doch dahin stehe, ob solche Eroberung schon auf 1328. zu setzen sey, wohin die histor. Landgravior. Thuring. d) und **Paullini** e) solche bringen, indem nach des **Johannis** Nachricht erst im November gedachten Jahrs von ersterem Vergleich gehandelt worden.

b) in den kleinen Ausführungen Th. *II.* S. 194. Den von **Winkelmann** und den älteren Chroniken angeführten Umstand wegen des Schlosses Dernbach erläutert die Urkunde unter den Beylagen zur H. **Kuchenbeckers** Abhandl. von den Hess. Erb-Hof-Aemtern S. 16.

c) am ang. O. S. 137.

d) in Pistorii Scriptor. rerum German. T. I. S. 1342.

e) in den anal. Isenac. in seinem syntagm. rerum. German. S. 77.

worden. Vielleicht hat **Gerstenberger** recht, der die Treffurtische Begebenheit auf 1329. bringt f).

Was übrigens **Winkelmann S.** 312. von der dem Landgraf Otto 1323. ertheilten Kaiserl. Belehnung meldet, wird durch den nun gedruckten Lehnbrief bestätigt g). Und wie er den Irrthum anderer in Ansehung der Zeit des Todes erkennet, so hat er doch auch einigermaßen darinnen gefehlt, welches aber von **H. Hartmann** h) und **H. A. Schmincke** i) schon ist verbessert worden.

III. Hauptstück. Landgraf Henrich III. oder der Eiserne.

§. 1.

Brüder dieses Herrn, und was mit solchen vorgegangen.

Wann ich diesen von **Winkelmann S.** 314. und von andern unter dem Namen Henrichs II. angegebenen

f) Der H. P. Hofmann in der Abhandl. vom vormaligen und heutigen Kriegesstaate S. 282. nimmt 1332. an. Daß Winkelmann S. 313. die Herren von Treffurt mit Recht auch von Spangenberg benenne, zeigen die Beyl. 126. 127. zu H. O. A. R. Kopp *I* Th. der Nachr. von der Hess. Ger. Verfass. Fabricius orig. Saxon. S. 646. bestimmt keine Zeit, ob er wohl die Sache nach dem Jahr 1332. setzt. Brower antiq. Fuld. S. 148. gibt das Jahr 1336. an, kan aber so wenig, als der vom Winkelmann angeführte Spangenberger Recht haben. Dann der in Lünigs Reichs-Arch. Part. Spec. Cont. II. S. 181. gedruckte, und 1333. am Sontage Cantate zwischen Meissen und Hessen in Treffurt errichtete Burgfriede, daß niemand des andern Feinde in gedachter Stadt sollte gehen lassen, zeigt, daß dieser Ort schon damals in den Händen gemeldeter Häuser gewesen.

g) er steht in des H. O. R. Estor Orig. J. P. H. S. 136. Vergl. H. Buchenbeckers anal. Hass. coll. VIII. S. 361-363.

h) am ang. O. S. 138.

i) monim. Hass. Th. *II*, S. 458. not. b.

gebenen Herrn den III. dieses Namens nenne, so geschieht solches nach dem Vorgang derjenigen, welche mit Rücksicht auf die Mitregentschaft, so L. Henrich I. seinem Prinzen gleiches Namens übergeben, wie Hst. I. §. 12. gezeigt worden, leztern Henrich den II. nennen k). Von L. Henrich III. erzählt **Winkelmann ebendas.** daß solcher und sein Bruder Ludewig sich beyderseits zu einem Antheil von Hessen berechtigt gehalten, aber auf ihres Vaters Verordnung und wegen des Schadens der Zertheilung sich verglichen, daß sie beyde um ein Fräulein werben wollten, da dann derjenige, welchen solche wählen würde, allein regieren, der andere aber sich mit Grebenstein, Immenhäusen, (an dessen Statt **Nohe Heß. Chron. S.** 432. Wolfhagen sezt) Nordecken, Allendorf an der Lumda, oder nach anderer Erzehlung Homburg, und 600. Mark Silbers abfinden lassen sollte; worauf beyde um des Marggrafen Friedrichs mit dem gebissenen Backen, (admorsi) zu Meissen Prinzessin Elisabeth persönlich angehalten, welche den damaligen Prinzen Henrich gewählt hätte, da dann sein Bruder Ludwig mit den abgeredeten Orten zufrieden seyn müssen, und zu Nordecken gewohnt: gleichwie der eine Bruder, Hermann, sich im ledigen Stande mit Grebenstein begnügen lassen. Was er von einer väterlichen Verordnung meldet, gründet sich auf das ehemalige Vorgeben, daß L. Otto das Recht der Erstgeburt in seinem Hause durch ein beständiges Gesez eingeführt habe, wie auch **Gerstenberger** l) und **Hr. Hartmann** m) meldet; welches aber der **H. G. R.**

Estor

k) Wer von dem Beynamen dieses Herrn, der **Eiserne**, einiges lesen will, kan des sel **R. Webers** specim. I. paroem. historic. ad res Germ. illustr. comparat. §. 5. 6. nachsehen.

l) am ang. O. S. 453.

m) am ang. O. S. 132.

Estor n) mit Grund verwist, und womit auch nicht bestehen kan, daß zweene Brüder sollten Ursache gehabt haben, auf die vorgemeldete Art sich zu bereden; man müsse dann sagen, daß erstgedachtes Gesetz nicht eher als nach gedachtem Vergleich vom Vater gegeben sey. So äussert sich auch beym **Winkelmann** der Irrthum, daß er S. 307. dem Prinz Ludewig Nordecken gibt; da man doch aus dem, was er S. 326. sagt, ganz natürlich schließen muß, daß solcher vielmehr Grebenstein bekommen, wie auch **H. P. Hartmann** ganz recht o) glaubt. Bey diesem Widerspruch muß uns nun vornemlich der von **Winkelmann** S. 317. bereits angeführte, und sowohl vom **Gerstenberger** p) als vom **H. R. Schminke** q) gelieferte

n) am ang. O. S. 171. Ich bemerke bey Gelegenheit desjenigen, was ebendas. S. 168. von der Theilung zwischen dem folgenden Landgrafen Ludwig II. und seinem Bruder Henrich gesagt wird, daß, nachdem H. R. Bernhard bereits seine Fortsetzung vom Winkelmann geschrieben, einige Auszüge von zwo 1466. vorgenommenen Theilungen zwischen solchen zum Vorschein gekommen, welche die 196. 197. und 229 b. Beylagen zum II. Th. der beurkundeten Nachricht von der Commende Schiffenberg sind. Der H. von Senckenberg select. jur. et hist. T. III. p. 331. not. glaubt, daß in den ersten Zeiten dieses Landgrafens Henrichs das Recht der Erstgeburt in Hessen gegolten habe. Daß dieses richtig sey, zeigt zwar eine Urkunde von 1334. bey dem H. von **Gudenus** dipl. T. III. p. 285. wo Henrich allein sich einen Landgrafen und Herrn zu Hessen nennt, seine Brüder Ludwig und Hermann aber nicht. Allein der Grund davon liegt nicht in einem schon damahls vorhandenen beständigen Gesetze darüber.

o) am ang. O. S. 138. 139. Es scheint dieses auch die 115. Beylage von dem mehrerwähnten Historisch-Diplomatisch. Unterricht ꝛc. anzuzeigen.

p) am ang. O S. 468.

q) im Anhang zu seines H. **Vaters Untersuch. vom Pr. Otto dem Schützen** S. 7.

gebenen Herrn den III. dieses Namens nenne, so geschieht solches nach dem Vorgang derjenigen, welche mit Rücksicht auf die Mitregentschaft, so L. Henrich I. seinem Prinzen gleiches Namens übergeben, wie Hst. I. §. 12. gezeigt worden, letztern Henrich den II. nennen k). Von L. Henrich III. erzählt **Winkelmann ebendas.** daß solcher und sein Bruder Ludewig sich beyderseits zu einem Antheil von Hessen berechtigt gehalten, aber auf ihres Vaters Verordnung und wegen des Schadens der Zertheilung sich verglichen, daß sie beyde um ein Fräulein werben wollten, da dann derjenige, welchen solche wählen würde, allein regieren, der andere aber sich mit Grebenstein, Immenhäusen, (an dessen Statt **Nohe Hess. Chron. S.** 432. Wolfhagen setzt) Nordecken, Allendorf an der Lumda, oder nach anderer Erzehlung Homburg, und 600. Mark Silbers abfinden lassen sollte; worauf beyde um des Marggrafen Friedrichs mit dem gebissenen Backen, (admorsi) zu Meissen Prinzessin Elisabeth persönlich angehalten, welche den damaligen Prinzen Henrich gewählt hätte, da dann sein Bruder Ludwig mit den abgeredeten Orten zufrieden seyn müssen, und zu Nordecken gewohnt: gleichwie der eine Bruder, Hermann, sich im ledigen Stande mit Grebenstein begnügen lassen. Was er von einer väterlichen Verordnung meldet, gründet sich auf das ehemalige Vorgeben, daß L. Otto das Recht der Erstgeburt in seinem Hause durch ein beständiges Gesetz eingeführt habe, wie auch **Gerstenberger** l) und **Hr. Hartmann** m) meldet; welches aber der **H. G. R. Estor**

k) Wer von dem Beynamen dieses Herrn, der **Eiserne**, einiges lesen will, kan des sel **R. Webers** specim. I. paroem. historic. ad res Germ. illustr. comparat. §. 5. 6. nachsehen.

l) am ang. O. S. 453.

m) am ang. O. S. 132.

Estor n) mit Grund verwist, und womit auch nicht bestehen kan, daß zweene Brüder sollten Ursache gehabt haben, auf die vorgemeldete Art sich zu bereden; man müsse dann sagen, daß erstgedachtes Gesetz nicht eher als nach gedachtem Vergleich vom Vater gegeben sey. So äussert sich auch beym **Winkelmann** der Irrthum, daß er S. 307. dem Prinz Ludewig Nordecken gibt; da man doch aus dem, was er S. 326. sagt, ganz natürlich schließen muß, daß solcher vielmehr Grebenstein bekommen, wie auch **H. P. Hartmann** ganz recht o) glaubt. Bey diesem Widerspruch muß uns nun vornemlich der von **Winkelmann** S. 317. bereits angeführte, und sowohl vom **Gerstenberger** p) als vom **H. R. Schminke** q) gelieferte

n) am ang. O. S. 171. Ich bemerke bey Gelegenheit desjenigen, was ebendas. S. 168. von der Theilung zwischen dem folgenden Landgrafen Ludwig II. und seinem Bruder Henrich gesagt wird, daß, nachdem H. R. **Bernhard** bereits seine Fortsetzung vom Winkelmann geschrieben, einige Auszüge von zwo 1466. vorgenommenen Theilungen zwischen solchen zum Vorschein gekommen, welche die 196. 197. und 229 b. Beylagen zum II. Th. der **beurkundeten Nachricht** von der Commende Schiffenberg sind. Der H. **von Senckenberg** select. jur et hist. T. III. p. 331. not. glaubt, daß in den ersten Zeiten dieses Landgrafens Henrichs das Recht der Erstgeburt in Hessen gegolten habe. Daß dieses richtig sey, zeigt zwar eine Urkunde von 1334. bey dem H. **von Gudenus** dipl. T. III. p. 285. wo Henrich allein sich einen Landgrafen und Herrn zu Hessen nennt, seine Brüder Ludwig und Hermann aber nicht. Allein der Grund davon liegt nicht in einem schon damahls vorhandenen beständigen Gesetze darüber.

o) am ang. O. S. 138. 139. Es scheint dieses auch die 115. Beylage von dem mehrerwähnten Historisch-Diplomatisch. Unterricht ꝛc. anzuzeigen.

p) am ang. O S. 468.

q) im Anhang zu seines H. **Vaters Untersuch. vom Pr. Otto dem Schützen** S. 7.

ferte Apanagial-Vertrag vom 9. Octob. 1336. zu recht weisen, in welchem, nach den eine zeither obgewalteten Streitigkeiten, der L. Henrich seinen Brüdern Grebenstein, Haus und Stadt, mit 300. Mark löthigen Silbers, so von Dörfern und Städten fallen sollten, auch eine der vesten Nordecken oder Homburg, mit 300. Mark löthigen Silbers, von Dörfern und Städten, übergibt, mit dem Vorbehalt, daß, wann der eine von diesen beyden Brüdern mit Tod abgieng, dessen Theil an den andern kommen, wenn aber beyde vor dem Landgrafen stürben, ihre Theile wieder an solchen zurückfallen sollten. Es sind aber, dieses Vergleichs ungeachtet, ferner Zwistigkeiten zwischen dem Landgrafen und seinen Brüdern gewesen, wovon H. R. Schminke r) nachzusehen ist, unter welchen der Pr. Ludewig verstorben, worauf der Graf Johann von Ziegenhain, und die Grafen Dieterich und Henrich von Waldeck ins Mittel traten, und den anderen Pr. Hermann 1348. mit dem Landgrafen dahin vertrugen, daß erstern jährlich alles Geld sollte ausgezahlt werden, so ihm auf die Städte in Hessen geschlagen worden; zu Abthuung aller anderen Zwistigkeiten aber vier Personen den Weg der Güte versuchen sollten, in dessen Entstehung der Graf von Ziegenhain sie als Obmann nach Recht entscheiden sollte. H. R. Schminke bemerkt dabey, daß, obschon in diesem Vertrag das Hauptwerk

r) monim. Hass. Th. II. 471. 472. Anmerk. a. wo er auch S. 459. 460. Anmerk. a. von der Gemahlin des Pr. Ludewigs handelt. Ob Winkelmann S. 324 unter dem durch den Erzb. von Mainz bewirkten Vertrag von 1341. den von H. R. Schminken auf dieses Jahr angeführten, oder einen andern verstehe, muß ich dahin stellen. Daß indessen der Pr. Hermann im Jahr 1346 ein gewisses Geld von der Stadt Cassel, mit Vorwissen des L. Henrichs, gezogen, zeigt eine Urkunde anal. Hass. coll. IV. S. 283.

werk zur Richtigkeit gekommen, doch in den übrigen Streitpuncten die Güte keine Statt gefunden, so daß der Graf von Ziegenhain 1349. den 13. December einen rechtlichen Ausspruch thun müssen, wovon er jedoch den Innhalt nicht meldet. Es ist aber anzumerken, daß vor letztgedachtem Tag ein anderer Vergleich in demselben Jahr, und zwar im April oder August getroffen worden, woraus H. **Kuchenbecker** s) einen Auszug gibt, und der ohne Zweifel vom **Winkelmann** S. 326. verstanden wird, obschon die Zeit daselbst nicht angegeben ist. Vermöge desselben sollte der Pr. Hermann Grebenstein lebenslang, so wie er Nordecken schon innen hätte, behalten, wobey auf seinen Tod das Rückfallsrecht an den regierenden Herrn vorbehalten wurde. Man sieht hieraus, daß nach dem oberwähnten Vergleich vom Jahr 1336. die beyden jüngeren Prinzen sich so getheilt, daß Ludewig Grebenstein, und Hermann Nordecken bekommen. Daß aber ersterer Vergleich mit demjenigen, dessen H. A. **Schminke** in der not. r. angeführten Stelle gedenkt, nicht einerley sey, ist daraus deutlich, daß in dem von 1348. der denen vier Schiedsrichtern, welche, auf den Fall neuer Zwistigkeiten zwischen den beyden Fürsten, einen Ausspruch thun sollten, beygegebene Obmann der Graf von Ziegenhain, in dem von 1349. aber

s) Von den Hess. **Erbhofämtern** S. 105. Diese Urkunde ist am nächsten Mittwochen von St. Sixtustag gegeben. Nun aber sind zweene Tage zweenen verschiedenen Päbsten dieses Namens gewidmet, davon der eine der 6. April, der andere der 6. August ist. Ist nun erster zu verstehen, so fällt der vorgedachte Mittwochen auf den 8. April; ist es aber der 6. August, fällt dieser Mittwochen auf den 12. August. Ich muß aber gestehen, daß ich keinen Grund habe, zu bestimmen, ob hier die beyden erstern oder letztern Tage zu verstehen seyn.

aber solcher Hermann von Schweinsperg war. Daß auch der vom **Winkelmann** eben vorher S. 326. erwähnte Vergleich zwischen dem L. Henrich und seinem Bruder Hermann wiederum ein anderer sey, zeigt der Gegenstand des dadurch geendigten Streits deutlich. Nachdem aber, wie oben gemeldet ist, den 13. Dec. 1349. durch den Graf von Ziegenhain ein rechtlicher Ausspruch geschehen war, so stellte der Pr. Hermann der ältere den 15. Decemb. noch eine besondere Versicherung aus t), demjenigen, den er über das Haus Grebenstein setzen würde, in seinen Eid einzurücken, solches nach seinem Tod an niemand anders, als an den Landgrafen Henrich zu überliefern.

§. 2.

Anmerkung von dem im Anfang des §. 1. angeführten ersten Vertrag zwischen L. Henrich und seinem Bruder Ludewig.

Es ist an gemeldetem Ort die Nachricht einiger Hessischen Chroniken angezeigt worden, daß gedachte beyde Herren den Ausgang ihrer Streitigkeit wegen der Erbfolge darauf hätten ankommen lassen, welchen von beyden die Meisnische Prinzessin Elisabeth zu ihrem Gemahl erwählen würde. Die Richtigkeit dieser Erzehlung ist vom **sel. Ayrmann** u) und **Hrn. R. Schmin-**

t) im Anhang zu der *not. g.* angef. Schrift S. 9. H. G. R. Estor gedenkt orig. j. publ. Hass. p. 306. noch einer Urkunde von 1356. so Hermann nebst dem L. Henrich dem Capitel zu Grebenstein gegeben. Vergl. H. O. A. R. Kopp von der Hess. Ger. Verfass. S. 270. not. p. Daß dieser Hermann noch 1363. gelebt, zeigt unter andern auch die 124. Beylage bey H. O. A. R. Kopp am ang. O.

u) Einläut. zur H. Hist. S. 264.

Schminke v) verworfen worden, wie dann auch Gerstenberger nichs davon gedenkt, ob er schon der Heurath dieser Prinzessin mit dem Pr. Henrich Erwähnung thut x); und H. R. Schminke leitet aus einer vom H. R. Kuchenbecker ihm im Auszug mitgetheilten Urkunde von 1318. den Ursprung dieses Vorgebens her, als in welcher der Marggraf sich gegen den L. Otto verbindet, seine Tochter einem von des letztern Söhnen, den er kysen wolle, zur Ehe zu geben. Indessen hat nicht nur H. P. Hartmann y) überhaupt angemerkt, daß von Verbindungen dieser Art mehrere gewisse Beyspiele vorhanden wären, sondern es hat auch Hr. Kuchenbecker die gleiche Vereinigung dreyer Herren aus dem Hause Waldeck angeführt, die den Streit wegen der Erbfolge unter sich auf einen Ausspruch dieser Art, welchen eine Tochter des Landgr. von Hessen Henrichs I. thun sollte, ankommen lassen, auch die Urkunde darüber bekannt gemacht z); ja er beruft sich wirklich auf eine ihm vom H. R. Schminke gezeigte Urkunde, woraus gar deutlich wahrzunehmen sey, daß obgedachte Erzählung von den beyden Hessischen Prinzen nicht ohne Grund sey a). Ich gestehe

v) diss. de super arbitris, S. 45. und Anmerk. g. H. Mallet irrt ohne Zweifel, wenn er S. 189. sagt, daß nach einiger Nachricht der Prinz Hermann in gedachter Abrede mit begriffen gewesen sey.

x) am ang. O. S. 458.

y) am ang. O. S. 132.

z) anal. Hass. coll. VIII. S. 382. 383. Der Name der Prinzessin wird daselbst nicht ausgedrückt; aber Prasser chron. Waldecc. in Hahns coll. monim. T. I. S. 815. sagt, daß es die Pr. Sophia gewesen.

a) Tenzel hist. Frid. Adm. in Menkens script. rer. Germ. T. II. S. 971. bemerkt solche als etwas besonders, welches zwar vom Reusner op. general. S. 483. aber von keinem Sächsischen Geschichtschreiber geacht werde.

stehe indessen gern, daß diejenigen Hessischen Chroniken, welche die Vereinigung auf den Ausspruch der Meisnischen Prinzessin nach dem Tode des L. Otto setzen, irren, indem gewiß ist, daß die wirkliche Heurath derselben mit dem Pr. Henrich noch bey dieses seines Hrn. Vaters Leben erfolgt sey, und ersterer schon 1321. wie **H. R. Schminke** b) aus Urkunden bemerkt, in der Ehe gelebt habe; wiewohl wegen des Jahrs der Vermählung die Schriftsteller nicht eins sind. **Winkelmann** gibt S. 315. das Jahr 1316. an. **Gerstenberger** 1321. die histor. de Landgrav. Thuring. c) 1320. und das chron. Sanpetr. Erfurt. d) 1319. wiewohl **Ursinus** e) und **Tenzel** f) der Winkelmannischen Rechnung folgen; da ich dann mit **H. R. Schminke** g) aus dem von demselben angeführten Gründen das Jahr 1321. annehme.

§. 3.

Anmerkungen von dem dem Prinz Ludwig beygelegten Titel: Jungherr; und von Landgr. Henrichs Prinzessinen.

Winkelmanns Nachricht S. 314. daß bey §. 1. gemeldetem erstem Vergleich zwischen L. Henrich und seinem Bruder Ludwig zugleich sey ausgemacht worden,

b) tab. geneal. Landgr. Hass. beym H. G. R. Estor am ang. O. wo in der neuesten Ausgabe die Vermählung auf 1318. gesetzt wird.

c) in Pistor. script. rer. Germ. T. I. S. 1341.

d) bey **Menken** am ang. O. T. III. S. 325.

e) chron. Thur. ebendas. S. 1309.

f) am ang. O. welche letztere Scribenten auch ihrer bekannten vorherigen, aber wieder zurückgegangenen Versprechung mit F. Albrecht von Cöthen gedenken.

g) in der Untersuch. von Prinz Otto dem Schützen S. 15.

worden, es solle derjenige von ihnen, welcher nicht regierender Herr werden würde, nur Landgraf und gnädiger **Jungherr**, aber nicht Landgraf und **Herr** von Hessen genannt werden, ist den älteren Hessischen Chronikenschreibern nicht unbekannt; indem die excerpta Riedes. h) und **Gerstenberger** i) sagen, daß solches bey diesen Herren, jedoch nicht, daß es zu ihres Herrn Vaters Lebzeiten durch dessen Verordnung aufgekommen sey. Der **sel. P. Ayrmann** k) urtheilt, daß dieses nicht ohne Grund zu seyn scheine, indem der **H. G. R. Estor** l) eine Urkunde von 1375. anführe, worinnen der Landgr. Henrich **Herr** und sein Vetter Hermann nur **Jungker** genannt werde; fügt aber hinzu, wann jedoch bey eben demselben in einer andern Urkunde von 1395. dieser Hermann, als ein wirklich regierender Herr, von einem Edelmann noch sein gnädiger Jungker der Landgraf genennet werde, so bilde er sich ein, daß solcher Unterscheid blos im Gehirn der neuern Scribenten erwachsen sey, weil sie die rechte Ursache, warum sich damals noch bisweilen die regierende Herren nach altem Gebrauch Landgrafen und Herren zu Hessen geschrieben, nicht gewust, indem der Titel eines Jungkers damals so viel als einen Herrn bedeutet. Wie nun in den leztern Gedanken allerdings etwas wahres liegt, so ist jedoch nöthig, dieses etwas bestimmter auseinander zu sezen, und die ehemalige Bedeutung des Jungkertitels zu zeigen. Der **Kanzler von Ludewig** m) glaubt, daß das Wort Jung-

 ker

h) am ang. O. S. 15.
i) am ang. O. S. 453.
k) am ang. O. S. 263.
l) decerpt. ex geograph. vet. Hass. anal. Hass. coll. II. S. 252. u. f.
m) German. princ. S. 24. 159. 582. der Ausg. von 1752.

ker niemahls einem regierenden Herrn, sondern nur den nachgebohrnen und apanagirten Prinzen sey beygelegt worden, ausser in den Häusern Oesterreich und Bayern, von denen er es als einen besondern Vorzug ansieht, daß in solchen auch die Nachgebohrnen den Herzoglichen Titel geführt hätten. Es hat aber der H. G. R. **Estor** n) dargethan, daß, wie ehemahls dieser Name den Söhnen der Personen aus dem hohen Adel gegeben worden, so sey es darnach geschehen, daß auch regierende Herren solchen angenommen hätten, welches nicht nur die viele von ihm angeführte Beyspiele, besonders in dem Hause der Herren Landgrafen von Hessen, sondern auch die nachher unter den **Beylagen der beurkundeten Nachricht von der Commende Schiffenberg** o) gedruckte Urkunden ausser Zweifel setzen. **Wachter** p) gibt zur Ursache dieser neuen Bedeutung an, daß, wie vorhin die Fürsten solche Titel zu Bezeichnung ihrer Würde geführet, die vom Alter hergenommen waren, sie hernach lieber zu dieser Absicht sich solche beylegen lassen, welche ursprünglich den Stand der jüngeren Jahre bezeichnet. Er beruft sich zwar desfalls auf die vom **du Fresne** q) angeführte Beyspiele; allein, ohne jezo zu untersuchen, ob

1752. und in der Erläuterung der G. B. Th. *II.* S. 1432. Auf gleiche Art urtheilen Pfeffinger in der Braunschweig. Histor. Th. *I.* S. 411. und der H. R. H. R. von Senckenberg select. jur. et hist. Tom. III. p. 341. not. und Tom. V. præf. p. 15. der diesen Titel ursprünglich den Dynasten beylegt

n) commentar. de Ministerial. S. 232. und in den angehängten observat. ad comment. Glafeyan. de Ministerial. S. 27.

o) Th. *II.* 19. 21. 30. 33. 41. Th. *I.* S. 5. 7. 8.

p) Glossar. germ. S. 804.

q) Glossar. med. et inf. latin. unter dem Wort Infantes.

ob nicht solche gröstentheils auf einen ganz besondern Umstand eines jeden, bey dem sie zu finden sind, sich beziehen: so ist ausser Zweifel doch wohl eine Ursache vorhanden gewesen, warum der aus den zusammengezogenen Worten: junger Herr, gemachte Jungkertitel so allgemein worden, daß er als curial anzusehen gewesen, auch noch zu der Zeit, da der Titel puer bereits nicht mehr so öfters gebraucht wurde, daß er auch von Unterthanen ihren Landesherrn beygelegt worden. Diese Ursache setzt nun der H. H. R. Scheid r) darinnen, daß oftgedachter Name, wie der lateinische domicellus, denjenigen Herrn beygelegt worden, so die Ritterliche Würde noch nicht erhalten, wann sie auch schon wirklich regieret; bemerket auch anderwärts s) daß bey dem niederen Adel die Ritterliche Würde des Vaters den Söhnen, wovon er Beyspiele beybringt, das Recht gegeben, sich Jungker zu nennen; so daß also auch in diesem Stück der hohe Adel einen Vorzug vor dem niederen Adel gehabt, daß diejenigen aus ersterem, so die Ritterliche Würde noch nicht erlangt hatten, vor sich selbst, die von dieser Art aber aus dem letzteren Stand nur alsdann, wann der Vater selbst Ritter war, sich diesen Titel beylegen durften. Wann nun gegen diese Meynung nichts wird einzuwenden seyn, so wird sich auch leicht begreiffen lassen, warum nicht nur den Brüdern des Landgrafens Henrich, son-

r) in den Histor. und diplomat. Nachricht. vom hohen und niederen Adel in Teutschl. S. 99. not. f. und in der Vorr. der dazu gehörigen mantiss. docum. S. 18. not. m. wiewohl er S. 19. zugibt, daß nicht eben allemal die Prinzen so lange Jungkern geheissen, bis sie Ritter geworden, welches aber nichts schadet, indem die Regeln nur nach den meisten Fällen zu machen sind, wann es schon zuweilen Ausnahmen gibt.

s) in d. Anmerk. über d. H von Moser Brauns. Lüneb. Staatsrecht S. 26.

dern auch oftmalen regierenden Herren in den deutschen Fürstlichen Häusern dieser Name zugekommen; und in so weit hat alsdann **Ayrmann** Recht, daß **Winkelmanns** und anderer obengemeldetes Vorgeben aus einer Unwissenheit der Bedeutung der Worte **Herr** und **Jungker** entstanden sey, und solche daher diese Titel auf eine ungegründete Weise von einander unterschieden.

Wegen der von **Winkelmann** S. 315. benannten Prinzessinnen des L. Henrichs III. ist zu merken, daß solcher in diesem Stück einigermaßen gefehlt. Dann ausser der an den König in Pohlen Casimir III. (I.) vermählten Prinz Adelheid, wovon des **H. A. Schminkens** Anmerkung t) nachzusehen, gedenkt **Gerstenberger** u) nur noch von zwo anderen, davon die eine, Elisabeth, an den Herzog Albrecht von Braunschweig sey vermählt gewesen, die andere, Jutta, unvermählt gestorben. Also ist letztere nicht, wie **H. P. Hartmann** v) sagt, an den Herzog Otto den Milden von Braunschweig vermählt, vielweniger zwo Prinzessinnen dieses Namens, wie **Winkelmann** sagt, gewesen. Aber auch die Elisabeth ist nicht, wie **Gerstenberger** vorgibt, an den Herzog Albrecht, oder, nach **Winkelmanns** Nachricht, zuerst an einen Herzog Otto zu Braunschweig, und hernach an gedachten Albrecht, noch weniger, wie einige sagen, an den Herzog Otto von Lauenburg, sondern an den Herzog Ernst aus mehrerwähntem Hause, wie **H. R. Schminke** x) bemerkt, vermählt worden y).

§. 4.

t) monum. Hass. Th. *II*. S. 474.

u) am ang. O. S. 459.

v) am ang. O. S. 148.

x) in der Untersuchung von Pr. von Otto den Schütze S. 20. 22. Ebendas. S. 19. wird von der Prinzessin Jutha gehandelt; und daß auch L. Henrich noch eine

§. 4.

Kurze Nachrichten von dem Ursprung der Grafen von Ziegenhain, Reichenbach, und Nidda.

Winkelmanns Erzehlung S. 315. daß nach dem 1329. erfolgten Absterben des Grafen Engelberts von Nidda, dessen Schwager, der Graf Johannes von Ziegenhain, mit des erstern Grafschaft vom Kaiser

E 5 Ludwig

eine Tochter Namens Margaretha, deren Name dem H. R. **Schminke** damahls noch unbekannt, und die im Kloster Heide eine Nonne gewesen, zeigt eine in den **Marburg. Anzeig.** von 1764. St. 17. zu erst gedruckte Urkunde. Weil die genannte Bläter nun wohl in wenigen Händen seyn dürften, so wird es verhoffentlich nicht unangenehm seyn, wenn ich selbige von dar wiederhole.

Nos Heinricus dei gratia Landgravius terre Hassie in hiis scriptis recognoscimus manifeste. Quod cum nos alis bona quedam sub Jurisdictione ville nostre sita. Quæ propositus et cenobium in Heyda in sua possesione tenuerant. nos quendam demonstrationem seu separationem quod vulgo *eyn Cantscheidunge* dicitur per villanos seniores et meliores ibidem fieri permisimus et quidquid nobis sub prescripta jurisdictione adjudicatum et ad monstratum fuerat sive in nemoribus in agris aut Insulis hoc totum *Margarete filie nostre dilecte conventuali in Heida* pro sua sustentatione quamdiu vixerit tenendam liberaliter conferimus et donamus. Ipsa quoque filia nostra mortua eadem bona nobis adjudicata sicut preseribitur dicto cenobio in Heida pro testamento perpetuo in remedium animorum omnium progenitorum nostrorum et nostra iugiter ac perpetue remanebunt. In quorum evidentiam et robur firmius has literas pro nobis et nostris heredibus sigillo nostro maiori fecimus communiri in testimonium super eo. Actum et datum Anno domini MCCCLIII. feria quinta proxima post diem beate Katherine virginis.

y) Was **Nohe** vor irrige Gedanken von L. Henrichs Prinzessinnen hat, ist in seiner Hessischen Chronik in des H. R. H. R. **von Senckenberg** select. jur. et histor. Th. V. S. 433. nachzusehen.

Ludwig sey belehnt worden, gibt mir Gelegenheit, einige zerstreuete Anmerkungen von dem Ursprung beyder Gräflichen Häuser, auch der mit den Ziegenhainischen verwandten Grafen von Reichenbach zu sammlen. Es ist ehedem die gemeine Meynung, die auch **Winkelmann Th.** *II.* **S.** 244. angenommen, aber nicht zuerst aufgebracht, gewesen, daß die Grafen von Ziegenhain und Reichenbach von des ehemahligen Landgrafens von Thüringen und Hessen, Ludwigs des eisernen, Sohn Friedrich abstammten, welche Meynung aber zuerst von **H. G. R. Estor** z) auch hernach in den **Casselischen Anzeigen** a) und vom **H. R. Schminke** b) ist wiederlegt worden, und sich auch gar nicht behaupten läßt. Der erstere dieser Gelehrten c) hält den beym **Schannat** c2.) im Jahr 850. vorkommenden **Gotzmar** vor den Stammvater der Grafen von Ziegenhain, und es findet sich auch schon in einer Urkunde von 1170. beym **H. von Gudenus** d) ein Graf Rudolph von Eigenhagen, so unstrittig mit Ziegenhain eins ist, nebst seinem Bruder Gotzmar, welche Herren also eben so wenig als andere, so man davor

z) anal Fuldens. sect. II. observ. XVII. S. 66. anal. Hass. coll. S. 359.

a) vom Jahr 1752. 26. und 51. St.

b) monim. Hass. **Th.** *II.* **S.** 331 = 334. Gedachter Friedrich kommt noch 1213. und 1223. vor beym **H. von Gudenus** cod. dipl. T. I. S. 427. 488. auch 1186. in einer Urkunde, wie **Jovius** chron. Schwarzburg. in **Kreysigs** diplomat. et script. H. Germ. T. I. p. 157. bezeugt. Ueber die Frage, ob er ein wirklicher Graf von Ziegenhain gewesen, sind **H. Schminke** am ang. O. und **H. Schumacher** in den **Nachr. zur Sächsischen Geschicht** der Samml. S. 21. 22. zu vergleichen, wo ich aber dem ersteren in der Hauptsache beyfalle.

c) orig. jur. pub. Hass. S. 20.

c2) corp. tradit. Fuld. S. 191.

d) cod. dipl. III. 1069.

ver halten möchte, von vorgedachtem Friedrich können Söhne gewesen seyn. Man könnte muthmaßen, daß der auf die Jahre 1214. und 1215. e) vorkommende Graf Henrich von Ziegenhain ein Sohn oder Enkel erwähnten Rudolphs gewesen sey, allein ein unten anzuführender Umstand steht dieser Vermuthung entgegen. Der **H. P. Falke** in seiner weitläuftigen Untersuchung vom Ursprunge der Ziegenhainischen Grafen e 2.) leitet sie von einem Grafen Hermann, der mit dem deutschen Könige Conrad I. Geschwister Kind gewesen, ersteren aber von einem schon 810. gestorbenen Gerhao her, unter welches letzteren Nachkommen er auch den vorhin gedachten Gozmar setzt, als einen Bruder von des erwähnten Hermanns Ur-Ur-Groß-Vater.

e) anal. Hass. coll. IV. S. 348. und coll XI. S. 122. 125. Die erstere Urkunde steht auch richtiger beym H. von **Gudenus am angez. O.** T. I. S. 432. Ich zweifle nicht, daß dieser Herr eben derjenige gewesen, der in einer Urkunde von 1216 beym **H. G. R. Estor, kl. Schriften Th.** *I.* **S.** 194. ein Graf von Reichenbach genannt wird, indem des letztern Söhne, Wicker (von welchem Namen noch ein Graf von Reichenbach im Jahr 1231 in **H. Vicekanzler Kopps Lehnsproben Th.** *II.* **Abh.** *III.* **Beyl.** 9. gedacht wird, und Henrich, daselbst vorkommen, der an ersterem Ort erwähnte Herr aber zweene Söhne dieses Namens gehabt hat. Wann ich also recht geurtheilt, und die beym **Winkelmann Th.** *II.* S. 245. befindliche Stammtafel der Grafen von Ziegenhain darinnen Recht hat, daß der auf 1215. gedachte Graf Henrich von Ziegenhain ein Enkel des Grafens Poppo von Reichenbach von seinem Sohn Henrich, der anal. Hass. coll. IV. S. 341. vorkommt, gewesen, so ist dieses eben der Umstand, der oben erwähnten Vermuthung, daß ersterer dieser Herren ein Nachkomme des im Jahr 1170. vorkommenden, und von **Winkelmann** übergangenen Grafen Rudolphs von Ziegenhain gewesen, entgegen steht.

e 2.) cod. tradit. Corbejens. p. 385-387.

Vater. Er ist auch bemüht e 3.) die Beweise davon zu geben, worüber aber unmöglich eine weitläuftige Untersuchung hier kan angestellt werden: daher ich aus dem genannten Schriftsteller nur von denjenigen Personen, so in die Zeiten fallen, von welchen ich meine Nachrichten angefangen, einiges bemerken werde. Er macht e 4.) den im Jahr 1114. vorkommenden Poppo, dessen Vater und Bruder Gotzmar geheissen, zum Stammvater der Grafen von Henneberg, weil beym **Schannat** e 5) eine Schenkung eines Grafen Poppo von Heinnenberg von 1116. sich finde. Wie aber der **H. von Eccard** e 6.) den Ursprung dieses Geschlechts um ein Jahrhundert hinauf setzt, so ist meines Erachtens, wann letzterwähnter Graf auch wirklich aus dem Hennebergischen Hause gewesen, wie ich allenfalls zugeben will, doch nicht die Folge, daß er ein Bruder des um solche Zeit vorkommenden Gotzmars müste gewesen seyn, obschon selbiger einen Bruder Namens Poppo gehabt; und er kan vielmehr von demjenigen Otto, den **Eccard** als den Hennebergischen Stammvater angegeben, abstammen. Ich muß aber hier sogleich einen Zweifel eröfnen, den mir eine Hersfeldische Urkunde von 1144. bey dem **H. von Gudenus** f) gemacht hat. Dann wie in einer Aulesburgischen g) von 1144. der Graf Poppo von Reichenbach vorkommt, der

e 3.) S. 389 = 399.

e 4.) S. 394.

e 5.) Buchon. vet. p. 394.

e 6.) præf. histor. geneal. princip. Saxon. super §. 23. seq.

f) am ang. O. T. I. S. 157.

g) anal. Hass. coll. IV. S. 341. und beym H. von Gudenus T. I. S. 153. Unter denen im Jahr 1114. anal. Hass. coll. XII. S. 321. vorkommenden Grafen, Gotzmar und Bobbo, deren Vater allda Gotzmar heist, versteht H. Buchenbucker Ziegenhainische.

der einen Bruder Gottfried gehabt, welcher ein Graf von Ziegenhain gewesen, so nennt in der angeführten Hersfeldischen ersterer sich einen Grafen von Ziegenhain, letzterer aber nur schlechthin einen Graf, ohne den Ort, wovon er sich so genannt, anzuzeigen, da doch wohl ausser Streit ist, daß letzterwähnte beyde Herren eben dieselben seyen, deren in der Aulesburgischen, oder wie es nach dem jetzigen Ort des Stiftes zu geben ist, Hainischen Urkunde gedacht wird. In den **Casselischen Anzeigen** h) wird behauptet, daß im 12. Jahrhundert noch keine Grafen von Reichenbach vorkommen, sondern vermuthet, daß erst im Anfang des 13. ein Graf von Ziegenhain einem seiner Söhne Reichenbach unter dem Titel einer Grafschaft zu einer Apanage gegeben, welches etwa der **ebendaselbst** i) in der Urkunde nr. I. vorkommende Graf Henrich werde gewesen seyn; und wird zum Beweiß angeführt, wie aus einer Urkunde von 1207. k) sich ergebe, daß, indem allda einige Grafen von Ziegenhain, Falkenstein, und Webach die Kirche zu Reichenbach dem deutschen Orden übergeben, dieser Ort damahls zu der Grafschaft Ziegenhain müsse gehört haben, mithin noch keine Grafen von Reichenbach gewesen seyn. Allein, ob ich schon gern zugebe, daß Reichenbach, wie man auch anderwärts l) findet, den Grafen zu Ziegenhain um gedachte Zeit zugehört habe, so ist ja doch in der vorhin erwähnten Urkunde von 1144. und also im 12. Jahrhundert der Graf Poppo von Reichenbach deutlich

h) von 1752. 51. St.

i) 52. St.

k) Diese ist die 41. Beylage des Histor. diplomat. Unterrichts rc.

l) in der 7. Beylage des sogenannten entdeckte Ungrunds rc. so auch beym H. von Gudenus T. III. S. 1077. steht.

lich angezeigt; und da solcher sich anderwärts einen Grafen von Ziegenhain nennt, so könnte daraus eben so gut, als es von den spätern Zeiten geschehen, der Schluß gemacht werden, daß schon damahls ein Herr aus dem Gräflich-Ziegenhainischen Geschlecht Reichenbach bekommen; dessen Nachkommen, mit Rücksicht auf ihren Ursprung, sich auch von Ziegenhain genennt. Da aber nun, besage einer Urkunde von 1219. m) der Graf Henrich von Reichenbach mit einigen Söhnen in den deutschen Orden getreten, so glaubt ferner der Herr Verfasser des angeführten Aufsatzes, daß, da einer von dessen Söhnen die Regierung behalten, und weiter keine Nachkommen gehabt, diese Linie mit ihm erloschen, und Reichenbach wieder an Ziegenhain gefallen sey, wobey es auch hernach allezeit geblieben. Ich will nicht läugnen, daß Ziegenhain und Reichenbach, nachdem sie eine zeitlang unter verschiedenen Linien einer Familie gestanden, in der Mitte des 13. Jahrhundert, nach Abgang der Reichenbachischen Linie, wieder zusammen gekommen, allein über die Personen, durch welche es geschehen, habe ich noch verschiedene Zweifel. Dann erstlich möchte ich wissen, ob derjenige in der zuletzt angezogenen Urkunde von 1219. vorkommende Sohn des Grafen Henrichs, der Gottfried heist, und scholaris genennet wird, derjenige sey, welcher nach des Vaters, und der Brüder Uebergang in den deutschen Orden die Regierung behalten, und weiter keine Nachkommen gehabt, weil man nicht nur aus dem Worte scholaris, welches einen bedeutet, der in einer Klosterschule unterwiesen wird, schließen sollte, daß vielleicht ersterer sich dem geistlichen Stand gewidmet

m) Beyl. 42. des Hist. Diplom. Unterr. ꝛc. und beym Hr. von Gudenus am ang. O. T. IV. S. 866. doch mit einigen Abweichungen.

met habe; sondern er auch allda, wie es scheint, ausdrücklich unter die deutschen Herren gezehlet wird: in welchem Fall er einen Bruder gleiches Namens gehabt haben müste. Hernach so beruft man sich in letzterwähntem Aufsatz auf einige der letzteren Urkunde der einen **deutschen Ordensdeduction** n) worinnen in den Jahren 1220. 1243. 1260. hernach aber nicht, Grafen von Reichenbach vorkämen; allein ich habe von letzterem Jahr keine Anzeige an ermeldetem Ort finden können, und weiß also nicht, in wie ferne solche richtig sey. **Winkelmann** gedenkt o) einerseits eines

n) **Entdeckter Ungrund** ꝛc. **Beyl.** 175. 176. Der in letzterer gemeldete Sohn des Grafen Henrichs, der mit dem Vater in den deutschen Orden getreten, und Henrich geheissen, ist vielleicht derjenige, der nebst seinem in demselben Orden stehenden Bruder, Sygewin in einer Urkunde von 1226. beym **H. von Gudenus am ang. O. S.** 872. vorkommt. Ich muß aber hier bemerken, wie in einer Urkunde von 1231. in **H. Vicek. Kopps Lehnsproben Th.** *II.* **Abh.** *III.* **Beyl.** 7. von des Gr. Gottfrieds von Reichenbach Vater Henrich gesagt wird, daß solcher ein Cistertiensermönch geworden; Wie dann auch die Beyl. 56. zu **H. O. A. R. Kopps** *I.* **Th. der Nachr. von der Hess. Ger. Verfass.** zeigt, daß ein Reichenbachischer Graf Henrich um solche Zeit in diesem Mönchsorden gestanden habe, wo allem Ansehen nach der eben gemeldte zu verstehen ist: wiewohl es nichts unbegreifliches ist, daß der vorhin gemeldete Herr den deutschen Orden mit einer Mönchsstrenge verwechselt habe.

o) **Th.** *II.* S. 292. **Th.** *VI.* S. 283. sagt er, daß diese Uebergebung an den Grafen Berthold geschehen sey, und es kan auch wohl nicht anders seyn, da nach Ausweisung anderer Nachrichten letzterer Herr noch nach 1250. gelebt. Man sehe z. E. die Beweisthümer zu **Buchenbeckers Abhandlung von dem Hess. Erb-Hofämt.** S. 52. Er kommt auch vor in einer Urkund von 1247. in **Schannats** client. Fuld. p. 219. und 1254. in den anal. Hass. coll. IX. 159. die bey **Buchenbecker au ersterem Orte** angeführte Urkun-

nes solchen aufs Jahr 1273. und anderseits aus einer archivalischen Nachricht, daß der Graf Gottfried zu Reichenbach schon im Jahr 1250. den Erben des Grafen Bertholds zu Ziegenhain alle seine Lehen in Gegenwart verschiedener Zeugen erblich überlassen habe, welcher erstere Herr auch ohne Zweifel derjenige ist, der die beym **sel. H. Vicekl. Kopp** p), der ihn einen gebohrnen Graf von Ziegenhain nennet q) befindliche Urkunde von 1233. und die von 1234. bey dem **H. G. R. Estor** r) ausgestellet hat. Nunmehr will ich die Stammtafel der Grafen von Ziegenhain vom Anfange des zwölften bis gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts, nach der Meynung des **H. Falke**, einrücken.

Urkunde Gottfrieds von Reichenbach von 1250. ist vielleicht eben die, so **Winkelmann** gemeint hat. **Johannis** Anmerkung syllab. plen. prælator et canonic. eccles. Metrop. Mogunt S. R. Mogunt. T. II. p. 412 daß die Grafen von Ziegenhain sich auch von Reichenbach geschrieben, weil in einer Urkunde von 1237. bey dem Namen Gottfrieds von Reichenbach zugesetzt wird, alias de Ziegenhain, sagt, wann sie einen allgemeinen Satz andeuten soll, ohne Zweifel zu viel.

p) in der Histor. Nachricht von den Herrn zu Itter, Beyl. 1. und anal. Hass. coll. XI. S. 132.

q) am ang. O. S. 3. Vergl anal. Hass. coll. II. 343.

r) in der klein. Schriften Th. I. S. 195.

Gozmar

Gotzmar III.

Gotzmar IV. s) — Poppo, Stamm-Vater der Grafen von Henneberg.

Gottfried. — Poppo, Graf von Reichenbach.

Gotzmar V. t) — Rudolph VI.

Gottfried II. u) — Ludwig I. v) — Gotzmar VI. x)

Gottfried III. — Berthold. y) — Rudolph VII. z)

---

s) Daß die beyden Namen Gottfried und Gotzmar nicht, wie einige glauben, einerley gewesen, wird aus den Urkunden von 1233. Anal. Hass. coll. XI. p. 131. 133. fast gewiß, wo vier Ziegenhainische Grafen vorkommen, Namens Gottfried, Berthold, Gotzmar und Rudolph; und wo also jeder von gedachten Namen einem Herrn allein beygelegt wird, da doch allem Ansehen nach, wann sie vor einerley wären genommen worden, einer von selbigen beyden zugleich würde seyn beygelegt werden.

t) Dieser muß derjenige Gotzmar seyn, der 1184. unglücklicherweise zu Erfurt umgekommen ist, wovon die von H. Schumacher am ang. O. S. 15. not. c. angeführte Schriftsteller zu sehen sind. Hr. Falke hat S. 395. ohne Zweifel Recht, wann er diese in Schannats corp. trad. Fuldens. p. 272. auch in Leysers hist. Comit. Eberst. p. 25. und oben not. e. angeführte Brüder vor des Reichenbachischen Poppo Bruders Söhne hält. Wohin ich aber den bey dem Jovio am ang. O. S. 157. auf das Jahr 1186. und bey H. Schminke am ang. O. S. 332. auf 1189. vorkommenden Grafen Henrich von Ziegenhain in dem Stammregister setzen solle, weiß ich nicht.

u) Auf diesen zieht H. Falke den in Schannats dioecesi Fuld. p. 269. auf 1197. vorkommenden Gottfried. Er

 ist

§. 5.

Fortsetzung des vorigen.

Was aber nun die Grafen von Nidda angeht, so läßt sich von dem Ursprung derselben nichts angeben;

ist auch ohne Zweifel derjenige, dessen **Winkelmann Th.** *VI.* S. 249 gedenkt.

v) Die Urkunde im chron. colleg. S. Johannis in **Johannis** script. R. Mogunt. T. II. p. 697. worinnen dessen auf 1260. gedacht wird, steht richtiger in des **H.** von **Gudenus** cod. dipl. T. III. p. 860. Er kommt auch mit seinem Bruder Gozmar 1215. vor bey **ebendems.** T. I. p. 437. welche Urkunde auch anal. Hass. coll. XI. p. 130. sich findet; und auf 1225. bey **Johannis am ang. O.** S. 530.

x) Dieser muß vermöge dessen, was im **Anf. von** *not u.* gesagt ist, derjenige seyn, der 1188. bey **H. Buchenbecker am ang. O. in den Beweisthümern S.** 4. vorkommt; Er ist auch ohne Zweifel derjenige, der sich in **H. Vicek. Kopps Lehensproben Th.** *II.* **Abh.** *III.* **Beyl.** 4. findet.

y) Hier irrt **H. Falke**, da er diese beyde Brüder vor Söhne Gottfried II. hält, indem dessen Bruder Ludwig ihr Vater war, wie man aus einer Urkunde von 1226. bey **H. R. Kopp am ang. O. Beyl. III.** ersieht. Von ihren beyden Kindern siehe aus einer Urkunde von 1258. die anal. Hass. coll. II. p. 344. Vergl. mit **Schannats** client. Fuld. p. 31.

z) Dieser wird von eben gedachten beyden Brüdern im Jahr 1234. beym **H. von Gudenus am ang. O.** T. III. p. 1105. patruelis genannt. Welche Urkunde auch anal. Hass. coll. XI. p. 133. steht. **H. Falke** hält ihn auch mit dem 1226 vorkommenden Rudolph vor einen, in welchem Jahre er in der kurz vorher angef. Urkunde bey **H. R. Kopp**, und 1223. in den Anal. Hass. coll. IX. p. 154. vorkommt. Gelegenheitlich kan ich hier noch anmerken, daß Ludwigs I. Sohnes **Burchards**, der ein Geistlicher in Mainz gewesen, und als Erzbischof von Salzburg gestorben,

ben; indessen kommen doch solche schon frühzeitig in Urkunden vor. Die ersten Herren von Nithe, davon einer Dammo, der andere Gottfried heist, finde ich in einer Urkunde von 1231. a) und letzterer ist ohne Zweifel derjenige, der auf das Jahr 1232. sich de Nydehe schreibt b); gleichwie auch der bereits vom **Winkelmann** angeführte Folcolt von Nithe anderwärts c) erscheint. Der **H. von Gudenus** trägt kein Bedenken, gedachte Herren vor Grafen von Nidda zu halten, und könnte wohl seyn, daß, wie andere Dynasten, z. E. das Haus Isenburg, hernach zu der Gräflichen Würde gelangt, es sich auch mit dem von Nidda so verhalte, in welcher Rücksicht dann auch ohne Zweifel der eben genannte Gelehrte die gemeldete Herren unter die Grafen gerechnet; wobey ich dahin gestellt seyn lassen muß, ob die, nach der Anzeige des vortreflichen Tomi prodromi chron. Gottwic. d) von einem Grafen von Patberg auf das Jahr 1101. in den monumentis Paderbornens. e) als seine Verwandten angeführten Grafen von Nithe aus vorgedachtem Hause

 gewesen.

storben, Tod vom Stero in seinen annal. in Canisii lect. antiq. T. IV. p. 188. auf 1247. gesetzt werde, da sonst das Jahr 1246. als sein Todes Jahr angegeben wird, auch noch im chron. colleg. Mariæ virg. in **Johannis** S. R. Mog. T. II. p. 668. Bey H. Falke S. 404. kommt er in einer Urkunde vom 25. May letzterwähnten Jahrs vor.

a) beym H. von **Gudenus** cod. dipl. T. I. S. 100.

b) am ang. O. S. 104.

c) ebendas. S. 119. wo die ganze, vom **Serarius** schon beygebrachte Urkunde wieder gedruckt ist. Ich bemerke jedoch, daß noch im 13. Jahrhundert Herren von Nithe aus dem niedern Adel vorkommen, als Nidda schon bey Ziegenhain gewesen, beym **Johannis** spicil. tabul. veter. S. 477. und anal. Hass. coll. VIII. S. 295.

d) P. II. L. IV. S. 712.

e) S. 133. der Ausg. von 1714.

gewesen. Wenigstens ist der erste, der sich selbst ausdrücklich einen Grafen von Nydehe nennet, der in einer Urkunde von 1146. f) vorkommende Berthold, der ohne Zweifel derjenige ist, welcher auf die Jahre 1158. 1159. und 1162. g) erscheint. Nach dem Jahr 1191. worinnen ein Graf Berthold, vielleicht der letztgedachte, sich findet h), kan ich mich keines vorkommenden Grafens von Nidda besinnen, bis gegen die Mitte des 13. Jahrhundert, und ist unbekannt, wer von dem alten Geschlecht der letzte gewesen. **H. P. Ayrmann** i) nennt auf das Jahr 1242. den Graf Berthold von Ziegenhain und Nidda, so der am Ende des vorigen §. erwähnte ist, und irret nicht, wann er solchen auch von dem letzten Ort betitelt. Dann in der oben not. u. angezogenen Urkunde von 1234. nennet solcher nebst seinem Bruder Gottfried die Stadt Nidda einen ihnen zugehörigen Ort, ohne daß man die Art, wie beyde Grafschaften zusammengekommen, angeben kan. Nach gedachtem Berthold, dessen Tod von **Gerstenberger** k) auf

f) beym **H. von Gudenus** S. 182. **H. Hartmann** S. 80. bemerkt auch einen dieses Namens von Nietta, ohne Zweifel eben denselben, aus einer Urkunde von 1152.

g) beym **Johannis am ang. O.** S. 136. welche Urkunde auch, doch mit einigem Unterschied in der Unterschrift der Zeugen, beym **H. von Gudenus am ang. O.** T. I. S. 229. steht; im chron. colleg. S. Stephi. Mogunt. in **Johannis** S. R. Mogunt. T. II. p. 520. und ebendas. T. III. S. 1065.

h) beym H. von **Gudenus** T. I. S. 305.

i) **in der Nachricht vom Antoniter-Hause zu Grünberg**, anal. Hass. coll. IV. S. 400. Schon 1206. nennt der Ziegenhainische Graf Ludewig die castellanos de Nedehe nostros bey dem **H. von Gudenus** T. III. p. 862. und 1311. hat Graf Johann von Ziegenhain den Bürgern in Nydehe Statuten gegeben, wie man bey H. O. A. R. Kopp von der Hess. Ger. Verf. Th. *I.* S. 456. sieht.

k) monim. Hass. Th. *II.* S. 419.

auf 1257. gesetzt wird, findet sich, daß Nidda dem Graf Ludewig von Ziegenhain, Gottfrieds Sohn, gehört, und wie ersterer nebst seinem Bruder Gottfried Nidda vielleicht zusammen besessen, so haben nach ihrem Tod ihre Kinder wieder beyde Grafschaften getheilt innen gehabt, woraus sich also wiederum ein und anderer Irrthum in der Winkelmännischen Stammtafel äussert, der durch das angezogene zu verbessern ist. Daß gedachter Ludewig Nidda besessen, zeigt nicht nur eine Urkunde von ihm von 1278. beym **Johannis** l) sondern auch die oben angeführte von 1258. Man kan also zwar gar wohl dem **Winkelmann** zugeben, daß der lezte Graf zu Nidda, den er Th. *II.* S. 193. Engelhard nennt, 1329. gestorben, doch daß er nicht vor einen Abkömmling in gerader männlicher Linie von denen im 12. Jahrhundert schon bekannten Grafen von Nidda, sondern vor einen aus der Ziegenhainischen Familie abstammenden Herren angegeben werde. **Winkelmann** sezt in mehrgedachter Stammtafel einen 1342. gestorbenen Grafen Engelbert, den er von dem Niddaischen Engelhard auch dadurch deutlich unterscheidet, daß er des ersteren Tochter Luccard sowohl, als des lezteren Tochter Adelheid vor Gemahlinen des Grafens Johann von Ziegenhain angibt. Es thut sich aber dabey die große Schwierigkeit hervor, daß, wann er durch den Gemahl der ersteren auch den Gemahl der lezteren Dame versteht, wie man ohne Zweifel daraus ersieht, daß er in der Reihe der Ziegenhainischen Grafen um diese Zeit nur eines Johannes gedenkt, alsdann folgen müsse, daß erstere ihres Vaters Bruder geheurathet, welches bey der damahligen Beschaffenheit der verbottenen Grade in der Verwandschaft nicht so leicht

 zu

l) am ang. O. S. 472. Von diesem Ludwig steht eine wichtige Urkunde von 1279. in Schannats client. Fuld. nr. 49.

zu glauben steht. Ja er begeht auch einen offenbaren Widerspruch, indem er sagt, daß der Gemahl der Adelheid nach des Schwiegervaters Tod 1329. Nidda bekommen, und doch zugleich meldet, daß gedachter Johann 1311. die Luccard geheurathet, und solche noch mit ihm 1330. gelebt, auch einen 1341. lebenden und unbeerbt verstorbenen Sohn, Namens Seyfried, gebohren. Wie kan aber, wann die Ziegenhainische Luccard 1330. noch gelebt m), schon ein Jahr vorher ihm die

m) daß eine Luccard, deren Tod Gerstenberger S. 466. auf 1333. setzt, schon 1312. an einen Grafen Johann von Ziegenhain vermählt gewesen, zeigt eine Urkunde des Erzbisch. Peters zu Mainz, in Johannis S. R. Mogunt. T. I. p. 630. Nun meldet Schannat elench. Fuld. p. 24. daß der letzte Graf von Nidda Engelhard, den er aber irrig vor einen Nachkommen des im zwölften Jahrhundert vorkommenden Bertholds hält, 1326. sich bey dem Fuldischen Abte Henrich bemüht habe, sein Land auf seinen Todesfall ohne männliche Erben, durch seine Tochter Adelheid auf deren Gemahl den Grafen Johann von Ziegenhain zu bringen, welches auch 1329. geschehen sey. Hieraus ist klar, daß die Niddaische Erbtochter Adelheid geheissen, welche, wie ebendas. S. 220. die 50. Urkunde zeigt, noch 1345. gelebt; auch wer ihr Vater und Gemahl gewesen. Wie nun die Luccard ohne Zweifel an den älteren Grafen Johann verheurathet war, so muß entweder der gedachte Graf Engelhard aus einem anderen Hause, als dem Ziegenhainischen, abgestammt, oder wenigstens nicht des Johannis Bruder, sondern ein etwas entfernter Seiten Verwandter gewesen seyn; wovon doch ersteres, wegen des ebengedachten schwer zu beweisen ist: oder Johannes muß wirklich die Erlaubniß erhalten haben, nach der Luccard Tode des Bruders Tochter zu heurathen. Es macht mir hier die Urkunde von 1338 in Schannats vindem. liter. coll II. S. 127 einige Schwierigkeit. Dann in solcher nennt Landgr. Henrich III. den Grafen Johann von Ziegehain seiner Base, wodurch er ohne Zweifel seines Vaters, an den Grafen Gottfried vermahlte Schwester Mechtild

die andere Gemahlin Nidda zugebracht haben? oder man müste sagen, daß er die Adelheid geraume Zeit vor dem Jahr 1311. geheurathet, und das Niddaische vor seine mit solcher erzeugte Söhne Gottfried und Engelbrecht nach des Schwiegervaters Tod in Besitz genommen. Dann, daß er als der nächste Agnat die Erbfolge bekommen, hat **Winkelmannn** nicht glauben können, weil er die Niddaischen und Ziegenhainischen Grafen nicht aus einer Familie herleitet; und daß Ziegenhain und Nidda Weiberlehne gewesen, hat der **H. G. R. Estor** n) dargethan. Eben derselbe hat den Winkelmannischen Fehler schon zum Theil eingesehen o), und da **Winkelmann** dem Graf Engelbert von Ziegenhain eine Gräfin Heilwig von Isenburg als die erste Gemahlin beylegt, so hat ersterer solche vor eine Gräfin von Nidda angegeben, welche den Ziegen-

hainitild versteht, Sohn, und doch kan es derselbe nicht gewesen seyn, weil erstgedachter Herr in erwähntem Jahr noch in dem Alter war, daß er auf eine Universität sollte geschickt werden. Ohne Zweifel ist das Wort filius durch Enkel hier zu erklären, zumahlen wann man die vom H. H. R. **Lenz von den Bedeutungen der lateinischen Verwandtschafts-Namen in den mittlern Zeiten**, S. 44. angezeigte Bedeutungen dieses Worts erwägt. Aber eben daraus ergibt sich, daß der jüngere Johann nicht könne schon 1326. der Gemahl der vorhin erwähnten Adelheid gewesen seyn, und man müste also annehmen, daß sein Vater zwar Söhne gleiches Namens gehabt, und von solchen nicht der in der Urkunde von 1338 vorkommende, sondern der ältere der Adelheid Gemahl gewesen, welcher Satz doch auch seine Schwierigkeit hat. So viel ist auch gewiß, daß, da die Niddaische Gräfin Heilwig ihren Gemahl überlebt, derselbe nicht nach ihr eine Adelheid von Arnsburg könne geheurathet haben, wie die **Winkelmännische Stammtafel** sagt.

n) anal. Fuldens. Sect. II. observ. V. S. 45.

o) orig. iur. publ. Hass. S. 237. 238. Er unterscheidet den älteren und den jüngeren Graf Johannes.

hainischen Grafen Engelhard oder Engelbert, Johannes Bruder, geheurathet, von welchem sie eine Tochter Lucardis gehabt, welche ihres Vaters Bruders Sohn Johannes zum Gemahl bekommen, da dann der aus letzterer Ehe erzeugte Graf Gottfried von Ziegenhain den Besitz von Nidda bey seinem Hause befestiget. Ich muß aber gestehen, daß auch hier verschiedene Schwierigkeiten, wie mich deucht, sich hervorthun. Dann erstlich wird zwar gedachte Heilwig eine Gräfin von Nidda genannt, und ist gewiß, daß ihr Gemahl Engelbert schon 1330. verstorben gewesen p); allein es ist die Frage, ob solche Benennung anzeige, daß sie als eine gebohrne Gräfin aus letzterem Hause ihrem Gemahl gedachte Grafschaft zuerst zugebracht, und ob sie sich nicht deswegen so genennt, weil sie an einen Besitzer davon, der selbst aus dem Ziegenhainischen Geschlecht gewesen, vermählt worden? Dann ich setze aus dem vorhergehenden als gewiß voraus, daß beyde Grafschaften seit der Mitte des 13. Jahrhundert Herren von zwo Linien aus einem Hause zugehört haben; ob es schon wohl seyn kan, daß durch gedachte Vermählung der Besitz beyder Länder wiederum zusammen an eine Linie gefallen. Gewiß ist, daß um dieselbige Zeit zween verschiedene Herren, Vater und Sohn, so beyde Johannes geheissen, sich in Ziegenhainischen Geschlecht befunden, wann man die not. m. angezogene Urkunde von 1318. und 1338. zusammen vergleicht. Auch ist gewiß q), daß 1310. ein Graf Engelhard, (welchen Namen ich mit Engelbert vor einen halten will) von

p) Beydes zeigen die Urkunden von 1330. beym H. von Gudenus T. III. S. 268. 271. In den excerpt. Riedes. S. 18. wird der Tod des Grafen Engelberts von Nidda auf 1328. gesetzt, und bey Gerstenberger S. 465. auf 1329.

q) anal. Hass. coll. II. S. 345.

von Ziegenhain gelebt, und ich vermuthe, nach Anleitung der Winkelmannischen Nachricht S. 311. von einem unter den Ziegenhainischen Herren entstandenen Streit, daß er Nidda besessen; wobey es jedoch darauf ankommt, ob solcher mit demjenigen Engelbert aus diesem Hause einer und derselbe gewesen, dem K. Albrecht 1300. ein privilegium wegen der Erbfolge seiner Töchter in den Reichslehen verliehen r); ob alsdann dieser letztere der 1329. verstorbene Engelbert sey? Des von **Gerstenberger** s) als 1342. gestorbenen erwähnten Grafens, der eben so geheissen, und der von **Winkelmann** als ein Sohn des Grafen Johannes, welchen man Kraft des vorhergehenden den ältern nennen müste, angegeben wird, seiner Gemahlin Isengard aus dem Epsteinischen Hause ausgestellte Verzichtbrief auf ihre väterliche Güter, von 1356. steht beym **H. R. H. R. von Senkenberg** t), und **Winkelmann** hat ohne Zweifel in dem Todesjahr mit diesem letzteren denjenigen Engelbert, der eine Heilwig zur Gemahlin gehabt, vermischt, letzteren aber ohne Grund von demjenigen Engelhard, dessen Tod zur Vereinigung von Ziegenhain und Nidda Gelegenheit gegeben, unterschieden. Wie ich die Entscheidung der so eben gedachten Fragen wünsche, so bedaure ich, daß man von dem Ursprung und der Folge der Grafen

r) es steht monim. Hass. Th. *II.* S. 441. Anmerk. a. So kommt auch von einem Engelbert eine Urkunde von 1312. vor beym H. R. H. R. von Senkenberg sel. jur. et hist. Th. *V.* S. 522. wo sich solcher nennt Com. dictum de Cygenhain domin. in Nydhe. Letztere Worte sind hier ohne Zweifel in der am Ende des §. 3. Hauptst. I. bemerkten Bedeutung zum Unterscheide beygefügt.

s) am ang. O. S. 474. Eben so wird auch dessen Todesjahr in supplem. ad excerpt. Riedes. anal. Hass. coll. VI. S. 472. angegeben.

t) am ang. O. Th. *II.* S. 648.

von Ziegenhain, als einem so wesentlichen Stück der Hessischen Geschichte, noch so kein richtiges und gegründetes Werk aufweisen kan, als der sel. **H. Vicek. Kopp** von den Herrn zu Itter geliefert hat; zumahlen erstere an so vielen berühmten Händeln Theil gehabt. Was vor ansehnliche Stücke zu den Grafschaften Ziegenhain und Nidda gehört, findet sich hier und dar ausgedruckt. Der **H. G. R. Estor** hat verschiedene davon bemerkt u), und wie solcher vermuthet, daß auch Mardorf dazu gehört, so wird solches durch eine **Urkunde** von 1265. v) gewissermaßen bestärkt, und den Ziegenhainischen Besitz von Rauschenberg zeigt eine andere von 1328. x) Vielleicht gibt dieser geringe Aufsatz einem geschickteren, und mit mehreren, zumahl ungedruckten Hülfsmitteln versehenen Gelehrten Gelegenheit, was vollkommenes zu schreiben.

§. 6.

Siegel Landgrafs Henrichs des III.

Was **Winkelmann** S. 315. von dem Vergleich des Landgrafens mit dem Domcapitul zu Mainz aus dem **Crolach** erzehlt, lasse ich dahin gestellt seyn, und verweise auf dasjenige, was bereits Hauptst. II. §. VII. ist gesagt worden, vor welches jedoch **Crolachs** Nachricht

u) anal. Hass. coll. II. S. 299. 344. 306. 313. 328. 331.

v) beym Hrn. **von Gudenus** T. II. S. 156.

x) ebendas. T. III. S. 156. wo auch S. 158. sich eine Anmerkung vom Ziegenhainischen Wappen befindet. Von Reichenbach ist oben gedacht worden. Von Stauffenberg s. des **H. G. R. Estor** orig. I. P. H. S. 90. und die **Beyl.** 50. zu **H. O. A. Kopps Nachr.** von der **Hess. Gerichts Verf. Th.** *I.* Von Gemünde **Winkelm. Th.** *VI.* S. 307. auch von diesen beyden Orten die Urkunde in **Schannats** client. Fuld. cod. prob. p. 208. von Ziegenhainischen Landger. **H. Kopp am ang. O.** S. 246.

richt müste zu setzen seyn. Was er aber S. 316. von einem 1334. getroffenen jährigen Stillstand anführt, ist vielleicht, da ich sonst keine Nachricht davon finde, in der That mit dem am ang. O. von mir beschriebenen einerley. Ich gehe deswegen zu der Nachricht von dem Siegel dieses Herrn über. Dasjenige große, so **Winkelmann** S. 316. beschreibt, ist eben dasjenige, welches **H. R. Kuchenbecker** y) in Kupfer stechen lassen, wobey ersterer sich irret, daß auf dem Helm des zu Pferd sitzenden Herrn viele Fahnen zu sehen wären, indem er die an den Seiten der auf dem Helm befindlichen zwey Büffelhörner herausgehende Stengel mit ihren Blättern vor Fahnen angesehen. Was aber die Beschaffenheit dieses Siegels, und die ihm beygelegte Benennung eines großen betrift, so will ich zu deren Erläuterung sonderlich einen Auszug von demjenigen geben, was **H. P. Ayrmann**, und **H. Kuchenbecker** geschrieben haben; zumahl des ersteren hieher gehörige Aufsätze, nach Art dergleichen kleiner Schriften, nicht in jedermanns Händen seyn dürften. Es hat nemlich schon Landgr. Henrich I. ein sogenanntes **Majestät-Siegel** z), wie auch diejenigen sind genennet worden, worauf die damahligen deutschen Fürsten als thurniermäßige Ritter mit Helm, Schild und Schwerd, zuweilen auch einer Fahne, zu Pferd vorgestellt werden, gebraucht, welches vor des **H. G. R. Estor** Origin.

y) vor dem Titelblat der III. coll. der anal. H. Eben so kommt es auch vor aus dem Original unter der 22. **Beyl.** zu der not. c. anzuführenden Schrift. Vergl. die Urkunden von 1334. u. 1336. in des **H. von Gudenus** cod. dipl. T. III S. 288. 293.

z) von der Ursache dieses Namens findet sich eine eigene Anmerkung in den Caß. Anzeigen von 1751. 2. St. wo solcher von der Größe dieser Siegel, und der durch dieses Wort geschehenen Anzeige der Würde, auch der auf den Siegeln befindlichen Bildnisse zugleich hergeleitet wird.

Origin. I. P. H. in Kupfer gestochen ist; ob er wohl vorher eines kleinern mit einem Löwen sich bedienet, wovon H. **Kuchenbecker**, bey dem es auch in Kupfer steht, nachzusehen ist a). **Ayrmann** b) meint, daß hier nicht der Brabantische, wie H. **Kuchenbecker** glaubt, sondern der Thüringische Löwe erscheine, weil es damahls noch nicht gewöhnlich gewesen, daß große Herren mehrere Wappen gebraucht, sonderlich von Ländern, so sie nicht wirklich besessen. Allein was den ersteren allgemeinen Grund betrift, so sehe ich nicht, was solcher hier beweisen solle, da ja in gedachtem Siegel nicht mehrere, sondern nur eine Figur erscheint; und gegen den letzteren kan auch einiges erinnert werden, in sofern man solche hier brauchen will, obschon der Satz selbsten richtig ist. Dann da **Ayrmann** c) selbst behauptet, daß Landgr. Henrich I. und seine nächsten Nachfolger die Abbildung des Degens in ihren Siegeln auch zu dem Ende beybehalten, um das Andenken ihrer Abstammung aus dem Hause der Herzoge von Brabant zu erhalten, so könnte ja auch wohl das Wappen gedachten Hauses von ersterem Herrn, als er bey erhaltenem Besitz von Hessen anfangen muste, ein Siegel zu brauchen, in eben derselben Absicht seyn angenommen worden, wann auch schon dadurch kein Anspruch auf

a) anal. H. coll. XI. S. 85. Eben so findet sich auch solches Siegel bey einer Urkunde dieses Herrn von 1266. aus dem Original, so die 7. Beylage bey des **H. Vicek. Kopp Ausführ. des Hess. Cassel. Erbrechts auf Brabant** ist, und bey einer von 1263. in **H. C. A. von Gudenus** cod. dipl. T. I. S. 706.

b) progr. de sigillis ensiferis Landgrav. Hass. veterum, welches nebst den beyden hernach anzuführenden zu Giessen 1745. herausgekommen, S. 6. Doch hat er seine Meynung progr. sigill. secret. Landgr. Hass. S. 13. 14. einigermaßen geändert.

c) am ang. O. S. 8.

auf Brabant hat sollen angedeutet werden, so daß die Wahl des nunmehrigen Hessischen Wappens durch die Beschaffenheit des Brabantischen nur veranlasset worden wäre. Was aber nun den im größern Siegel hernach vorkommenden Degen betrift, so glaubt **Ayrmann**, daß, wie er solches Siegel erst nach erhaltener Volljährigkeit und ritterlicher Würde angenommen, er gedachte Figur darinnen erwählt, um nicht nur seinen obgemeldeten **Ursprung**, sondern auch mit solchem zugleich die seinen Vorfahren, als solche nur noch Grafen von Löwen gewesen, zugekommene Beschaffenheit, daß sie ihr Land frey und eigenthümlich besessen, anzuzeigen, indem, wie die Fahnen in den Siegeln die Lehnbarkeit, so der bloße Degen den freyen Besitz eines Landes angedeutet. Es wird aber vorerst darauf ankommen, ob die Grafen von Löwen ihr Land eigenthümlich besessen, und wann solches ist, ob schon damahls in denen zu Deutschland gehörigen Ländern die freyen Besitzer auch, wie **Ayrmann** redet, die Landeshoheit, und mit selbiger die Gerichtbarkeit in eigenem Namen ausgeübt. Die erste Frage betreffend, so weiß ich zwar wohl, daß in den älteren Brabantischen Nachrichten der Grafschaft Löwen als eines Eigenthums ihrer Besitzer gedacht werde d), es mag solche entweder vom Graf Lamprecht dem Bärtigen als ein von seinen Voreltern auf ihn geerbtes Stück seyn besessen worden, oder, welches aber wohl nicht so richtig ist, als ein Heurathsgut seiner Gemahlin Gerberga, der Tochter

d) Man kan hievon die Stellen aus den Brabantischen Nachrichten bey dem Herrn Verfasser des Juris Hassorum in Brabantiam communis &c. S. 7. u. f. lesen wo sich auch S. 14. not. b. eine Anmerkung aus Bütkens trophées de Brabant von dem Namen der Grafschaft Löwen befindet, in welcher mir aber die letzteren Worte nicht völlig richtig scheinen.

ter des Herzog Carls in Nieder-Lothringen, an ihn gekommen seyn. Jedoch habe ich noch einigen Zweifel, ob nicht die Scribenten auch hier die in einem Gau gelegene eigenthümliche Stücke mit der Gräflichen Gewalt, und den solcher beygegebenen Lehen verwechselt, wie man ja von andern deutschen Ländern solches findet; wiewohl ich hiemit auch nicht platt läugnen will, daß, wie überhaupt in Deutschland im XI. Jahrhundert die Grafen angefangen, ihre eigenthümliche, sowohl als eigentliche Gräfliche Länder als ein Ganzes zu besitzen, also solches im Lotharingischen Reich eher könne geschehen, und durch die, öftere Unruhen nach sich ziehende Beschaffenheit desselben veranlasset worden seyn. Wie dieses wohl einer näheren Untersuchung werth wäre, so will ich jedoch obgedachten Satz gelten lassen, wann auch nur der andere, daß in den eigenthümlichen Ländern die Ausübung der Gerichtbarkeit in eigenem Namen geschehen sey, als gewiß zu beweisen stünde. Die Hauptfrage aber von der Bedeutung des Degens betreffend, so beruht die von Ayrmann angegebene, wann auch schon der letztere angeführte Satz von der freyen Ausübung der Gerichtbarkeit richtig wäre, nur auf einer Muthmaßung. Ich will nichts davon gedenken, daß manchmahl auch die deutschen Belehnungen mit dem Schwerd geschehen e), weil sogleich geantwortet werden kan, daß die Wahrzeichen der Belehnung (symbola) manchmahl auch bey solcher selbst, zwar in Beziehung auf dieselbe, doch nicht als eigentliche Anzeigen der Uebergebung desjenigen, was man zu Lehen empfieng, gebraucht worden f); und also bey den mehreren

e) s. Struvens corp. jur. publ. S. 451. Gundling de feudis vex. §. 19. 22.

f) Vergleich zur Erläuterung H. G. R. Estor observ. feudal. S. 61. und lib. de inaugurat. beneficiar. har. symbol. ac ritib. S. 27. der Ausg. von 1746.

reren Arten des Gebrauchs derselben das Schwerd auch ausser Belehnungen als ein Kennzeichen eines auszuübenden Rechts vorkommen könne. Aber es steht doch, nach meinem Erachten, gedachter Muthmaßung vornemlich im Weg, daß auch Grafen mit einem Degen auf Siegeln vorkommen, und zwar nicht nur von Flandren, (welches etwa zur Bestärkung dessen, was **Ayrmann** von der Grafschaft Löwen anführt, möchte angewendet werden) sondern auch von andern deutschen Ländern, wie vom **Heineccio** g) ist erwiesen worden, der zugleich Beyspiele von Marggrafen gibt, welche auf Münzen mit einem Degen erscheinen, die doch ihre Würde, und damit verknüpfte Landschaften zu lehn empfangen, und nicht als eigenthümlich besessen haben. Daher gibt auch **Heineccius** h) zur Ursache der letztern Abbildungen an, daß die mit dem Degen erscheinende Fürsten und Grafen dadurch überhaupt ihre Würde, und damit verknüpfte Rechte andeuten wollen. Wie also auch, wann dessen Meynung richtig ist, nicht gesagt werden kan, daß Landgr. Henrich I. mit oftgedachtem Sinnbild auf die ursprünglich freye Beschaffenheit des Landes Hessen gesehen i); so will ich hierdurch doch nicht gänzlich läugnen, daß **Ayrmanns** k) Gedanke bestehen könne, wie gedachter

Herr

g) syntagm. histor. de sigillis, S. 124. §. 20.

h) am ang. O. S. 125.

i) Ayrmann am ang. O. S. 7.

k) ebendas. S. 9 : 11. die Gedanken des **Chifletii**, welcher den Gebrauch des Degens in den Brabantischen Siegeln aus der Herzoglichen, und besonders der Marggräflichen Würde der Herren dieses Landes herleiten wollen, hat eben derselbe in dem progr. de sigill. equestr. ducum Brabant. veter. widerlegt: wo er in so weit Recht hat, daß dieses Zeichen nicht ein mit der Herzoglichen oder Marggräflichen Würde besonders verbundenes, son-

dern

Herr hier das den Herzogen von Brabant zugekommene Erzmarschall-Amt des Lotharingischen Reichs im Sinn gehabt, und in sofern seine Abstammung von solchen durch diese Figur andeuten wollen.

§. 7.

Beschluß des vorigen.

Wie nun Landgr. Henrich I. nachdem er das Majestäts-Siegel angenommen, auch das Gegensiegel dahin geändert, daß er in solchem den Thuringisch-Hessischen aufgerichteten und gekrönten Löwen geführt, so muthmast **Ayrmann** l), daß dieses neue, nachdem gedachter Herr 1292. eine Stelle unter den Reichsfürsten erhalten, als ein seinem Lande eigenes mit öffentlicher Einstimmung des Reichs eingeführt sey; wobey ich die Anmerkung des **Heineccius** m) wiederhohle, daß es im XIII. Jahrhundert aufgekommen sey, das Geschlechtswappen allein in die fürstlichen Siegel zu se-

tzen.

dern auch den Grafen zukommendes gewesen sey; dasjenige aber, was er von der vorhin widerlegten Bedeutung des Degens wiederhohlt, ist bey Seite zu setzen. Was er aber darinnen S. 7. am Ende sagt, wird durch seine eigene Anmerkung, so er progr. de sigill. secret. Landgr. Hass. p. 10. not † gegeben, widerlegt. Und ob er schon am letzteren Ort S. 10-12. durch die aus dem **Bütkens** angebrachten Beyspiele die Führung des Degens in den Brabantischen Siegeln deutlich erwiesen, so folgt doch daraus nicht, daß solcher nothwendig auf die eigenthümliche Beschaffenheit der Grafschaft Löwen gegangen sey. Dann wie bey Lehen das eigentliche Wappen gewissermassen auch von den nachgebohrnen Herren geführet wurde, so konnten solches auch mit gedachter Figur geschehen, was es auch vor eine Ursache seyn mochte, daß die Führung derselben bey den wirklich regierenden im Gebrauch war.

l) progr. de sigill. secret. Landgr. Hass. S. 5.

m) synt. de sigillis, S. 133. §. 34.

zen. Eben so hält ersterer das von H. **Kuchenbecker** n) beschriebene Siegel des Landgrafens Otto I. mit Recht vor ein Geheimsiegel, und vermuthet o), daß, wie hernach Landgr. Hermann nicht nur den Löwen, wie schön Henrich I. und Otto I. gethan, sondern auch zugleich den Helm auf dem Schild in das kleinere Siegel gebracht, (obschon einige dieser Siegel von den Nachfolgern Landgr. Henrichs III. eben so, wie gedachter Herr solches geführt, aussehen) man daher zuerst Anlaß genommen, sich der Rittersiegel, als woraus das wesentliche in die kleinere übergebracht worden, nicht mehr zu bedienen; bey welcher Gelegenheit ich bermerke, daß vom Landgr. Hermann ein Majestätssiegel, dergleichen H. Kuchenbecker nicht finden können, wirklich vom **H. Vicek. Kopp** p) zum Vorschein gebracht sey, auf welchem er sich noch dominum terre Hassie nennt, ohne Zweifel nur zur Nachahmung Henrichs III. welcher sich in solchem Siegel bey der §. 6. not. a. angeführten Urkunde von 1329. auch noch in einer von 1335. q) so genennet hat; wie dann auch ersterer Herr, nach der Anzeige des **H. von Gudenus** r) auf dem, einen Ritter mit einem bloßen Schwerd vorstellenden Siegel bey einer Urkund von 1385. gleichen Titel führt. So ist auch hierbey die Anmerkung des **ebengedachten Schriftstellers** s) anzuführen, daß bey einer schon oben angezogenen von 1334. neben dem

n) vom Hess. Majestätssiegel anal. Hass. coll. XI. S. 92.

o) am ang. O. S. 6.

p) Beyl. 23. zu der oben angef. Schrift.

q) Nachr. von der Commende Schiffenberg, Th. II. Beyl. 188.

r) cod. diplom. T. III. S. 574.

s) am ang. O. S. 288.

dem Majestätssiegel Landgr. Henrichs die viel kleineren seiner Brüder, Ludwigs und Hermanns, sich befinden, davon ersteres nur einen Löwen in einem sechseckigten Schild vorstellet, woraus solcher den Schluß macht, daß die nachgebohrnen Herren so wenig ein Rittersiegel, als den Fürstlichen Titel führen dürfen, indem daselbst der Prinz Ludwig nur filius Landgr. Hass. und der Prinz Hermann de Hassia genannt wird. Von dem Anfang der Benennung **Majestätssiegel** unter Landgr. Ludwig I. und dem, was weiter von dieser Materie bis auf L. Philipp den Großmüthigen zu bemerken ist, kan **H. Kuchenbecker** t) nachgesehen werden; wobey **H. Ayrmann** u) bemerkt, daß, wie man wegen Verbindung mehrerer Wappen eine größere Figur des Schildes, und mehrere Helme auf selbigem, angenommen, welches mit der ritterlichen Abbildung sich nicht vereinigen lassen, statt der letzteren die Wappenhalter aufgekommen; vielleicht auch die vom Anfang des XVI. Jahrhundert an sehr veränderte Beschaffenheit von Deutschland eine von den Ursachen gewesen, daß gedachte Abbildung nebst dem Namen des Majestätsiegel, (als welcher sich auf erstere bezogen) aufgehöret habe. Er ist auch der Meynung v), daß der Brabantische güldene Löwe, wie der Hessische, in dem Schilde ehedem aufgerichtet vorgestellet worden, welches sich auch auf den alten spitz ausgehenden Schildern nicht wohl anders hätte thun lassen, daher er zuweilen ausser dem Schilde gehend vorkomme; aber die meisten von ihm x) angeführte Beyspiele stellen ersteren im Schilde gehend vor,

t) am ang. O. S. 100. u. f. Noch ein Exempel vom Majestätsiegel unter L. Ludwig I. von 1469. findet sich in den Beylagen zur Beschr. der Stadt Cassel S. 17.

u) am ang. O. S. 7. 9.

v) ebendas. S. 14.

x) ebendas. S. 12.

vor, daher ich nicht mit ihm glauben kan, daß die Stellung sowohl von dem Brabantischen als Thüringischen hergenommen sey. Die Streifen in dem Hessischen Löwen leitet er nicht nur von dem Thüringischen, sondern auch von dem gestreiften Ungarischen Wappen her, indem man hierdurch auf die Abstammung der H. Elisabeth gesehen y); wobey er, seitdem Hessen besondere Herren gehabt, in dem Fall, wo ein gekrönter und ein ungekrönter Löwe zusammen vorkommen, letzteren vor den Brabantischen ausgibt, wie dann schon der **H. G. R. Estor** z) die Krone als ein Kennzeichen des Hessischen Löwens, wodurch er vom Thüringischen unterschieden worden, angegeben hat, womit jedoch **H. R. R. Hombergk** a) zu vergleichen ist.

§. 8.

Kurze Anmerkung von dem Prinzen Otto dem Schützen.

Was **Winkelmann** S. 318. u. f. von den Begebenheiten des Prinzens Otto, des Sohns vom Landgr. Henrich III. am Clevischen Hofe aus fabelhaften Nachrichten meldet, wird hier keiner weitläuftigen Untersuchung bedürfen, da des **sel. H. R. Schminkens** gelehrte Abhandlung davon in jedermanns Händen ist, auf welche ich mich also nur beziehen kan b). Und wie darinnen S. 26. **Winkelmanns** richtige Bemer-

y) ebendas. S. 15. Vergl. des sel. **H. Prof. Köhlers Münzbelust. Th.** *XII.* S. 125. u. f.

z) anal. H. coll. II. S. 272.

a) bey **H. Buchenbecker am ang. O.** S. 88.

b) Ich füge denen allda S. 16. bemerkten Urkunden, worinnen der Pr. Otto sich mit seinem Herren Vater anführt die 163. und 177. Beyl des *II.* **Th. der Nachricht von der Commenden Schiffenberg** bey.

Bemerkung, daß des Pr. Otto Schwiegervater keineswegs Adolph geheissen habe, welchen Irrthum noch die **Hübnerische** 437. **Tabelle** begeht, bestärkt wird, auch S. 47. die von demselben S. 324. angeführte Urkunde vorkommt, so muß ich noch beyfügen, daß die verschiedene Angebung der den Personen aus dem Clevischen und Märkischen Hause beygesetzten Zahlen niemand irre machen dürfe. Man kan solche leicht wahrnehmen, wann man den **Teschenmacher** c) und den H. H. R. **Pütter** d) unter sich und mit der bey **Winkelmanns** S. 322. befindlichen Stammtafel zusammen halten will. Und irrt H. R. **Schminke** e) da er sagt, daß **Winkelmann** bereits erkannt habe, des Prinzens Otto Schwiegervater müsse der Graf Dieterich XI. von Cleve gewesen seyn, indem letzterer nicht den XI. sondern den IX. nennt, auch die Elisabeth nicht als eine Schwester, sondern als des Vaters Schwester, der an einem Grafen Adolph von der Mark vermählten Clevischen Gräfin Margaretha angibt. Auch ist es ein Fehler daselbst f) wann der vom **Winkelmann** genannte Graf Adolph IX. von der Mark mit seinem Sohn gleiches Namens verwechselt wird, da doch nicht ersterer in dem Clevischen zur Regierung gelangt ist, ob er schon eine Gemahlin aus diesem Hause gehabt; sondern solche Nachfolge von der Mutter her auf letzteren gekommen, der eine Gräfin von Berg geheurathet. So hat auch **Winkelmann** den Innhalt der Urkunde S. 324. nicht ganz richtig angeführt, wann er darinnen von der Tochter des Geldrischen Herzogs Raynalds Meldung gefunden haben will, welcher doch

c) anal. Cliviae &c. S. 227.

d) Handbuch von den besonderen deutschen Staaten, Th. *I.* S. 344. 349.

e) am angef. O. S. 52.

f) S. 51.

doch darinnen gar nicht gedacht, sondern nur des Pr. Otto Gemahlin als eine neptis des Herzogs angeführt wird; wo jedoch dieses Wort in einem gar uneigentlichen Sinn muß genommen werden, indem diese Dame von des Herzogs Tochter Margaretha, oder, wie sie **Teschenmacher** g) nennt, Mechtild, einer Gemahlin des Clevischen Grafens Johannes Schwager eine Tochter gewesen, dergleichen ungewöhnliche Bedeutungen dieses Worts schon **H. H. R. Lenz** h) bemerkt hat.

§. 9.

Irrungen mit dem Erzstift Mainz bis auf das Jahr 1356.

Wie **Winkelmann** S. 325. einer zwischen dem L. Henrich und verschiedenen anderen Fürsten 1344. getroffenen Verbindung wider den Erzbischof Henrich und das Erzstift Mainz, auch des dagegen von den letzteren 1346. mit dem Graf Wilhelm von Catzenelnbogen geschlossenen Bündnisses Erwähnung thut, so ist dabey diejenige Vereinigung anzumerken, welche besagter Erzbischof und sein Erzstift mit dem Graf Otto von Waldeck zu Aschaffenburg den 1. May 1345. getroffen i), worinnen letzterer dem Stift gegen alle Feinde beyzustehen verspricht, und sich gewisse Vortheile dagegen ausbedingt; wobey auch auf den Fall zwischen ihnen beyden entstehender Irrungen gewisse Schiedsrichter, nebst der Art, wie solche zu Werk gehen sollen, verabredet werden. Was aber nun damahls vor eigent-

g) am ang. O. S. 513. Vergl. Dithmars Anmerk. S. 235.

h) in der oben §. 5. not. m. angef. Schrift S. 47.

i) Beyl. 4. zu H. A. Schminkens Dissertat. de superarbitris.

liche Streitpuncte zwischen Mainz und Hessen obgewaltet, siehet man aus einer Urkunde des Abt Henrichs von Fulda vom 29. May 1346. k) worinnen derselbe einen schiedsrichterlichen Ausspruch gethan. Hier wird dem Landgrafen das Recht zugesprochen, die Geistlichkeit seiner Lande gegen die Bedrängungen des Erzstifts zu beschützen, und nicht zu leiden, daß weltliche Sachen vor die geistliche Gerichte gezogen würden, wogegen er aber den Erzbischof an seinen ordentlichen geistlichen Rechten in Hessen nicht hindern sollte. In Ansehung des Streits über die Burg Hessenstein sollte der Landgraf beweisen, daß solche auf seinem Grund und Boden erbauet sey, in welchem Fall er daran nicht sollte gehindert werden; wie es dann auch wegen der Burg Rosenthal bey einem deshalb vorher schon geschehenen schiedsrichterlichen Spruch verbleiben sollte. Wie aber indessen der Pabst Clemens VI. den Erzbischof Henrich wegen dessen Zuneigung vor den Kaiser Ludwig aus Bayern im April 1346. abgesetzt, und Gerlachen von Nassau an seine statt ernannt l), so fand der Landgraf vor

k) **Beyl. 199. des *II.* Th. der Nachricht von der Commende Schiffenberg. Vergl. H O. A. R. Kopp von der Gerichts Verfass. in den Hess. Cass. Landen S. 179.**

l) f. davon ausser andern Schriftstellern des H. H. von Olenschlager Staatsgesch. des Römischen Kaiserth. in der ersten Helfte des *XIV.* Jahrh. S. 336. 354. und die unter dem H. H. R. Dahm gehaltene Dissertat. de unione elector. S. 23. 24. Gerstenberger fehlt hier S. 412. wann er den Tod des Erzbischof Henrichs auf 1350. setzt. Wie Landgr. Henrich unter denjenigen deutschen Fürsten gewesen, welche im J. 1349. vom Kaiser Carl IV. wegen einer aus dem Streit zwischen den damahligen zweenen Erzbischöfen zu Mainz entstandenen wichtigen zu den Reichsrechten gehörigen Frage zu Rath gezogen worden, ist aus einer Urkunde in des H. R. H. R. von Senkenberg sel. jur. et histor. Th. *II.* S. 196. zu ersehen.

vor gut, auch mit letzterem sich zu vergleichen. Bey dem **H. von Gudenus** m) steht eine Urkunde vom 1. May 1347. worinnen ein völliger Vergleich zwischen beyden Herren getroffen, und dem Landgrafen und seinen Erben die seit seines Vaters Bruders Johannes Tode strittig gemachte Mainzische Lehen, besonders das Mainzische Marschallamt und das Gericht zu Maden, gelassen worden. Wie aber hier kein anderer zwistiger Punct beygelegt wird, da doch darinnen alle Streitigkeiten beyder Herren sollen beygelegt werden, so muß ich daher, und aus der Beschaffenheit der Urkunde, wie solche der Augenschein im Druck gibt, schliessen, daß solche nur ein Auszug, und vielleicht mit demjenigen Auszug von demselben Tag und Jahr einerley sey n), worinnen dem Landgraf dasjenige, was ihm wegen der geistlichen Gerichtbarkeit des Erzstifts in Hessen in dem vorhin angezogenen Spruch von 1346. zugestanden war, bestätigt wird, aus einer und derselben Quelle genommen sey; und kan wohl seyn, daß von diesem Vertrag der von **Wilkelmann** angeführte vom 28. April 1347. verschieden sey. Nachdem nun hierauf diejenige Fehde zwischen dem Erzbischof Henrich und dem Landgrafen vorgegangen, welche **Gerstenberger** o) und die excerpta Riedesel. p) zum J. 1350. **H. P. Hartmann** q) aber auf 1348.

 bringen,

m) cod. diplom. T. III. S. 339.

n) **Nachr. von der Commende Schiffenb. Th.** *II.* **Beyl.** 200.

o) **Hess. Chron.** S. 482.

p) S. 21.

q) hist. Hass. **Th.** *I.* S. 141. **H. Mallet**, der den Streit wegen der Mainzischen Lehen in Hessen als die einzige Ursache des Streits mit dem Erzbischof Henrich anzugeben scheint, gedenkt hist. de Hesse p. 193. einer Schlacht, so dessen Nachfolger Gerlach gegen die Hessen bey Hohensolms

bringen, so starb der Erzbischof 1353. und weiß ich nicht, ob man genugsame Ursache habe, mit letzterem Schriftsteller denjenigen Vertrag, den solcher vorher nach **Dilichs** r) und **Winkelmanns** Zeugniß mit dem Landgrafen gemacht habe, in Zweifel zu ziehen. Dann hiermit kan der von letzterem S. 328. und dem sel. **Johannis** angezogene Vergleich vom 10. May 1354. der nun selbst aus dem Original im Druck vorhanden ist s), wohl bestehen; und bemerke ich nur, daß Kraft dieses letzteren auch die Zapfenburg zwischen Mainz und Hessen gemeinschaftlich seyn, und Kirchhain von Mainz zu Lehen getragen werden sollte. Daß aber, wie **Winkelmann** sagt, dem Landgrafen eine gewisse Summe Gelds in Alsfeld geliefert, und die an den Erzbischof wieder zu gebenden Orte denen von eben demselben genannten Herrn eingeräumet werden sollten, findet sich in der Urkunde nicht. Hierauf folgte den 15. May desselben Jahrs eine Verbindung des Grafen Henrichs zu Hoenstein, der unter denjenigen Schieds-

solms verlohren. Es ist aber die von ihm gemeinte diejenige, so der Landgraf gegen die von Hatzfeld gewonnen; und H. **Mallet** hat sich vielleicht durch **Dilichs** Worte S. 189. daß Gerlach letzterem beygestanden, verführen lassen.

r) **Hess. Chron.** S. 189. der **Ausg.** von 1617. welcher aber andere Bedingungen als **Winkelmann** setzt, so zum Theil solchem widersprechen, zum Theil mit solchem bestehen können.

s) **Nachr.** von der **Commende Schiffenb. Th.** *II.* **Beyl.** 201. Man kan darinnen auch eine besondere Eintheilung von Hessen bemerken. Es hat auch K. Carl IV. in dem Ausspruch über verschiedene die Mainzische Kirche angehende, und aus der vorherigen Streitigkeit der beyden Erzbischöffe untereinander entstandene Dinge, ausdrücklich die Beybehaltung des Friedens zwischen Mainz und Hessen verordnet, bey dem **H. R. Gudenus** C. D. T. III. p. 370. Vergl. **H. Kopp am ang. O.** S. 182.

Schiedsrichtern wär, so den eben gedachten Vergleich zu Stande gebracht hatten, und der Grafen Henrichs und Günthers zu Schwarzburg, an Mainz und Hessen treuen Beystand zu leisten t); wie dann auch der Erzbischof Gerlach in dem den 6. Jenner 1355. mit dem Abt Dietrich von Corvey geschlossenen Bündniß das Haus Hessen unter diejenigen Herren setzte, gegen welche er nicht wollte gehalten seyn, dem Abt zu helfen u). Mit dem was **Winkelmann** S. 327. vom Verkauf des Solmischen Schlosses Königsberg an den L. Henrich meldet, ist **Knoch in den Nachrichten von den Grafen von Solms** v) zu vergleichen.

§. 10.

Streitigkeiten mit dem Stift Fulda.

Wann **Winkelmann** S. 329. die ehemahlige unrichtige Nachricht von der Art, wie ein Theil der Herrschaft Itter an Hessen gekommen, wiederhohlt, so wird keine ausführliche Widerlegung davon hier nöthig seyn, sondern ich kan mich in diesem Stück nur auf die gründliche Arbeit des **sel. H. Vicek. Kopp** x) beziehen. So weiß ich auch bey seiner Erzählung S. 330. wie Schmalkalden an Hessen und Henneberg gekommen sey, nichts zu erinnern, als daß **Glaser** y) mit

t) bey dem H. **von Gudenus am ang. O.** S. 381.

u) ebendas S. 384. vergl. **H. Hartmann am ang. O.** S. 143. und **Buchenbecker von dem Hess. Erbhof-Aemt.** S. 104.

v) in den **Marburg. Beyträgen** *I.* **St. S.** 106. 107. wo auch S. 53. 54. 56. not. 11. 12. 13. von einigen anderen damahls zwischen dem Landgrafen und den Grafen von Solms vorgegangenen Dingen gedacht wird.

x) **Histor. Nachr. von den Herrn zu Itter**, S. 128. 139. 176. u. f.

y) rapsod. Henneberg. S. 142. Der Kaufbrief selbst steht

Beziehung auf die Copien des Kaufbriefs, die Summe des Kaufgeldes auf 43000. Goldgulden setzt, welche auch wie die nun gedruckte Urkunde zeigt, richtig ist. Was er aber **ebendas.** von des Landgrafens Händeln mit dem Abt von Fulda erzählt, muß höher hergehohlt werden. Es hatte der Abt Ludwig zu Hersfeld im Jahr 1335. vor, den Abt Henrich VI. von Fulda zu befehden, versöhnte sich aber auf die Nachricht, daß letzterer mit dem Landgrafen einen Bund gegen alle Feinde gemacht habe z), mit solchem durch landgräfliche Vermittelung den 20. April 1336. und man wurde eins, daß bey künftig entstehenden Streitigkeiten zwischen beyden Aebten vier adeliche Schiedsrichter zu Beylegung derselben angenommen, und der Landgraf als Obmann gegen denjenigen, der dem schiedsrichterlichen Ausspruch nicht nachkomme würde, dem anderen helfen sollte a). **Winkelmann** hat auch S. 325. eines Bündnisses gedacht, so zwischen dem Landgrafen und dem Abt zu Fulda gegen das Jahr 1345. wider die Grafen von Isenburg und Ziegenhain, und ihre Gehülfen, geschlossen worden,

steht in **Gottbergs** disquis. de monaster. et advocat. Breitung in **Kreysigs** diplomat. et script. R. G. T. III. p. 557. und die Landgräfliche Versicherung an die Hennebergische Gräfin Elisabeth wegen des Kaufgeldes über den Hessischen Theil der erkauften Stücke eb. das. und in Heims Henneberg. Chronik S. 443. wo aber, so viel ich einsehe, in der Berechnung ein oder mehrere Fehler sich finden.

z) Schannat hist. Fuld. S. 221. Dieses Bündniß, so den 20. Febr. geschlossen worden, steht cod. probat. hist. Fuld. nr. 156. S. 254. Es sollte zwey Jahre dauren, und waren darinnen verschiedene, sonderlich Landgräfliche Verwandte, ausgenommen, gegen welche die gegenseitige Hülfe nicht sollte gefordert werden können; auch wurde wegen Beylegung der künftig unter beyderseitigen Unterthanen entstehenden Zwistigkeiten das nöthige verabredet.

a) cod. probat. hist. Fuld. nr. 158. S. 255.

den, welches vielleicht dasjenige seyn soll, dessen ich aus einigen Fuldischen Scribenten oben Hauptst. II. §. 3. not. s. gedacht; wiewohl **Brower** und **Schannat** nichts davon melden. Ferner wurde auf den Cyriax-Tag, d. i. 8. Aug. 1350. eine öffentliche Zusammenkunft zwischen dem Landgrafen und dem Abt Henrich, auch dem Landgrafen Friedrich von Thüringen, dem Abt Johann von Hersfeld, und dem Graf Johannes von Henneberg zu Vach angestellt, wo das ehemals geschlossene Bündniß erneuert, und eidlich festgestellt wurde, einem jeden gemeinsamen Feind zu Leibe zu gehen, und auf alle Art die öffentliche Sicherheit zu erhalten b).

§. 11.

Beschluß des vorhergehenden.

Es dauerte aber das gute Vernehmen, so zwischen dem Landgrafen und dem Abt Heurich VI. bestanden hatte, unter des letzteren Nachfolger Heurich VII. nicht fort, und setzt **Schannat** c) die Ursache von dem entstandenen Mißverständniß zwischen dem Landgrafen und letzteren Abt, ohne etwas weiteres vorhergegangene anzuführen, darinnen, daß der Landgraf im J. 1356. ein neues Schloß auf Fuldischem Boden anlegen wollen, worauf der Abt, nachdem er lange Zeit bey ersterem sich darüber beschweret, und durch den Weg Rechtens nichts erlangen können, sich an den Kaiser Carl IV. gewandt, und von solchem nach der dringenden Beschaffenheit der Sache einen Befehl erhalten, daß der Landgraf von seinem Vorhaben abstesten solle. Es steht auch wirklich dieser an Auffertage (welches vielleicht so viel als Auffahrts- oder Ostertag heissen

b) Schannat am ang. O. S. 223.
c) hist. Fuld. S. 226.

heissen soll) gedachten Jahrs gegebene Befehl bey **eben demselben Scribenten** d); indessen fehlt es sowohl wegen des eigentlichen Grundes des gemeldeten Unternehmens des Landgrafens, als der näheren Ursache des gleich darauf erfolgten, an mehrerer Nachricht. Es griff nemlich darauf der Prinz Otto, mit Hülfe einiger anderer Herren, die Stadt Hausen an, eroberte solche fast ohne einigen Widerstand, und legte sie in die Asche e). Hierauf erfolgte ein neuer Kaiserlicher Befehl, worinnen dem Landgrafen auferlegt wurde, den Prinzen künftig von dergleichen Unternehmen abzuhalten, und solle solcher allen dem Stift verursachten Schaden unverweilt völlig ersetzen, auch den Streit mit demselben so lange beruhen lassen, bis der Kaiser bey seiner Ankunft in Deutschland rechtlich darüber sprechen würde. f). Jedoch erfolgte hernach ein neuer Streit, zu dessen Ursache **Winkelmann** sowohl als **Dilich** g), und **H. Hartmann** h) einen Wortwechsel des Prinzens Otto mit dem Abt angeben, ob sie schon in einigen Umständen von einander abgehen. **Schannat** i) verschweigt dieselbe, und schreibt nur überhaupt alles dem feurigen Gemüthe des Prinzens zu, mit Vermeldung, daß letzterer die Stadt Hünefeld des Nachts mit Sturm erobert, welches **Cornelius** k) auf 1359. setzt; und führt **Schannat** des Prin-

d) cod. probat. n. 172. S. 265.

e) Schannat am ang. O. S. 226.

f) Dieser Befehl steht bey eb. demſ. Buchon. vet. S. 361. und ist gegeben zu Prag den 27. Jul. 1356.

g) Heſſ. Chron. S. 196. wo aber das beygesetzte Jahr 1353. irrig ist.

h) hist. Hass. S. 144.

i) am ang. O. S. 227.

k) breviar. Fuld. beym Paullini syntagm. rer. Germ. S. 441. Gerstenberger S. 485. gibt das Jahr 1360. und

Prinzens Begierde, sich wegen des Verlusts von diesem Ort zu rächen, als die Ursache an, daß derselbe den 16. August mit seinem Oheim dem Herzog von Braunschweig, (den ich aber nicht eigentlich bestimmen kan, indem das Wort **Oheim** zuweilen überhaupt einen Vetter andeutet; wiewohl Otto der Quade gemeint zu seyn scheinet) und mehr als 500. Mann zu Pferd nach Bursla gekommen, und darauf in Gesellschaft der Marggrafen von Meissen das Fuldische Schloß Rosdorf erobert l). Doch schlug sich des Prinzens Herr Vater selbst ins Mittel, und brachte einen Waffenstillstand zuwege, worauf auch 30. April 1362. ein Vergleich mit dem Prinzen bekannt gemacht, und hernach vollzogen wurde m), dessen vornehmster Innhalt war, daß das Schloß Rosdorf wiedergegeben, die Gefangenen in Freyheit gestellt, und alles dem Stift auf eine unrechtmäßige Art entzogene, völlig wieder erstattet werden sollte; wie dann auch zwischen dem Abt und den Meisnischen Marggrafen, Friedrich, Balthasar, und Wilhelm, eine Versöhnung getroffen, und von

letzte-

und das chron. Hass. bey dem H. R. H. R. von Senkenberg S. J. et H. Th. *III.* S. 363. 1361. an, welches letztere wegen des Zusammenhangs mit dem folgenden auch am richtigsten zu seyn scheinet; und nach **Browers** Zeugniß ant. Fuld. S. 323. ist diese Einnahme 25. Nov. geschehen. Die von selbigem S. 324. angezogene hist. Landgr. Thuring. wirft hier die Zeit untereinander; und **Brower** selbst, der das Jahr 1359. annimmt, irrt unstreitig, wenn er den Marggrafen Friedrich von Meissen und den Landgrafen Henrich als Bundsgenossen des Abts gegen den Prinzen Otto angibt, weil auch schwerlich zu glauben, daß in solchem Fall der Abt würde dem Landgrafen ins Land gefallen seyn, und Borken, wie er doch selbst erzählt, erobert haben, wodurch eben der Prinz wäre veranlaßt worden, Hünefeld wieder zu verlassen.

l) Schannat am ang. O. S. 227.

m) cod. probat. hist. Fuld. n. 180. S. 272.

letzteren an demselben Tag eine Urkunde gleichen Innhalts ausgestellt wurde n).

§. 12.

Neue Händel mit dem Erzbischof von Mainz.

Währenden erzählten Zwistigkeiten mit dem Stift Fulda fehlte es auch dem Landgrafen nicht an Streit mit dem Erzbischof Gerlach von Mainz. **Winkelmann** gedenkt zwar vor dem Jahr 1365. nichts davon; daß aber schon vor dieser Zeit verschiedenes mit solchem vorgefallen, sieht man aus dem deswegen zwischen beyden Herren zu Arnsburg den 7. October 1361. getroffenen, und vom **H. R. Schminke** o) bekannt gemachten Vergleich, in welchem von jeder Seite vier adeliche Schiedsrichter, zween in dem Ober- und zween im Niederfürstenthum, und ein gemeinsamer Obmann, Hermann von Schweinsberg; desgleichen zween Richter von jeder Seite, nebst einem Obmann, Tyle von Hanstein, in der Gegend von der Werra, ernennt wurden, um alle bisher zwischen beyderseitigen Landen vorgefallene Streitigkeiten, auch die noch in den nächsten drey Jahren etwa vorkommende, beyzulegen. Dabey wurde die Art, wie solches geschehen sollte, bestimmet; alles gewaltsame Verfahren auf beyden Seiten verbotten, und ausgemacht, daß keine von der beyden Herren

n) Diese steht in Schannats Buchon. vet. S. 411. Man kan auch die Berichte von diesen Händeln bey Heine am ang. O. S. 212. 214. gesammlet finden, welche jedoch nach der oben stehenden Erzählung zu berichtigen sind; wie dann auch Heine S. 91. nach Dilichs Anleitung alles irrig auf 1353. bringt und wegen Rosdorf letzterer Urkunde widerspricht. Ueber die Art wie Salzungen damahls an Thüringen gekommen, kan man ebendas. S. 214. u. f. lesen, so aber weiter nicht zur Hessischen Geschichte gehört.

o) monim. Hass. Th. III. S. 268.

Herren Unterthanen, so des anderen seinen etwas geraubt, in den Schlössern ihres Landes sollten aufgenommen werden. Wann auch ein Obmann sterben, oder auf andere Art sein Amt zu thun verhindert würde, so sollten, bis man wegen eines anderen übereingekommen, die beyderseitige zween oberste Amtleute bey den Herrn schwören, und vor einen Obmann gelten, wann solche aber selbst miteinander nicht eins seyn würden, der Ausspruch in der streitigen Sache durch den Burggrafen und die Burgmänner zu Friedberg geschehen. Ueber dasjenige, was nun **Winkelmann** S. 331. erzählt, und worinnen in Ansehung der Zeit **Gerstenberger** p) ihm beystimmt, kan die Erläuterung aus dem **Johannis** bey **H. Hartmann** q) der das J. 1364. angibt, nachgesehen werden.

IV. Hauptstück. Landgraf Hermann.

§. 1.

Unruhen in Hessen über die Nachfolge nach dem künftigen Tod des Landgrafen Henrichs.

Was **Winkelmann** S. 332. 333. von des Landgrafens Vorhaben, nach seines Prinzens Otto im Jahr 1366. erfolgtem, und seinem künftigem Absterben, die Nachfolge in Hessen auf seiner Tochter Elisabeth Sohn, den Herzog Otto den Quaden von Braunschweig zu bringen, und der Ursache, warum er diese Gedanken hernach geändert, und seines Bruders Ludwigs Sohn Hermann vor seinen Nachfolger erkannt, meldet, ist aus der von **H. R. H. R. von Senkenberg**

p) am ang. O. S. 487. die excerpta Riedes. S. 23. setzen irrig 1361.

q) am ang. O. S. 145. u. f.

kenbergs ans Licht gestellten **Hessischen Chronik** r) genommen, wo jedoch statt Rohmrodt muß Rörenfurt gelesen werden. Weil nun dieser Hermann noch bey Landgr. Henrichs Lebzeiten die Regierung mitgeführt, so mache ich mir kein Bedenken, von daran, nach **Winkelmanns** Vorgang, ein neues Hauptstück anzufangen; und bemerke zuforderst, daß gedachte Absicht des letzteren Herrn von eben erwähntem **H. R. Hofrath** s) und **H. R. Schminke** t) in Zweifel gezogen werde, obschon der **sel. Horn** u) anderer Meynung ist. Es kan, wann erstgedachte berühmte Schriftsteller Recht haben, indessen doch wohl seyn, daß der Herzog Otto, mit Rücksicht auf den geistlichen Stand des Prinz. Hermanns, zu der Nachfolge in Hessen, und der Einwilligung dieses Herrn, sich Hofnung gemacht, aber durch eine unbesonnene Rede den alten Landgrafen bewogen habe, auf gedachten Prinzen seine Gedanken werkthätig zu richten; indem doch wohl nicht die

r) sel. jur. et histor. T. III. S. 364 - 366.

s) am ang. O. S. 351. not. wiewohl er sich S. 365. not. anderst erklärt.

t) Unters. vom Pr. Otto dem Schützen, S. 23 - 35.

u) Unters. vom Ursprung der Sächs. Brandenb. und Hessisch. Erbverbrüder. in H. Schminkens *monim. Hass.* Th. *III.* §. 36. welches letzteren Anmerk. eb. das. Th. *II.* S. 489. zu vergleichen ist, um seines H. Vaters Vermuthung, die auch in der, in den Marburg. Beytr. *V.* St. nach S. 204. eingerückten Stammtafel angenommen ist, zu bestätigen. Horns Meynung billiget H. H. Koch im Versuch einer Braunschweig. Geschichte S. 192. Mallet hist. de Hesse p. 204. hält solche nicht vor wahrscheinlich, und glaubt, daß Otto vor sich den Anschlag auf Hessen gefaßt habe; aber der Recensent dieser Schrift in den Götting. Gel. Anz. von 1766 St. 134. glaubt, des Landgrafs geführte Absicht zum Vortheile das Herzogs möchte wohl richtig seyn, ob sie ihn schon hernach gereuet habe.

die ganze bemerkte Erzählung verworfen werden kan. Es ist also auch gar kein Zweifel, daß gedachter Herzog Otto wegen seiner fehlgeschlagenen Hofnung auf Hessen, solches Land noch vor Landgraf Henrichs Tod feindlich angegriffen, und folglich ein Irrthum bey dem **Pfeffinger** v) daß der Krieg wegen der von dem Hause Braunschweig hernach behaltenen Herrschaft Sichelstein sey geführt worden. **H. Hartmann** x) hat zwar ganz

v) Braunschw. Hist. Th. *I.* S. 207. wo es ohne Zweifel anstatt der sogenannten Steinbrüder heissen muß Sternbrüder. Man kan wegen der beyden Schlösser Sichelstein und Sensenstein einige Nachrichten in **Winkelmanns** *II.* Th. S. 289. und in **H. R. Kuchenbeckers Abh. von den Hess. Erbhof-Aemtern** S. 79. 83. finden, aus deren einer man siehet, daß die gemeine Nachricht von der Erbauung des Schlosses Sichelstein irrig sey. Vergl. **Scheids Anm.** über des H. von **Moser Braunschw.** Staatsr. S. 126. not. **Retbmeier** in der Braunschw. Chronik S. 606. wo er irrig den Herzog Otto den Milden, Otto des Quaden Vaters Bruder, vor des Landgrafen Henrichs Schwiegersohn ausgibt, und des ersteren Gemahlin Jutta nennt; sagt auch, des letzteren Otto Unwillen gegen den L. Hermann sey wegen der Herrschaft Sichelstein entstanden, gibt aber doch hernach die Succession in Hessen zur Ursache davon an, indem Otto vom L. Henrich zu sich gerufen worden, es aber durch eine Rede verdorben habe; da er nun 1368. vom L. Herman ein Stück Landes zum Abstande vergeblich begehrt, habe er sich an die 1372 entstandene Sterner gehangen und den Sichelstein befestigt, sich aber wegen dieses Orts 1373. mit Hessen völlig verglichen.

x) hist. Hass. Th. *I.* S. 148. **H. Falke** cod. tradit. Corby. p. 398. macht, nach meiner Einsicht, bey dieser Sache verwirrung und unnöthige Schwierigkeiten, und widerspricht sich selbst. **H. R. Schminke am ang. O.** S. 21. setzt die Vermählung Gottfrieds von Ziegenhain mit der Braunschweigischen Agnes auf 1364. in den Anal. Hass. coll. II. p. 345. aber wird eine Urkunde angeführt nach welcher sie 1371. geschehen.

H

ganz recht die Vermählung des Graf Gottfrieds zu Ziegenhain, welcher einer der Anführer von dem gegen Hessen damahls errichteten sogenannten Sterner-Bund gewesen, mit der Tochter des Herzogs Otto des Milden von Braunschweig geläugnet; wie er aber darinnen irret, daß gemeldeter Herr der Schwiegersohn des Landgr. Henrichs gewesen sey, so hat **Winkelmann** S. 335. nicht ohne Grund vorerwähnten Grafen als den Schwager Herzogs Otto des Quaden angegeben. Was gedachte Gesellschaft der Sterner vor Unheil in Hessen angerichtet, braucht nicht weitläuftig erzählt zu werden, sondern man kan ausser der not. a. angeführten, so am weitläuftigsten davon handelt, und den andern **alten Hessischen Chroniken** selbst, auch **Hr. Hartmann**, die Beweise aus solchen zu **Winkelmanns** Erzählungen bey dem **sel. Kanzler Weber** y) und **H. Vicek. Kopp** z) lesen. Indessen bemerke ich, daß die Zeit, wann der Erzbischof Gerlach sich an Gudensberg gemacht, ungewiß sey, da **Dilich** das Jahr 1368. die congeries **Hessischer Geschichte** a) aber 1370. angibt; wie es dann wohl seyn kan, daß, wann

y) diff. de societ. Leon. S. 25.

z) **von der** *association* **der vorderen Reichs-Crayße** S. 20. 21. **Nohe in der Heß. Chronik** beym H. von **Senkenberg** sel. jur. et hist. T. V. S. 440. irrt, wenn er den Anfang des Sterner-Bundes nach 1378. setzt. **Vergl. Knochs Nachrichten von den Grafen von Solms** in den **Marb. Beyt** *1* St. S. 65. 66. auch zu Verbesserung dessen, was **Winkelmann** zu Anfang von S. 337. sagt, ebendas. S. 92. 95. womit die Urkunden bey dem **H. von Gudenus** cod dipl. T. III. S. 230. 231. einstimmen, aus welchen jedoch **Knoch** selbst S. 88. am Ende zu verbessern ist.

a) anal. Hass. coll. I. S. 6. Es ist Schade, daß hier überhaupt die Zeitrechnung in so vieler Dunkelheit ist; wie dann diese Chronik offenbar irrt, wann sie die Abhohlung des Prinzen Hermanns erst auf 1369. setzt.

wann der Sterner-Bund schon 1370. seinen Anfang genommen, wie vielfältig geglaubt wird: obschon einige erst das folgende Jahr, und **Gerstenberger** a 2) 1372. angeben, der Erzbischof eben solcher Unruhe damahls sich zu seiner Absicht bedienet habe. So viel ist gewiß, daß den 3. April 1370. eine Abrede zu Marburg getroffen worden a 3), nach welcher von jeder Seite drey Schiedsrichter, in jeder der vorhin schon Hauptst. III. §. 12. gedachten Gegenden einer, sollten erwählt werden, um vom künftigen 1. May an zwey Jahr lang alles zwischen beyderseitigen Unterthanen vorkommendes abzuthun; auch kein Herr des anderen Unterthanen um weltlicher Sachen willen vor geistliche Gerichte ziehen sollte. Es ist dieser Vertrag ohne allen Zweifel eben derselbige, dessen **Winkelmann** S. 334. erwähnt; und den 12. Jenner 1374. wurde der Landgraf Henrich von aller Forderung, so der Erzbischof wieder ihn erhoben hatte, durch den Herzog Primislaus von Teschen, als Kaiserlichen Hofrichter, losgesprochen, welchen Ausspruch **H. R. Schminke** b) bekannt gemacht hat. Auch wurde mit des gedachten Erzbischofs Nachfolger Adolf auf Ostern 1376. ein neuer Vergleich geschlossen b 2), vermöge dessen die Geistlichen und Klöster, so in des Landgrafen Gerichten Lehen hätten, von gedachter Zeit an bis auf Johannestag des folgenden Jahrs nicht sollten mit welt-

a 2) **Frankenberg. Chronik** anal. Hass. coll. V. S. 204. Diese Zeit nimmt auch **H. Knoch am ang. O.** an, der S. 193. von der Ursache des Namens der Sterner keine übele Meynung angibt.

a 3) **Nachricht von der Commende Schiffenb. Th.** *II.* **Beyl.** 202. Vergl. **H. O. A. R. Kopps Nachr. von der Hess. Ger. Verfass. Th.** *I.* **S.** 184. 185. 371.

b) monim. Hass. Th. *III.* S. 275.

b 2) **Nachr. von d. Comm. Schiffenb. Th.** *II.* **Beyl.** 203.

lichen Sachen angegriffen werden, doch mit dem Vorbehalt, daß gedachte Geistliche des Erzbischofs Gegner, (dem Bischof Ludwig von Bamberg, der auf das Erzstift Mainz einen Anspruch machte) nicht anhangen sollten, indem im widrigen Fall der Erzbischof nach ihnen ausser dem landgräflichen Gebiet sollte greifen dürfen. Indessen verdient noch eine nähere Untersuchung, was **Schannat** c) bey dem Jahr 1374. meldet, daß nemlich der Abt von Fulda Conrad IV. gegen die Sterner einen herrlichen Sieg erhalten, solche aber nicht ausrotten können, indem sie vielmehr, auf Anstiften des Grafens von Ziegenhain, von neuem die Waffen ergriffen, auch der Landgraf Hermann von Hessen sich mit ihnen vereinigt, wodurch, zumahlen da auch andere ansehnliche und mächtige Herren sich zu ihnen geschlagen, sie so übermüthig worden, daß sie das ganze Stift feindlich behandelt, obschon der kriegerische Abt auch seine geistliche Waffen gebraucht habe. Dann obgleich in dem hernach den 2. Aug. 1380. getroffenen Vergleich d) der Landgr. Hermann, ungeachtet dessen, was **Winkelmann** S. 340. auf die Jahre 1375. und 1377. meldet, der Graf Henrich von Henneberg, nebst den Herrn von Schlitz, Buchenau, Benhausen, Rumerode, Steina, Reckerode, von der Tann, und von Rodenburg, auch die Stadt Hersfeld, als ehemahlige Feinde des Abts angeführt werden, so kan ich doch

c) histor. Fuld. S. 230.

d) Dieser steht ebendas. cod. probat. n. 184. S. 275. Man verspricht darinnen, gegen alle Feinde sich einander zu helfen, und sollten die bisherigen Feinde des Abts den ihrigen, so in diesem Krieg gelitten, und vom Abt deshalben etwas fordern möchten, nicht beystehen, doch solcher davor sorgen, daß dem Nonnen-Kloster Creuzberg alles damahls vom Stift Fulda entzogene ungesäumt wiedergegeben werde.

doch nicht sogleich glauben, daß alle diese Herren in dem Sternen-Bunde gestanden, und der Landgraf mit ihnen sich vereinigt hätte, weil er dadurch Verbindungen von dieser Art, deren Schaden er genugsam erfahren, würde gestärkt haben: wie dann auch **Schannat** nicht allerdings mit dem **Brower** e) wegen des Urhebers von des Abts 1382. zu Spangenberg erfolgten gewaltsamen Tode einzustimmen scheint; und nach des ersteren Nachricht eine Zusammenkunft zwischen dem Abt und den Sternern selbst an bemeldetem Ort muß angesetzt gewesen seyn, da man aus dem letzteren Scribenten das Gegentheil schliessen muß. Ueber das, was **Winkelmann S.** 337-339. von der Erbverbrüderung mit Thüringen gedenkt, ist unnöthig eine weitere Erläuterung zu geben, sondern ich kan mich nur auf den **H. G. R. Estor** f) und die schon angeführte besondere Schrift des **H. Horns** beruffen. Von dem aber, was **S.** 339. von der Verschreibung der Stadt Frankenberg an den Herrn von Trefurt vorkommt, ist **Gerstenbergers** Stelle nachzusehen g).

§. 2.

Von den auf die vorigen gefolgten Unruhen nach dem Tod des Landgr. Henrichs.

Winkelmanns Nachricht **S.** 340. 342. von Erbauung der Festung Hermanstein bey Wetzlar, den darüber

e) antiq. Fuld. S. 325.

f) orig. J. P. H. S. 199-205. der Lehnbrief K. Carls IV. vor den L. Hermann vom 6. Dec. 1373. steht aus dem Original unter den Beylagen des *II.* Th. der Nachricht von der Commende Schiffenberg nr. 153. c. der vom K. Wenzel 1. März 1379. ihm ertheilte ebendas. n. 198. b. und die Urkunde über die Versöhnung des Herz. Otto von Braunschweig mit dem Hause Hessen von 1375. bey Hrn. Horn am ang. O. S. 114.

g) monim. Hass. Th. *II.* S. 493. 494. und in den excerpt.

darüber mit dem Grafen Johann zu Solms von der Burgsolmischen Linie entstandenen Zwistigkeiten und deren Beylegung, bekommt aus dem was H. **Knoch** h) gemeldet hat, einige Erläuterung und Bestätigung; und wann ersterer **am Ende von der** 342. Seite der Solmischen Grafen Otto und Johannes, als solcher, so sich mit dem Landgr. Hermann wieder versöhnt, gedenket, so ist unter letzterem Herrn nicht der erstgedachte Johann, sondern des Grafen Otto Bruder dieses Namens von der alten Braunfelsischen Linie zu verstehen. In der S. 340. vorkommenden **Winkelmannischen** Erzählung von einem Vertrag des Landgrafens mit dem Graf Ruprecht von Nassau, einem Verwandten seiner Gemahlin, ist ein Fehler, wann dieser Graf des Landgrafens Schwager, des Gr. Philipps (des einzigen Bruders der Landgräfin) Bruder, und ein Sohn des Grafen Johanns von der Walramischen Linie genent wird, da er doch von letzterem ein Bruder, und also der Landgräfin Vaters Bruder gewesen, wie bey **H. G. R. Reinhard** i) zu ersehen ist; und kommen die irrigen Benennungen daher, weil **Winkelmann** das irgendwo, und vielleicht in der von letzterem Schriftsteller bemerkten Urkunde selbst, gefundene Wort adfinis L. Hermani irrig durch Schwager übersetzt hat. Von den S. 342. 344. 345. erwähnten Gesellschaften **von dem Horne, der grimmigen Löwen, der Falkner,** und **von der alten Mynne,** will ich mich, ausser den **älteren Chroniken** auf die schon

cerpt. chron. Frankenb. in Ayrmanns syll. anecdot. S. 651. 652.

h) am ang. O. S. 69 = 72. Man sieht auch daraus, wie irrig Winkelmann selbst S. 252. vom Schloß Hermanstein schreibe.

i) in den kl. Ausführ. Th. II. S. 342. und in der gleich darauf folgenden Stammtafel.

schon §. 1. genannte Schriften des sel. C. Webers k) und des H. Vicek. Kopp l) beziehen; wie dann auch wegen dessen, was S. 343. erzählt wird, vorgedachter H. Knoch m) kan nachgesehen werden. Was aber besonders den S. 345. angeführten Streit des gegen Hessen feindlich handelnden Grafen Johanns von Nassau-Dillenburg mit dem Landgrafen wegen Driedorf betrift, so hat H. G. R. Reinhard n) die sonst irrig angegebene Vermittler des hierüber 1377. 23. Aug. getroffenen Vergleichs bemerkt, worinnen aber noch nicht alles abgethan, sondern der noch übrige Zwist einem schiedsrichterlichen Ausspruch, der in kurzer Zeit erfolgen sollte, übergeben worden, wiewohl die Frage wegen des Besitzes von Driedorf erst 1382. nach Winkelmanns Bericht zum Vortheil des Landgrafens

k) S. 26-31.

l) S. 21. 22.

m) am ang. O. S. 72. 75. womit jedoch wegen Sunnenberg H. G. R. Reinhard S. 332. zu vergleichen. Wann dasjenige, was beym H. von Gudenus cod. dipl. T. I. S. 993. in einer Nachricht von 1385. von der Feindseligkeit Conrads von Spiegel gegen den Landgrafen gemeldet wird, auf das geht, was Winkelmann S. 343. von ersterem erzählt, so hat Mainz Antheil an dem Hörnerbund gehabt. Doch kan solches auch auf die folgende Zeit gezogen werden. So viel ist gewiß, daß dieser Spiegel mit denjenigen Herren, welche Cassel 1385. belagert haben, im Bunde gestanden hat, wie die Beschreib. von Cassel S. 32. bemerkt. Zur Erläuterung des Worts Mynen wird auch dienen, was H. S. Dreyer in der Anmerk. von der Benennung der Mynenbrüder, in den Abhandl. zur Erläuterung der deutschen Rechte und Alterth. Th. I. S. 78-82. geschrieben hat.

n) am ang. O. S. 200. Der gedachte Vergleich steht ebendas. S. 287. Man sieht hieraus, daß der Bund von der alten Mynne nicht erst, wie einige sagen, 1380. angegangen, wie solches auch schon Gerstenberger in der Hess. Chronik S. 496. wahrgenommen.

heissen soll) gedachten Jahrs gegebene Befehl bey eben demselben Scribenten d); indessen fehlt es sowohl wegen des eigentlichen Grundes des gemeldeten Unternehmens des Landgrafens, als der näheren Ursache des gleich darauf erfolgten, an mehrerer Nachricht. Es griff nemlich darauf der Prinz Otto, mit Hülfe einiger anderer Herren, die Stadt Hausen an, eroberte solche fast ohne einigen Widerstand, und legte sie in die Asche e). Hierauf erfolgte ein neuer Kaiserlicher Befehl, worinnen dem Landgrafen auferlegt wurde, den Prinzen künftig von dergleichen Unternehmen abzuhalten, und solle solcher allen dem Stift verursachten Schaden unverweilt völlig ersetzen, auch den Streit mit demselben so lange beruhen lassen, bis der Kaiser bey seiner Ankunft in Deutschland rechtlich darüber sprechen würde. f). Jedoch erfolgte hernach ein neuer Streit, zu dessen Ursache **Winkelmann** sowohl als **Dilich** g), und **H. Hartmann** h) einen Wortwechsel des Prinzens Otto mit dem Abt angeben, ob sie schon in einigen Umständen von einander abgehen. **Schannat** i) verschweigt dieselbe, und schreibt nur überhaupt alles dem feurigen Gemüthe des Prinzens zu, mit Vermeldung, daß letzterer die Stadt Hünefeld des Nachts mit Sturm erobert, welches **Cornelius** k) auf 1359. setzt; und führt **Schannat** des Prin-

d) cod. probat. n. 172. S. 265.

e) Schannat am ang. O. S. 226.

f) Dieser Befehl steht bey eb. demſ. Buchon. vet. S. 361. und ist gegeben zu Prag den 27. Jul. 1356.

g) Hess. Chron. S. 196. wo aber das beygesetzte Jahr 1353. irrig ist.

h) hist. Hass. S. 144.

i) am ang. O. S. 227.

k) breviar. Fuld. beym Paullini syntagm. rer. Germ. S. 441. Gerstenberger S. 485. gibt das Jahr 1360. und

Prinzens Begierde, sich wegen des Verlusts von diesem Ort zu rächen, als die Ursache an, daß derselbe den 16. August mit seinem Oheim dem Herzog von Braunschweig, (den ich aber nicht eigentlich bestimmen kan, indem das Wort **Oheim** zuweilen überhaupt einen Vetter andeutet; wiewohl Otto der Quade gemeint zu seyn scheinet) und mehr als 500. Mann zu Pferd nach Bursla gekommen, und darauf in Gesellschaft der Marggrafen von Meissen das Fuldische Schloß Rosdorf erobert l). Doch schlug sich des Prinzens Herr Vater selbst ins Mittel, und brachte einen Waffenstillstand zuwege, worauf auch 30. April 1362. ein Vergleich mit dem Prinzen bekannt gemacht, und hernach vollzogen wurde m), dessen vornehmster Innhalt war, daß das Schloß Rosdorf wiedergegeben, die Gefangenen in Freyheit gestellt, und alles dem Stift auf eine unrechtmäßige Art entzogene, völlig wieder erstattet werden sollte; wie dann auch zwischen dem Abt und den Meisnischen Marggrafen, Friedrich, Balthasar, und Wilhelm, eine Versöhnung getroffen, und von letzte-

und das chron. Hass. bey dem H. R. H. R. von Senkenberg S. J. et H. Th. *III.* S. 363. 1361. an, welches letztere wegen des Zusammenhangs mit dem folgenden auch am richtigsten zu seyn scheinet; und nach Browers Zeugniß ant. Fuld. S. 323. ist diese Einnahme 25. Nov. geschehen. Die von selbigem S. 324. angezogene hist. Landgr. Thuring. wirft hier die Zeit untereinander; und Brower selbst, der das Jahr 1359. annimmt, irrt unstreitig, wenn er den Marggrafen Friedrich von Meissen und den Landgrafen Henrich als Bundsgenossen des Abts gegen den Prinzen Otto angibt, weil auch schwerlich zu glauben, daß in solchem Fall der Abt würde dem Landgrafen ins Land gefallen seyn, und Borken, wie er doch selbst erzählt, erobert haben, wodurch eben der Prinz wäre veranlaßt worden, Hünefeld wieder zu verlassen.

l) Schannat am ang. O. S. 227.

m) cod. probat. hist. Fuld. n. 180. S. 272.

dem Majestätssiegel Landgr. Henrichs die viel kleineren seiner Brüder, Ludwigs und Hermanns, sich befinden, davon ersteres nur einen Löwen in einem sechseckigten Schild vorstellet, woraus solcher den Schluß macht, daß die nachgebohrnen Herren so wenig ein Rittersiegel, als den Fürstlichen Titel führen dürfen, indem daselbst der Prinz Ludwig nur filius Landgr. Hass. und der Prinz Hermann de Hassia genannt wird. Von dem Anfang der Benennung **Majestätssiegel** unter Landgr. Ludwig I. und dem, was weiter von dieser Materie bis auf L. Philipp den Großmüthigen zu bemerken ist, kan **H. Kuchenbecker** t) nachgesehen werden; wobey **H. Ayrmann** u) bemerkt, daß, wie man wegen Verbindung mehrerer Wappen eine größere Figur des Schildes, und mehrere Helme auf selbigem, angenommen, welches mit der ritterlichen Abbildung sich nicht vereinigen lassen, statt der letzteren die Wappenhalter aufgekommen; vielleicht auch die vom Anfang des XVI. Jahrhundert an sehr veränderte Beschaffenheit von Deutschland eine von den Ursachen gewesen, daß gedachte Abbildung nebst dem Namen des Majestätsiegel, (als welcher sich auf erstere bezogen) aufgehöret habe. Er ist auch der Meynung v), daß der Brabantische güldene Löwe, wie der Hessische, in dem Schilde ehedem aufgerichtet vorgestellet worden, welches sich auch auf den alten spitz ausgehenden Schildern nicht wohl anders hätte thun lassen, daher er zuweilen ausser dem Schilde gehend vorkomme; aber die meisten von ihm x) angeführte Beyspiele stellen ersteren im Schilde gehend vor,

t) am ang. O. S. 100. u. f. Noch ein Exempel vom Majestätsiegel unter L. Ludwig I. von 1469. findet sich in den Beylagen zur Beschr. der Stadt Cassel S. 17.

u) am ang. O. S. 7. 9.

v) ebendas. S. 14.

x) ebendas. S. 12.

vor, daher ich nicht mit ihm glauben kan, daß die Stellung sowohl von dem Brabantischen als Thüringischen hergenommen sey. Die Streifen in dem Hessischen Löwen leitet er nicht nur von dem Thüringischen, sondern auch von dem gestreiften Ungarischen Wappen her, indem man hierdurch auf die Abstammung der H. Elisabeth gesehen y); wobey er, seitdem Hessen besondere Herren gehabt, in dem Fall, wo ein gekrönter und ein ungekrönter Löwe zusammen vorkommen, letzteren vor den Brabantischen ausgibt, wie dann schon der **H. G. R. Estor** z) die Krone als ein Kennzeichen des Hessischen Löwens, wodurch er vom Thüringischen unterschieden worden, angegeben hat, womit jedoch **H. R. R. Hombergk** a) zu vergleichen ist.

§. 8.

Kurze Anmerkung von dem Prinzen Otto dem Schützen.

Was **Winkelmann** S. 318. u. f. von den Begebenheiten des Prinzens Otto, des Sohns vom Landgr. Henrich III. am Clevischen Hofe aus fabelhaften Nachrichten meldet, wird hier keiner weitläuftigen Untersuchung bedürfen, da des **sel. H. R. Schminkens** gelehrte Abhandlung davon in jedermanns Händen ist, auf welche ich mich also nur beziehen kan b). Und wie darinnen S. 26. **Winkelmanns** richtige

G 2 Bemer-

y) ebendas. S. 15. Vergl. des sel. **H. Prof. Köhlers Münzbelust.** Th. *XII.* S. 125. u. f.

z) anal. H. coll. II. S. 272.

a) bey H. Buchenbecker am ang. O. S. 88.

b) Ich füge denen allda S. 16. bemerkten Urkunden, worinnen der Pr. Otto sich mit seinem Herren Vater anführt die 163. und 177. Beyl des *II.* Th. der Nachricht von der Commenden Schiffenberg bey.

Bemerkung, daß des Pr. Otto Schwiegervater keinesweges Adolph geheissen habe, welchen Irrthum noch die Hübnerische 437. Tabelle begeht, bestärkt wird, auch S. 47. die von demselben S. 324. angeführte Urkunde vorkommt, so muß ich noch beyfügen, daß die verschiedene Angebung der den Personen aus dem Clevischen und Märkischen Hause beygesetzten Zahlen niemand irre machen dürfe. Man kan solche leicht wahrnehmen, wann man den **Teschenmacher** c) und den H. H. R. **Pütter** d) unter sich und mit der bey **Winkelmanns** S. 322. befindlichen Stammtafel zusammen halten will. Und irrt H. R. **Schminke** e) da er sagt, daß **Winkelmann** bereits erkannt habe, des Prinzens Otto Schwiegervater müsse der Graf Dieterich XI. von Cleve gewesen seyn, indem letzterer nicht den XI. sondern den IX. nennt, auch die Elisabeth nicht als eine Schwester, sondern als des Vaters Schwester, der an einem Grafen Adolph von der Mark vermählten Clevischen Gräfin Margaretha angibt. Auch ist es ein Fehler daselbst f) wann der vom **Winkelmann** genannte Graf Adolph IX. von der Mark mit seinem Sohn gleiches Namens verwechselt wird, da doch nicht ersterer in dem Clevischen zur Regierung gelangt ist, ob er schon eine Gemahlin aus diesem Hause gehabt; sondern solche Nachfolge von der Mutter her auf letzteren gekommen, der eine Gräfin von Berg geheurathet. So hat auch **Winkelmann** den Innhalt der Urkunde S. 324. nicht ganz richtig angeführt, wann er darinnen von der Tochter des Geldrischen Herzogs Raynalds Meldung gefunden haben will, welcher doch

c) anal. Cliviae &c. S. 227.

d) Handbuch von den besonderen deutschen Staaten, Th *I.* S. 344. 349.

e) am angef. O. S. 52.

f) S. 51.

doch darinnen gar nicht gedacht, sondern nur des Pr. Otto Gemahlin als eine neptis des Herzogs angeführt wird; wo jedoch dieses Wort in einem gar uneigentlichen Sinn muß genommen werden, indem diese Dame von des Herzogs Tochter Margaretha, oder, wie sie **Teschenmacher** g) nennt, Mechtild, einer Gemahlin des Clevischen Grafens Johannes Schwager eine Tochter gewesen, dergleichen ungewöhnliche Bedeutungen dieses Worts schon **H. H. R. Lenz** h) bemerkt hat.

§. 9.

Irrungen mit dem Erzstift Mainz bis auf das Jahr 1356.

Wie **Winkelmann** S. 325. einer zwischen dem L. Henrich und verschiedenen anderen Fürsten 1344. getroffenen Verbindung wider den Erzbischof Henrich und das Erzstift Mainz, auch des dagegen von den letzteren 1346. mit dem Graf Wilhelm von Catzenelnbogen geschlossenen Bündnisses Erwähnung thut, so ist dabey diejenige Vereinigung anzumerken, welche besagter Erzbischof und sein Erzstift mit dem Graf Otto von Waldeck zu Aschaffenburg den 1. May 1345. getroffen i), worinnen letzterer dem Stift gegen alle Feinde beyzustehen verspricht, und sich gewisse Vortheile dagegen ausbedingt; wobey auch auf den Fall zwischen ihnen beyden entstehender Irrungen gewisse Schiedsrichter, nebst der Art, wie solche zu Werk gehen sollen, verabredet werden. Was aber nun damahls vor eigent-

g) am ang. O. S. 513. Vergl. Dithmars Anmerk. S. 235.

h) in der oben §. 5. not. m. angef. Schrift S. 47.

i) Beyl. 4. zu H. A. Schminkens Dissertat. de superarbitris.

liche Streitpuncte zwischen Mainz und Hessen obgewaltet, siehet man aus einer Urkunde des Abt Henrichs von Fulda vom 29. May 1346. k) worinnen derselbe einen schiedsrichterlichen Ausspruch gethan. Hier wird dem Landgrafen das Recht zugesprochen, die Geistlichkeit seiner Lande gegen die Bedrängungen des Erzstifts zu beschützen, und nicht zu leiden, daß weltliche Sachen vor die geistliche Gerichte gezogen würden, wogegen er aber den Erzbischof an seinen ordentlichen geistlichen Rechten in Hessen nicht hindern sollte. In Ansehung des Streits über die Burg Hessenstein sollte der Landgraf beweisen, daß solche auf seinem Grund und Boden erbauet sey, in welchem Fall er daran nicht sollte gehindert werden; wie es dann auch wegen der Burg Rosenthal bey einem deshalb vorher schon geschehenen schiedsrichterlichen Spruch verbleiben sollte. Wie aber indessen der Pabst Clemens VI. den Erzbischof Henrich wegen dessen Zuneigung vor den Kaiser Ludwig aus Bayern im April 1346. abgesetzt, und Gerlachen von Nassau an seine statt ernannt l), so fand der Landgraf vor

k) Beyl. 199. des *II.* Th. der Nachricht von der Commende Schiffenberg. Vergl. H O. A. R. Kopp von der Gerichts Verfass. in den Hess. Cass. Landen S. 179.

l) s. davon ausser andern Schriftstellern des H H. von Olenschlager Staatsgesch. des Römischen Kaiserth. in der ersten Helfte des *XIV.* Jahrh. S. 336. 354. und die unter dem H. H. R. Dahm gehaltene Dissertat. de unione elector. S. 23. 24. Gerstenberger fehlt hier S. 412. wann er den Tod des Erzbischof Henrichs auf 1350. setzt. Wie Landgr. Henrich unter denjenigen deutschen Fürsten gewesen, welche im J. 1349. vom Kaiser Carl IV. wegen einer aus dem Streit zwischen den damahligen zweenen Erzbischöfen zu Mainz entstandenen wichtigen zu den Reichsrechten gehörigen Frage zu Rath gezogen worden, ist aus einer Urkunde in des H. R. H. R. von Senkenberg sel. jur. et histor. Th. *II.* S. 196. zu ersehen.

vor gut, auch mit letzterem sich zu vergleichen. Bey dem **H. von Gudenus** m) steht eine Urkunde vom 1. May 1347. worinnen ein völliger Vergleich zwischen beyden Herren getroffen, und dem Landgrafen und seinen Erben die seit seines Vaters Bruders Johannes Tode strittig gemachte Mainzische Lehen, besonders das Mainzische Marschallamt und das Gericht zu Maden, gelassen worden. Wie aber hier kein anderer zwistiger Punct beygelegt wird, da doch darinnen alle Streitigkeiten beyder Herren sollen beygelegt werden, so muß ich daher, und aus der Beschaffenheit der Urkunde, wie solche der Augenschein im Druck gibt, schliessen, daß solche nur ein Auszug, und vielleicht mit demjenigen Auszug von demselben Tag und Jahr einerley sey n), worinnen dem Landgraf dasjenige, was ihm wegen der geistlichen Gerichtbarkeit des Erzstifts in Hessen in dem vorhin angezogenen Spruch von 1346. zugestanden war, bestätigt wird, aus einer und derselben Quelle genommen sey; und kan wohl seyn, daß von diesem Vertrag der von **Wilkelmann** angeführte vom 28. April 1347. verschieden sey. Nachdem nun hierauf diejenige Fehde zwischen dem Erzbischof Henrich und dem Landgrafen vorgegangen, welche **Gerstenberger** o) und die excerpta Riedesel. p) zum J. 1350. **H. P. Hartmann** q) aber auf 1348. bringen,

m) cod. diplom. T. III. S. 339.

n) **Nachr. von der Commende Schiffenb. Th.** *II.* **Beyl.** 200.

o) **Hess. Chron.** S. 482.

p) S. 21.

q) hist. Hass. **Th.** *I.* S. 141. **H. Mallet**, der den Streit wegen der Mainzischen Lehen in Hessen als die einzige Ursache des Streits mit dem Erzbischof Henrich anzugeben scheint, gedenkt hist. de Hesse p. 193. einer Schlacht, so dessen Nachfolger Gerlach gegen die Hessen bey Hohensolms

bringen, so starb der Erzbischof 1353. und weiß ich nicht, ob man genugsame Ursache habe, mit letzterem Schriftsteller denjenigen Vertrag, den solcher vorher nach **Dilichs** r) und **Winkelmanns** Zeugniß mit dem Landgrafen gemacht habe, in Zweifel zu ziehen. Dann hiermit kan der von letzterem S. 328. und dem **sel. Johannis** angezogene Vergleich vom 10. May 1354. der nun selbst aus dem Original im Druck vorhanden ist s), wohl bestehen; und bemerke ich nur, daß Kraft dieses letzteren auch die Zapfenburg zwischen Mainz und Hessen gemeinschaftlich seyn, und Kirchhain von Mainz zu Lehen getragen werden sollte. Daß aber, wie **Winkelmann** sagt, dem Landgrafen eine gewisse Summe Gelds in Alsfeld geliefert, und die an den Erzbischof wieder zu gebenden Orte denen von eben demselben genannten Herrn eingeräumet werden sollten, findet sich in der Urkunde nicht. Hierauf folgte den 15. May desselben Jahrs eine Verbindung des Grafen Henrichs zu Hoenstein, der unter denjenigen Schieds-

solms verlohren. Es ist aber die von ihm gemeinte diejenige, so der Landgraf gegen die von Hatzfeld gewonnen; und H. **Mallet** hat sich vielleicht durch **Dilichs** Worte S. 189. daß Gerlach letzterem beygestanden, verführen lassen.

r) **Hess. Chron.** S. 189. der Ausg. von 1617 welcher aber andere Bedingungen als **Winkelmann** setzt, so zum Theil solchem widersprechen, zum Theil mit solchem bestehen können.

s) **Nachr. von der Commende Schiffenb. Th.** *II.* **Beyl.** 201. Man kan darinnen auch eine besondere Eintheilung von Hessen bemerken. Es hat auch K. Carl IV. in dem Ausspruch über verschiedene die Mainzische Kirche angehende, und aus der vorherigen Streitigkeit der beyden Erzbischöffe untereinander entstandene Dinge, ausdrücklich die Beybehaltung des Friedens zwischen Mainz und Hessen verordnet, bey dem **H. R. Gudenus** C. D. T. III. p. 370. Vergl. **H. Kopp am ang. O.** S. 182.

Schiedsrichtern wär, so den eben gedachten Vergleich zu Stande gebracht hatten, und der Grafen Henrichs und Günthers zu Schwarzburg, an Mainz und Hessen treuen Beystand zu leisten t); wie dann auch der Erzbischof Gerlach in dem den 6. Jenner 1355. mit dem Abt Dietrich von Corvey geschlossenen Bündniß das Haus Hessen unter diejenigen Herren setzte, gegen welche er nicht wollte gehalten seyn, dem Abt zu helfen u). Mit dem was **Winkelmann S.** 327. vom Verkauf des Solmischen Schlosses Königsberg an den L. Henrich meldet, ist **Knoch in den Nachrichten von den Grafen von Solms** v) zu vergleichen.

§. 10.

Streitigkeiten mit dem Stift Fulda.

Wann **Winkelmann S.** 329. die ehemahlige unrichtige Nachricht von der Art, wie ein Theil der Herrschaft Itter an Hessen gekommen, wiederhohlt, so wird keine ausführliche Widerlegung davon hier nöthig seyn, sondern ich kan mich in diesem Stück nur auf die gründliche Arbeit des **sel. H. Vicek. Kopp** x) beziehen. So weiß ich auch bey seiner Erzählung S. 330. wie Schmalkalden an Hessen und Henneberg gekommen sey, nichts zu erinnern, als daß **Glaser** y) mit

t) bey dem **H. von Gudenus am ang. O. S.** 381.

u) ebendas S. 384. vergl. **H. Hartmann am ang. O. S.** 143. und **Buchenbecker von dem Hess. Erbhof-Aemt. S.** 104.

v) in den **Marburg. Beyträgen** *I.* **St. S.** 106. 107. wo auch S. 53. 54. 56. not. 11. 12. 13. von einigen anderen damahls zwischen dem Landgrafen und den Grafen von Solms vorgegangenen Dingen gedacht wird.

x) **Histor. Nachr. von den Herrn zu Itter**, S. 128. 139. 176. u. f.

y) rapsod. Henneberg. S. 142. Der Kaufbrief selbst steht

Beziehung auf die Copien des Kaufbriefs, die Summe des Kaufgeldes auf 43000. Goldgulden setzt, welche auch wie die nun gedruckte Urkunde zeigt, richtig ist. Was er aber **ebendas.** von des Landgrafens Händeln mit dem Abt von Fulda erzählt, muß höher hergehohlt werden. Es hatte der Abt Ludwig zu Hersfeld im Jahr 1335. vor, den Abt Henrich VI. von Fulda zu befehden, versöhnte sich aber auf die Nachricht, daß letzterer mit dem Landgrafen einen Bund gegen alle Feinde gemacht habe z), mit solchem durch Landgräfliche Vermittelung den 20. April 1336. und man wurde eins, daß bey künftig entstehenden Streitigkeiten zwischen beyden Aebten vier adeliche Schiedsrichter zu Beylegung derselben angenommen, und der Landgraf als Obmann gegen denjenigen, der dem schiedsrichterlichen Ausspruch nicht nachkomme würde, dem anderen helfen sollte a). **Winkelmann** hat auch S. 325. eines Bündnisses gedacht, so zwischen dem Landgrafen und dem Abt zu Fulda gegen das Jahr 1345. wider die Grafen von Isenburg und Ziegenhain, und ihre Gehülfen, geschlossen worden,

steht in **Gottbergs** disquis. de monaster. et advocat. Breitung in **Kreysigs** diplomat. et script. R. G. T. III. p. 557. und die Landgräfliche Versicherung an die Hennebergische Gräfin Elisabeth wegen des Kaufgeldes über den Hessischen Theil der erkauften Stücke eb. das. und in Heims Henneberg. Chronik S. 443. wo aber, so viel ich einsehe, in der Berechnung ein oder mehrere Fehler sich finden.

z) **Schannat** hist. Fuld. S. 221. Dieses Bündniß, so den 20. Febr. geschlossen worden, steht cod. probat. hist. Fuld. nr. 156. S. 254. Es sollte zwey Jahre dauren, und waren darinnen verschiedene, sonderlich Landgräfliche Verwandte, ausgenommen, gegen welche die gegenseitige Hülfe nicht sollte gefordert werden können; auch wurde wegen Beylegung der künftig unter beyderseitigen Unterthanen entstehenden Zwistigkeiten das nöthige verabredet.

a) cod. probat. hist. Fuld. nr. 158. S. 255.

den, welches vielleicht dasjenige seyn soll, dessen ich aus einigen Fuldischen Scribenten oben Hauptst. II. §. 3. not. s. gedacht; wiewohl **Brower** und **Schannat** nichts davon melden. Ferner wurde auf den Cyriax-Tag, d. i. 8. Aug. 1350. eine öffentliche Zusammenkunft zwischen dem Landgrafen und dem Abt Henrich, auch dem Landgrafen Friedrich von Thüringen, dem Abt Johann von Hersfeld, und dem Graf Johannes von Henneberg zu Bach angestellt, wo das ehemals geschlossene Bündniß erneuert, und eidlich festgestellt wurde, einem jeden gemeinsamen Feind zu Leibe zu gehen, und auf alle Art die öffentliche Sicherheit zu erhalten b).

§. 11.

Beschluß des vorhergehenden.

Es dauerte aber das gute Vernehmen, so zwischen dem Landgrafen und dem Abt Heurich VI. bestanden hatte, unter des letzteren Nachfolger Henrich VII. nicht fort, und setzt **Schannat** c) die Ursache von dem entstandenen Mißverständniß zwischen dem Landgrafen und letzteren Abt, ohne etwas weiteres vorhergegangene anzuführen, darinnen, daß der Landgraf im J. 1356. ein neues Schloß auf Fuldischem Boden anlegen wollen, worauf der Abt, nachdem er lange Zeit bey ersterem sich darüber beschweret, und durch den Weg Rechtens nichts erlangen können, sich an den Kaiser Carl IV. gewandt, und von solchem nach der dringenden Beschaffenheit der Sache einen Befehl erhalten, daß der Landgraf von seinem Vorhaben abstesten solle. Es steht auch wirklich dieser an Auffertage (welches vielleicht so viel als Auffahrts- oder Ostertag heissen

b) Schannat am ang. O. S. 223.
c) hist. Fuld. S. 226.

heissen soll) gedachten Jahrs gegebene Befehl bey eben demselben **Scribenten** d); indessen fehlt es sowohl wegen des eigentlichen Grundes des gemeldeten Unternehmens des Landgrafens, als der näheren Ursache des gleich darauf erfolgten, an mehrerer Nachricht. Es griff nemlich darauf der Prinz Otto, mit Hülfe einiger anderer Herren, die Stadt Hausen an, eroberte solche fast ohne einigen Widerstand, und legte sie in die Asche e). Hierauf erfolgte ein neuer Kaiserlicher Befehl, worinnen dem Landgrafen auferlegt wurde, den Prinzen künftig von dergleichen Unternehmen abzuhalten, und solle solcher allen dem Stift verursachten Schaden unverweilt völlig ersetzen, auch den Streit mit demselben so lange beruhen lassen, bis der Kaiser bey seiner Ankunft in Deutschland rechtlich darüber sprechen würde. f). Jedoch erfolgte hernach ein neuer Streit, zu dessen Ursache **Winkelmann** sowohl als **Dilich** g), und **H. Hartmann** h) einen Wortwechsel des Prinzens Otto mit dem Abt angeben, ob sie schon in einigen Umständen von einander abgehen. **Schannat** i) verschweigt dieselbe, und schreibt nur überhaupt alles dem feurigen Gemüthe des Prinzens zu, mit Vermeldung, daß letzterer die Stadt Hünefeld des Nachts mit Sturm erobert, welches **Cornelius** k) auf 1359. setzt; und führt **Schannat** des Prin-

d) cod. probat. n. 172. S. 265.

e) Schannat am ang. O. S. 226.

f) Dieser Befehl steht bey eb. demf. Buchon. vet. S. 361. und ist gegeben zu Prag den 27. Jul. 1356.

g) Hess. Chron. S. 196. wo aber das beygesetzte Jahr 1353. irrig ist.

h) hist. Hass. S. 144.

i) am ang. O. S. 227.

k) breviar. Fuld. beym Paullini syntagm. rer. Germ. S. 441. Gerstenberger S. 485. gibt das Jahr 1360. und

Prinzens Begierde, sich wegen des Verlusts von diesem Ort zu rächen, als die Ursache an, daß derselbe den 16. August mit seinem Oheim dem Herzog von Braunschweig, (den ich aber nicht eigentlich bestimmen kan, indem das Wort **Oheim** zuweilen überhaupt einen Vetter andeutet; wiewohl Otto der Quade gemeint zu seyn scheinet) und mehr als 500. Mann zu Pferd nach Bursla gekommen, und darauf in Gesellschaft der Marggrafen von Meissen das Fuldische Schloß Rosdorf erobert l). Doch schlug sich des Prinzens Herr Vater selbst ins Mittel, und brachte einen Waffenstillstand zuwege, worauf auch 30. April 1362. ein Vergleich mit dem Prinzen bekannt gemacht, und hernach vollzogen wurde m), dessen vornehmster Innhalt war, daß das Schloß Rosdorf wiedergegeben, die Gefangenen in Freyheit gestellt, und alles dem Stift auf eine unrechtmäßige Art entzogene, völlig wieder erstattet werden sollte; wie dann auch zwischen dem Abt und den Meisnischen Marggrafen, Friedrich, Balthasar, und Wilhelm, eine Versöhnung getroffen, und von letzte-

und das chron. Hass. bey dem H. R. H. R. von Senkenberg S. J. et H. Th. *III.* S. 363. 1361. an, welches letztere wegen des Zusammenhangs mit dem folgenden auch am richtigsten zu seyn scheinet; und nach Browers Zeugniß ant. Fuld. S. 323. ist diese Einnahme 25. Nov. geschehen. Die von selbigem S. 324. angezogene hist. Landgr. Thuring. wirft hier die Zeit untereinander; und Brower selbst, der das Jahr 1359. annimmt, irrt unstreitig, wenn er den Marggrafen Friedrich von Meissen und den Landgrafen Henrich als Bundsgenossen des Abts gegen den Prinzen Otto angibt, weil auch schwerlich zu glauben, daß in solchem Fall der Abt würde dem Landgrafen ins Land gefallen seyn, und Borken, wie er doch selbst erzählt, erobert haben, wodurch eben der Prinz wäre veranlaßt worden, Hünefeld wieder zu verlassen.

l) Schannat am ang. O. S. 227.

m) cod. probat. hist. Fuld. n. 180. S. 272.

letzteren an demselben Tag eine Urkunde gleichen Innhalts ausgestellt wurde n).

§. 12.

Neue Händel mit dem Erzbischof von Mainz.

Währenden erzählten Zwistigkeiten mit dem Stift Fulda fehlte es auch dem Landgrafen nicht an Streit mit dem Erzbischof Gerlach von Mainz. **Winkelmann** gedenkt zwar vor dem Jahr 1365. nichts davon; daß aber schon vor dieser Zeit verschiedenes mit solchem vorgefallen, sieht man aus dem deswegen zwischen beyden Herren zu Arnsburg den 7. October 1361. getroffenen, und vom **H. R. Schminke** o) bekannt gemachten Vergleich, in welchem von jeder Seite vier adeliche Schiedsrichter, zween in dem Ober- und zween im Niederfürstenthum, und ein gemeinsamer Obmann, Hermann von Schweinsberg; desgleichen zween Richter von jeder Seite, nebst einem Obmann, Tyle von Hanstein, in der Gegend von der Werra, ernennt wurden, um alle bisher zwischen beyderseitigen Landen vorgefallene Streitigkeiten, auch die noch in den nächsten drey Jahren etwa vorkommende, beyzulegen. Dabey wurde die Art, wie solches geschehen sollte, bestimmet, alles gewaltsame Verfahren auf beyden Seiten verbotten, und ausgemacht, daß keine von der beyden Herren

n) Diese steht in **Schannats** Buchon. vet. S. 411. Man kan auch die Berichte von diesen Händeln bey **Heine am ang.** O. S. 212. 214. gesammlet finden, welche jedoch nach der oben stehenden Erzählung zu berichtigen sind; wie dann auch Heine S. 91. nach **Dilichs** Anleitung alles irrig auf 1353 bringt und wegen Rosdorf letzterer Urkunde widerspricht. Ueber die Art wie Salzungen damahls an Thüringen gekommen, kan man ebendas. S 214. u. f. lesen, so aber weiter nicht zur Hessischen Geschichte gehört.

o) monim. Hass. Th. III. S. 268.

Herren Unterthanen, so des anderen seinen etwas geraubt, in den Schlössern ihres Landes sollten aufgenommen werden. Wann auch ein Obmann sterben, oder auf andere Art sein Amt zu thun verhindert würde, so sollten, bis man wegen eines anderen übereingekommen, die beyderseitige zween oberste Amtleute bey den Herrn schwören, und vor einen Obmann gelten, wann solche aber selbst miteinander nicht eins seyn würden, der Ausspruch in der streitigen Sache durch den Burggrafen und die Burgmänner zu Friedberg geschehen. Ueber dasjenige, was nun **Winkelmann** S. 331. erzählt, und worinnen in Ansehung der Zeit **Gerstenberger** p) ihm beystimmt, kan die Erläuterung aus dem **Johannis** bey **H. Hartmann** q) der das J. 1364. angibt, nachgesehen werden.

IV. Hauptstück. Landgraf Hermann.

§. 1.

Unruhen in Hessen über die Nachfolge nach dem künftigen Tod des Landgrafen Henrichs.

Was **Winkelmann** S. 332. 333. von des Landgrafens Vorhaben, nach seines Prinzens Otto im Jahr 1366. erfolgtem, und seinem künftigem Absterben, die Nachfolge in Hessen auf seiner Tochter Elisabeth Sohn, den Herzog Otto den Quaden von Braunschweig zu bringen, und der Ursache, warum er diese Gedanken hernach geändert, und seines Bruders Ludwigs Sohn Hermann vor seinen Nachfolger erkannt, meldet, ist aus der von **H. R. H. R. von Senkenberg**

p) am ang. O. S. 487. die excerpta Riedes. S. 23. setzen irrig 1361.

q) am ang. O. S. 145. u. f.

kenbergs ans Licht gestellten **Hessischen Chronik** r) genommen, wo jedoch statt Rohmrodt muß Rörenfurt gelesen werden. Weil nun dieser Hermann noch bey Landgr. Henrichs Lebzeiten die Regierung mitgeführt, so mache ich mir kein Bedenken, von daran, nach **Winkelmanns** Vorgang, ein neues Hauptstück anzufangen; und bemerke zuforderst, daß gedachte Absicht des letzteren Herrn von eben erwähntem **H. R. Hofrath** s) und **H. R. Schminke** t) in Zweifel gezogen werde, obschon der **sel. Horn** u) anderer Meynung ist. Es kan, wann erstgedachte berühmte Schriftsteller Recht haben, indessen doch wohl seyn, daß der Herzog Otto, mit Rücksicht auf den geistlichen Stand des Prinz Hermanns, zu der Nachfolge in Hessen, und der Einwilligung dieses Herrn, sich Hofnung gemacht, aber durch eine unbesonnene Rede den alten Landgrafen bewogen habe, auf gedachten Prinzen seine Gedanken werkthätig zu richten; indem doch wohl nicht die

r) sel. jur. et histor. T. III. S. 364 - 366.

s) am ang. O. S. 351. not. wiewohl er sich S. 365. not. anderst erklärt.

t) Unters. vom Pr. Otto dem Schützen, S. 23 - 35.

u) Unters. vom Ursptung der Sächs. Brandenb. und Hessisch. Erbverbrüder. in H. Schminkens *monim. Hass.* Th. *III.* §. 36. welches letzteren Anmerk. eb. das. Th. *II.* S. 489. zu vergleichen ist, um seines H. Vaters Vermuthung, die auch in der, in den Marburg. Beytr. *V.* St. nach S. 204. eingerückten Stammtafel angenommen ist, zu bestätigen. Horns Meynung billiget H. H. Koch im Versuch einer Braunschweig. Geschichte S. 192. Mallet hist. de Hesse p. 204. hält solche nicht vor wahrscheinlich, und glaubt, daß Otto vor sich den Anschlag auf Hessen gefaßt habe; aber der Recensent dieser Schrift in den Götting. Gel. Anz. von 1766 St. 134. glaubt, des Landgrafs geführte Absicht zum Vortheile des Herzogs möchte wohl richtig seyn, ob sie ihn schon hernach gereuet habe.

die ganze bemerkte Erzählung verworfen werden kan. Es ist also auch gar kein Zweifel, daß gedachter Herzog Otto wegen seiner fehlgeschlagenen Hofnung auf Hessen, solches Land noch vor Landgraf Henrichs Tod feindlich angegriffen, und folglich ein Irrthum bey dem **Pfeffinger** v) daß der Krieg wegen der von dem Hause Braunschweig hernach behaltenen Herrschaft Sichelstein sey geführt worden. **H. Hartmann** x) hat zwar ganz

v) Braunschw. Hist. Th. *I.* S. 207. wo es ohne Zweifel anstatt der sogenannten Steinbrüder heissen muß Sternbrüder. Man kan wegen der beyden Schlösser Sichelstein und Sensenstein einige Nachrichten in **Winkelmanns** *II.* Th. S. 289. und in H. R. **Kuchenbeckers** Abh. von den Hess. Erbhof-Aemtern S. 79. 83. finden, aus deren einer man siehet, daß die gemeine Nachricht von der Erbauung des Schlosses Sichelstein irrig sey. Vergl. Scheids Anm. über des H. von **Moser** Braunschw. Staatsr. S. 126. not. **Retbmeier** in der Braunschw. Chronik S. 606. wo er irrig den Herzog Otto den Milden, Otto des Quaden Vaters Bruder, vor des Landgrafen Henrichs Schwiegersohn ausgibt, und des ersteren Gemahlin Jutta nennt; sagt auch, des letzteren Otto Unwillen gegen den L. Hermann sey wegen der Herrschaft Sichelstein entstanden, gibt aber doch hernach die Succession in Hessen zur Ursache davon an, indem Otto vom L. Henrich zu sich gerufen worden, es aber durch eine Rede verdorben habe; da er nun 1368. vom L. Herman ein Stück Landes zum Abstande vergeblich begehrt, habe er sich an die 1372 entstandene Sterner gehangen und den Sichelstein befestigt, sich aber wegen dieses Orts 1373. mit Hessen völlig verglichen.

x) hist. Hass. Th. *I.* S. 148. H. **Falke** cod. tradit. Corby. p. 398. macht, nach meiner Einsicht, bey dieser Sache verwirrung und unnöthige Schwierigkeiten, und widerspricht sich selbst. H. R. **Schminke** am ang. O. S. 21. setzt die Vermählung Gottfrieds von Ziegenhain mit der Braunschweigischen Agnes auf 1364. in den Anal. Hass. coll. II. p. 345. aber wird eine Urkunde angeführt nach welcher sie 1371. geschehen.

ganz recht die Vermählung des Graf Gottfrieds zu Ziegenhain, welcher einer der Anführer von dem gegen Hessen damahls errichteten sogenannten Sterner-Bund gewesen, mit der Tochter des Herzogs Otto des Milden von Braunschweig geläugnet; wie er aber darinnen irret, daß gemeldeter Herr der Schwiegersohn des Landgr. Henrichs gewesen sey, so hat **Winkelmann** S. 335. nicht ohne Grund vorerwähnten Grafen als den Schwager Herzogs Otto des Quaden angegeben. Was gedachte Gesellschaft der Sterner vor Unheil in Hessen angerichtet, braucht nicht weitläuftig erzählt zu werden, sondern man kan ausser der not. a. angeführten, so am weitläuftigsten davon handelt, und den andern **alten Hessischen Chroniken** selbst, auch **Hr. Hartmann**, die Beweise aus solchen zu **Winkelmanns** Erzählungen bey dem **sel. Kanzler Weber** y) und **H. Vicek. Kopp** z) lesen. Indessen bemerke ich, daß die Zeit, wann der Erzbischof Gerlach sich an Gudensberg gemacht, ungewiß sey, da **Dilich** das Jahr 1368. die congeries **Hessischer Geschichte** a) aber 1370. angibt; wie es dann wohl seyn kan, daß, wann

y) diss. de societ. Leon. S. 25.

z) von der *association* der vorderen **Reichs-Craysse** S. 20. 21. **Nohe in der Hess. Chronik** beym **H. von Senkenberg** sel. jur. et hist. T. V. S. 440. irrt, wenn er den Anfang des Sterner-Bundes nach 1378 setzt. Vergl. **Knochs Nachrichten von den Grafen von Solms** in den **Marb. Beyt** 1. St. S. 65. 66. auch zu Verbesserung dessen, was **Winkelmann** zu Anfang von S. 337. sagt, ebendas. S. 92. 95. womit die Urkunden bey dem **H. von Gudenus** cod dipl. T. III. S. 230. 231. einstimmen, aus welchen jedoch **Knoch** selbst S. 88. am Ende zu verbessern ist.

a) anal. Hass. coll. I. S. 6. Es ist Schade, daß hier überhaupt die Zeitrechnung in so vieler Dunkelheit ist; wie dann diese Chronik offenbar irrt, wann sie die Abhohlung des Prinzen Hermanns erst auf 1369. setzt.

wann der Sterner-Bund schon 1370. seinen Anfang genommen, wie vielfältig geglaubt wird: obschon einige erst das folgende Jahr, und **Gerstenberger** a 2) 1372. angeben, der Erzbischof eben solcher Unruhe damahls sich zu seiner Absicht bedienet habe. So viel ist gewiß, daß den 3. April 1370. eine Abrede zu Marburg getroffen worden a 3), nach welcher von jeder Seite drey Schiedsrichter, in jeder der vorhin schon Hauptst. III. §. 12. gedachten Gegenden einer, sollten erwählt werden, um vom künftigen 1. May an zwey Jahr lang alles zwischen beyderseitigen Unterthanen vorkommendes abzuthun; auch kein Herr des anderen Unterthanen um weltlicher Sachen willen vor geistliche Gerichte ziehen sollte. Es ist dieser Vertrag ohne allen Zweifel eben derselbige, dessen **Winkelmann** S. 334. erwähnt; und den 12. Jenner 1374. wurde der Landgraf Henrich von aller Forderung, so der Erzbischof wieder ihn erhoben hatte, durch den Herzog Primislaus von Teschen, als Kaiserlichen Hofrichter, loßgesprochen, welchen Ausspruch **H. R. Schminke** b) bekannt gemacht hat. Auch wurde mit des gedachten Erzbischofs Nachfolger Adolf auf Ostern 1376. ein neuer Vergleich geschlossen b 2), vermöge dessen die Geistlichen und Klöster, so in des Landgrafen Gerichten Lehen hätten, von gedachter Zeit an bis auf Johannestag des folgenden Jahrs nicht sollten mit welt-

a 2) **Frankenberg. Chronik** anal. Hass. coll. V. S. 204. Diese Zeit nimmt auch **H. Knoch am ang. O.** an, der S. 193. von der Ursache des Namens der Sterner keine übele Meynung angibt.

a 3) **Nachricht von der Commende Schiffenb. Th.** *II.* Beyl. 202. Vergl. **H. O. A. R. Kopps Nachr. von der Hess. Ger. Verfass. Th.** *I.* S. 184. 185. 371.

b) monim. Hass. **Th.** *III.* S. 275.

b 2) **Nachr. von d. Comm. Schiffenb. Th.** *II.* **Beyl.** 203.

lichen Sachen angegriffen werden, doch mit dem Vorbehalt, daß gedachte Geistliche des Erzbischofs Gegner, (dem Bischof Ludwig von Bamberg, der auf das Erzstift Mainz einen Anspruch machte) nicht anhangen sollten, indem im widrigen Fall der Erzbischof nach ihnen ausser dem Landgräflichen Gebiet sollte greifen dürfen. Indessen verdient noch eine nähere Untersuchung, was **Schannat** c) bey dem Jahr 1374. meldet, daß nemlich der Abt von Fulda Conrad IV. gegen die Sterner einen herrlichen Sieg erhalten, solche aber nicht ausrotten können, indem sie vielmehr, auf Anstiften des Grafens von Ziegenhain, von neuem die Waffen ergriffen, auch der Landgraf Hermann von Hessen sich mit ihnen vereinigt, wodurch, zumahlen da auch andere ansehnliche und mächtige Herren sich zu ihnen geschlagen, sie so übermüthig worden, daß sie das ganze Stift feindlich behandelt, obschon der kriegerische Abt auch seine geistliche Waffen gebraucht habe. Dann obgleich in dem hernach den 2. Aug. 1380. getroffenen Vergleich d) der Landgr. Hermann, ungeachtet dessen, was **Winkelmann** S. 340. auf die Jahre 1375. und 1377. meldet, der Graf Henrich von Henneberg, nebst den Herrn von Schlitz, Buchenau, Benhausen, Rumerode, Steina, Reckerode, von der Tann, und von Rodenburg, auch die Stadt Hersfeld, als ehemahlige Feinde des Abts angeführt werden, so kan ich doch

c) histor. Fuld. S. 230.

d) Dieser steht ebendas. cod. probat. n. 184. S. 275. Man verspricht darinnen, gegen alle Feinde sich einander zu helfen, und sollten die bisherigen Feinde des Abts den ihrigen, so in diesem Krieg gelitten, und vom Abt deshalben etwas fordern möchten, nicht beystehen, doch solcher davor sorgen, daß dem Nonnen-Kloster Creuzberg alles damahls vom Stift Fulda entzogene ungesäumt wiedergegeben werde.

doch nicht sogleich glauben, daß alle diese Herren in dem Sternen-Bunde gestanden, und der Landgraf mit ihnen sich vereinigt hätte, weil er dadurch Verbindungen von dieser Art, deren Schaden er genugsam erfahren, würde gestärkt haben: wie dann auch **Schannat** nicht allerdings mit dem **Brower** e) wegen des Urhebers von des Abts 1382. zu Spangenberg erfolgten gewaltsamen Tode einzustimmen scheint; und nach des ersteren Nachricht eine Zusammenkunft zwischen dem Abt und den Sternern selbst an bemeldetem Ort muß angesetzt gewesen seyn, da man aus dem letzteren Scribenten das Gegentheil schliessen muß. Ueber das, was **Winkelmann** S. 337-339. von der Erbverbrüderung mit Thüringen gedenkt, ist unnöthig eine weitere Erläuterung zu geben, sondern ich kan mich nur auf den **H. G. R. Estor** f) und die schon angeführte besondere Schrift des **H. Horns** beruffen. Von dem aber, was S. 339. von der Verschreibung der Stadt Frankenberg an den Herrn von Trefurt vorkommt, ist **Gerstenbergers** Stelle nachzusehen g).

§. 2.

Von den auf die vorigen gefolgten Unruhen nach dem Tod des Landgr. Henrichs.

Winkelmanns Nachricht S. 340. 342. von Erbauung der Festung Hermanstein bey Wetzlar, den

 darüber

e) antiq. Fuld. S. 325.

f) orig. J. P. H. S. 199-205. der Lehnbrief K. Carls IV. vor den L. Hermann vom 6. Dec. 1373. steht aus dem Original unter den Beylagen des *II.* Th. der Nachricht von der Commende Schiffenberg nr. 153. c. der vom K. Wenzel 1. März 1379. ihm ertheilte ebendas. n. 198. b. und die Urkunde über die Versöhnung des Herz. Otto von Braunschweig mit dem Hause Hessen von 1375. bey Hrn. **Horn am ang. O.** S. 114.

g) monim. Hass. Th. *II.* S. 493. 494. und in den excerpt.

darüber mit dem Grafen Johann zu Solms von der Burgsolmischen Linie entstandenen Zwistigkeiten und deren Beylegung, bekommt aus dem was **H. Knoch** h) gemeldet hat, einige Erläuterung und Bestätigung; und wann ersterer **am Ende von der** 342. **Seite** der Solmischen Grafen Otto und Johannes, als solcher, so sich mit dem Landgr. Hermann wieder versöhnt, gedenket, so ist unter letzterem Herrn nicht der erstgedachte Johann, sondern des Grafen Otto Bruder dieses Namens von der alten Braunfelsischen Linie zu verstehen. In der S. 340. vorkommenden **Winkelmannischen** Erzählung von einem Vertrag des Landgrafens mit dem Graf Ruprecht von Nassau, einem Verwandten seiner Gemahlin, ist ein Fehler, wann dieser Graf des Landgrafens Schwager, des Gr. Philipps (des einzigen Bruders der Landgräfin) Bruder, und ein Sohn des Grafen Johanns von der Walramischen Linie genent wird, da er doch von letzterem ein Bruder, und also der Landgräfin Vaters Bruder gewesen, wie bey **H. G. R. Reinhard** i) zu ersehen ist; und kommen die irrigen Benennungen daher, weil **Winkelmann** das irgendwo, und vielleicht in der von letzterem Schriftsteller bemerkten Urkunde selbst, gefundene Wort adfinis L. Hermani irrig durch Schwager übersetzt hat. Von den S. 342. 344. 345. erwähnten Gesellschaften **von dem Horne, der grimmigen Löwen, der Falkner**, und **von der alten Mynne**, will ich mich, ausser den **älteren Chroniken** auf die schon

cerpt. chron. Frankenb. in **Ayrmanns** syll. anecdot. S. 651. 652.

h) am ang. O. S. 69 = 72. Man sieht auch daraus, wie irrig **Winkelmann** selbst S. 252. vom Schloß Hermanstein schreibe.

i) in den Kl. Ausführ. Th. *II*. S. 342. und in der gleich darauf folgenden Stammtafel.

schon §. 1. genannte Schriften des sel. C. Webers k) und des H. Vicek. Kopp l) beziehen; wie dann auch wegen dessen, was S. 343. erzählt wird, vorgedachter H. Knoch m) kan nachgesehen werden. Was aber besonders den S. 345. angeführten Streit des gegen Hessen feindlich handelnden Grafen Johanns von Nassau-Dillenburg mit dem Landgrafen wegen Driedorf betrift, so hat H. G. R. Reinhard n) die sonst irrig angegebene Vermittler des hierüber 1377. 23. Aug. getroffenen Vergleichs bemerkt, worinnen aber noch nicht alles abgethan, sondern der noch übrige Zwist einem schiedsrichterlichen Ausspruch, der in kurzer Zeit erfolgen sollte, übergeben worden, wiewohl die Frage wegen des Besitzes von Driedorf erst 1382. nach Winkelmanns Bericht zum Vortheil des Land-

 grafens

k) S. 26-31.

l) S. 21. 22.

m) am ang. O. S. 72. 75. womit jedoch wegen Sunnenberg H. G. R Reinhard S. 332. zu vergleichen. Wann dasjenige, was beym H. von Gudenus cod. dipl. T. I. S. 993. in einer Nachricht von 1385. von der Feindseligkeit Conrads von Spiegel gegen den Landgrafen gemeldet wird, auf das geht, was Winkelmann S. 343. von ersterem erzählt, so hat Mainz Antheil an dem Hörnerbund gehabt. Doch kan solches auch auf die folgende Zeit gezogen werden. So viel ist gewiß, daß dieser Spiegel mit denjenigen Herren, welche Cassel 1385. belagert haben, im Bunde gestanden hat, wie die Beschreib. von Cassel S. 32. bemerkt. Zur Erläuterung des Worts Mynen wird auch dienen, was H. S. Dreyer in der Anmerk. von der Benennung der Mynenbrüder, in den Abhandl. zur Erläuterung der deutschen Rechte und Aterth. Th. *I.* S. 78-82. geschrieben hat.

n) am ang. O. S. 200. Der gedachte Vergleich steht ebendas. S. 287. Man sieht hieraus, daß der Bund von der alten Mynne nicht erst, wie einige sagen, 1380. angegangen, wie solches auch schon Gerstenberger in der Hess. Chronik S. 496. wahrgenommen.

grafens ausgemacht worden o). Unter allen diesen Händeln richtete der Landgr. Hermann 1380. den 18. August mit dem Grafen Henrich zu Waldeck und dessen Sohn Adolph einen Burgfrieden über die Burg Fürsteneck auf, worinnen auch ausgemacht wurde, daß, wann künftig unter beyderseitigen in diesem Burgfrieden begriffenen Unterthanen ein Streit entstünde, solcher durch vier Schiedsrichter, nemlich von jeder Seite zweene, beygelegt werden, und im Nothfall Ludwig von Wildungen als Obmann den Ausspruch thun sollte p).

§. 3.

Streitigkeiten mit dem Erzstift Mainz.

Ehe ich von demjenigen handle, was der Landgr. Hermann mit solchem Erzstift zu thun gehabt, muß ich bemerken, daß nach **Schannats** Bericht q) der Fuldi=

o) Gerstenberger am ang. O. S. 497. vermischt beyde Verträge miteinander, irrt auch, wann er des Grafen Johanns Vater Henrich, und einen seiner Vorfahren Johann mit der Hauben nennet, als welchen Beynamen der damahlige Graf Johann selbst geführt.

p) Dieser Burgfriede findet sich in H. Schminkens *monim. Hass.* Th. *III.* S. 277. Prasser *chron. Waldecc.* S. 826. hat nicht nur desselben, sondern auch eines anderen von demselben Jahr erwähnt, welcher auf das von den gedachten Herrn auf dem Weidelberg zu erbauende Schloß hat gehen sollen; desgleichen schon S. 824. auf das Jahr 1367. einer vierjährigen Verbindung zwischen dem Landgr. Henrich und dem gedachten Grafen Henrich, welche vielleicht dieselbige ist, davon, und von dem Verkauf des Schlosses Erbeck an den Landgr. Hermann, Schurzfleisch anal. diplom. waldecc. in des H. von Senkenberg sel. jur. et hist. Th. *VI.* S. 435. auf 1366. Meldung thut. Prasser bezeuget auch, daß erwähnter Graf bey Kaiser Carl IV. gebeten, dem Landgr. Hermann die Hälfte des Gerichts zu Freyenhagen zu geben.

q) hist. Fuld. S. 232.

Fuldische Abt Friedrich im Jahr 1384. da er mit einigen Hessischen und Fränkischen von Adel in beständigem Streit gewesen, und daher dem Abt Reinhard zu Hersfeld auf seine Seite gebracht, auch ersteren sich mit Gewalt widersetzt, darüber mit dem Landgrafen in Feindschaft gerathen, wovon ich aber nichts weiters finde, als daß **Brower** r) auch nur kürzlich sage, daß der Landgraf denen das Stift zu dieses Abts Zeiten verwüstenden Herrn von Buchenau beygestanden habe. Wie ich nun dasjenige nach Ordnung der Zeit voraus setze, was schon **H. Hartmann** s) von den vor dem Jahr 1385. unter dem L. Hermann vorgefallenen Händeln mit dem Erzstift Mainz aus dem **Johannis** bemerkt hat, so fange ich hier von dem Bündniß an, welches der Erzbischof Adolph nicht 1383. wie **H. Hartmann**, oder 1384. wie **Winkelmann** S. 346. will, sondern 1385. wie Johannis S. 696. auch die excerpta Riedeseliana t) und **Gerstenberger** u) sagen, mit dem Landgr. Balthasar von Thüringen gegen Hessen geschlossen hat. In was vor gutem Vernehmen der Landgraf von Thüringen mit gedachtem Erzbischof damahls gestanden, sieht man auch daraus, daß letzterer, als der Landgraf seiner Gemahlin einige Thüringische, von Mainz zu Lehen gehende Orte zu einem Leibgedinge ausgesetzt, den 21. Febr. gedachten Jahrs und also den Tag vor erwähntem Bunde, seine

r) antiq. Fuld. S. 325.

s) hist. Hass. S. 155 = 157.

t) S. 34.

u) Hess. **Chron.** S. 502. In eben desselben **Frankenbergis. Chron.** S. 210. ist irrig das Jahr 1381. angegeben. Man könnte es vor einen Druckfehler halten, wann man seine Rechnung, daß verschiedene Orte in Hessen vier Jahre hernach eingenommen worden, mit dem, was er am anderen Ort S. 504. 505. meldet, vergleicht.

Einwilligung dazu gegeben v). Es öfneten auch schon am 17. Januar. desselben Jahrs die Herren von Herde ihre Schlösser Beytinbach, Lengesfelt, und Marggrafenstein dem Erzbischof, um sich solcher gegen den Landgrafen, so lange als der Krieg mit solchem dauren würde, zu bedienen x); und nach einer Urkunde von 1384. y) hat der Herzog Otto von Braunschweig schon in demselben Jahr in einer Verbindung mit dem Erzbischof gegen den Landgr. Hermann gestanden; und lasse ich dahin gestellt seyn, ob selbige, da **Gerstenberger** sie auf 1385. setzt, damahls erneuert worden sey. Nachdem der Krieg angegangen war, davon §. 4. mehr vorkommen wird, so kam es im Jahr 1385. den 22. Jul. wieder zu einem Frieden zwischen letzterem Herrn und dem Erzstift, wovon ehedem nur ein kleines Stück, nach welchem der Landgraf den Erzbischof an seinen geistlichen Gerichten, und damit verbundenen Rechten nicht zu hindern, oder hindern zu lassen verspricht, gedruckt gewesen z), nun aber ein grösserer Theil aus dem Original bekannt gemacht worden a).

v) Diese Urkunde steht beym H. von **Gudenus** cod. diplom. T. III. S. 559. und in **Kreysigs** Beyträg. zur Historie der Sächsischen Landen, Th. *III.* S. 442.

x) ebendas. S. 558.

y) ebendas. T. I. S. 964. Wie auch der Erzbischof Adolph 1385. sich mit dem Grafen Henrich von Henneberg gegen Hessen verbunden, **Spangenbergs** Henneberg. Chronik S. 377. und **Glasers** Rapsod. Henneb. S. 147. so hat Heim in der Henneberg. Chronik S. 13. noch die Abrede angemerkt, daß das Schloß Wasungen an Mainz zu Dienste stehen sollte.

z) ebendas. T. III. S. 574 und Beyl. 8. des Entdeckt. Ungrundes ꝛc. Vergl in Ansehung einiger Folge H. O. A. R. **Kopp** von der Verfass. der Gerichte in den Hess. Cass. Landen S. 186. 187.

den a). Man sieht daraus, daß der Erzbischof Friedrich zu Cölln, ungeachtet dessen, was **Winkelmann S. 345. am Ende** berichtet, auch verschiedene Hessische und benachbarte von Adel, auf Mainzischer Seiten gestanden haben, und wurden nunmehr alle Forderungen, so der Landgraf gegen Mainz und Cölln, und die gedachte damit verbundene von Adel, wegen der Kriegsschaden hätte machen können, gänzlich aufgehoben, so daß auch ersterer gegen diejenigen, die dergleichen thun möchten, helfen solle; wobey der Landgraf versprach, die ganze Mainzische Geistlichkeit in keinem Stück zu beunruhigen. Mit diesem Frieden wurde auch, wie wir aus anderen Urkunden wissen, an demselben Tag zugleich ausgemacht, daß der Landgr. zwanzig tausend Gulden auf Weyhnachten an Mainz zahlen sollte; da er dann bis zur wirklichen Zahlung die Städte und Schlösser Grebenstein, Wolfhagen, und Immenhausen zum Unterpfand setzte, und einigen Herren von Falkenberg und Hertingshausen eingab, welche aber, wann der Landgraf zwischen gedachtem Tag und der nächsten Weyhnachten gemeldete Orte nicht einlösen würde, solche doch nicht, ohne eine neue Versicherung vom Erzbischof erhalten zu haben, demselben überliefern sollten; wobey derselbige einen Revers ausstellte, daß er bey einer vierteljährigen vorherigen Aufkündigung des Geldes, sich der Einlösung nicht widersetzen wolle b). Wie auch unter denjenigen Verbindungen, wodurch eben derselbe vor dem Anfang des Kriegs sich sicher zu stellen gesucht, diese gewesen, daß er die Stifter Hersfeld und Fulda in seinen Schutz genommen, so bemerke ich hier eine neue Bekänntniß des Abts und der Conventualen

a) **Nachricht von der Commende Schiffenberg Th.** *II.* Beyl. 204.

b) Beyde Urkunde stehen beym H. von Gudenus T. III. S. 572. 573.

tualen zu Hersfeld über diesen Schutz, welche kurz nach vorgedachten Frieden den 15. Aug. 1385. ausgestellt worden c). Was H. **Hartmann** S. 158. von des Landgrafens Bezeigen gegen Adolfen aus dem **Serarius** meldet, hat **Latomus** d) nur überhaupt durch die Ausübung des Marschallamts ausgedrückt. Die *congeries* Hess. Gesch. e) erzählt das erstere auf das Jahr 1389.

§. 4.
Fortsetzung des vorigen, und von dem Betragen des Landgrafens in Thüringen bey diesen Händeln.

Die von dem H. R. H. R. **von Senkenberg** gelieferte **Hessische Chronik** f) setzt nur überhaupt die Habsucht der vorgedachten drey gegen Hessen verbundenen Herren zur Ursache des mit vorgemelden Bündniß verknüpften Kriegs. Wie aber **Winkelmann** S. 346. eine besondere angibt, welche den Landgrafen Balthasar dazu bewogen, so bestimmt **Rohte** g) solche anders, und bringt unter anderen die von diesem Herrn im Sternerkriege, worinnen er dem Hause Hessen geholfen, aufgewandte Kosten und erlittenen Schaden hieher, als weswegen solcher noch eine Forderung an Hessen gemacht. Die Zeit-Ordnung der **von Winkelmann** S. 347. erzählten Vorfälle in diesem Kriege aber ist ziemlich verwirrt. Dann wie solcher nebst dem

Ursinus

c) ebendas. S. 575.

d) catal. Episc. Mogunt. in **Menkens** script. rer. germ. T. III. S. 540. Vergl. **Kuchenbeckers** Abhandl. von den Hess. Erbhofämt. S. 14.

e) anal. Hass. coll. I. S. 10.

f) Sel. jur. et histor. T. III. S. 393.

g) chron. thuring. in **Menkens** scriptor. R. Germ. T. II. S. 1811.

Ursinus h) und gedachter Chronik i) (wo sich auch die Umstände von der Casselischen Verrätherey befinden) k) alles auf das Jahr 1386. bringt, so rechnet Gerstenberger l) den Anfang des Kriegs, die Belagerung von Cassel durch die verbündete drey Fürsten, die Aufhebung derselben auf die von der Landgräfin von Hessen dem Landgrafen Balthasar gemachte Vorstellung, nebst der Einäscherung der Stadt Immenhausen auf 1385. und die, nach der durch den Beytritt vieler Grafen und Herren, (denen Prasser l2) den Graf Henrich von Waldeck beyfügt, der 1386. sich zu vorerwähnten drey Herren geschlagen habe) geschehenen Verstärkung von gedachten Bündnisses vor sich gegangene Eroberung aller andern erwähnten Orte nebst dem Ruin von Gudensberg auf 1388. Rohte m) der

h) chron. thuring. bey ebendems. T. III. S. 1324.

i) die *congeries* Hessisch. Gesch. *anal. Hass. coll. I.* S. 10 begeht hier, ob sie schon einige Tage bestimmt anzeigt, doch verschiedene Fehler. Dann der allda gedachte Hessische Vertrag mit Mainz ist so wenig im November 1386. erfolgt, als unter denen verpfändeten Städten Zierenberg gewesen. Auch findet sich nirgends, daß der Bischof von Paderborn unter denen in Hessen eingefallenen Feinden sich befunden, obschon Schaten S. 422. den von Osnabrück, und den Erzbischof von Cölln unter die Hessischen Feinde rechnet.

k) Die Zeit, da diese entdeckt und gestraft worden, ist billig erst auf 1391. zu setzen, welches Jahr auch das chronicon Limburg. in des H. von Hontheim prodr. histor. histor. Trevir. p. 1107. und die Beschreibung von Cassel S. 37. angeben; weil die von H. A. Schminke monim. Hass. Th. *II.* S. 508. not. c. angeführte 1392. erfolgte Kaiserliche Bestätigung des wider die Verräther gesprochenen Urtheils schwerlich erst einige Jahre hernach wird erfolgt seyn.

l) am ang. O. S. 502 = 505.

l2) am ang. O. S. 826.

m) am ang. O. S. 1811.

der die Uebergabe der Städte Sontra und Eschwege an die Thüringer der Furcht vor dem Braunschweigischen Feuer zuschreibt, scheint alles auf 1385. zu bringen, und sieht man leicht, daß allda statt Nortimberg müsse gelesen werden Rotenberg. Eine andere **Thüringische Chronik** n) und der anonymus Erfordiensis n2) setzen den Anfang des Kriegs nebst der Einnahme der beyden Städte Sontra und Eschwege auf 1386. und die Eroberung der andern Orte durch die drey verbündete Herren auf 1387. und rechnen die ganze Zeit dieses Kriegs etwa auf drey Jahre. **H. Hartmann** o) theilt den Verlauf so ab, als **Gerstenberger**, nur daß er die erste Hälfte der Begebenheiten auf 1383. zu bringen scheint, worinnen er aber von dem von ihm angeführten **Johannis** um zwey Jahre abgeht; die andre zum Jahr 1387. rechnet, und von der Eroberung von Eschwege und Sontra keine Zeit angibt. Ich halte davor, daß die letzterwähnte **Thüringische Chronik** es ziemlich getroffen habe, ob sie schon von der Belagerung von Cassel nichts gedenkt, auch den Vorgang mit Immenhausen zu spät ansetzt. Dann da den 16. August 1387. eine Mainzische Kriegsankündigung an Hessen geschehen o2) so ist wohl nicht zu glauben, daß seit

n) in **Schöttgens und Kreysigs** diplomatar. et scriptor. hist. German. T. I. S. 104.

n2) de Landgrav. Thuring. in **Eccards** hist. geneal. Princ. Sax. sup. S. 462.

o) am ang. O. S. 157 = 160.

o2) Es hatte der Herz. Otto seinem Recht auf Eschwege und Sontra 1387. entsagt, und solches dem Landgr. Balthasar von Thüringen und seinen Erben überlassen, worüber die Urkunde vom sel. Horn in der Gesch. **Friedrichs** des streitbar. S. 115. angeführt wird. Mainz aber wollte sich mit dem dritten Theil an erwähnten Orten nicht begnügen, sondern gab, um die Hälfte zu erlangen, etliche Stücke

seit gedachtem Tag eine Zeitlang gar keine Feindseligkeiten sollten vorgegangen seyn, wie doch nach **Gerstenbergers** Rechnung seyn müste; und ist so viel weniger zu glauben, daß alle letztere Vorfälle allein in dem von ihm gedachten Jahr sollten geschehen seyn, als die **Urkunde**, worinnen der Erzbischof einige Herren von Adel, so er in seinem und des Herzogs von Braunschweig Nahmen dem Landgrafen wegen des Friedens zu Geiseln gibt, schadloß zu halten verspricht p) solcher Rechnung entgegen zu seyn scheinet, als welche schon den 20. September 1387. gegeben ist. Wann aber doch auch nicht ohne Grund zu glauben ist, daß der Landgraf Hermann zu oberwähnten den 22. Jul. 1385. getroffenen Frieden mit Mainz durch verschiedene widrige Vorfälle sey bewogen worden, so müssen dieselben mit **Gerstenberger** auf 1385. die anderen Eroberungen aber nach letztgedachter **Chronik**, und der vom **Johannis** gegebenen Nachricht auf 1386. und 1387. gesetzt werden. So viel aber die Stadt Cassel besonders angeht, so muß man allerdings zwo verschiedene Belagerungen davon setzen, die eine im Jahr 1385. die andere 1387. welchen Unterschied sowohl die Nachricht bey dem **Johannis**, als auch **H. R. Schminkens Beschreibung der Stadt Cassel** q) anmerken.

Rohte

Stücke von Salza und Bischofsguttern an Thüringen; auf welche Theilung ein neues Bündniß zwischen dem Erzstift und Thüringen sich gründete, so in ebengedachtem Jahr den 28. März zu Eschwege geschlossen worden, und wovon beym **Johannis** not. ad Serar. S. 698. ein Auszug steht.

p) in des **H.** von **Gudenus** cod. diplom. T. III. S. 586.

q) Hier wird S. 34. das Jahr der letzteren Belagerung aus der ungedruckten Casselischen Chronik, auch eine merkwürdige landesherrliche Vergünstigung an diese Stadt angezeigt. Die gedruckte Congeries S. 10. rechnet irrig

die

Rohte meldet, daß der Landgr. Balthasar Eschwege und Sontra vor seine im Sternerkrieg aufgewandte große Kosten behalten habe, welches zwar mit der ausführlichen **Winkelmannischen** Nachricht, so solcher S. 348. gibt, nicht zu bestehen scheint, jedoch richtig ist r). Wann aber **Winkelmann** ebendas. eines

die erstere Belagerung auf 1386. die Fasti Limpurg. p. 91. und Schaten anal. Paderborn P. II. p. 422. geben das Jahr richtig an, wiewohl letzterer S. 425. die andere irrig auf 1386. setzt. Wie die Nachricht bey dem Johannis und die von Hartmann angeführte geschriebene Hessische Chronik dasjenige, was die Landgräfin zum Besten der Stadt gethan, auf 1387. setzen, so habe ich auch diesen Zweifel, daß an ersterem Orte die Einäscherung von Immenhausen nach der ersteren Belagerung von Cassel gesetzt wird, da doch dieser Ort, besage der oben angezogenen Urkunde, schon im Julio 1385. an den einen der gegen Hessen verbundenen, nemlich dem Erzbischof von Mainz verpfändet war, folglich nicht erst damahls so übel wird seyn behandelt worden.

r) Gesetzt auch, daß diese Orte nach dem vom **Winkelmann** beschriebenen Schiedsspruch wieder an Hessen haben kommen sollen, so folgt doch nicht, daß es wirklich geschehen. Die Nachricht was von 1398. an bis 1405. wegen dieser Orte zwischen Thüringen, Hessen, und Mainz verschiedentlich abgeredet worden, findet sich beym **Horn** am ang. O. S. 116. 117. und die von solchem angezogene Urkunde vom 20. März 1405. nun bey dem **H. von Gudenus** am ang. O. T. IV. S. 43. zu lesen, woraus man deutlich sieht, daß gedachte Orte in solchem Jahr noch nicht wieder bey Hessen gewesen. Da aber der Erzbischof von Mainz ebendas. S. 30. im Jahr 1403. bezeugt, daß selbige 12. Jahre lang in Thüringischen Händen gewesen, so könnte man, wann anders solche Rechnung richtig ist, muthmaßen, daß Landgr. Balthasar beyde Orte zwar bald nach dem Kriege wiedergegeben, aber 1391. unter dem Vorwand der oben bemerkten Unkosten wieder eingenommen, und von der Zeit an, ungeachtet der neuen vom **Winkelmann**

eines neuen 1388. nach geendigten vorigen Händeln entstandenen, und durch den gewesenen Heidischen Provisor veranlaßten Zwists zwischen Mainz und Hessen gedenkt, so ist es ohne Zweifel ein Irrthum; dann **Gerstenberger** schreibt gedachtem Mann zwar zu, daß er den päbstlichen Bann 1388. gegen den Landgrafen veranlaßt; allein er setzt solches allem Ansehen nach in die Zeit der angeführten letzteren Kriegsbegebenheiten, die er zum Jahr 1388. rechnet, und **Dilich** hat nicht, wie **Hartmann** sagt, die Ursache des letzteren Kriegs selbst auf gemeldeten Mann ausdrücklich als den Stifter geschoben, sondern sagt nur, der Streit sey über ihn entstanden, ob man wohl ersteres daraus folgern kan. Ueber das, was **Winkelmann** S. 348. vom Streit wegen der Grafsch. Dietz gedenkt, ist der Beweiß bey **H. G. R. Reinhard** s); und wegen der S. 351. befindlichen Erzählung vom Erbkämmerer-Amt **H. Kuchenbecker** t) nachzusehen.

§. 5.

Fortsetzung des vorigen bis auf des Landgrafens Tod.

Nachdem aber oftgedachter Erzbischof Adolf von Mainz den 6. Febr. 1390. u) verstorben war, und sein Nachfolger Conrad, aus dem Geschlecht der Grafen von Weinsberg, ruhigere Gesinnungen hatte, so wurde

mann S. 350. erwähnten Abrede, (wo jedoch wegen anderer Orte ohne Zweifel ein Irrthum ist) behalten habe. Wie nun mehrerwähnte beyde Orte von Mainz gänzlich ab- und an Thüringen, von dar aber endlich wieder an Hessen gekommen, ist in Horns ang. **Buch** S. 118. zu lesen.

s) in den Kl. Ausführ. Th. *I.* S. 76-79.

t) von den Hessisch. Erb-Hof-Aemt S. 78. 79. 82.

u) Diese Zeit hat der H. v. **Gudenus** bemerkt, cod. diplom. T. III. S. 589.

wurde vorerst 1391. den 10. April durch den Graf Henrich von Sponheim, den Commenthur des deuschen Hauses zu Marburg Gernand von Schwalbach, und den Ritter Henrich von Schwalbach, ein Stillstand zwischen ersterem Herrn und dem Landgraf Hermann zu wege gebracht, welcher den 23. April dieses Jahrs anfangen, und bis auf den 21. April des folgenden Jahrs dauren sollte, so daß, wann solcher überfahren würde, gegen einen feindseligen Vorgang sogleich in den nächsten vierzehn Tagen sollte geholfen werden v). Hierauf folgte den 12. May 1392. eine neue Aussöhnung zwischen beyden Herrn, deren H. R. **Schminke** x) gedenkt, und findet man auch eine hierauf sich beziehende **Urkunde** vom 28. Oct. gedachten Jahrs y); wiewohl allem Ansehen nach die allda vorkommende Abrede von der Zurückgabe gewisser Hessischer Orte an den Landgrafen nur eine Bestätigung dessen ist, was schon vorher geschehen. Es wurde auch den 28. März 1395. zwischen dem Erzbischof, dem Landgrafen, und verschiedenen anderen Herren zu Alsfeld ein Vertrag zu Aufrechthaltung des Landfriedens gemacht, und den 1. Jul. 1398. von Seiten des neuen Erzbischofs Johannes und der meisten anderen Herren, die solchen geschlossen, mit Beytritt einiger neuen, über verschiedene darinnen nicht ausgedruckte Puncte eine weitere Erklärung gegeben z), wovon jedoch der von

v) Dieser Stillstand, dessen schon **Johannis** add. ad T. I. Script. Mog. S. 1022. gedacht, steht eb. das. S. 594.

x) monim. Hass. **Th.** *II.* **S.** 509. **Anmerk** a.

y) **Nachr. von der Commende Schiffenb. Th.** *II.* **Beyl.** 240.

z) Beyde Stücke stehen bey dem **H. v. Gudenus** am **ang. O. S.** 605. 639. Ueber das erste hat **H. O. A. R. Kopp von der Verfass. der Hess. Ger. Th.** *I.* S. 376 = 380. eine vortrefliche Zergliederung gegeben; und wie

von **Winkelmann** S. 351. gedachte Bund zwischen Mainz und Hessen von letzterem Jahr, sowohl wegen der bey letztgedachtem allein befindlichen Abrede von einer gewissen Zahl, die man sich einander zu Hülfe schicken wollte, als auch, weil allda keine andere Herren vorkommen, verschieden zu seyn scheint. Es wurde aber das gute Vernehmen zwischen dem Erzbischof und Landgrafen durch die 1400. geschehene bekannte Entleibung des Herzog Friedrichs von Braunschweig sehr gestöhrt, indem der Landgr. der diese That als eine Verletzung des neuerlich geschlossenen Landfriedens und der Sicherheit in seinem Lande ansahe, den Herzogen von Braunschweig, als solche den Grafen von Waldeck angriffen, Hülfe leistete, welches letzteren sich aber der Erzbischof annahm. Ich unterlasse billig ein mehreres von dem, was wegen gedachten Todes vorgefallen ist, zu melden, da in den jetzigen Zeiten viele wichtige hieher gehörige Urkunden an das Licht getreten sind, und in eigenen Schriften davon gehandelt worden; und bemerke nur, daß der **H. von Gudenus** a) einige wichtige Stücke theils richtiger, als sie vorher zu finden waren, theils zuerst geliefert habe: und daß der von **Winkelmann** S. 352. aus dem **Dilich** erwähnte Waldeckische Einfall in Hessen nicht eine Folge dieser Händel gewesen, sondern schon vorher geschehen sey, indem die *congeries* **Hessischer Geschichte** solchen ausdrücklich auf den Dienstag vor Pfingsten, d. i. den 2. Junius 1400. folglich vier Tage vor gemeldeten Todesfall setzt; es müste

 dann

wie 1399. der Graf Engelbrecht von Ziegenhain sich auf das 1395. errichtete und 1398 erneuerte Friedensgericht berufen, zeigt die Urkunde 100. eb. daf.

a) am ang. O. T. IV. S. 12 - 26. Aus beyden letztern allda stehenden Urkunden ist dasjenige, was man in des sel. H. **Köhlers Münzbelust. Th.** *IV.* S. 448. 449. lieset, ein Auszug.

dann in dem Jahr allda ein Fehler, und 1401. zu lesen seyn, welches aber wieder nicht wohl seyn kan, weil allda gedachter Vorgang mit dem Tod des Herzogs zu einem Jahr gebracht, und solchem vorgesetzt wird, da ich dann die Ursache der Fehde vom 2. Jun. will dahin gestellt seyn lassen. Indessen wurde von denjenigen Herren, welche den Landfrieden gemacht hatten, und worunter der Landgraf Hermann war, den 9. Jenner 1402. ein Schreiben an den Erzbischof erlassen, worinnen sie solchen befragten, ob er willens sey, den vorhin gemachten Landfrieden zu halten, in welchem Fall ihm solcher wiederum zu gut kommen sollte, wobey jedoch der Graf Henrich von Waldeck, und die beyden Ritter, Cunzmann von Falkenberg und Friedrich von Hertingshausen, wegen der Entleibung des Herzogs von Braunschweig auszunehmen wären. Der Erzbischof ertheilte darauf den 25. Jenner zur Antwort, daß er zu Beobachtung des Friedens geneigt sey, sich aber verwundere, daß man den Landgrafen, der doch den Landfrieden gebrochen, (womit er auf die Rächung der in seinem Lande gestöhrten öffentlichen Sicherheit zielte) und deshalb nach der von den Landfriedensrichtern ausgestellten Urkunde straffällig sey, gegen den Innhalt des Friedens, ohne den Erzbischof darum zu fragen, zu der neuern darauf sich beziehenden Abrede gezogen habe b). Ja neben dem wirklichen Krieg, den beyde Herren miteinander führten, thaten sich viele andere Beschwerden gegeneinander hervor, bis man zu Hersfeld, wo der Kaiser Ruprecht über die Streitigkeiten zwischen dem Erzstift und dem Braunschweigischen Hause sprach, eins wurde, diese Sache dem Urtheil des Kaisers zu übergeben, welches den 3. Februarius

1403.

b) Beyde Schreiben stehen ebendas. S. 6. 7. Vergl. Kochs Braunschweig. Gesch. S. 271.

1403. zu Nürnberg erfolgte. Man findet, ausser dem, was **Winkelmann** S. 358. meldet, einen Theil der fast 80. Puncte enthaltenden Mainzischen Klage, nebst hier und dar beygesetzter landgräflicher Antwort, auch einigen der Hessischen Beschwerden aus der weitläuftigen Urkunde bey dem **H. von Gudenus** c) und der Kaiser legte beyden Theilen auf, weil es bey den meisten Stücken auf einen Eid ankäm, solchen wechselsweise abzulegen. Es dauerte aber diesem ungeachtet der Krieg fort, wie man aus demjenigen sieht, was **Hartmann** d) meldet, ob schon die Heftigkeit davon am Ende des Jahrs 1403. etwas mag nachgelassen haben, daher es auch gekommen, daß in dem Päbstlichen den 30. Jenner 1404. an den Abt zu Ebersbach ergangenen Befehl, den Erzbischof und seine Helfer von dem Kirchenbann, worinnen solche wegen der in diesem Krieg an geistlichen Personen und Gütern begangenen Gewaltthätigkeiten verfallen waren, loszusprechen e), derselbe schon als beygelegt angegeben wird. Jedoch wurde im Jahr 1405. nicht nur den 20. März ein Landfrieden zwischen Mainz, Braunschweig und Hessen aufgerichtet f), sondern auch hernach derjenige

 Friede

c) ebendas. S. 27=30. Ob aber daselbst in der Ueberschrift alle Schuld der ehemaligen Irrungen mit dem Erzstift den Vorfahren des Landgrafens mit Recht beygemessen werde, ist eine Frage, welche von denjenigen, so alles genau erwägen, und die damahligen Gesinnungen vieler geistlichen Fürsten in Deutschland wissen, leicht wird beurtheilt werden können. Von dem Kaiserlichen, dem Landgrafen vortheilhaften Ausspruche über dessen Klagen, besonders wegen Misbrauchs des Mainzischen geistlichen Gerichts, ist der Auszug der Urkunde bey **H. Kopp am ang. O.** als die Beyl. 32. nachzusehen.

d) am ang. O. S. 167=169.

e) bey dem H. von Gudenus T. IV. S. 33.

f) ebendas. S. 39. Ob **Winkelmann** S. 360. hier aus

Friede getroffen, den schon **Hartmann** g) aus dem **Johannis** angeführt hat, und steht die allda erwähnte, den 8. May getroffene Abrede wegen der beyderseitigen Geisseln bey dem **H. von Gudenus** h). Was **Winkelmann** von ferneren, sowohl friedlichen als kriegerischen Vorfällen zwischen beyden Herren meldet, hat keiner langen Erläuterung nöthig, sondern man kan nur den **Gerstenberger** i) und **H. P. Hartmann** k) nachsehen. Nur bemerke ich, daß, wie ersterer Reinharden Herrn zu Westerburg nicht unter die Freunde, sondern Feinde des Landgrafens zählt, er offenbar irre, wenn er dem Grafen Johannes von Nassau, der es mit Mainz hielte, den Beynahmen mit der Hauben gibt. Dann der unter diesem Namen berühmte war schon gegen 1406. gestorben, hatte aber zweene Söhne, so den Namen Johannes führten, und einen Namens Adolph l), welchen letzteren also **Winkelmann** S. 363. richtig einen Bruder des Hessen damahls bekriegenden Grafen Johannes nennet. Einige andere Dinge, so **Winkelmann** S. 362. 363. meldet, findet man in der **Hessischen Chronik bey dem H. R. H. R. v. Senkenberg** m).

V. Haupt-

aus einem Landfrieden zween verschiedene gemacht habe, muß ich dahin gestellt seyn lassen.

g) am ang. O. S. 169-171. H. Mallet hist. de Hesse p. 220. legt dem eigentlichen Frieden diejenige sechs Jahre mit Unrecht bey, die auf den Landfrieden gehen.

h) am ang. O. S. 48.

i) Hessisch. Chron. S. 517. 519. und allda besonders H. A. Schminkens Anmerk. c.

k) am ang. O. S. 173. 174.

l) H. G. R. Reinhard am ang. O. Th. II. 1. Stammtafel zu S. 271.

m) sel. jur. et hist. T. III. S. 399-404.

V. Hauptstück. Landgraf Ludwig I.

§. 1.

Antritt der Regierung dieses Herrn, und einige der ersteren Vorfälle unter derselben.

Wann **Winkelmann** diesen Herrn Ludwig II. nennt, so thut er solches ohne Zweifel mit Rücksicht auf den oben gedachten Bruder des Landgrafen Henrichs des Eisernen, der Ludwig geheissen. Mit was Recht aber solcher Ludwig I. könne genennt werden, wird sich aus dem, was an seinem Ort von ihm ist gesagt worden, leicht abnehmen lassen. Seine Geburt wird von **Winkelmann** S. 265. zwar auf 1393. gesetzt, allein **Gerstenbergers** n) Zeugniß, der den 6. Februar. 1402. angibt, ist wohl nicht in Zweifel zu ziehen; und wann **Winkelmann** den Beweiß seiner Meynung daher nimmt, daß er 1412. seinem Herrn Vater angelegen, den durch einen Nassauischen Einbruch im Amt Blankenstein verursachten Schaden zu rächen, welches von einem neunjährigen Prinzen nicht könne geschehen seyn, so wird dieser an sich nicht bündige Schluß durch **Gerstenbergers** Nachricht, daß der Prinz von anderen zu gedachter Bitte sey bewogen worden, zum Ueberfluß widerlegt. Wann aber **Winkelmann** mit den Worten, daß er als ein recht erwachsener Herr die Regierung angetreten, andeuten will, daß er bey seines Herrn Vaters Tod volljährig gewesen, so ist solches nicht irrig, obschon die von **H. R. H. R. von Senkenberg** o) herausgegebenen **Hessische Chronik** ausdrücklich der Zeit, ehe er nach des Vaters Tod die Regierung selbst angetreten, erwähnt, und ohne Zweifel

n) am ang. O. S. 515.
o) sel. jur. et hist. T. III. S. 404.

daselbst seine Volljährigkeit irrig auf sein achtzehn-des Jahr gesetzt wird, worüber **H. R. Kuchenbecker** p) kan nachgesehen werden. Es hat schon dieser Herr diejenige Urkunde vom 18. Februar. 1413. mit ausgestellt, worinnen sein Vater gegen den Erzbischof von Mainz, der ihm versprochen, dem Graf Henrich von Waldeck die Stelle eines Oberamtmanns über die Mainzische in Hessen gelegene Orte zu entziehen, und solchen binnen acht Jahren nicht in Dienste zu nehmen, oder sich seiner Hülfe gegen ihn zu gebrauchen, sich zu einem gleichen verbindet q) und wird **H. Kuchenbeckers** Meynung dadurch noch mehr bestärkt, daß der von **Winkelmann** S. 366; und **H. Hartmann** r) aus dem **Johannis** bemerkte Vertrag zwischen dem Landgrafen und dem Erzbischof s) vom 1. Octob. 1413. vom Herzog Henrich zu Braunschweig, der bey **Hrn. Hartmann** irrig des Landgrafens Oheim genennt wird, nicht als Vormund, sondern nur als Zeuge besiegelt worden, wobey jedoch leicht zu glauben ist, daß bey der gar frühen Volljährigkeit des Landgrafens, der bey Errichtung des letzterwähnten Vergleichs noch nicht völlige zwölf Jahre alt war, einige Räthe ihm alle Anweisung zu den Regierungsgeschäften werden gegeben haben s2). Ich bemerke hiebey noch, daß der von

Hrn.

p) **von den Hessisch Erb-Hofämtern S. 49. 50. und Beyl. S. 41.**

q) in des H. v. **Gudenus** cod. diplom. T. I. S. 995.

r) hist. Hass. P. I. S. 176.

s) Dieser ist die Beyl. 205. des *II.* **Th. der Nachr. von der Commende Schiffenberg.**

s2) Und auf diese Art sind auch die Worte Anal. Hass. coll. III. p. 274. wo Landgr. Ludwig im Jahr 1414. den Herzog Henrich von Braunschweig seinen Vormund nennt, zu erklären, welche Erklärung auch durch den Ausdruck: mit Beywesen rc. bekräftigt wird.

Hrn. Hartmann t) und **Winkelmann** selbst S. 367. gedachte neue Vertrag mit Mainz vom 29ten November 1416. von neuem gedruckt sey u); und verweise in der Sache mit dem Hause Thüringen wegen Eschwege und Sontra auf dasjenige, was oben Hauptst. IV. §. 4. **Anmerk.** m) am Ende gesagt worden. Wegen der Fehde so Simon von Wallenstein mit der Stadt Hersfeld gehabt, ist eine Urkunde vom Jahr 1417. bey **H. R. Schminke** v) nachzusehen; und von einer 1418. wegen des Busecker-Thals gegen den Landgrafen ergangenen Reichsgerichtlichen Handlung will ich, ob schon **Winkelmann** keine Gelegenheit dazu gibt, nur deswegen melden, daß solche kürzlich wieder mit Anmerkungen abgedruckt sey x), weil man solche in dem Buch, wo es geschehen, nicht sogleich suchen dürfte.

§. 2.

Händel mit den Stiftern Mainz und Fulda.

Was **Winkelmann** S. 368. von dem mit dem neuen Erzbischof Conrad zu Mainz vorgefallenen Krieg meldet, hat seine Richtigkeit; es ist aber eine der vornehmsten Ursachen, welche solchen Herrn gegen den Landgrafen aufgebracht, von ihm vergessen worden,

 nemlich

t) am ang. O. S. 180.
u) Nachr. von der Commende Schiffenb. Th. I. Beyl. 1. Wie nach dem Jahre 1416. die Erzbischöfliche Gerichte zur Erweiterung ihrer Gerichtbarkeit, neue Versuche gethan, und die darüber entstandene Irrungen 1422. und 1424. gütlich beygelegt worden, ist bey H. O. A. R. Kopp am ang. O. S. 190. 191. und den Urkunden 33. und 34. unter den Beylagen nachzusehen.
v) monim. Haff. Th. III. S. 281.
x) in des H. C. A. von Nettelbladt Nachlese von Abhandlungen und Urkunde, Stockh. 1763. I. St. S. 49. u. f.

nemlich der Streit zwischen dem Abt Johannes zu Fulda und seinem Coadjutor Hermann von Buchenau. Dann als selbiger nach einem vorher gemachten Vergleich 1426. wieder ausbrach, und der Abt mit seinen Klagen gegen letzteren nichts ausrichten konnte, so wandte er sich an den Landgrafen, der ihm auch zu Hülfe anrückte; allein der Erzbischof von Mainz, der solches vermuthet, kam eilends nach Fulda, und stellte den 1. November gedachten Jahrs die Einigkeit wieder her. Es trug aber der Landgraf großes Mißfallen, daß man diese Sache ohne ihn abgethan, doch nicht so sehr gegen den Abt, der sich gar leicht einnehmen ließ, als gegen den Erzbischof, der sich mehr, als ihm gebührte, in die Fuldischen Händel mengte. Er kam auch, sobald nur wiederum einiger Zwietracht sich eräugnete, dem Abt, der sich seinen Beystand aufs neue ausbat, mit einiger Mannschaft zu Hülfe, schafte den Coadjutor weg, verschafte dem Abt sein völliges voriges Ansehen wieder, und machte mit ihm den 3. August 1427. ein Bündniß, welches sonderlich gegen den Erzbischof gerichtet war y). Letzterer, der indessen den Erzbischof Dieterich von Cölln, nebst verschiedenen Grafen und Herren, vornemlich die von Buchenau, auf seine Seite gebracht, und dem Landgrafen einen Fehdebrief zugeschickt, aber auch wenige Tage hernach die vom **Winkelmann** S. 369. bemerkte Schlappe bey Fritzlar den 23. Julius empfangen hatte, und wegen der in den vorherigen Fuldischen Händeln geleisteten Bemühung fast dieses ganze Stift pfandweise besaß, belagerte die Stadt Fulda, welche aber von denen dem Abt getreuen Bürgern, in der Hofnung gewisser Hülfe, aufs tapferste vertheidigt wurde. Es brachten auch inzwischen der Abt,

y) Dieses Bündniß ist die 206. Urkunde in **Schannats** cod. probat. hist. Fuldens. S. 298.

Abt sowohl, als der Landgraf so vieles Volk, als ihnen nur möglich war, zusammen, eilten mit großem Muth zum Entsatz, und lieferten dem Erzbischof in der Ebene, so Münsterfeld heist, ein hartnäckiges Treffen, worinnen solcher zwar auf das tapferste fochte, aber, nachdem er seine beste Leute verlohren, die Flucht ergreifen muste, wobey über 300. vom vornehmsten Adel gefangen wurden, so sich hernach theuer lösen musten; wobey ich den **Schannat** sein Vorgeben, daß der Landgraf durch diesen Sieg übermüthig worden, und die Waffen nicht niederlegen wollen, verantworten lasse. Es brachten hierauf der Erzbischof Dieterich von Cölln, der Bischof Johannes von Würzburg, der Marggraf Friedrich von Brandenburg, und der Herzog Wilhelm von Braunschweig zu Frankfurt auf den Tag der Empfängniß Mariä den 8. December, (nicht, wie **Hartmann** anführt, auf Mariä Geburt, so der 8. Sept. ist) 1427. einen Frieden z) zuwege, ausser denen von **Hartmann** a) aus dem **Johannis** schon bemerkten Stücken, auch ein Burgfriede auf die dem Landgrafen zur Hälfte zugesprochene Orte gelegt wurde, welchen auch noch Landgraf Ludewig II. 1470. zu Fulda, L. Henrich 1475. zu Alsfeld, und der Erzbischof Albrecht zu Mainz 1515. bekräftiget haben b). Als auch im Jahr 1430. obgedachter Streit gegen den Abt fortdauerte, so wurden die Landgrafen Friedrich in Thüringen und Ludewig in Hessen, zu Hülfe geruffen, bey welcher Gelegenheit letzterer 1434. auf den Todesfall der Grafen von Ziegenhain die Exspectanz über alle diejenige Stücke empfieng, so der Graf Johannes vom Stifte Fulda zu

z) Dieser steht ebendas. als die 207. Urk. S. 298.

a) am ang. O. S. 184. wo aber anstatt 36000. Gulden irrig 38000. gelesen wird.

b) Schannat am ang. O. S. 300.

zu Lehen hatte c). Es hatten auch indessen, ausser denen von **Winkelmann** S. 370. angemerkten Verbindungen, Dieterich von Isenburg und verschiedene andere Herren den 27. Januar. 1428. dem Landgrafen versprochen, daß die, ohne Zweifel im letzteren Krieg, von den Herrn von Hanstein und den Bürgern zu Duderstadt und Heiligenstadt gefangene Hessische Unterthanen innerhalb solchem Tage und dem 22. Februar. sollten losgegeben werden, und auf den Fall, wann solches nicht geschehe, zu einem von einigen Landgräflichen Dienern zu bestimmenden Lösegeld; oder zu einem Einlager in Grünberg, wohin jeder von ihnen einen erbaren Mann mit zweenen Knechten und drey Pferden bis zu geschehener Zahlung schicken sollte, sich verbunden d).

§. 3.
Verschiedene einzelne Vorfälle unter Landgraf Ludwig, bis auf das Jahr 1434.

Die vom **Winkelmann** S. 369. angeführte Fehde zwischen Hessen und Nassau wird zwar vom **Gerstenberger** e) dem Ansehen nach gleich zu dem ersterem Jahre des Landgrafens gerechnet; allein es scheinet **Winkelmanns** Rechnung richtig zu seyn, wie dann auch die **Hessische Chronik bey dem H. R. H. R. von Senkenberg** f) obgedachten Zug des Landgrafens gegen den Erzbischof nach Fritzlar seine erste Ausfarth nennt. Von der **Brabantischen** Sache

c) Alles hier beschriebene wird von **Schannat** hist. Fuld. S. 236. 237. erzählet. Gedachte Urkunde vom 21ten Jul. steht in **Schannats** cod. probat. ad Client. Fuld. p. 206. der Graf wurde auch an den von Mainz belehnten Landgrafen, wegen Empfängniß der Lehen gewiesen.

d) Diese Urkunde steht bey dem **H. von Gudenus** cod. dipl. T. IV. S. 168.

e) am ang. O. S. 520.

f) am ang. O. S. 407.

che ist so viel weniger nöthig etwas anzuführen, als so viele bekannte Schriften davon in neueren Zeiten herausgekommen sind. Hingegen bemerke ich, daß der Graf Otto von Waldeck sein ihm eigenthümlich gehöriges Land im Jahr 1431. dem Landgrafen aufgetragen, und wieder zu Lehen empfangen habe g); daß gegen **Winkelmanns** Vorgeben S. 374. von der vorgewesenen Heurath des Landgrafens mit einer Gräfin von Nassau von **Hartmann** h) ein gegründeter Zweifel gemacht worden; daß Kaiser Sigmunds Bekräftigung der Sächsischen u. Hessischen Erbverbrüderung vom 23. Nov. 1434. deren **Winkelmann** S. 376. gedenkt, und worinnen solcher der Mainzischen Kirche ihr Lehenrecht über die Orte, so beyde Häuser von selbiger zu Lehen trugen, vorbehält, nun bey dem **H. v. Gudenus** i) gedruckt stehe; und wegen des von **H. R. Schminken** k) gedachten fälschlichen Vorgebens von einer vorgewesenen Vergebung des Landgrafens, sowohl die von demselben angeführte als eine andere Urkunde ebenfalls bey dem **H. v. Gudenus** zu lesen sind l). Und da nun die Winkelmannische Arbeit in der Erzählung des mit dem Grafen von Spiegelberg wegen der Grafschaft Hallermund vorgefallenen Kriegs (worüber man einige Anmerkungen bey **H. Scheid** m) lesen kan) zu Ende geht, so beschließe ich auch hier dasjenige, was ich zu solcher Verbesserung geschrieben habe.

Histori-

g) Die Urkunde steht in der Articulata deductione et probatione &c. die Hessische oberherrliche Bottmäßigkeit der Grafschaft Waldeck betreffend, in den Beyl. S. 13. 14.

h) am ang. O. S. 187.

i) cod. diplom. T. IV. S. 214.

k) monim. Hass. Th. *II.* S. 628. Anmerk. b.

l) am ang. O. S. 222. 223.

m) Anmerk. über des H. v. Moser Braunschweig-Lüneburg. Staatsrecht S. 313.

Historische Nachricht von einigen Veränderungen, so sich mit der Herrschaft Schöneberg, der Stadt Geismar, und dem Reinhardswalde, bis auf die Zeit, da solche Stücke an Hessen gekommen sind, zugetragen haben.

Gegenwärtige kleine Schrift wird, in Ansehung ihres Innhalts, keiner weitläuftigen Vorrede bedürfen. Ich hätte, als ich das darinnen beschriebene Stück der Hessischen Geschichte zu untersuchen anfieng, nicht gedacht, wie vielfältige Schwierigkeit und Ungewißheit sich darinnen hervorthäte; und hoffe daher, daß billige Leser und Kenner meine darinnen etwa begangene Fehler, die ich mir gern werde zeigen lassen, gütigst entschuldigen werden: Wie ich denn auch vielleicht diese Blätter nicht würde dem Druck überlassen haben, wann ich nicht in der vorhergehenden Schrift Hauptst. II. §. 1. bey Gelegenheit mich dazu verbunden, und einige Gönner solches von mir begehret hätten. Es wird aber mich, und vielleicht auch andere sehr erfreuen, wenn eine geschicktere Feder, sowohl in dieser als ähnlichen Materien etwas besseres und ausführlicheres liefern wird.

§. 1.

Beschreibung der Herrschaft Schöneberg.

Unter der Herrschaft **Schonenberg** oder **Schöneberg** wird eine in Niederhessen an der Dimel und gegen das Bißthum Paderbon gelegene Gegend verstanden, so von dem darinn gelegenen Schlosse gleiches Namens ihre Benennung erhalten, und ehedem besondere Besitzer, so Dynasten waren, lange Zeit gehabt hat.

hat. Der sel. Consist. Rath Grupen setzt in Orig. Pyrmont. et Swalenb. p. 152. diese Herrschaft allein in das jetzige Hessische Amt Trendelburg; es trift aber solches nicht eigentlich zu, und hat auch das jetzige Amt Geismar, welches er von dieser Herrschaft unterscheidet, guten Theils dazu gehöret; daher es auch mag gekommen seyn, daß **Serarius** in **Johannis** scriptor. Mogunt. T. I. p. 294. und der Abt **Bessel** in dem prodromo chronici Gottwic. T. II. p. 630. die Stadt Geismar in das Amt Schönberg setzen, obschon jetzo kein also genanntes Amt in dieser Gegend ist. Der sel. **Hofrath Scheid** in den **Anmerkungen zu des H. von Moser Braunschweig-Lüneburgischen Staatsrecht S.** 102. und **H. D. Büsching in der neuen Erdbeschreibung Th.** *III.* **S.** 1025. **der zweyten Ausg.** rechnen zu gedachter Herrschaft unter andern Orten die Stadt Hofgeismar und das in solcher ihrer Feldmark liegende nun ganz verwüstete Schloß Schöneberg, den Gieselwerder eine Insel in der Weser, die Trendelburg, und die Klöster Helmershausen und Lippoldsberg.

§. 2.

Erste Nachricht von den Herrn von Schonenberg.

Von vorgemeldeten Herrn von Schonenberg werden viele in alten Urkunden genennet, und **Winkelmann** hat in der **Beschreibung von Hessen S.** 313. einige davon angeführet; wiewohl es noch nicht möglich ist, eine vollständige genealogische Nachricht davon zu liefern. Der erste, der allda gedacht wird, kommt auf das Jahr 1202. vor, und die daselbst angeführte Stelle ist in **Schatens** annal. Paderborn. P. I. p. 933. zu finden, wo auch S. 929. ein

ein Otto von Schonenberg aufs Jahr 1201. vorkommt; allein es sind noch früher Herren von diesem Namen in der Westphälischen Gegend anzutreffen. **H. Scheid** rechnet **am ang. O.** den in des **H. C. A. von Gudenus** cod. dipl. T. I. p. 59. auf das Jahr 1123. vorkommenden Conrad von Sconenburg hieher, der daselbst in der von den Ministerialibus abgesonderten Classe des hohen Adels vorkomme, und vermuthlich wegen seines auf dem Schloße Schöneberg gehabten Burgsitzes diesen Zunamen nach damahliger Gewohnheit bekommen habe. Ich will setzen, daß der vom **H. R. C. Strube** in den **Nebenstunden Th.** IV. **S.** 371. angenommene Satz, daß die den Ministerialibus in Urkunden (unter dem Titel Liberi) vorgesetzte Fragen nicht nur Freygebohrne, sondern auch Freyherren gewesen, ohne Ausnahm richtig sey; so ist doch bey obiger Urkunde zu merken, daß allda keine solche Classe der liberorum vorkommen, unter welcher, wie z. E. **ebendas. S.** 83., die Grafen mit begriffen worden: und es kommt vorgemeldeter von Sconenburg zwar nach den unter der Rubrik: Comites, verzeichneten Grafen vor; es ist aber ungewiß, ob er unter die Freyherren oder nur Freygebohrne vom Ritterstand gehöre, unter welche letztere auch nur der **H. v. Gudenus**, besage des Registers, ihn und den gleich darauf folgenden Dudo von Emmenshausen rechnet, ob er wohl die **S.** 83. unter der Rubrik: Liberi vorkommende Personen, so keine Grafen waren, als Dynasten ansieht. Ich bemerke ferner, daß, wie ich hernach weiter sagen will, auch eine Familie derer von Schöneberg am Rhein schon in sehr alten Urkunden vorkomme, und obiger Herr, wenn man seine Abkunft noch als ungewiß ansehen will, villeicht zu letzteren, zumahlen da von der Gegend seines Aufenthalts sich gar keine Anzeige findet,

würde zu rechnen seyn. Und endlich gibt der neue aus dem Original genommene Abdruck vorgemeldeter Urkunde in **H. R. Schminkens** monim. hass. **Th.** *IV.* den Ausschlag, indem daselbst S. 656. nicht gelesen wird Schonenburg, sondern Scowenburg, welches der Name eines Geschlechts in Niederhessen ist, woraus einer z. E. bey dem **H. von Gudenus am ang. O. S.** 83. vorkommt, der solchen als einen Dynasten ansieht; Vergl. **den Versuch einer Beschreib. der Stadt Cassel S.** 290. Indessen aber kan man doch das Alterthum der Herren von Schöneberg an der Dimel noch über den Anfang des dreyzehnden Jahrhunderts mit gewissem Grund hinauf setzen. Dann in **Leysers** histor. Comit. Eberstein p. 25. kommt 1170. ein Berthold, und bey dem **Schaten** T. I. p. 853. im Jahr 1180. ein Conrad von Sconenburg vor, welcher letztere, allem Ansehen nach, derselbige ist, so auch in der bey dem **Leyser an angef. O. S.** 75. und in **H. H. Scheid** mantissa documentor. zu der **Abhandl. vom hohen und niedern Adel S.** 308. vorkommenden Urkunde als ein homo liberæ conditionis aufs Jahr 1184. sich findet; und wie solcher am ersteren Ort in einer Gesellschaft von fast lauter Westphälischen Grafen angetroffen wird, so gibt mir dieses die stärkste Vermuthung, ihn vor einen Herrn aus der Westphälischen Gegend, und selbst aus derjenigen Familie, wovon ich hier handele, zu halten: und ob zwar, wann man annimmt, daß er mit dem von 1184. eins sey, im Wege stehen möchte, daß er an letzterm Ort, homo genennet wird, da doch in alten Zeiten die Freyherren liberi Domini genennet werden, folglich man schließen könnte, daß er nur vom niedern Adel gewesen seye; so ist doch zu bedenken, daß um diese Zeit der Unterschied zwischen den dem Wort liber beygesetzten Worten; Do-

minus und homo nicht mehr beobachtet, und unter dem bloßen Ausdruck: liberi ohne Unterscheid der hohe und niedere Adel begriffen werde, wie ausser andern **H. Scheid in angef. Abhandl. S.** 107. und f. 146. zeiget, in dessen mantiss. docum. S. 305. unter einer Urkunde von 1142. verschiedene Grafen selbst unter dem Titel: liberi homines vorkommen.

H. Falkes Meynung vom Ursprung derer von Schonenberg.

Der **H. P. Falke** hat in seinen **Anmerkungen** zu dem cod. tradit. Corbejens. p. 155. **und f.** 678. den Ursprung dieser Familie ganz zuverläßig bestimmen wollen, wann er solche vom Esic, einem Sohn des bekannten sächsischen Herzog Ludolfs, des Großvaters des deutschen König Henrichs I. herleitet. Ich muß aber gestehen, daß ich auch in diesem Stücke das Urtheil verschiedener großen und in dergleichen Sachen sehr geübter Männer gegründet finde, daß der H. P. in Entdeckungen dieser Art gar zu vieles wage; und sein daher genommener Beweiß, daß die Nachkommen gedachten Esics in der Gegend der nachmahligen Herrschaft Schöneberg Stücke besessen, mir, wann auch schon des erstern Abstammung von obigem Ludolf ausser Zweifel wäre, gar nicht bündig vorkomme; wie dann, wann er gelten sollte, die genannte Herrschaft viel weiter, als man bisher zeigen können, gegen Cassel hinauf müste gegangen seyn.

§. 3.

Erste Nachricht vom Schloß Schonenberg.

Von dem Schloß Schonenberg findet sich die erste Nachricht im Jahr 1151. in einer Urkunde des Grafen Hermanns von Winzenburg, der unter den Landgrafen in Thüringen aus diesem Geschlecht der zweyte, wie man gemeiniglich geglaubt, gewesen, aber

dieser

dieser Würde wieder entsetzet worden, wovon **Reinhards** antiquit. Marchion. & orig. Landgr. Thuring. p. 68. u. f. und des **sel. Hofr. Mascovs** comm. de rebus Imp. Germ. s. Lothar. p.24. u. f. nachzusehen sind; wiewohl **H. Prof. Schumacher in der dritten Samml. der Nachrichten zur Erläuterung der Sächsischen Geschichte** ein anderes glaubt, und keine Landgrafen aus dem Winzelburgischen Stamm annimmt. Daß dieses Schloß gemeldtem Herrn zugehört, sieht man daraus, daß er bey dem Aufenthalt des Erzbischof Henrichs I. von Mainz zu Corvey solches an die Mainzische Kirche verschenkt, und von jenem solches vor sich, seine Gemahlin und Nachkommen wieder zu Lehen erhalten; wobey er sich ausbedungen, daß, wann er keinen Sohn bekäme, das Stift Mainz demjenigen, vor welchen er das Schloß begehren würde, solches künftig geben sollte. Diese Urkunde, woraus der **sel. Johannis** not. ad. Serarii res Mogunt. p. 556. seine Nachricht genommen, stehet in des **H. von Gudenus** cod. dipl. T. I. p. 205. Ich kan hiebey nicht einsehen, wie, wann man auch nicht auf die §. 2. bemerkte berichtigung der Urkunde von 1123. siehet, hiemit die Meynung des **H. Scheids** in der §. 1. angeführten Schrift S. 102. daß der schon im Jahr 1123. vorkommende Conrad von Sconenburg gedachten Grafens von Winzenburg (den er mit Grund S. 100. nicht als den Besitzer einer Grafschaft dieses Namens, sondern nur als den Bewohner des also genannten Schloßes ansieht) Lehnsman gewesen, und also auch gleichmäßige Lehensverbindlichkeit gegen dessen Allodialerben, den Herzog Henrich den Löwen, und das von solchem herkommende Haus Braunschweig auf seine Nachkommen lange Zeit fortgepflanzt habe, bestehen könne. Dann man müste als-

dann, um der Urkunde nicht nicht zu widersprechen, nebst der Richtigkeit dieses Lehenspflicht, zeigen, daß vorgedachter Conrad ohne Erben abgegangen, und das Schloß, als ein Winzenburgisches Lehen, wovor es H. **Scheid** zu halten scheinet, dem Grafen dadurch heimgefallen, oder ersterer solches verwürkt, oder freywillig aufgesagt habe; und wann dieser Rückfall wirklich geschehen wäre, so ist nicht zu begreifen, wie, nachdem der Graf Hermann ebenfalls 1151. ohne männliche Erben gestorben, mithin das Stift Mainz gemeldetes Lehn zurück erhalten, ohne vielleicht dem an den Grafen gethanen Versprechen nachzukommen, eine neue von Mainz mit solchem Schloß belehnte Familie in die alte Lehns Verbindlichkeit gegen des Grafens Allodialerben, Henrich den Löwen, hätte treten müssen: wie dann **Hr. Scheid S.** 201. seinen Gedancken, daß Herz. Henrich die von dem Grafen veräußerte Güter wieder zu sich genommen habe, nur als eine Muthmassung angibt, welche durch das, was §. 4. vorkommen wird, widerlegt zu werden scheinet, so daß alsdann auch die daraus gezogene Folgen wegfallen. Ja es wird in dieser Urkunde ausdrücklich gesagt, daß der Graf Hermann dieses Schloß erbauet habe, mithin hat die dasige Gegend ihm eigenthümlich zugehöret, und also sind damahls noch keine besondere Dynasten von Schonenberg allda gewesen, wo der Graf ein nach solcher Namen genanntes Schloß sollte erbauet haben: und die Dynasten müsten ihren Namen vor dessen Erbauung geführt haben, welches doch mit der Sache selbst, und, allem Ansehen nach, mit des H. **Scheids** eigenen Worten streitet; es müsten dann solche so zu erklären seyn, daß derjenige, so als ein Dynast andere eigene Güter gehabt, das vor dem Jahr 1123. schon gebauete Schloß von dem Grafen, dessen Er-

bauer,

bauer, vor solchem Jahr zu Lehn empfangen, und darauf den Namen davon angenommen hätte. Nach meinem Urtheil ist also die Meynung, daß mehrgemeldeter Conrad aus dem Geschlecht der Herren von Schonenberg an der Dimel, und ein Winzenbergischer Lehnsmann gewesen, gar nicht richtig; unterdessen wird sich aus Vergleichung der angezogenen Urkunde von 1151. mit denjenigen, die sogleich werden angeführt werden, ohne Mühe erkennen lassen, daß in ersterer kein anderes, als das bey Geismar liegende Schloß Schonenberg zu verstehen sey.

§. 4.

Dieses Schloß ist im 13ten Jahrh. ein Mainzisches Lehen gewesen.

Dann man sieht aus einem Lehensrevers von 1240. bey dem **H. von Gudenus am ang. O. S. 565.** daß Conrad von Schonenberg so vielleicht der in **H. H. Scheids** cod. dipl. zu seinen oben angeführten **Anmerkung.** p. 600. 1234. vorkommende ist, vom Erzbischof Sigfried von Mainz bey dem Empfang seiner Lehn auch mit letzterem Schloß sey belehnet worden; und eben dieser Conrad bezeugt **ebendas. S.** 567. aufs Jahr 1241. daß gedachter Erzbischof ihm und seinen Erben 6. Mark zu einem Burglehn gegeben habe, um sein Burgmann auf dessen neuen Schloß bey der zwischen Lippoldsberg und Bursfeld liegenden Insel zu seyn, welche Insel also ohne Zweifel diejenige ist, so durch die Weser und einige kleine Wasser formirt wird; wobey unter andern Bedingungen auch ausgemacht wurde, daß, wann gedachte Burg, durch welchen Zufall es auch sey, zu Grund gehen würde, es zu Geismar, oder wohin man ihn weisen würde, ein Burg-

mann der Mainzischen Kirche seyn sollte. Wie nun die um bemeldete Zeit sich äussernde Mainzische Lehns-herrlichkeit über das Schloß Schonenburg ohne Zweifel auf das 1151. vorgegangene sich gründet, und aus den im Lehnsrevers von 1240. vorkommenden Worten des vorhin genannten Conrads, recepimus castrum prout tenemur, zu schliessen ist, daß die Lehnsverbindlichkeit dieses Geschlechts nicht zuerst damahls angefangen habe, so siehet man daraus, daß die Familie von Schonenberg, woraus schon §. 2. einer vom Jahr 1180. bemerkt worden, zwischen 1151. und 1240. von dem Erzstift Mainz mit dem Schloß gleiches Namens bey Geismar sey belehnt worden: und ich gerathe auf die Muthmaßung, daß solche, da sie Dynastisch gewesen, vorher schon von dem eben so genannten, und zwischen Schwalenberg und Driburg liegenden Paderbornischen Ort ihren Namen geführet, und solchen Ort, als ein freyes Eigenthum besessen; ob sie wohl andere Stücke von Paderborn zu Lehn getragen, (so sie aber, nach **Schatens Bericht, am ang. O.** P. II. p. 35. gegen 1238. guten Theils zurückgegeben) von welcher Lehnsverbindlichkeit an dem zu Anfang des §. 4. vorkommenden Berthold ein Exempel geliefert wird; welchen Gedanken etwas, so ich unten aufs J. 1350. anführen werde, zu statten kommt: und daß von diesen Herrn der Titel einer Herrschaft allmählig auf die Geismarische Gegend gekommen sey. Um aber wieder auf den zu Anfang dieses §. gedachten Conrad zu kommen, so ist, allem Ansehen nach, solcher eben derjenige Conrad von Schonenberg, der einst von den Bürgern der Stadt Geismar gefangen worden, und den Streit, den er daher mit dem Vice-Domino von Rusteberg, und der gedachten Stadt bekommen, durch einen in des **H. von Gudenus** 1728. gedruckten syll. 1. diplom. p. 600. u. f.

befind-

befindlichen Vergleich den 25. März 1249. so geendigt, daß er sich seiner Herrschaft über den ganzen Theil des Reinhardtwalds begab, worüber die Stadt ihr altes Recht behauptete, wobey er sich doch aufs Künftige die Fischerey und Jagd in solchem Walde vorbehielte. Er Versprach auch dem Erzbischof wegen des davon zu lehen rührenden Schlosses Schonenberg beständig zu dienen. Zur Erläuterung eines Theils dieser Urkunde ist anzumerken, daß, nachdem die deutschen Erz- und Bischöffe seit dem zehnden Jahrhundert angefangen, auch als weltliche Personen mit vielen Bedienten zu erscheinen, sie auch sogenannte Vicedominos hatten, von deren Amts Verrichtungen, **Dufresne** im Gloſſar. med. & inf. latin. **unt. diese Worte**, und der **H. v. Hontheim** hiſt. Trevir. diplom. T. 1. p. 342. handeln, und welche vornemlich dahin giengen, die zu den Kirchen gehörige Gerichte und weltliche Rechte zu versehen. Ein dergleichen Vitzdom war von dem Erzstift Mainz zu Rusteberg, einem im Eichsfeld gelegenen Schloß, angesetzt; und ob zwar wahrscheinlicher Weise eine besondere Familie sich von Rusteberg geschrieben, so war doch gedachtes Amt eine lange Zeit bis auf das Jahr 1323. bey dem Eichsfeldischen Geschlecht derer von Hanstein, die sich daher Vicedominos de oder in Rusteberc schrieben, wie der **H. v. Gudenus** cod. dipl. T. I. p. 970. 973. gezeigt hat, der auch T. III. p. 208. die Hansteinische Urkunde von Abtretung dieses erblichen Amts vollständig eingerückt hat. Ich muß aber hiebey anführen; daß ich nicht sehe, ob man Ursache habe, mit dem **Plato** sonst **Wild** genannt, den Verfasser **des zu Regensburg** 1765. **gedruckten Schreibens von einer Hofgeismarischen Münze S.** 33. diesen Vitzdom als den ordentlichen über Geismar anzusehen. Dann, ob ich zwar gern zugebe,

 daß

daß gedachter Mann auch das Schultheisen-Amt zu Geismar geführt, und die Worte in der Urkunde von 1241. de officio sculteti Geysmariensis mit den sogleich vorhergehenden: Viced. de Rusteberg qui pro tempore fuerit, verbinde, so daß solche eine gewöhnliche Verknüpfung des letztern Amts mit der Stelle des Vitzdoms zu Rusteberg anzeigen, so ruhete doch nicht der Titel eines Vitzdoms auf der Stadt Geismar selbst. Es hat auch der von Schonenberg nicht, wie gedachter **H. Cato S.** 13. in letzterwähnter Urkunde meinet, gefunden zu haben, das dasige Schultheisen-Amt zu Lehen, sondern, wie ja die Worte klar lauten, ein Burglehn auf einem Schloß in der Nähe erhalten; und waren also nicht, wie doch aus dieses Verfassers Worten folgen müste, zwo besondere Stellen eines Vitzdoms und eines Schultheisen zu Geismar. Beyläufig bemerke ich, daß oftgedachter Conrad von Schonenberg auch noch im J. 1246. in einer Urkunde des Römischen König Henrichs in **H. P. Falkens** cod. tradit. Corbejens. p. 404. und 1250. in einem Schenkensbrief einiger Güter an das im Paderbornischen gelegene Kloster Hardehausen in **H. R. Schminkens** monim. hass. **Th.** *IV.* **S.** 643. vorkomme. Ob er aber auch derjenige Conrad sey, der nebst seinem Bruder Berthold in den Urkunden von 1260. und 1265. so des **H. G. J. R. Böhmers** observat. de Advocatiæ eccles. cum jure patronat. nexu beygefüget sind, indessen observat. jur. canon. p. 290. 291. vorkommt, oder ob hier die im Anfange des §. 7. anzuführende beyde Brüder, so diese Namen gehabt, zu verstehen seyen, kan ich nicht sagen; wiewohl mir letzteres etwas zweifelhaft vorkommt, weil alsdann diese ein sehr hohes Alter müsten erreichet haben.

§. 5.

§. 5.

Nachricht von einer Insel in der Geismarischen Gegend, so damahls nach Mainz gehöret.

Ehe ich weiter gehe, muß ich bemerken, daß in so oft gedachtem cod. diplom. T. I. p. 766. ein Schreiben der Bürger zu Geismar an den Mainzischen Erzbischof Werner von 1279. zu finden sey, worinnen sie als etwas ganz gewisses erzählen, daß dessen Vorfahrer Sigfried eine Insel, welches die im Anfang des §. 4. beschriebene in der Weser ist, wo noch jetzo ein Dorf und Zollhauß steht, mit ihren Zugehörungen von ihren Besitzern, wovon in vorigen Urkunden von 1241. und 1249. Widekind von Vesperethe genannt wird, an die Mainzische Kirche erkauft, solcher auch die Insel, wo man eine Stadt und zwey Schlößer aufgebauet, bis auf die Gefangenschaft des Erzbischof Gerhards (den Herzog Albrecht von Braunschweig gefangen genommen, und im Jahr 1256. im Arrest behalten, **Johannis am ang. O. S.** 611. 612.) ruhig besessen habe. Es hat aber **H. H. Scheid in den Anmerk. über des H. von Moser Braunsch. Staatsr. S.** 82. **und** 83. angezeigt, daß der Gieselwerder, die vorhin gedachte Insel im jetzigen Hessischen Amt Sababurg, nicht allererst in eben angeführter Uneinigkeit zwischen Mainz und Braunschweig im Jahr 1256. an letzteres Hauß gekommen, sondern Herzog Albrecht der Große 1269. schon gewust, und besage der Orig. Guelf. T. IV. præf. p. 12. vermöge des vorher mit Mainz errichteten Compromisses beschworen habe, daß dieser Ort allemahl eine Pertinenz seines Fürstenthums gewesen wäre; wie dann überhaupt bekannt sey, daß er zu der Grafschaft an der Werra, mithin zur Northeimischen Erbschaft, gehöret habe, aber nach-

dem Tod des Grafen Sigfrieds von Bomeneburg, womit 1141. der männliche Northeimische Stamm ausgegangen, an den Graf Hermann vnn Winzenburg zufolge der Orig. Guelf. T. IV. p. 527. und nachdem auch solcher 1151. ohne männliche Erben gestorben, wieder an den rechtmäßigen Erben Henrich den Löwen gekommen sey: daher die von ihm angezogene Chroniken ganz irrig meldeten, daß der Erzbischof Gerhard das castrum in Jusula, oder den sogenannten Gieselwerder, allein wegen seiner Gefangenschaft an den Herzog Albrecht hätte abtreten müssen; auch der Rath zu Geismar in der vorhin angezogenen Nachricht von 1279. nicht allerdings nach der Wahrheit bezeugt hätte, der Erzbischof Sigfried habe solche Insel von dem wahren Herrn auf eine rechtsbeständige Art an sich gebracht. Wie nun aber in eben dieser Urkunde die Einwohner zu Geismar ihre Stadt eine dem Erzbischof von Mainz zugehörige nennen, und den Ausdruck: Subjectio gegen solchen brauchen, so entsteht die Fragen: ob dann dieser Ort wirklich damahls, und schon 1249. als eine unter Mainzischer Besitzung stehende Stadt anzusehen sey? welches obgedachter **H. Plato S.** 14-16. noch nicht, als erwiesen, ansiehet. Der Herzog Otto von Braunschweig 1239, in einem mit dem Erzbischof Sigfried errichteten Vertrag bey dem **H. von Gudenus am ang. O. S.** 553. auf die Vogtey (Advocatia) in Geismar, die er nach seiner Bezeugung von Rechtswegen hätte haben müssen, verzicht; und ob es zwar dunkel scheinen möchte, welche von denen damahls gewöhnlichen Bedeutungen dieses worts sich hier schicke, und was also das Erzstift Mainz durch diesen Vergleich in Ansehung dieses Orts erhalten habe; ob mich zwar deucht, daß die mit der Landeshoheit verknüpfte Gerichtbarkeit

Ob Geismar damals unter Mainz gestanden habe?

barkeit zu verstehen sey: so ist doch auch vorgedachter Schriftsteller mehr bemüht, die Einwürfe, so man ihm machen kan, zu heben, als seine eigene Meynung zu behaupten. Wobey ich vorläufig erinnere, daß dasjenige Geismar, welches allda S. 9. aus **H. R. Kuchenbeckers** anal. hass. coll. XI. p. 128. als ein unter Mainz stehender Ort angesehen wird, nicht die an der Dimel gelegene Stadt, sondern Geismar im Amt Frankenberg sey; und daß, wie das bey dem **H. v. Gudenus am ang. O.** S. 752. vorkommende Nort-Geismar ein Städtgen bey der jetzigen Stadt dieses Namens gewesen, wie **Zeiler in der Hessischen Topographie** S. 71. und **Winkelmann** S. 312. bezeugen, so auch, allem Ansehen nach, das eben daselbst vorkommende Alten-Geismar in diese Gegend zu setzen sey.

§. 6.

Fortsetzung dieser Untersuchung.

Es wird zwar in **bemeldeten Schreiben** S. 14. ein Grund gegen den Mainzischen Besitz von Geismar daher genommen, daß in dem Vertrag des Paderbornischen Bischofs Otto, wie es allda, statt Simon, heissen muß, mit dem Mainzischen Erzbischof Werner vom Jahr 1279. im **angef.** cod. diplom. T. I. p. 775. ersterer sich verbinde dahin zu trachten, daß das bey Geismar gelegene Schloß Grebenstein unter Paderbornische Gewalt kommen möchte, welches, wann das Mainzische Gebiet sich dahin erstreckt, der Erzbischof vielmehr an sich zu bringen würde gesucht haben. Allein ausser dem, daß in dergleichen Verträgen manchmahl, besonderer Ursachen wegen, ein Theil dem andern einen Vortheil gönnet, den er sonst vor sich würde behalten haben, so konnte Mainz das genannte Schloß

dem

dem Stift Paderborn desto eher gönnen, da im Vergleich der Bischof Otto versprochen, in Ansehung dessen künftig nichts anders zu thun, als was dem Erzbischof gefallen würde. Eben so wenig folgt nach meinem Urtheil der obgedachte Satz daher, daß der Mainzische Vitzdom bey dem unter seinem Beystand getroffenen Vergleich von 1249. in dem Fall, daß Geismar eine Mainzische Landstadt gewesen, nicht würde zugegeben haben, daß ein Erzstiftischer Lehnsmann ein Dienstmann dieser Stadt würde, oder der Stadt das Kriegs- und Friedensrecht würde eingeräumet, sondern solche Dienstleistung vielmehr dem Erzstift von seinem Lehnsmann vorbehalten haben. Dann wie der **H. Verfasser des Schreibens** das Wort Dienstmann S. 16. in einem uneigentlichen Verstand von einem solchen, der sich jemand, auch ohne eigentliche Lehenpflichten, zu helfen verbindet, nimmt, so war ja damahls so wenig ungewöhnlich, mehreren zugleich hülfe zu leisten, als es an sich etwas Ungereimtes ist; und ist bekannt, was in den mittleren Zeiten vor Wege gebräuchlich waren, um zu verhindern, daß nicht die an mehrere, zumahl Lehensherren, geschehene Verbindungen gegeneinander anstossen möchten. Es konnte auch hier die Hülfe an den Herrn der Stadt, und an die Stadt selbst so viel eher geleistet werden, als damahls die Städte sich vielfältig mit eigenen Kräften gegen auswärtige Feinde helfen musten, ohne dadurch ein die Hoheit ihres Landesherrn schmälerndes Kriegsrecht zu bekommen; und der von Schoneberg verband sich ja ausdrücklich zu fernerer Beobachtung seiner Lehensdienste an das Erzstift. Wie ich nun allenfalls zustehen will, daß das Stift Paderborn zu Geismar, so in seiner Dioces lag, die Münzgerechtigkeit, wie **ebendas.** S. 33. vermuthet wird, es sey auch aus was vor einem Rechtsgrund es gewesen,

sen, besessen, und jetzo nicht untersuchen will, ob nicht auch zuweilen der Münzherr eines Bischofs Bildniß auf die Münze setzen lassen, so in einer zu des letzteren Dioces gehörigen Stadt verfertiget wurde; so deucht mich doch, daß daher, weil sich von der Mitte des 15. Jahrhunderts keine Anzeige findet, daß Geismar einem andern Herrn gehöret habe, von dem Mainzischen Besitz der dasigen Gerichtbarkeit der Schluß auf die landesherrliche Gewalt des Erzstifts über Geismar zu machen sey, ob ich schon die näheren Umstände nicht weiß, auf welche Art ersteres solche erlangt habe. Diese also schon im 13. Jahrhundert vorausgesetzt, so ist die Fortdauer davon im Jahr 1305. aus mehrgedachtem cod. diplom. T. I. p. 989. von 1315. aus T. III. p. 127, und wahrscheinlich von 1385. aus p. 573. von 1399. aus T. I. p. 993. von 1405. aus T. IV. p. 27. 28. und von 1424. und 1438. T. I. p. 996. 997. zu erweisen, und die angeführte Stellen davon zu erklären. Ich bemerke noch dabey: daß, wie schon 1184. ein Mainzischer Dienstmann, Conrad von Geismar in **H. H. Scheids** obengemeldeter mantissa document. &c. **S.** 308. und 1248. einer gleichen Namens in **Leysers** historia com. Eberst. p. 87. sich findet, so auch noch 1403. diese Familie von Geismar, als wovon, und nicht den Bürgern der also genannten Stadt ich diese Stelle, vermöge des Zusammenhangs erkläre, bey dem **H. von Gudenus** T. IV. p. 25. unter die Mainzischen Untersessenen gezählt werde, und der in **ebendess.** Syll. I. p. 518. 1431. vorkommende Johann Menz von Geismar, Mainzischer Secretarius, vielleicht dazu gehört habe.

§. 7.

§. 7.

Weitere Nachricht von den Herren von Schonenberg.

Was aber nun ferner die Herren von Schonenberg; und ihr Schloß betrift, so weiß ich zwar nicht, ob ich den beym **H. von Gudenus** C. D. T. I. p. 741. in einer Urkunde von 1272. so auch in des **H. von Hontheim** hist. diplom. Trevir. T, I. p. 792. steht, desgleichen T. IV. p. 940. 1280. vorkommenden Friedrich von Schonenberg hieher rechnen soll, ob ihn schon die **H. v. Hontheim** und **Gudenus** vor einen Dynasten halten: hingegen ist kein Zweifel, daß die an ersterem Ort S. 677. und in **Johannis** spicil. I. tabul. & litter. vet. p. 476. 476. 1279. und 1299. auch in **H. Falkens** cod. trad. corbej. p. 871. und 881. 1285. und 1320. vorkommende gebrüder Conrad und Berthold, nebst ihrem Vater Conrad von Schonenberg, hieher gehören, welches alle Umständen letzterer Urkunden ergeben; und ist derjenige Conrad, der die Agnes von Münzenberg geheurathet, von welcher und ihrem Sohn die in **Lünigs** spicil. sec. **Th.** *II.* S. 1663. befindlichen Urkunden sind, allem Ansehen nach, der §. 4. oftgedachte dieses Namen; wobey ich aber erinnern muß, daß die Mutter vorgedachter Gebrüder, von welchen die auf 1298. in **Johannis** script. rer. Moguntiac. T. II. p. 543. vorkommende Peter, Arnold, und George vielleicht Brüder gewesen, bey dem **H. von Gudenus am ang. O.** Heilwig heißt, wo ihr auch der bey Dynasten ungewöhnliche Titel: Serenissima beygelegt wird; da doch die Urkunde bey **Johannis** von 1299. die Gemahlin des Vaters dieser Gebrüder ausdrücklich Adelheid nennet.

Der

Der Schonenberg wird von Ludolf von Dassel an das Erzstift Mainz verkauft.

Es kommt aber nun die Nachricht vor, daß der Graf Ludolf von Dassel, **genannt von Schonenberg** im Jahr 1273. den Schonenberg, die comeciam und Gerichtbarkeit über alle seine namentlich angeführte Dörfer, und seine eigene, und Lehngüter dem Erzstift Mainz, wovon er bisher solche Stücke zu Lehen gehabt, verkauft habe, worüber die Urkunde in des H. **von Gudenus** cod. dipl. T. I. p: 751. steht; aus welcher, und der ebendas. S. 774. stehenden auch der **H. O. A. R. Kopp in der Nachr. von der Ger. Verfass. in den Hess. Cass. Landen** *I.* **Th. S.** 236. gar recht erweiset, daß in der Herrschaft Schonenberg eine wirkliche Comitia oder Landgericht gewesen sey. Nur hat zwar der **H. G. R. Reinhard in den klein. Jurist. und Histor. Ausführ. Th.** *II.* **S.** 114. **und f.** gezeigt, daß zuweilen Grafen und Herren zu ihrem Geschlechtsnamen auch die Benennung nach der mütterlichen Familie nur deswegen angenommen, um sich von andern zu eben derselben Zeit lebenden und gleichen Namen führenden Herren ihres Hauses zu unterscheiden. Allein hierdurch lassen die aus der angeführten Urkunde entstehende Schwierigkeiten sich nicht heben. Dann ob man zwar nicht nur vermuthen könnte, daß wegen einer Heurath eines Grafen von Dassel mit einer Schonebergischen Tochter, einer seiner Nachkommen den Namen von Schoneberg, zu einem Unterschied von gedachter Art, angenommen, sondern man auch selbst zugeben könnte, daß ersterer einen Theil der gedachten Herrschaft selbst, als ein ferneres Mainzisches Lehen überkommen habe, wie dann auch der **H. R. Schminke** in einem an mich erlassenen Schreiben den ersteren Gedanken äussert; so ist doch die Frage, wie einer von Dassel das Schloß Schoneberg

neberg selbst damahls bekommen, als der Mannsstamm von dieser Familie noch blühete. Wollte man sagen, daß solches so viel eher zu begreifen sey, weil gedachtes Schloß nach meiner oben §. 4. vorgetragenen Vermuthung nicht das eigentliche Stammhauß gewesen, so ist doch wieder die Frage, wie gedachter Verkauf, ohne die Einstimmung der nächsten Angewandten von dem Mannsstamm, als wovon in der Urkunde nichts gedacht wird, habe geschehen können, wie dann auch die Einwilligung von Ludolfs Bruder Adolf allda noch als ungewiß angegeben, und sein Widerspruch vermuthet zu werden scheinet; und wie hernach dieser Ort wieder an die Herren von Schonenberg selbst, als die ihn zu Anfang des 14. Jahrhunderts besessen, gekommen sey? Vielleicht würden diese und andere Zweifel aufhören, wann die vom **sel. H. H. Scheid** nach seiner in den **Anmerk. über das Braunschw. Lüneburgische Staatsr. S.** 217. gethanen Anzeige gemachte ziemliche Sammlung ungedruckter Urkunde, so die Dasselische Genealogie größtentheils in Richtigkeit setzen könnten, auch mehrere Schönebergische Urkunden an das Licht treten sollten. So viel hat indessen **H. R. Schminke** mich versichert, daß ein Graf Adolf von Dassel (so ohne Zweifel eben derjenige ist, von welchem eine Urkunde von 1234. in **H. Scheids** cod. dipl. **zu vorgedachten Anmerk. S.** 598. vorkommt) in einer ungedruckten von demselben Jahr avunculus Conradi Dom. castri de Schonenberg genannt werde, und man hat auch mehrere deutliche Anzeigen, von der vielfältigen Verwandschaft beyder Familien; wie dann mehrgedachter **H. Schminke** mir eine Stelle aus einer Original-Urkunde vom 13. Jahrhundert, worinnen aber keine eigentliche Zeit ausgedrucket

Verwandschaft derer Gr. von Dassel und der Herren von Schonenberg.

gedrucket worden, gütigst mitgetheilt, nach welcher Berthold von Schonenberg mit einer Schwester der Dasselischen Grafen, Ludolfs und Adolfs verlobt gewesen, und in dieser Rücksicht einen Theil der gedachter Familie zugekommenen Gräflichen Gewalt über eine gewisse Gegend erlangt: wie dann auch es ohne Zweifel daher gekommen ist, daß die von Schonenberg, nach **eben desselben** mir gethanen Anzeige, sich von Dassel geschrieben, welches zur Erläuterung dessen, was ich kurz vorher von dem Schönebergischen Namen derer von Dassel gemeldet, dienet. Ich trage kein bedenken, gedachten Berthold mit dem **Winkelmann**, welcher obige Urkunde muß eingesehen haben, **am ang. O. S.** 313. vor den im Anfang dieses §. gedachten zu halten, wann auch schon unter den genannten beyden Dasselischen Grafen die oben in diesem §. gemeldete nicht zu verstehen wären, (wie dann die Zeitrechnung einigermaßen dagegen zu seyn scheinet,) indem mehrmalen, z. E. auch schon im Jahr 1190. in **Leysers** hist. Com. Eberstein. p. 78. zweene Gebrüder aus diesem Hause eben mehrerwähnte Namen führen, auch der in diesem §. vorkommende Adolf einen Sohn, gleiches Namens, gehabt, wie die Urkunde von 1274. bey **H. Scheid am ang. O. S.** 578. ausweiset. Beyläufig merke ich an, daß eines Hofs Conrads von Schoneberg in der Stadt Münden, so hier Gemünden heißt, in einer Urkunde von 1293. welche gedachter Conrad als Zeuge bestätiget, in des **H. H. Kochs Versuch einer Braunschweig. Geschichte S.** 117. gedacht werde.

§. 8.

Die Herrschaft Schöneberg kommt an Paderborn und Hessen.

Indessen war nach der an den Erzbischof Peter gethanen Anzeige des Grafen Henrichs zu Waldeck, eines Sohns des 1305. ermordeten Grafens Otto, ehemahligen Mainzischen Oberamtmanns in Hessen, in dem Krieg des Herzog Albrechts zu Braunschweig gegen das Erzstift Mainz, zu Beschützung von des letzteren Orten in der dortigen Gegend vor dem Schloß Schoneberg von diesen beyden Grafen ein neues aufgebauet worden, wie beym **H. v. Gudenus am ang. O.** T. I. p. 989. zu finden ist; und nunmehr gieng die Hauptveränderung mit der Herrschaft Schoneberg vor, daß deren Besitzer Conrad 1306. solche mit ihren Schlössern, Städten, dem Reinhardswald (nemlich, wie sich aus dem folgenden ergeben wird, ohne Zweifel einem Theile davon) Dörfern und übrigen Gütern, zu einer Hälfte an den Landgrafen Henrich I. von Hessen und dessen Sohn Johannes, zur andern Hälfte aber an den Bischof Otto von Paderborn verkaufte, wobey jedoch verglichen wurde, daß Hessen seine erkaufte Hälfte von Paderborn zu Lehen nehmen sollte. **Schaten**, der dieses P. II. p. 205. meldet, beruft sich auf die darüber ausgefertigte Urkunden, mit der Anzeige, daß die Sache in dem zu dieser Herrschaft gehörigen Schloß Dreidenburg (Trendelburg) auf Bartholomäustag sey ausgemacht worden; wiewohl nach der Anzeige des **H. O. A. R. Kopp in der Nachricht von der Ger. Verfass. in den Hess. Cassel. Landen Th.** *I.* **S.** 288. der Kaufbrief am 28. August ist ausgefertigt worden: an welchem Orte aber nichts vorkommt, so in dieser Sache mehreres Licht geben

ben könnte. Es scheinet dieser Nachricht entgegen zu stehen, daß gemeldeter Conrad in **H. Scheids** mehrerwähnter mantissa Document. &c. p. 164. schon 1304. den 17. August bekennet, den Reinhardswald an den Landgraf Henrich verkauft zu haben, unter welchem Verkauf einige an solchen stossende, und dem Kloster Hildewardshausen gehörige genannte Güter nicht mit begriffen wären. Man wird aber doch wohl keine Ursache haben, **Schatens** Nachricht in Zweifel zu ziehen, welche, zumahlen wann man die von solchem angezogene Urkunden selbst einzusehen, Gelegenheit haben sollte, sich mit vorgedachter vielleicht würde vergleichen lassen. **Winkelmann Th.** *VI.* **S.** 310. bringt diesen Kauf zum Jahr 1312. und nennet den Paderbornischen Bischof, der solchen mitgeschlossen, Dietrich, verwechselt aber zweyerley miteinander; dann dieser Bischof hat in gedachtem Jahr den wegen Schöneberg getroffenen Vergleich mit dem Landgraf Otto nur erneuert, wie **Schaten am ang. O. S.** 225. meldet.

Händel, so wegen des Schlosses mit Mainz entstanden.

Winkelmann gedenkt auch S. 311. daß der zwischen Hessen und dem Erzbischof Matthias von Mainz bald nach des leztern Antritt seiner Regierung angegangene Krieg, wovon **Johannis** not. ad Serar. p. 647. handelt, insonderheit wegen der erkauften halben Herrschaft Schöneberg, und des darinnen gelegenen Reinhardswaldes, den er irrig den Reinhardsborner nennt, entstanden sey; ich weiß aber nicht, was vor die eigentliche Ursach davon zu halten sey. Wollte man sagen, der Erzbischof sey vielleicht erzürnt gewesen, daß vorgedachter Kauf ohne Mainzische als lehensherrliche Einwilligung geschehen sey, so ist zu bedenken, daß dieses Erzstift sich schon damahls, als solcher getroffen worden, dagegen würde gesezt haben,

wann es geglaubt hätte, in seinem Rechte gekränkt zu seyn, wovon sich doch nichts findet: und wann man auch einwenden wollte, daß aus dem Mangel letzterer Nachricht ein Schluß zu machen sey, daß dergleichen Widerspruch nicht geschehen, so ist doch, weil, nach meinem Urtheil, noch nicht ausgemacht ist, daß die ganze Herrschaft Schöneberg allgemach ein Mainzisches Lehen worden sey, die Frage: ob solcher Widerspruch auf das ganze gegangen sey? Hingegen scheinet die bey dem **Johannis am ang. O. S.** 633. befindliche Erzählnng, daß der Erzbischof Peter 1318. die Hälfte des Schlosses Schöneberg dem Herzog Albrecht dem Fetten von Braunschweig vor 900. Mark Silbers Braunschweigischen Gewichts abgekauft habe, die Winkelmannische Nachricht zu erklären. Dem **Hrn. Scheid** kan ich zwar, in so weit er ohne allen Zweifel das, was oben §. 3. widerlegt worden, voraussetzt, nicht beypflichten, wann er in der allda angeführten Stelle sagt: daß das Haus Braunschweig eine alte Anforderung auf die Herrschaft Schöneberg gemacht, in welchem Fall der Erzbischof zu völliger Versicherung des Besitzes das Geld müste ausgezahlt haben, als welchen er nunmehr mit der Lehenshoheit consolidiren wollen; und ein anderer vor dem 14. Jahrhundert herzuhohlender Grund dazu ist mir unbekannt: ich weiß auch nicht vor gewiß zu sagen, auf was vor Art gedachtes Haus vor dem Jahr 1318. dazu gekommen sey. Ich vermuthe, daß solches bey Gelegenheit des Krieges geschehen, welchen, nach **Dilichs in der Hess. Chronik Th.** *II.* **S.** 183. und **älterer Hessischen Chroniken** Zeugniß der Landgraf Otto mit Braunschweig geführt; dann obschon die Zeit davon, so von **H. P. Hartmann** hist. hass. T. I. p. 129. in das erste Jahr von jenes Regierung gesetzt wird, in gemeldeten

Schriften nicht angegeben ist, so muß doch dieser Krieg vor das Jahr 1312. zu setzen seyn, wann man die von **H. H. Koch im Versuch der Braunschweigischen Geschichte S.** 178. angegebene Ursache davon vor gewiß annimmt: und es kan wohl seyn, daß der Landgraf Otto gedachten Ort, als ihm mit Unrecht entzogen, von Mainz wieder gefordert, und das Erzstift von solchen, als ein erkauftes Gut sich nicht habe wollen nehmen lassen. Es mag aber die eigentliche Ursache des Streits gewesen seyn, welche es will, so sieht man doch aus des **Johannis** Nachricht, daß damahls nur die Hälfte des Schlosses an Mainz gekommen sey, und also hat ohne Zweifel die andere Hälfte Kraft des 1306. geschehenen Kaufs nach Paderborn gehöret; und daß wirklich Hessen wegen seines damahls erlangten Theils mit Mainz streitig gewesen, erhellet einigermaßen aus des letzterwähnten Schriftstellers Erzählung **am ang. O. S.** 647. daß die zu Beylegung der Zwistigkeiten 1324. ernannte Schiedsrichter den Ausspruch gegen Hessen gethan, daß oftgemeldetes Schloß (ohne Zweifel zur Hälfte) wie bisher, so auch ferner dem Erzstift zugehören solle. Dann ob zwar **Johannis** irret, indem, nach deutlicher Ausweisung des schiedsrichterlichen Spruchs, den **H. R. Schminke unter den Beylagen seiner** 1744. **zu Göttingen unter dem H. H. Böhmer** gehaltenen **Dissertation** de superarbitris p. 61. und der **H. von Gudenus** cod. diplom. T. III. p. 225. drucken lassen, gar nichts, wegen dieses Schlosses, ausgesprochen worden, so hat doch ersterer ohne Zweifel durch eine gefundene Nachricht von einem darüber gewesenen Streit sich zu seinem begangenen Irrthum bringen lassen; ja, allem Ansehen nach, denjenigen Ausspruch vor Augen gehabt, den der Obmann Graf Emich von Nassau, gleich nach

vorgedachtem, gethan. Was ich aber zu **Prassers** Anzeige chron. Waldecc. in **Hahns** collect. monim. T. I. p. 820. daß der Landgraf Ludwig von Hessen (der Bruder Henrichs III. der zu Grebenstein seinen Sitz hatte) das Schloß Schöneberg nebst der Stadt Gudensberg dem Grafen Henrich von Waldeck vor eine Summe von 3500. Mark Silbers im J. 1341. verpfändet habe, sagen soll, weiß ich so wenig, als zu bestimmen, ob der in einem Vergleich des Herz. Otto des Quaden von Braunschweig mit dem Landgraf Hermann von 1381. davon **Winkelmann Th.** *VI.* **S.** 344. einen Auszug gibt, vorkommende Braunschweigische Ort Schonberg von gedachtem Schloß zu verstehen sey; ob man wohl aus der Lage der gleich darauf allda genannten Orte solches fast schliessen sollte, wann anders dieser Name in dem angezogenen Original wirklich so steht: dann daß wenigstens im Anfang des 15. Jahrhundert keines von gemeldeten Häusern, sondern Mainz im Besitz dieses Orts gewesen, erhellet daher, weil in dem 1405. getroffenen Frieden, wodurch der 1403. zwischen dem Erzbischof Johannes, und dem Landgr. Hermann entstandene Krieg beygelegt wurde, besage des **Johannis am ang. O. S.** 722. unter andern ausgemacht wird, daß der Erzbischof den einen Theil dieses Schlosses an den Herzog Otto zurückgeben solle. Vielleicht ist dieses mit Rücksicht auf den kurze Zeit gedauerten Braunschweigischen Besitz vor 1318. und eben bey gedachtem Frieden daher geschehen, weil letzterer Herr vorher auch mit Mainz Streit gehabt, indem er nach **Pfeffingern** Bericht in der **Braunschweig. Historie Th.** *I.* **S.** 216. seinen Vettern in dem bekannten wegen ihres ermordeten Bruder Friedrichs mit Mainz von ihnen geführten Krieg, auf den sich auch die von **H. von Gudenus am ang. O.**

T. IV.

T. IV. p. 17-26. gelieferte Kaiserliche Aussprüche beziehen, beygestanden hat; auch noch in den Jahren 1424. und 1438. kommt der Schonenberg unter den Orten vor, worüber die Grafen Johann und Gottfried zu Ziegenhain als Mainzische Oberamtmänner zu sagen gehabt haben, wie man bey dem **H. von Gudenus am ang. O. Th.** *I.* p. 996. 997. findet; daß also gedachte Friedensbedingung nicht nur muß unerfüllt geblieben seyn, sondern auch Mainz, weil in letzterer Anzeige des Schlosses überhaupt gedacht wird, Mittel gefunden haben, solches völlig an sich zu bringen. Ich lasse dabey dahin gestellt seyn, ob im Jahr 1306. beym Verkauf der Herrschaft Schöneberg das Mainzische Lehensrecht über gemeldetes Schloß ganz ausser Augen gesetzt, oder von den Contrahenten thätlich sey anerkannt worden, oder die Schönebergische Lehensverbindlichkeit, gegen Mainz, bereits vor dem Jahr 1306. aufgehört habe. In ersterem Falle hat Mainz sich durch das, was in diesem §. gemeldet worden, in seinem Recht, wenigstens gegen Hessen, erhalten wollen, und die Lehensherrlichkeit mit dem Genuß consolidiret; im andern Falle hat es dem Hause Hessen den Genuß nicht gegönnt, und daher solchem so viele Händel gemacht; wobey ich mich aber verwundern muß, daß Paderborn, von welchem Stift Hessen seine Hälfte der Herrschaft Schöneberg 1306. zu Lehen zu tragen, versprochen, und also ein Mainzischer Afterlehenträger wegen des Schlosses geworden wäre, sich dagegen nicht geregt habe, wovon man wenigstens nicht findet; im dritten Falle aber hat Mainz erst durch seine Erkaufung des Schlosses im Jahr 1318. ein neues Recht darauf erlangt, und ist mir dunkel, auf welche Art das Paderbornische Recht auf dieses Schloß und das übrige von dieser Herrschaft an Hessen gekommen, aufgehöret habe.

§. 9.
Fernere Nachricht von den Herren von Schöneberg.

Indessen aber, da nun alles erzählete seit 1306. mit der Herrschaft und dem Schlosse Schöneberg vorgegangen, so dauerte doch die Familie dieser Herren allezeit fort; und wird solcher ohne Zweifel der Genuß verschiedener Stücke seyn gelassen worden, wovon sich auch in dem folgenden eine Anzeige findet. Nach den annal. Corbejens. in **Leibnitzens** script. Brunf. T. II. p. 314. wird Reinhart von Schonenberg aufs Jahr 1338. im Todenregister dieser Kirche unter ihren Wohlthätern angeführt, und 1340. geben Conrad und seine beyde Söhne, so denselben Namen führen, den halben Zehnden in Boventen, so sie vom Erzstift Mainz zu Lehen gehabt, an solches zurück, mit Bitte, die Herren von Plessen damit zu belehnen, welche Urkunde bey dem **H. v. Gudenns am ang. O.** T. III. p. 311. stehet; und einer von gedachten dreyen einerley Namens ist, ohne Zweifel derjenige, der, wie **Schaten** annal. Paderb. P. II, p. 325. aus Urkunden anzeiget, 1350. die Hälfte des nicht weit von Marienmünster gelegenen Schlosses Oldenburg, dem Bischof Balduin von Paderborn vor 300. Mark Paderbornischer Pfennige versetzt, und bald darauf den Verkauf des Schlosses mit Burgrecht bestätiget habe, worüber **H. C. R. Grupen** origin. Pyrmont. & Swalenb. p. 38. aus der Einsicht der Briefschaften selbst mehrere Erläuterung nöthig findet. Bey dem **Schaten** S. 325. kommt auch eine Urkunde desselben Conrads von 1350. vor, worinnen er den achten Theil des Schlosses Schwalenberg vor 100. Mark Silbers an den vorgedachten Balduin verkauft. Da nun einer aus diesem Geschlecht, wie eben gesagt worden, an dem Schloß Oldenburg Theil gehabt, welches **H. Grupen am ang. O.** vor

keine

keine besondere Herrschaft, wie **Schaten** glaubt, sondern vor ein den Grafen von Schwalenberg ehemahls gehöriges, und in solcher ihrem Land gelegenes Stück hält, und welches nicht weit von dem noch jetzo im Paderbornischen liegenden Ort Schonenberg liegt, so kommt dieses dem von mir §. 4. vermutheten Ursprung der Schönenbergischen Familie zu statten; dann da solche an Oldenburg Theil gehabt, ob ich schon ihren Zusammenhang mit denen von Schwalenberg jetzo nicht untersuchen kan, so vermuthe ich daher, daß sie vorgemeldeten Ort Schonenberg in der Nähe besessen, und den Namen davon geführet haben. Um aber wieder auf die Reihe dieser Herren zu kommen, so hat **Schaten** P. II. p. 368. gemeldet: daß der Landgraf Henrich von Hessen, und der Bischof Henrich von Paderborn 1365. mit den Schönenbergischen Herren Heidenrich, Conrad und Burchard Krieg geführt, und bey erfolgtem Frieden unter andern ausgemacht worden sey, daß letzterem das Schloß Trendelburg mit eben dem Recht, als sie es vor dem Krieg gehabt, sollte wiedergegeben werden.

Einige Nachricht von der Stadt und dem Schloß Trendelburg.

Man findet von des letztern Schlosses, und der dabey gelegenen Stadt Trendelburg ihren Besitzern wenig in alten Nachrichten. Was **Zeiler in der Hessisch. Topogr. S.** 39. erzählt, daß solcher Ort durch Kauf an Hessen gekommen, gleichwohl eine Zeitlang bey Braunschweig gewesen, auch der Bischof von Paderborn eine Gerechtigkeit da prätendirt, und den Ort eingenommen, bis die Hessen 1466. Stadt und Schloß wieder erobert, ist allzu unbestimmt. Daß Trendelburg zu Anfang des 14. Jahrhundert zur Herrschaft Schöneberg gehört, ist aus dem, was oben vom Verkauf dieser Herrschaft im Jahr 1306. gemeldet worden, ersichtlich; und daß der Ort 1334.

zu Hessen gehört, zeigt der in **H. R. Kuchenbeckers Abhandl. von den Heß. Erbhofämtern unter den Beylag. S.** 20. befindliche Revers der Gebrüder von Nedern über das vom Landgr. Henrich ihnen allda ertheilte Burglehen; daß auch vor 1365. die von Schöneberg selbst den Besitz davon gehabt, und in ermeldetem Jahr solchen wieder erhalten, zeigt das vorhin bemerkte deutlich: ob sie aber solchen bis auf den Abgang ihres Geschlechts behalten, oder vorher wieder verlohren, wer alsdann dazu gelangt, und ob Hessen diesen Ort wirklich erst 1465. wieder an sich gebracht, davon habe ich nichts in alten Nachrichten finden können; wiewohl vielleicht der von **Zeiler** angegebene Paderbornische Anspruch sich darauf gegründet, daß der Ort zu der 1306. an Paderborn gekommenen Schönenbergischen Hälfte gehören sollen. Indessen kommen letzterwähnte Conrad und Burchhard aus mehrgedachtem Geschlecht wieder 1369. vor, in der Uebergabe ihres halben Zehndens zu Werkeshausen an das Kloster Pölde in **H. Scheids** mantissa document. &c. p. 516. und daß der bey **Winkelmann Th.** *VI.* **S.** 349. aufs Jahr 1391. und dem **H. v. Gudenus** T. IV. p. 49. 1405. vorkommende Burchard von Schönenberg ebenfalls daher, und ein Hessischer Vasall gewesen ist, ausser den andern an letzterm Ort vorkommenden Umständen, auch daher zu schliessen, weil solcher den L. Hermann seinen gnädigen Jungherrn nennet, welche Bewandniß es auch mit dem in einer Hessischen Urkunde von 1414. in **H. Kuchenbeckers** anal. hass. coll. II. p. 277. vorkommenden Henrich von Schonenberg haben mag: ja vielleicht ist solcher eben derjenige Henrich, mit welchem der Schönebergische männliche Stamm 1429. ausgestorben ist, und dessen

Die Schönebergische Familie stirbt im männlichen Stamm aus.

dessen Tochter Jutta an den Erbmarschall Eckhard von Rörenfort verheurathet gewesen, aus welcher Ehe eine Tochter Margaretha gebohren worden, deren Ehemann Riedesel vom Landgr. Ludw. II. 1459. mit dem Hessischen Erbmarschallamt und dem erledigten Rörenfortischen Mannlehen belehnet worden, wovon **H. Kuchenbecker von den Hessischen Erbhofämtern S.** 55. 57. nachzusehen ist. Ich muß aber bey dieser Gelegenheit bemerken, wie ich mich nicht darinnen finden kan, daß in der Paderbornischen Vorstellung an die Baselische Kirchenversammlung von 1434. beym **Schaten** P. II. S. 600. die Herren von Schoneberg unter die Paderbornische Vasallen gerechnet werden, da sie doch schon einige Jahre vorher ausgestorben sind; man auch dieses nicht von den Hessischen Landgrafen, als Besitzern dieser Herrschaft, erklären kan, als welche allda von denen von Schöneberg deutlich unterschieden werden. **H. Scheid sagt in den Anmerkungen zu des H. v. Moser Braunschw. Lüneb. Staatsrechte S.** 102. daß die von Schöneberg durch ihren allmähligen Anhang an das Haus Hessen veranlaßt hätten, daß nach dem Absterben ihres Mannsstamms der Landgr. Ludwig die Herrschaft zum Theil an sich genommen, welches so viel eher geschehen können, als auch denen von Rörenfurt daran gelegen gewesen, daß das Hessische Erbmarschallamt mit seiner Tochter an den Herrn von Riedesel gekommen; bis Landgr. Ludwig II. 1462. das übrige von Schöneberg, so bisher zwischen Mainz und Braunschweig streitig gewesen, vollends weggenommen. Wie ich aber bey dem fehlenden Beweiß des ersteren Angebens, und Ermangelung anderer Nachrichten nicht begreifen kan, daß Hessen erst nach 1429. einen Theil der Schönenbergischen Herrschaft an sich gezogen, indem ja schon 1306. ein Theil

davon an Hessen gekommen war, und wann man schon einiges davon den ehemahligen Besitzern, es sey auch unter was vor einem Titel, gelassen, solches doch nicht von allen kan gesagt werden; und dahin gestellt seyn lasse, ob die Stücke von solcher Herrschaft, so 1462. an Hessen gekommen, noch bis dahin zwischen Mainz und Braunschweig streitig gewesen: so sehe ich nicht ein, was der von Rörenfurt, durch Zulassung des Hessischen Verfahrens, in Rücksicht auf die Beförderung der an seinen Tochtermann, Herrn Riedesel zu ertheilenden Belehnung mit vorgemeldetem Amt, sollte gewonnen haben; oder man müste annehmen, daß die Herrschaft der Jutta von Schöneberg und ihrer Tochter Margaretha hätte zufallen müssen, letzterer ihr Vater aber vor besser befunden hätte, dieses wichtige Stück fahren zu lassen, und hingegen das Hessische Erbmarschallamt ihrem Ehemann zu verschaffen. Wann aber die vorgedachte Schönebergische Lehensverbindlichkeit gegen Hessen eigentlich angefangen, kan ich so wenig, als die Art, wie solches geschehen, bestimmen.

§. 10.

Die Schöneberge sind nicht Göttingische Landstände gewesen.

Von den Herren dieser ausgestorbenen Familie von Schöneberg behauptet **H. R. Grupen am ang. O. S.** 152. daß solche, ob sie schon das Schloß Schöneberg von Mainz zu Lehen getragen, Göttingische Landstände gewesen, und beruft sich desfalls auf den Auszug aus einer Urkunde in den anal. hass. coll. II. p. 328. wo es heisse: daß Conrad von Schoneberg den Sachsen den Eyd der Treue geschworen habe. Er verwechselt aber erstlich zwo Urkunden miteinander; dann in

in der angeführten Stelle steht erstlich ein Auszug aus einer von 1312. so ohne Zweifel diejenige ist, deren Inhalt §. 8. aus dem **Schaten** bemerkt worden, und hernach die Anmerkung von dem geleisteten Eyd aus einer andern von 1373. welches Jahr auch **H. Grupen** selbst ausdrückt; und wann letztere von einem aus diesem Geschlecht Namens Conrad etwas sagt, so ist es doch schwerlich derjenige sogenannte, so 1312. gelebt hat. Hernach so können ja die Worte nur von einem Lehenseyd, wegen eines oder andern von Braunschweig zu Lehen gehenden Stücks verstanden werden, welcher aber die landständische Qualität nicht nothwendig einschließt. Er beruft sich zwar auch auf den **Schaten** aufs Jahr 1321. und **Kranzens** metropol. L. IX. c. 5. Allein beyde sagen nur, daß der Landgraf von Hessen in gedachtem Jahr dem Bischof von Paderborn den Lehenseyd wegen des Schlosses Schonenberg geschworen habe, auch das Schloß Trendelburg, und der Reinhardswald eben daher zu Lehen gegangen, welches eben von dem, so §. 8. beschrieben worden, eine Folge gewesen. **H. Scheid am ang. O. S.** 396. daß von den Schönbergischen Gütern, so zu dem Braunschweig-Lüneburgischen Lehnshof gehöret, einige Grundstücke, und besonders die Gerichte im Dorf Stammen 1429. an die Familie von Pappenheim, und wegen der seit 1684. unterlassenen Verfolgung der Lehne an die von Mansberg gekommen. Hiernächst sagt er S. 267. daß nach **Hofmanns** Zeugniß im **Braunschw. Ehren-Kleinod** die Schönenberge nach Abgang der Edlen Herren von Homburg, so ansehnliche Dynasten im Braunschweigischen gewesen, auf solche Herrschaft einen Anspruch gemacht; wiewohl ihm der Grund davon unbekannt sey. **Winkelmann** hat S. 313. die von Schachten und von Stockhausen

hausen als Vasallen von ersteren auf die Jahre 1302. und 1303. angegeben, und **Dilich** S. 144. ihr Wappen so vorgestellt, als es **Winkelmann** beschreibt. Von diesen Herren von Schöneberg ist aber besonders diejenige Rheinländische Ritterliche Familie wohl zu unterscheiden, von welcher verschiedene Herren bey dem **H. von Gudenus** T. II. III. und dem **H. v. Hontheim** T. I. II. vorkommen, und über deren Schloß Schonenburg, so aber nicht das bey Oberwesel gelegene sogenannte, sondern ein anderes ebenfalls im Trierischen liegendes ist, K. Carl IV. das dominum directum dem Erzbischof Cuno von Trier 1374. verliehen, so daß die Gemeinere und Hugsgenossen (Ganerben) zu Schonenburg solches von Trier so zu Lehen tragen sollten, als sie es bisher vom Reich zu Lehen besessen, worüber die Urkunde in **Schilters** comment. ad jus feud. Alemann. p. 188. und K. Wenzels Bekräftigung darüber von 1376. bey dem **H. v. Hontheim** T. II. p. 276. angeführt wird.

§. 11.

Anzeige, wie der Schöneberg und Geismar an Hessen gekommen.

Was den Schöneberg selbst und Geismar betrift, so ist Hessen endlich bey Gelegenheit des bekannten Krieges zwischen den beyden sich entgegen gesetzten Erzbischöffen von Mainz, Dietherr von Isenburg, und Adolf von Nassau, zum beständigen Besitz dieser Orte gekommen. Dann als Landgraf Ludwig II. des letztern Parthey genommen, so zog er nach dem Zeugniß des chronici hassiaci in des **H. R. H. R. Senkenberg** select. jur. & hist. T. III. p. 433. (woraus schon **Zeiler in der Topographie von Hessen** S. 23. dieses angemerkt

gemerkt hat) 1464. vor Geismar und gewann diesen Ort, nebst dem Schöneberg und dem Gieselwerder. Die Congeries **etlich Heß. Geschichte in den** *anal. hass.* coll. I. p. 18. setzt den Anfang der Belagerung von Geismar auf den 15. Jul. 1462. welches Jahr auch **Dilich Th.** *II.* **S.** 246. annimmt, und ohne allen Zweifel mit Recht. Hierauf hat Adolf in demselben Jahr sich die Stadt Geismar den 13. August huldigen lassen, wie **Johannis** not. ad Serar. p. 779. meldet: und hält der **sel. H. Hartmann** hist. hass. T. I. p. 200. davor, daß Adolf in dem damahls mit dem Landgrafen getroffenen Bündniß demselben bereits gedachte Orte abgetreten habe; wenigstens ist gewiß, daß solche zu Vergütung der Kriegskosten bey geleisteter Hülfe dem Landgrafen überlassen worden; Vergl. den **Anhang zu dem Versuch einer Beschreib. der Stadt Cassel S.** 438. **H. R. Bernhard** hat in der **Fortsetzung vom** *VI.* **Th. des Winkelmanns S.** 401. zwar den Zweifel erregt, daß der Schöneberg ja schon 1306. an Hessen gekommen, mithin diese Gegend lange vor 1462. bey solchem Hause gewesen sey; allein solcher verschwindet, wann man die §. 8. und 9. beschriebene Veränderungen mit dieser Gegend erwägt, wie er dann auch S. 400. die Eroberung von Geismar und Schöneberg durch den Landgrafen zugibt. Nach **Prassers** Bericht chron. Waldecc. p. 832. hat letzterer diese Orte dem Grafen Otto von Waldeck gegen eine vorgeschossene Summe von 3100. Rheinische Goldgulden versetzt, und Landgr. Henrich diese Verbindlichkeit 1472. erneuert; welcher Versatz doch nicht lange kann gedauert haben. Bey dieser Gelegenheit gebe ich zu bedenken, ob man nicht aus einer Urkunde des Landgr. Henrichs von 1229. unter den **Beylagen zu H. Kuchenbeckers Abh. von den**

nicht Statt haben sollte, hernach aber geschehen könnte, so aber niemahls erfolgt ist, und verspricht **Schaten** S. 336. an seinem Ort zu zeigen, auf welche Art solcher Wald mit völligem Recht nach der Reformation bey Hessen verblieben sey, welche Nachricht ich aber in **Strunkens Fortsezung** dieses Werks nicht finden können. Indessen ist mir aus einer Anzeige des H. R. **Schminkens** bekannt, daß die Paderbornische Ansprüche wegen der Herrsch. Schöneberg des Reinhardswaldes, der Trendelburg und Liebenau, 1596. durch einen Vergleich mit Hessen aufgehoben sind. Es zeigen zwar die **Urkunden** 33. und 34. **bey des H. O. A. R. Kopps Nachr. von der Hess. Gerichtsverfass.** daß noch 1422. über einige Mainzische an den Reinhardswald stossende Wüstungen und Dorfgerichte zwischen Mainz und Hessen ein Streit entstanden sey, dessen Beylegung dem Grafen Dietrich von Isenburg und von andern Schiedsrichtern aufgetragen worden, die auch 1424. den Spruch gethan; man findet aber in gedachten Stücken weder die eigentliche Beschaffenheit der Streitsache, noch den Innhalt des Schiedspruches. Da indessen aus dem Vorhergehenden sich ergibt, daß ein Theil dieses Waldes schon vor 1355. zu Hessen gehört habe, so ist solches ohne Zweifel durch die Vertheilung der Herrschaft Schöneberg zwischen Hessen und Paderborn von 1306. geschehen, ob ich wohl nicht weiß, wie solches Theil vorher von Paderborn ab, und an die Schöneberge gekommen: wobey ich mich auch nicht zu behaupten getraue, daß der ganze Wald an solche gekommen, und Paderborn erst durch den Kauf von 1306. wieder zu dem verlohrnen Theil davon gelangt sey. Da auch fast die ganze Herrschaft Schöneberg in und um den Reinhandswald gelegen, so ist mit lezterwähntem Versaz auch, allem

Ansehen

Ansehen nach, wieder vieles davon an Hessen gekommen. Da nun aber alle ehemahls zum Schönebergischen gehörige, und aus dem H. **Scheid** im 1. §. erzählte Stücke heutiges Tages zu Hessen gehören, solcher aber doch den Hessischen Besitz nur vom grösten Theil davon verstehet; so komme ich fast auf den Gedanken, daß derselbe die Klöster Helmershausen und Hildewaldshausen miteinander vermischt habe, wovon letzteres zwischen dem Hessischen Gebiete und der Weser liegt, und zum Braunschweigischen gehört, dahingegen die Stadt, wo ersteres liegt, dem Ansehen nach zuerst 1465. im damahligen Paderbornischen Krieg an Hessen gekommen ist; (wiewohl **Schaten** P. II. p. 694. nur von einer 1464. geschehenen Verwüstung von Helmershausen redet.) Wiewohl auch aus seinen ersten Worten erhellt, daß er mehrere Orte ausser den genannten zu dieser Herrschaft gerechnet habe, die dann etwa diejenige sind, so heutiges Tages unter andern Herren stehen, und er also vielleicht Hilwardshausen mit darunter begriffen hat. Wegen **Helmerhausen** füge ich zur Erläuterung bey, daß selbige Stadt 1220. von dem damaligen Abte als ihrem Besitzer zur Hälfte an den Cöllnischen Erzbischof Engelbert zum Geschenk sey überlassen, und hernach ohne Zweifel zur Hälfte, von dem Erzbischof Walram, an den Bischof Bernhard von Paderborn versetzt worden, der auch mit des Abts Einwilligung sie in Schutz genommen; 1352. aber die Hälfte des Ortes und des Schlosses Kurkenberg von dem Bischof Balduin dem Kloster vor 950. Mark Silbers wieder sey verpfändet worden, doch mit Vorbehalt des Cöllnischen Rechts diese Orte um die genannte Summe wieder einlösen zu dürfen. **Schatens** anal. Paderborn. P. I. p. 986. T. II. p. 264. 328. **Strunk** anal. Paderb: P. III. p. 128. getrauet sich nicht, die

 Nach-

Nachricht, daß der letzte Abt das Kloster an Hessen verkauft habe, vor gewiß auszugeben.

§. 13.

Andere Orte, welche Mainz ehemahls in der Gegend Geismar und in Niederhessen gehabt hat.

Der Besitz von Geismar, und das von dieser Stadt nicht weit entfernte Fritzlar (wovon **H. P. Reinhard im Entwurf der Hessischen Historie S.** 13. grosse Wahrscheinlichkeit äussert, daß das Erzstift Mainz bey Gelegenheit der grossen deutschen Unruhen unter dem König Henrich IV. so auch Hessen stark betroffen, sich in den Besitz dieses Orts, und anderer Hessischen der Fränkischen Kaiserfamilie gehörigen Allodien fest gesetzt habe,) mag wohl die Ursache gewesen seyn, daß Mainz bey mehrerer Gelegenheit gesucht hat, auch andere Orte in ersterer Gegend an sich zu bringen. Bey dem **H. von Gudenus** T. III. p. 572. steht eine Urkunde, worinnen der Landgr. Hermann, um einen Krieg von sich abzuwenden, im Jahr 1385. dem Erzbischof Adolf 20000. Gulden auf die nächsten Weyhnachten zu zahlen verspricht, und ihm daher die Schlösser und Städte Grebenstein, Immenhausen und Wolfhagen versetzt, solche auch zu diesem Ende einigen von Adel eingibt; und **ebendas. S.** 573. der Mainzische Revers, daß der Landgraf die gemeldete Orte, nach vorheriger vierteljähriger Anzeige, um die erwähnte Summe wieder einlösen könne. Nun sagt zwar **Johannis am ang. Ort S.** 697. daß der Erzbischof, als der Landgraf das Geld in der gesetzten Zeit nicht gezahlt, im Anfang vom 1386. diese Orte sich habe Huldigen lassen, sie sind aber ohne Zweifel bald hernach wieder an Hessen gekommen. Von vorgedachten dreyen

Städten ist die letztere besage des T. I. cod. dipl. des **H. von Gudenus** p. 594. schon 1232. von Hessen als ein Mainzisches Lehen besessen worden, und nach der von **H. Hartmann S.** 135. aus dem **Johannis** gegebenen Nachricht war sie auch 1325. nebst Immenhausen, Zierenberg, und andern Niederhessischen Städten von gleicher Beschaffenheit. So hat auch Mainz ein bey Geismar gelegenes Schloß, so **Haldersen** hieß, besessen, welches Landgraf Henrich nach **Gerstenbergers** Zeugniß in der **Hess. Chronik in H. R. Schminkens** monim. hass. **Th.** *II.* **S.** 481. 1350. erobert, und ganz abbrechen lassen; und ist in dem §. 12. gedachten Vergleich zwischen Mainz und Hessen von 1353. nach **Winkelmann** Anzeige **Th.** *VI.* **S.** 328. der Besitz davon bey Hessen geblieben; besage des **Dilichs** aber **Th.** *II.* **S.** 189. hat Mainz sich zu dessen Niederreissung verbinden müssen, welches eine Wiedererbauung voraussetzt: doch ist es im obgedachtem Vergleich von 1354. wieder an Mainz gekommen. Auch mitten in Hessen ist **Jagsperg** oder **Jaisberg**, jetzo **Jesberg**, nach der Urkunde von 1241. beym **H. von Gudenus** T. I. p. 568. von zweenen Gebrüdern von Linsing an Mainz verkauft worden, unter der Verbindlichkeit, daß, wann dieser Ort befestiget seyn würde, sie in solchem, bis dahin aber zu Fritzlar, oder Amoeneburg, oder wo man es verlangen würde, Mainzische Burgmänner seyn wollten. Dieser Ort hat nach der Urkunde, so **eb. das.** T. I. p. 990. im Auszug, T. I. p. 127. aber vollständig stehet, nicht nur 1315. nebst dem nicht weit davon gelegenen Dorf **Densburg** zu Mainz gehört, sondern auch, wie man **eb. das.** T. I. p. 997. findet, noch 1438. und muste letzteres, nach **Dilichs** Zeugniß **am ang. Ort** 1353. sich verbinden, das bey **Densburg** gelegene Schloß

n derzureissen, welches aber muß seyn unterlassen worden, oder solches wieder gebauet seyn, weil, wie **Gerstenberger** S. 500. meldet, die Hessen 1380. es erobert; welcher hinzufügt, daß der Landgr. Hermann um dieselbe Zeit auf dem Weidelberg eine Burg erbauet, so man in zwey Jahren wieder abgebrochen, das vor 100. Jahren aber da schon gelegene Schloß, (welches 1266. an Mainz gekommen war) schon vor des Landgrafens Uraltvater sey gewonnen und zerbrochen worden. Dieser Berg war, besage des **Johannis** S. 686. bey dem Jahr 1378. von dem Erzbischof Ludwig an den Landgrafen überlassen worden, kommt aber bey dem **H. v. Gudenus** T. IV. p. 29. im Anfang des 15. Jahrhunderts als ein Mainzischer, aber an Friedrichen von Hertingshausen verpfändeter Ort vor, und ist, wie bey dem **Johannis** S. 722. zu lesen, als 1405. die damahligen Streitigkeiten zwischen Mainz und Hessen durch die Grafen Henrich von Waldeck und Adolf von Nassau als Schiedsrichter beygelegt wurden, solchen übergeben worden, um hernach weiter darüber zu verfügen. Wie nun das Schloß, welches also wieder ein neues muß gewesen seyn, darauf wieder an den von Hertingshausen gekommen, so kan die Veranlassung des von Hessen 1443. von neuem erhaltenen Besitzes aus **eb. demſ.** bey **H. Kuchenbecker von den Heſſ. Erbhofämt.** S. 83. nachgesehen werden. Vergl. **Hartmann** S. 193. Nachdem auch der unweit Ziegenhain ligende Mainzische Ort **Neustadt**, (welchem des Ziegenhainischen Grafen Ludwigs Sohn Engelbert 1294. an den Erzbischof Gerhard verkauft hat, besage des syllabi plenior. prælat. & canonicor. ecclesiæ Metrop. Mogunt. in **Johannis** ſcriptor. R. Mogunt. T. II. p. 342.) entweder durch Gewalt, wie **Hartmann** S. 141. aus dem **Albrecht** von

von Straßburg meldet, oder durch einen Vergleich, wie **Winkelmann Th.** *VI.* **S.** 326. sagt, (wie dann auch bey **Kuchenbecker von den Hessischen Erbhofämtern S.** 103. eine Anzeige eines damahls wegen dieses Orts geschlossenen Vergleichs sich findet,) womit doch das andere bestehen kan, 1347. an Hessen gekommen, und dessen Besitz 1353. wie **eb. das. S.** 328. zu finden, durch den Erzbischof Henrich bestätigt war, so hat doch der oben bemerkte Vergleich von 1354. zwischen dessen Gegner und Nachfolger Gerlach, und dem Landgr. Henrich solche Orte wieder an Mainz gebracht, daher **Winkelmann S.** 328. hier nicht richtig schreibt, es müßte dann in einem Jahr ein doppelter Vergleich seyn getroffen worden, und **Winkelmann** nicht denjenigen, der die 201. **Beylage des** *II.* **Th. der Nachricht von Schiffenberg** ist, sondern den andern vor Augen gehabt haben. Wie einige ehemahls Mainzische Orte in Oberhessen, welches ich nur beyläufig bemerke, 1464. von Mainz ab, und an Hessen gekommen, ist von **Gerstenberger S.** 547. angezeigt worden, dessen Zeugniß, wann er auch schon, wie ich doch nicht glaube, in der Zeit einigermassen sollte gefehlt haben, mir allzugewiß scheint, als daß ich den von **H. R. Bernhard in der Fortsetzung des Winkelmännischen** *VI.* **Th. S.** 401. gemachten Zweifel vor gegründet halten könnte. Wann aber **Wetter**, so im Anfang des 15. Jahrhunderts als ein zwischen Hessen und Mainz gemeinschaftlicher Ort bey dem **H. von Gudenus** T. I. p. 30. angegeben wird, und besage des T. I. p. 997. noch 1438. wenigstens zum Theil Mainzisch gewesen; wie dann auch nach der 49. **Beyl. zu H. O. A. R. Kopps Nachricht zu der Gerichtsverf. in den Hessen-Cass. Landen**, Landgraf Henrich noch im Jahre 1480.

seiner Pfandschaft auf der Stadt und Grafschaft Wetter, laut seiner Verschreibung vom Stifte von Mainz, gedenkt, völlig an Hessen gekommen sey, kan ich nicht eigentlich angeben. In dem 1769. gedrukten **Nachrichten von der Stadt Wetter** S. 34. wird gesagt, daß schon K. Henrich der Heilige diesen Ort an das Erzstift Mainz überlassen, und der Erzbischof Diether ihn 1460. wegen der getragenen Kriegs-Unkosten an Hessen übergeben habe. Allein diese Säze bedürfen nöthiger Beweise und Untersuchungen, in welche ich mich gegenwärtig nicht einlassen kan.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Haas, Karl Franz Lubert,

Carl Franz Lubert Haas, der Philosophie und Kirchengeschichte ordentlichen Lehrers zu Marburg, Anmerkungen über die Hessische Geschichte von Landgraf Henrich dem ersten an bis auf das Jahr 1434. nach Anleitung dessen, was Winkelmann im sechsten Theile seiner Beschreibung Hessenlandes hiervon gemeldet hat. Nebst einer historischen Nachricht von der ehemaligen, nun

Frankfurt am Mayn 1771

Germ.sp. 188
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10019333-4
VD18 13658417